Träume

eines

Menschenfreundes.

Zweyter Theil.

Carlsruhe,
bey Christian Gottlieb Schmieder.
1784.

Die Religion.

Die Tugend ist die grosse Bestimmung des Menschen. Durch sie allein wird jede Freude seines flüchtigen Lebens ihm zu einem Gute; durch sie werden selbst die Uebel desselben in Güter verwandelt. Ohne Sitten ist der Mensch nur ein schlechtes und unbändiges Wesen, sind alle Bemühungen des Gesetzgebers und des Richters eitel, und können sie kaum den Schein der Ordnung und den Schatten des Wohlstandes in der Gesellschaft behaupten.

Die Sitten sind die Gesetze durch welche der Mensch sich selbst regieret. Die Bildung der-

derselben ist also einer der ersten, und der vornehmsten Gegenstände der Staatswissenschaft und alles was in dieselben einen Einfluß hat, ist für die Regierung von der äussersten Wichtigkeit.

Nichts verdienet in diesem Gesichtspunct; wie in allen übrigen, mehr Aufmerksamkeit als die Religion; (*) sie bestehet in den Meynungen,

(*) „Gott hält in seinen Händen den Anfang, die Mitte und das Ende aller Wesen. Er gehet vermöge seiner Natur immer die gerade Bahn. Die Gerechtigkeit folget ihm, immer bereit die Uebertretter des göttlichen Gesetzes zu bestrafen. Wer glücklich seyn will, muß ihr zugethan seyn, muß demüthig und bescheiden ihre Wege gehen. Aber derjenige welcher sich durch den Hochmuth aufblasen läßt, welchem Reichthümer, Ehrenstellen, Schönheit, Stärke hohe Begriffe von ihm selbst einflößen; dessen junges und unverständiges Herz von Ehrgeize entbrannt denket keines Herrn und keines Leiters zu bedürfen und glaubet im Stande zu seyn sich und andre zu führen; den überläßt Gott sich selbst. In dieser Verlassenschaft vereiniget er sich mit andern Verwegenen, die ihm gleichen, er wirft das Joch der Abhängigkeit ab und setzet alles in Verwirrung. Eine Zeitlang scheinet er etwas in den Augen des Pöbels; aber bald machet die Gerechtigkeit ihn zu einem rührenden Beyspiele; Er, sein Haus, und sein Land gehen mit einan-

gen, welche die Menschen, von Gott und von dessen Eigenschaften hegen und in den Grundsätzen, nach welchen sie ihre Verehrung und ihre Abhängigkeit gegen ihm bezeugen. Wie richtiger und wie grösser die Begriffe sind, welche ein Mensch von dem höchsten Wesen hat: desto grösser werden auch natürlicher weise seine Tugend und seine Weisheit seyn. Die Menschen

einander zu Grunde. Wenn dieses die Ordnung der Dinge ist, was soll der Weise thun? was für Klippen soll er meiden?

„Clinias. Es ist ganz natürlich daß jeder Vernünftige denken wird er müsse auf den Wegen der Gottheit gehen

„Der Athenienser. Aber welches ist das Betragen durch welches wir der Gottheit angenehm und gefallig werden? Ich sehe nur eines, welches auf diesem alten Grundsatze beruhet, daß jedes Wesen sein Wohlgefallen an demjenigen habe, so ihm gleichet, so lange jedes in seiner gerechten Mitte verbleibet. Denn alle Dinge, welche über diese Mitte hinaustretten, können nicht mit einander vereiniget seyn, und auch nicht mit denen, die sich in der Mitte halten. Nun ist Gott das gerechte Maaß aller Dinge, und kein Mensch, wer er auch seyn mag. Es ist folglich kein anders Mittel von Gott geliebet zu werden, als nach allen seinen Kräften sich zu bestreben daß man ihm ähnlich werde. Nach dieser

welche sich ihren Gott oder ihre Götter rachgierig, bösartig, wollüstig, geizig vorstellen: können nicht anders, als ebenfalls rachgierig, bösartig, wollüstig, geizig, können weder rechtschaffe=

Regel ist der Mensch, dessen Begierden in der Ordnung sind ein Freund Gottes, denn er gleichet ihm. Derjenige hingegen, dessen Begierden ausschweifen, weit entfernt ihm zu gleichen, ist ihm ganz entgegengesetzet; und deshalben ungerecht. So verhält es sich auch mit den übrigen Tugenden und Lastern. Diese Regel führet uns zu einer andern, der schönsten und der vollkommensten aller Regeln: nämlich daß von Seiten des Tugendhaften es eine löbliche, eine vortrefliche Handlung ist: eine Handlung welche die Glückseeligkeit seines Lebens unendlich befördert, und welche durchaus der Ordnung gemäß ist den Göttern zu opfern, mit ihnen sich vertraut zu machen; sie anzubeten, ihnen Gaben zu bringen, ihnen auf alle Weise Ehre zu erweisen. In Betrachtung des Lasterhaften aber verhält sich die Sache ganz anders. Seine Seele ist unrein, da die Seele des Gerechten rein ist. Es schickt sich für einen rechtschaffenen Menschen nicht, vielweniger also für Gott von einer mit Verbrechen befleckten Hand Geschenke anzunehmen. Alle Mühe, die sich die Ungerechten geben, die Gewogenheit der Götter zu erlangen, ist also unnütz. Allein die Bemühung des Gerechten kann nicht ohne Erfolg seyn.,, Plato. von den Gesetzen B. IV. S. 128. Sollte es möglich seyn diese Stelle zu lesen, ohne Gefühl, ohne Entzückung, ohne von Liebe zu Gott und zur Tugend entbrannt zu werden!

schaffene Menschen, noch gute Bürger seyn. Die Geschichten aller Zeiten und aller Völker lehren uns, daß nur zu oft unverständige Menschen ihren Göttern ihre Leidenschaften angedichtet und die unreinen Geburten ihres Eigennutzes und ihres Stolzes als Eingebungen der Götter selbst verehret, dieselben andern als Gegenstände der Anbetung aufgedrungen und durch sie dem menschlichen Geschlechte unaussprechliche Uebel zugefüget haben. Nur allzuoft hat ein unseliger Fanaticismus den Geist der Liebe, welcher die Seele jedes vernünftigen Gottesdienstes ist, ersticket und an dessen Stelle dem Dämon des Hasses und der Verfolgung Tempel und Altäre zeweihet.

Das menschliche Geschlecht würde immer vollkommen glückseelig gewesen seyn, wenn es niemals durch diese abscheuliche Wuth wäre entehret und unterdrücket worden: wenn immer vernünftige Meynungen von der Gottheit die Geister der Priester erleuchtet; wenn immer menschliche Gesinnungen die Herzen derselben beseelet; und wenn diese zu allen Zeiten an statt

die Menschen zu unterdrücken und zu beherrschen ihren Ehrgeiz dahin gerichtet hätten; sie zu unterrichten und zu bessern.

Die Menschen lehren, eine allgütige, allweise, allmächtige Gottheit kennen, welche nichts als das größte mögliche Wohl des Ganzen will, und deren nichts gefällt als Unschuld, Tugend und Vollkommenheit; sie lehren, daß des Beyfalls und der Wohlthaten dieser Gottheit durch Wohlthun und durch Gerechtigkeit sich würdig machen, der erhabenste Gottesdienst ist; ihnen die enge Verknüpfung eines vergänglichen Daseyns mit einem unvergänglichen Leben zeigen; (*) und ihnen die Ruhe und den Wohlstand von einer hinfälligen Welt durch die Hofnungen einer unvergänglichen versichern; dieses sind die grossen Absichten der wahren Religion und die Kennzeichen derselben.

Glückselig ist der Christ, weil seine Religion in ihrer ursprünglichen Reinigkeit mit diesen

*) Das größte aller Uebel ist mit einer mit Lastern befleckten Seele in die Unterwelt hinunterzusteigen. Plato im Gorgias S. 188.

sen Kennzeichen pranget. Eine solche Religion zu befördern; sie durch alle ihres Geistes würdige Mittel auszubreiten und zu erhalten, soll die erste Sorge einer weisen Regierung seyn. Eine wichtige, aber auch eine gefährliche Sorge. Auch die wohlgesinntesten Fürsten haben gar zu oft durch priesterlichen Eyfer misleitet unter ihrem Vorwande die Rechte der Menschheit verletzet, und die Ehre der Religion geschändet.

Glauben zu befehlen ist kein Fürst, ist keine Obrigkeit befüget. Kein sterblicher Mensch kann das Recht haben über den Verstand eines andern Menschen zu herrschen. Nichts ist weniger menschlicher Gewalt unterworfen als die Wahrheit welche gemachet ist durch die unüberwindliche Macht der Ueberzeugung über die Gewalt selbst zu triumphieren. Der Gebrauch des geringsten Zwanges ist das sicherste Kennzeichen einer falschen, oder einer verdorbenen Religion. Priesterliche Macht ist ein abscheulicher Misbrauch der in aufgeklärten Zeiten unmöglich geduldet werden kann; eben so wenig

als weltliche Gewalt, welche die Gewissen tyrannisieren will.

Die Kirche ist eine Gesellschaft, deren der Staat Schutz und Sicherheit schuldig ist, wie jeder andern rechtmäßigen Gesellschaft; über die er aber nur in so fern zu gebieten hat als ihre Handlungen in die gesellschaftliche Ordnung einen Einfluß haben und in so fern sie die Gerechtigkeit handhaben muß, welche ein Bürger dem andern oder jede besondre Gesellschaft in dem Staate der andern schuldig ist. In Religionssachen ist alles, was diese Grenzen überschreitet, den Rechten der Menschheit zuwider; ein Misbrauch welchen die Wahrheit, auch wenn er zu ihrem Vortheile angewendet wird, misbilliget. Sie verwirft nicht die hilfreiche Hand des Ansehens, wenn es darum zu thun ist sie wider Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit zu schützen und ihren Anhängern die Freyheit zu versichern, welche der Irrthum unterdrücken wollte; sie nimmt dankbar die Unterstützung an, welche der Beyfall und die Freygebigkeit des Fürsten ihr anbieten; aber sie hält den Eyfer

desselben zurück, wenn er zu ihren Gunsten den Irrthum, der die öffentliche Ordnung nicht störet und der die Rechte keines Bürgers verletzet, mit Gewalt bekämpfen, wenn er den irrenden Bürger wegen einem Fehler des Verstandes, an seinen bürgerlichen Rechten kränken will. Sie befürchtet ihres vornehmsten, ihres rühmlichsten Kennzeichens beraubet zu werden, wenn menschliche Gewalt ihr den Sieg erfechten will, welchen höhere und verehrungswürdigere Kräfte ihr versichern und welchen aller gewaltthätige Beystand des Menschen nur verspätigt und schwächet, indem er ihn zu beschleinigen gedenket.

Ohne also das Gewissen des Bürgers meistern zu wollen; ohne die Rechte irgend einer Gesellschaft oder die Freyheit eines Menschen zu kränken, wendet eine weise Regierung alle rechtmässigen Mittel an, diejenige Religion unter ihren Bürgern blühen zu machen, welche sie für die beste hält. Sie wiedmet ihren Dienern einen beträchtlichen Theil der öffentlichen Einkünfte und sie ehret und liebet dieselben

ben als die Lehrer, die Tröster, die Sittenrichter ihres Volkes. (*) Sie begünstiget alle Anstalten durch welche die Wahrheit ausgebreitet und der Stand ihrer Diener ehrwürdig gemachet werden können. Sie ist aber nicht weniger besorget, alle Eingebungen eines übertriebnen Eyfers zu bekämpfen, welcher so oft die Lehren der besten Religion und die derselben geheiligten weisesten Stiftungen zu Quellen des Elendes und zu Werkzeugen der Ungerechtigkeit gemacht hat.

Wenn also eine oder mehrere andre Religionen und Kirchen in seinem Staate eingeführet sind: (**) so erlaubet ein weiser und gerechter Landesherr sich nicht die Rechte derselben zu den Besten der seinigen anzugreifen.

Jede Kirche, jede Vereinigung, welche den Gottesdienst zur Absicht hat, ist eine Gesellschaft, deren der Landesherr Schutz und Gerechtigkeit schuldig ist. Ihnen diese versagen, um auch die beste

(*) S. Herrn Spaldings vortrefliche Schrift von der Nutzbarkeit des Predigtamtes.

(**) Plato im Epinomis S. 483.

beste Religion zu begünstigen, wäre wider den Geist der wahren Gottseeligkeit.

In Rücksicht auf die bürgerlichen Rechte, sind alle Religionsgenossen einander gleich, diejenigen allein ausgenommen deren Meynungen den Grundsätzen der menschlichen und der bürgerlichen Pflichten zu wider laufen. Eine solche Religion kann in dem Staate auf keine Rechte Ansprache machen. Diejenigen, welche das Unglück haben ihr zugethan zu seyn, können nur Duldung erwarten so lange sie nicht durch ungerechte und schädliche Handlungen die gesellschaftliche Ordnung stöhren. Wenn sie dieses thun, müssen sie gestrafet werden; nicht für ihre Meynungen sondern für ihre Thaten.

Der Landesherr ist eigentlich nur das vornehmste Glied seiner Kirche, nicht der Beherrscher derselben. Er hat also über ihre Rechte nicht zu befehlen, als in so fern es ihm durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung ihrer übrigen Glieder gestattet ist, und in so fern sie in die gesellschaftliche Ordnung und

in

in die Rechte andrer Bürger und bürgerlichen Gesellschaften vortheilhafte, oder schädliche Einflüsse haben.

Der Kirche gutes thun; ihre Einkünfte, wenn es nöthig ist, vermehren; ihren Lehrern Ansehen, Ehre und andre Vortheile zufliessen lassen; diejenigen derselben, welche ihre Pflichten vorzüglich erfüllen, belohnen; sie gebrauchen um die Bürger zu ihren bürgerlichen und gesellschaftlichen Pflichten eyfriger und geschickter zu machen; darauf sehen daß in allen Theilen seines Staates sich viele würdige und erleuchtete Geistliche befinden; alles dieses kömmt ihm ohne Widerrede zu, und nicht nur bey derjenigen Kirche von welcher er ein Mitglied ist, sondern auch bey jeder andern. Ueber die andern Angelegenheiten der Kirche; über die Ernamsung zu den Lehrämtern und zu andern geistlichen Stellen: über die Verwaltung und die Verwendung der Kirchengüter; über die Bestimmung der Ceremonien und andrer gottesdienstlichen Gebräuche und über alles was die innern Geschäfte der, als eine besondre Gesellschaft betrachteten,

Kirche angehet; darüber hat der Landesherr nicht zu gebieten es sey denn daß sie ihm dieses Recht ausdrücklich oder stillschweigend überlassen habe.

Wo dieses geschehen ist; wo die Kirche einige oder alle diese und andre ihre Rechte dem Landesherrn anvertrauet hat: da soll er dieselben so verwalten, daß er dadurch das gröste mögliche Wohl der Kirche und des Staates erziele. Er befördert deshalben mit allen Kräften die Anstalten durch welche Frömmigkeit und Erleuchtung ausgebreitet und bevestiget werden können. Er hält eine genaue Aufsicht über die Sitten und über die Aufführung der Geistlichen. Er befördert diejenigen welche ihre Pflichten erfüllen; welche ihre Untergebenen wie es sich geziemet, unterrichten, trösten, vermahnen und insonderheit diejenigen, welche durch ihr Beyspiel Tugend lehren. Diejenigen hingegen welche ihre Pflichten versäumen, welche schlimme Beyspiele geben, welche, ohne die nöthigen Gaben und ohne den Willen Gutes zu thun, sich in Kirchenämter eingedrungen haben, setzet er zurücke,

warnet er, bestrafet er wenn es nöthig ist, nachdem es ihre Vergehen und das Wohl der Kirche und des Staates erfordern. Er gewähret den würdigen Geistlichen Ehre und Ansehen nach ihren Verdiensten. Damit es der Kirche niemals an solchen fehle, errichtet er Pflanzschulen wo die verehrungswürdigen Sterblichen, welche dereinst die Werkzeuge der erhabensten Vollkommenheit ihrer Mitbürger abgeben sollen, zu ihren wichtigen Pflichten würdiglich vorbereitet werden, und stiftet er Anstalten wo die erleuchtetsten unter ihnen in der Stille für die Erbauung und für die Erleuchtung ihrer Mitmenschen arbeiten, oder nach vollbrachten Arbeiten ihre Tage in der Ruhe beschliessen können.

Die Erfahrung aller Zeiten belehret uns, daß so wohl bey der besten Religion, als bey allen andern übertriebener Eyfer, Eigennutzen und andre Leidenschaften in den zu Beförderung des Gottesdienstes und der Erbauung gemachten Anstalten, Misbräuche erzeugen, welche die gesellschaftliche Ordnung stöhren, und die Gerech-

tigkeit

tigkeit verletzen. Es geschihet nur zu oft, daß in der Meynung Gutes zu stiften, der Hang zu einer müssigen und schädlichen Lebensart begünstiget, und der unerfahrene Bürger verleitet wird, seiner Freyheit unwiderruflich zu entsagen und sich in eine Sklaverey zu begeben, durch welche er sich sein ganzes Leben verbittert. Nicht weniger werden durch den Eigennutzen der Geistlichkeit einfältige und fromme Seelen verleitet, ihre Güter rechtmässigen Erben zu entziehen, um die Besitzungen der Kirche zu vermehren. So haben auch, unter dem Vorwande einer besondern Heiligkeit, die Geistlichen in vielen Ländern sich der Gerichtbarkeit des Staats entzogen, und ihre Güter von den Lasten freygemachet, welchen, zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse, die Besitzungen der übrigen Bürger unterworfen sind. Solchen Misbräuchen durch alle Mittel zu begegnen, welche die Freyheit und das Eigenthum der Bürger und der erlaubten bürgerlichen Gesellschaften nicht verletzen, ist ein Recht und eine wichtige Pflicht der Regierung. In diesem Theile ihrer Sorgen

gen

gen verfährt sie aber mit der äussersten Behutsamkeit. Sie behandelt die Vorurtheile und die Irrthümer der Bürger mit einer väterlichen Nachsicht, und sie bestrebet sich sie zu erleuchten, ehe sie anfängt ihre Lieblingsbegriffe anzutasten.

Alle diese Rechte kommen dem Landesherrn über jede andre Kirche, eben so wohl zu, wie über diejenige, deren Mitglied er ist, und er soll sie gegen jede andre mit eben der Behutsamkeit ausüben. Die Kirche und jede Kirche und alle jeder Kirche Mitglieder sind als unter dem Schutze des Staats befindliche Gesellschaften und Personen dem Staate unterworfen; aber ihre Meynungen, und ihre Güter sind ihr Eigenthum, worüber etwas zu verhängen der Landesherr nicht befugt ist, als in so fern sie einen Gebrauch davon machen, durch welchen der Wohlstand, die Freyheit, die Ruhe, und das Eigenthum anderer Bürger verletzet werden. Alles übrige überläßt er der Gottheit, deren es allein zukömmt, über die Gewissen zu richten und die gewiß ganz anders urtheilen

len wird, (*) als diejenigen welche mit einer unverzeihlichen Kühnheit sich dieses Rechtes über ihre Mitbrüder anmassen.

(*) Cum divinitas patiatur multas religiones esse, nos unam non audemus imponere. Retinemus enim legisse voluntario sacrificandum esse Domino, non cujusquam cogentis imperio. Quod qui aliter facere tentaverit evidenter cœlestibus jussionibus obviavit sagt bey Cassiodor Var. X. 26. in einem Schreiben an den Kaiser Justinian der ostrogothische König Theodorich; weiser als der griechische Kaiser, welcher in seinem Gesetzbuche so viele Denkmäler eines barbarischen Eyfers hinterlassen hat.

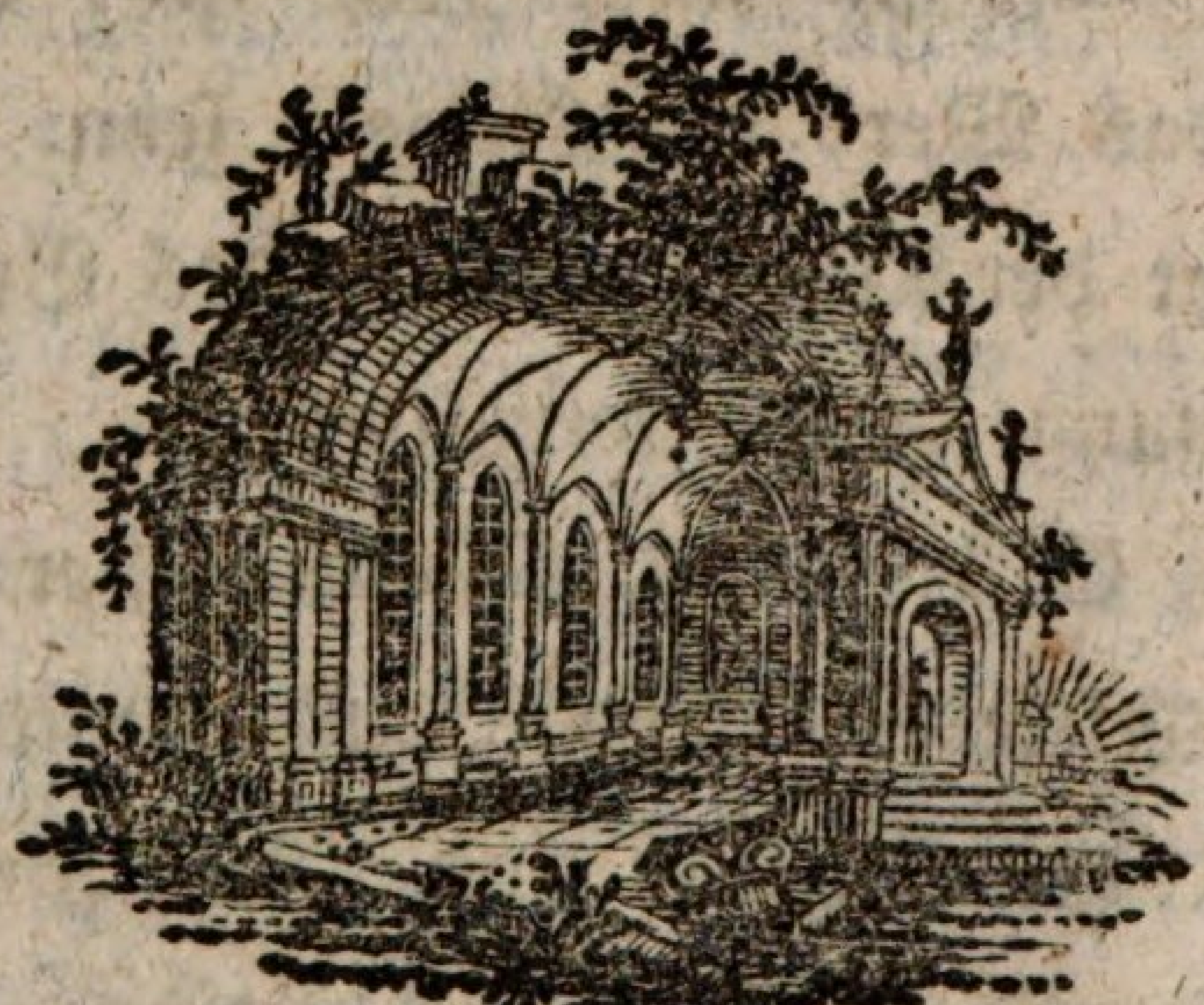

Die Sitten.

Eben so wenig als die Religion kann die Tugend geboten oder erzwungen werden. Von aller äusserlichen Gewalt unabhängig, hat diese wie jene ihren Sitz in einem Heiligthume, zu welchem allem Zwange der Zutritt auf ewig verschlossen ist. Sie verschwindet, sie ist nicht mehr, so bald sie nicht frey ist. Sie kann niemals das Werk der Gewalt seyn. Sie ist eine Frucht der Aufmunterung, des Beyspieles, der Erziehung, des Unterrichtes.

Adel, Ehrenstellen, Gnadengelder sind sehr mächtige Mittel Verdienste aufzumuntern; welche der Tugend ähnlich sind. Der scharfsinnige Doctor Swift hat seiner Königinn einen vortreflichen Vorschlag gethan, indem er zu ihr sagte: Theilet die Ehrenstellen, die Gnadengelder, die Ordensbänder und alle euere übri-

gen

gen Gunstbezeugungen unter euern Hofleuten und unter euern Unterthanen nicht anders aus, als nach dem Maasse ihrer Tugend, ihrer Geschicklichkeit und ihrer Verdienste. Ihr werdet alsobald alle Tugenden und alle Künste in euern Staaten blühen sehen. (*) Der wegen seinen Tugenden und seiner Weisheit von einem Weisen (**) so sehr gelobte spartanische König Agesilaus hat mit dem glücklichsten Erfolge nach diesem so vernünftigen Grundsatze gehandelt.

Die wahre Tugend aber ist über alle menschlichen Belohnungen unendlich weit erhoben. (***) Ordensbänder, Würden, Gnaden-

(*) S. in der deutschen Uebersetzung von Swifts Schriften das erste Stück des vierten Theiles.

(**) S. Xenophons Ehrengedächtnis dieses Königs.

(***) Verdienste können durch Belohnungen bezahlet werden, aber nicht die Tugend. Eine Schlacht zu gewinnen kann ein General durch die Hofnung eines Marschalsstabes, oder eines Ordenbandes; einen guten Entwurf einer Finanzeinrichtung und einer andern gemeinnützigen Anstalt abzufassen können ein Minister oder ein andrer Bürger durch die Erwartung eines Gnadengeldes angefrischet werden. Aber das erhabene Wohlwollen, die edle Begierde seine Nebenmenschen

gelder sind viel zu gering, als daß sie in den Augen des Weisen die göttlichen Reize derselben im geringsten erhöhen könnten. In dem Staube gleich groß wie auf dem Throne sihet er alles Puppenspiel der menschlichen Eitelkeit, in Rücksicht auf sich selbst mit sehr gleichgiltigen Augen an. Aber für die Gesellschaft ist es unendlich wichtig, daß auch Glanz und Ansehen die Tugend dem Volke verehrungswürdig machen, und daß sie Vortheile gewähre, durch welche sie auch dem ihren wahren Werth noch miskennenden Bürger erwünschlich werden (*) kann.

Aus

so glücklich zu machen als es möglich ist; durch diese Denkungsart der Gottheit so ähnlich und so gefällig zu werden als es ein sterblicher Mensch werden kann: diese Gesinnungen, in welchen das wahre Wesen der Tugend bestehet, zu erzeugen und zu unterhalten sind Reichthümer und Würden zu gering; obwohl es für das Beste der Menschheit sehr wichtig ist, daß diejenigen, welche damit begabet sind, sich in den Verhältnissen befinden in welchen sie solche anzuwenden am meisten Anlässe haben.

(*) Weder der Reichthum, noch der Adel, noch die Stärke, noch die schöne Gestalt, noch irgend ein andrer

Aus demselbigen Grunde ist es eine der ersten Pflichten des Fürsten und aller derjenigen welche bey dem Volke in Ansehen stehen, durch ihre Beyspiele die Liebe der Ordnung, die Hochschätzung alles dessen was wahrhaftig schön und nützlich ist, und die Ehrfurcht vor der unendlich verehrungswürdigen Quelle alles Guten den Herzen ihrer Bürger einzuflössen, und durch dieses gerechte und gelinde Mittel mehr als durch Gesetze und durch Strafen zu herrschen.

Da sie keinen Schritt thun, da sie kein Wort reden, welche nicht in die Sitten und

andrer äusserlicher Vortheil, sollen ein Recht zu den Ehrenstellen in unserm Staate geben; sondern nur der Gehorsam gegen die Gesetze. Die erste Würde, welche nichts anders ist, als eine unmittelbarere Abhängigkeit von den Göttern, soll demjenigen anvertrauet werden, der sich durch seinen Gehorsam am meisten hervorgethan haben wird; und die zweyte demjenigen der den zweyten Preis wird verdienet haben; und so soll es mit allen übrigen Stellen in der gleichen Ordnung und in dem gleichen Verhältnisse gehalten werden. Plato von den Gesetzen B. IV. S. 229. Das nennen die Idioten eine platonische Republic und lachen darüber.

durch dieselben in die Glückseeligkeit der Völker einen unendlichen Einfluß haben können; da jede ihrer Tugenden und jeder ihrer Fehler über das Volk eine fast unumschränkte Macht haben; da gar oft ihre Winke zu Gesetzen und ihre geringsten Thaten zu Triebräderh unzählicher guter oder schlimmer Handlungen werden: da von ihrer Tugend oft die Tugend und immer der Wohlstand unzählicher Menschen abhängen: so sollen sie niemals vergessen daß tugendhaft und weise zu seyn ihnen noch mehr obligt, als allen andern Menschen.

So mächtig aber als die Belohnung und das Beyspiel zu Ausbreitung der Tugend seyn mögen: so werden sie doch immer unzureichend seyn, ohne die Erziehung. Es ist keine wahre Tugend zu erwarten, wo nicht eine weise Erziehung den Menschen gewöhnet die größte Belohnung der Tugend in ihr selbst zu finden und wenn nicht ein leuchtender Unterricht ihn lehret daß Ordnung in seiner Seele, Ordnung in seinem Hause, Ordnung in dem Staate, Ordnung in der ganzen menschlichen Gesellschaft,

schaft, die einzigen Quellen der Glückseeligkeit sind, und daß alles Unglück welches die Menschen drücket, von dem Unverstande und von den Leidenschaften herkömmt, welche die verblendeten Sterblichen verleiten diese wohlthätigen Quellen zu vernachlässigen.

Die Erziehung ist das wichtigste Geschäft des Vaters, der seine Kinder und die erhabenste Pflicht des Landesherrn, der seine Bürger glücklich machen will. Sie ist auch zu allen Zeiten für den wichtigsten Gegenstand der Gesetzgebung und der Regierung angesehen worden. (*) Die größten Männer des Alterthums scheinen

(*) „Um tugendhafte Gesinnungen in den Herzen der Menschen thätig zu machen müssen die Gesetze den Rechtschaffenen Ehre und den Schlimmen Schande zutheilen. Es müssen oberkeitliche Personen bestellet seyn, deren einzige Beschäftigung ist die Bürger zu unterrichten und sie zu lehren daß keine Menschen wahrhaftig glücklich seyn können, als diejenigen, welche Tugend und Ehre besitzen sagt Cyrus beym Xenophon B. III. §. 7. der Cyropädie. Noch nachdrücklicher sagt Plato B. VI. S. 346. von den Gesetzen. Derjenige welchem die Oberaufsicht auf die Erziehung der Jugend anvertrauet wird, und diejenigen welche ihn erwählen, sollen denken

nen keinen Theil ihrer Stiftungen mit einer so grossen Zärtlichkeit umfasset zu haben. Minos und Lykurgus glaubeten, daß ohne die äusserste Sorgfalt für die Erziehung ihrer Bürger, alle Mühen verlohren seyn würden, welche sie sich gaben aus ihnen tapfere Völker zu machen.

Auch unter allen heutigen europäischen Staaten ist kein einziger, der nicht die Wichtigkeit dieser Pflicht erkenne. Es ist kein Land in diesem Welttheile, wo nicht sehr viele und zum Theile sehr kostbare Anstalten zu der Erzie-

denken daß unter allen Stellen in dem Staate diese ohne alle Vergleichung, die vornehmste sey. — Obwohl der Mensch von Natur zahm ist, so wird er doch nur durch die Erziehung das beste aller Thiere, dasjenige welches der Gottheit am nächsten kömmt. Wenn er aber ohne Erziehung aufwächst, oder wenn er nur eine schlimme bekömmt: so wird er das wildeste aller Thiere, welche die Erde hervorbringt. Deshalben muß der Gesetzgeber aus dem Unterrichte der Jugend seine erste, seine angelegenste Sorge machen. Und wenn er diese Schuldigkeit würdiglich erfüllen will, so muß er sein Augenmerk auf denjenigen seiner Bürger richten welcher in allen Arten von Tugenden sich am meisten hervorgethan hat, und ihn an die Spitze des Erziehungsgeschäftes stellen.

ziehung der Jugend errichtet wären. Aber diese Anstalten verfehlen meistentheils des grossen Zweckes den sie haben sollten.

Wissen was sie seyn sollen und wie sie es seyn sollen; sich selbst erkennen und nach einer weisen Prüfung ihrer Kräfte, ihrer Bedürfnisse, ihrer Umstände das System ihrer Einsichten und ihrer Handlungen, den ganzen Entwurf ihres Lebens vernünftig abfassen und täglich mehr Licht, mehr Ordnung, mehr Vollkommenheit darein bringen; bescheiden, mäßig, gerecht, großmüthig, verträglich, standhaft, menschlich, wahrhaftig, fromm, tugendhaft seyn; ihre Einbildung (*) mit solchen Bildern beschäftigen

(*) Da die Einbildung das Werkzeug ist durch welches die Vernunft die Sinne beherrschet, wie dasjenige durch welches die Sinne die Vernunft unterdrücken: so ist bey der Erziehung des einzelnen Menschen und ganzer Nationen unendlich viel daran gelegen, daß der Einbildung so viel es immer möglich ist alle Bilder, welche schädliche Leidenschaften entflammen können entzogen und nur solche dargeboten werden, welche den sittlichen Geschmack erhöhen und verbessern können. Für den Gebrauch, welchen der Fürst, der Hausvater, der Bürger von allen schönen Künsten, und ins besondre von

welche die richtigsten, die edelsten die besten Gesinnungen zu erzeugen und zu unterhalten fähig sind. Ihren Begierden Schranken setzen, ohne welche sie weder ihr eigenes Glück werden bewirken noch fremden Wohlstand vertragen können: von diesem lehret man sie nicht das geringste, oder doch sehr wenig. Sie von Jugend an mit den Gesetzen der Menschheit, der Natur und ihres Vaterlandes bekannt; sie durch wesentliche und wahrhaftig nützliche Kenntnisse zu dem Dienste des gemeinen Wesens tauglich und zu dem vollkommensten Genusse des bürgerlichen und des häuslichen Wohlstandes fähig, sie zu rechtschaffenen Menschen und zu wahren Bürgern zu machen; (*) ihnen für jede

Tu-

von der Schaubühne, und von der Lectur machen, soll dieses das erste Gesetz seyn — ein unverletzliches Gesetz das keine Ausnahmen leidet.

(*) „Sollen wir die Pflege des gemeinen Wesens und der Bürger nicht also unternehmen, daß wir uns bestreben, sie so gut zu machen als es möglich ist. Ohne diese würde jeder andre Vortheil den man ihnen gewähren würde ihnen unnütz seyn. Derjenige dessen Seele nicht gut und wohlgeartet ist wird von dem Anwachse seiner Reich-

thü-

Tugend und für jedes Verdienst eine zärtliche Ehrfurcht einzuflössen: sie zu lehren die Pflichten ihres Standes erfüllen, die Vortheile und die Annehmlichkeiten desselben mit freudiger Zufriedenheit schätzen und die Nachtheile desselben, sie mögen nun aus der Natur der Dinge, aus den Fehlern ihrer Beherrscher, oder aus den Thorheiten ihrer Mitbürger fliessen, mit ruhiger Gelassenheit ertragen; sie in den Stand zu stellen, daß sie in jedem Augenblicke ihres Lebens empfinden und bedenken, wie sehr durch jede Verletzung eines andern Menschen, durch jede Ungerechtigkeit sie ihre eigne Wohlfahrt schwächen; wie durch jede ihrem Mitmenschen erwiesene Wohlthat, sie ihre eigne Glückseligkeit erhöhen, wie die Tugend allein das Glück, und das Laster allein das Unglück ihres Lebens ausmachet; welch eine Reihe von Uebeln die Unterlassung einer einzigen schlimmen That für sie, für ihre Mitbürger, für ihre Zeitgenossen, für

thümer, seiner Besitzungen und jeder andern Art von Gütern keinen Vortheil haben. Plato im Georgias S. 165.

für die Nachwelt verhüten; welch eine immer anwachsende Menge von Gutem eine gute That für die ganze gegenwärtige und zukünftige Menschheit erzeugen kann; wie wichtig es ist, nichts Uebels zu begehen; wie edel Gutes zu thun; wie der Fortgang zu einer immer grössern Vollkommenheit die Bestimmung die Pflicht und das vorzüglichste Recht jedes empfindsamen Wesens insonderheit aber jedes vernünftigen Geistes ist. Dieses die jungen Bürger zu lehren, hierinn, in der **wesentlichen Wissenschaft des Menschen** sie zu unterrichten; in dem **wesentlichen Geschäfte des Weltbürgers** sie zu üben; darauf ist keine Schule bedacht.

Und doch verdienet dieses allein den Namen einer wahren Erziehung; doch ist dieses das wirksamste Mittel die Gesellschaft wahrhaftig glückseelig zu machen und ihren Vorstehern die Last der Regierung zu erleichtern. Tugendhafte und Weise zu beherrschen brauchet wenig Mühe; indem die Unwissenheit und der Irrthum die Quellen aller Uebel und aller Laster

sind, welche die Last der Regierung schwer machen.

Lasset uns die Grundsätze erwegen nach welchen die der Erziehung gewidmeten Anstalten einzurichten sind, wenn dadurch dieser Zweck erreichet und jeder Stand der Bürger zu derjenigen Vollkommenheit vorbereitet werden soll, durch welche das ganze gemeine Wesen so blühend und jedes Glied desselben so glücklich werden können, als es möglich ist.

Wir haben bey der Betrachtung der wirthschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft alle Menschen in drey Stände eingetheilet; in den nährenden Stand, in den Stand der Eigenthümer und in den dienstbaren Stand. Zu diesem letztern rechnen wir auch den in einem höhern Sinne dienstbaren Stand, welcher aus denjenigen Menschen bestehet, die durch höhere Einsichten, durch Weisheit, durch Geschicklichkeit, und durch vorzügliche Tugenden die Wohlfahrt und die Glückseligkeit der Gesellschaft zu befördern und insonderheit die Ordnung darinn zu unterhalten bestimmet sind.

Die Erziehung aller dieser Stände hat gewisse allgemeine Gegenstände welche bey jedem dieselbigen sind. Alle haben nöthig mit dem Gefühle der Wohlthätigkeit, der allgemeinen Menschenfreundschaft, der Ordnung, der Treue, der Redlichkeit, der Gerechtigkeit, der Gottesfurcht erfüllet zu werden. Alle sollen lernen arbeitsam, mäßig, mit einem bescheidenen Glücke zufrieden, und gute Wirthschafter seyn. Alle sollen in Stand gestellet werden über jede ihrer Unternehmungen, und über ihre ganze Wirthschaft einen vernünftigen Ueberschlag und über jede ihrer Ausgaben eine richtige Berechnung zu machen. Alle müssen von den rechtlichen Folgen ihrer Handlungen unterrichtet; alle müssen belehret werden daß die Gerechtigkeit und die Ordnung ihre einzigen wahren Vortheile sind. Alle müssen zu den Tugenden angeführet werden, durch welche allein der Mensch wahrhaftig glückseelig werden kann. Alle müssen überführet werden, daß jedem obliege denjenigen Stand zu wählen in welchem er nach seinen Fähigkeiten und nach seinen Glücksumständen

den

den der Gesellschaft am nützlichsten werden könne, und daß nur ein schlimmer und verächtlicher Bürger ohne dem Staate Dienste zu leisten welche der Belohnung würdig sind, die er von demselben ziehet, lieber aus den Einkünften öffentlicher Aemter zu leben wünsche, als aus dem Ertrage eines ehrlichen und seinen Fähigkeiten angemessenen Berufes.

Dieser Unterricht ist deshalben allen Erziehungsanstalten aller Stände gemein und ein weiser Landesherr versäumet kein Mittel durch welches er seinen Bürgern diese wichtige Wohlthat verschaffen kann.

Die zu Erfüllung der allgemeinen Pflichten der Menschheit vorbereiteten Bürger müssen sodenn zu denjenigen Erkenntnissen und zu denjenigen Geschicklichkeiten angeführet werden, welche jedem in seinem besondern Stande und Berufe nöthig und nützlich seyn werden.

In diesem Gesichtspunct muß nicht nur die Erziehung jedes Standes nothwendiger Weise von der Erziehung jedes andern unterschieden seyn; jede besondre Eintheilung jedes

Stan=

Standes erfordert noch eine eigene. Dieser Unterschied ist bisher in allen Erziehungsanstalten gar zu sehr vernachläßiget worden. Lasset uns darüber einige nähere Betrachtungen anstellen.

Der nährende Stand ist die Grundlage der ganzen Gesellschaft. Auf seiner Vollkommenheit beruhet der größte Theil ihrer Blüthe. Er ist aber in Betrachtung der Erziehung bisher am meisten versäumet worden. Wenn der Schulmeister und der Pfarrer, die oft selbst nichts bessers gelernet haben, den guten Bauerjungen den Calender lesen und den Katechismus dahersagen gelehret haben: so ist seine Erziehung vollendet; so glaubt man daß alles gethan sey, was nöthig ist, den kostbarsten, den verehrungswürdigsten Theil der arbeitenden Menschen zu bilden. Allein diese Nachläßigkeit ist auch die Quelle unendlicher Uebel. Wie weniger es möglich ist daß der Landmann eine gute besondre Erziehung geniesse: desto mehr ist es nöthig daß eine weise Regierung, durch Verbesserung der öffentlichen, diesen Mangel zu ersetzen

setzen trachte. Es ist ein sehr verderblicher Irrthum daß ein hoher Grad von Erleuchtung dem Landmanne und allen niedern Ständen der Gesellschaft eher schädlich als vortheilhaft seyn würde. Der Landwirth insonderheit hat sehr viele Einsichten nöthig und wie mehr er deren besitzet, desto nützlicher muß er in seinem Stande allen übrigen Ständen werden. (*) Reiche und erleuchtete Landwirthe sind die Ehre und der Seegen eines Staates. Die Landwirthschaft ist in allen ihren Theilen einer höhern Vollkommenheit fähig, zu welcher der Landmann nur durch einen vernünftigen Unterricht gelangen kann, und die er nie erreichen wird wenn nicht seine Sitten eben so gut sind als seine Einsichten. In dem wirthschaftlichen Gesichts-punct

(*) Man vergleiche hiemit was in der Betrachtung der wirthschaftlichen Tafel angemerket worden ist; daß je besser der landwirthschaftliche Stand bestellet seyn wird, auch alle übrigen Stände in Vergleichung mit ihm zahlreicher und glücklicher seyn, hiemit auf der Erde überhaupt mehr glückliche und nützliche Menschen sich befinden werden.

punct sind die Sitten eben so wichtig als in dem moralischen. Wie bey dem Mangel von Ordnung und von Licht in seiner Seele er unmöglich ruhig und zufrieden seyn kann: so kann auch ohne dieselben, er unmöglich einen glücklichen Fortgang in seinem Berufe haben. Wenn seine Wirthschaft bestehen soll: so muß er die Unkosten und die Mühen seiner Arbeiten gegen die Vortheile und den Ertrag derselben, so gut als ein Kaufmann berechnen können, und er brauchet noch mehr Bedachtsamkeit, weil der Ertrag seines Berufes sehr einförmigen Gesetzen unterworfen ist und weil darinne die schlimmen Folgen des geringsten Irrthumes viel nachtheiliger sind als in der Handelschaft, wo gar oft ein unerwarteter Gewinnst den größten Verlust ersetzet, da hingegen die Gefahren des Landwirthes oft äusserst groß, seine Hoffnungen aber immer sehr eingeschränket sind. Aus demselbigen Grunde sind die Mäßigkeit und andre Tugenden dem Landwirthe sehr nöthig und es ist nicht für ihn allein sondern für die ganze Gesellschaft sehr wichtig daß er damit begabet sey. Der übertriebene Aufwand,

wand, die Unmäßigkeit, und die Trägheit des Landmannes richten nicht ihn allein zu Grunde; sie zerstöhren noch die Quellen von Nahrung und von Wohlstand für viele andre Menschen; indem jede wohlgeordnete landwirthschaftliche Haushaltung mehrere andre Familien ernähret, und indem also, wenn eine solche in Unordnung geräth, viele Menschen darunter leiden müssen. Die Grundsätze der Wirthschaft, die Regeln der Rechenkunst und die Vorschriften der Sittenlehre müssen deshalben in den Landschulen mit eben dem Ernste getrieben werden, wie in den Städten. Nur muß da der Unterricht nach den Fähigkeiten und den Bedürfnissen des Landmannes sehr leicht und sehr einfältig eingerichtet werden.

Vor allen Dingen ist es bey der Erziehung des Landwirthes von der äussersten Wichtigkeit, ihn zu belehren, wie sein ganzer Wohlstand davon abhängt daß er seine landwirthschaftlichen Vorschüsse nicht schwäche, sondern daß er dieselben auf alle mögliche Weise vermehre und weislich anwende. Diesen grossen Grund-

satz muß man sich bestreben ihm in allen Gesichtspunkten bekannt zu machen. Man muß ihn lehren die Folgen der vermehrten und der geschwächten Vorschüsse auf das genaueste berechnen, und man muß ihm nicht nur die Einflüsse begreiflich machen welche dieselben in seine häusliche Umstände, sondern auch diejenigen welche sie in die allgemeine Haushaltung der ganzen Gesellschaft haben; und was für Vortheile durch die Glückseligkeit und durch den Wohlstand der übrigen Stände auf den seinigen fliessen.

Obgleich von allen erwerbenden Berufen der Beruf des Landmannes der nützlichste, der edelste und derjenige ist, welchen die Einfalt und die Anmuth seiner Beschäftigungen dem Menschen am meisten reizvoll machen sollten: so sind doch die weisen Landleute sehr selten, welche den Werth ihres Standes empfinden, und welche nicht von einem unseligen Hange getrieben werden, sich oder die ihrigen in die nach ihrem einfältigen Wahne höher oder glückseliger geachteten Stände zu versetzen. Um wieder

der dieses Uebel den Landwirth und wider dessen schädliche Folgen den Staat zu verwahren, ist es höchstwichtig dem Landmanne schon bey seiner ersten Erziehung dieses schädliche Vorurtheil zu benehmen und ihn zu lehren die Würde seines Standes richtig schätzen und dessen Annehmlichkeiten lebhaft fühlen. Zu diesem Ende ist es sehr nöthig ihn von Kindheit an mit der Schönheit der Natur zu befreunden und ihn durch die Empfindung derselben, über den Mangel der eiteln und kindischen Vortheile zu entschädigen, wegen denen seine Einfalt die andern Stände beneidet. Es ist die größte Wohlthat, welche man dem Staate und dem Landmanne erweisen kann, wenn man diesem die wichtigen und schätzbaren Verhältnisse bekannt machet, in welchen er gegen die Gesellschaft, als die Grundveste ihrer Blüthe stehet; wenn man ihm richtige Begriffe von dem Adel seines Berufes beybringet; wenn man durch eine sorgfältige und zweckmäßige Bildung seines Verstandes und seines Herzens ihn vorbereitet solche würdiglich zu behaupten; und wenn man

allen Ehrgeiz der ländlichen Jugend dahin einschränket, in diesem edeln Berufe immer eine höhere Vollkommenheit zu erreichen, und durch Fleiß sich in dem verehrungswürdigen Stande des Landeigenthümers, als der höchsten Würde des Privatmannes, zu einer höhern Stuffe zu erheben.

Es ist deshalben für den sittlichen und für den ökonomischen Wohlstand des Landmannes sehr wichtig, bey der Erziehung desselben sein Augenmerk darauf zu richten, daß ihm solche Vergnügungen gewähret werden, welche sein Gemüth aufheitern, seinen Leib stärken, seine Leidenschaften besänftigen, seine Begierden mäßsigen und seine der Freude gewidmeten Ausgaben einschränken. Ich verstehe durch diese Vergnügungen Musik und Leibesübungen, durch welche man trachten soll die Landleute von dem Weine und von dem Spiele abzuziehen. Und in dieser Absicht insbesondre scheinet es mir, wie für jeden Menschen, also auch für den Landmann unendlich wichtig daß er für die Reize des häuslichen Lebens, und für die glückseligen

Fol-

Folgen der Ordnung in demselben fühlbar gemachet werde. Das Glück eine vernünftige Gattin zu besitzen, dieselbe glücklich zu machen, wohlgeartete Kinder zu erziehen, in ihrem Glücke wider sein Glück aufleben zu sehen, ist dasjenige, dessen Hofnung den Jüngling und dessen Genuß den Mann am besten in der für Glückseligkeit so wichtigen Ordnung erhalten kann. Dieses Gefühl kann freylich nicht von dem Dorfschulmeister dem jungen Bauer und der jungen Bäurinn eingeschwatzet werden. Auch bin ich weit entfernt eine solche Forderung an ihn zu machen. Allein ich wünschete daß ein von dem Geiste eines Geßners, eines Gleims, eines Lavaters oder eines Weissen belebter Dichter eine Sammlung durch eine edle Einfalt sich auszeichnender Gedichte herausgäbe, durch welche den Landleuten von der Schönheit der Natur, von der Würde ihres Standes, von den Reizen der häuslichen Verhältnisse und von der Glückseligkeit eines tugendhaften Lebens richtige und einnehmende Bilder dargeboten und also sanfte und wohlthätige Empfindungen einge-

flösset würden. Dieselbigen Triebe liegen in der Seele des Landmannes wie in der Seele des Junkers; in der einen wie in der andern befindet sich die Anlage zu dem Gefühle des Schönen und des Guten; sie dürfen nur durch geschickte Mittel in Bewegung gesetzet werden.

Diejenigen jungen Landleute welche sich vor ihres gleichen, durch vorzügliche Gaben hervorthun, können dereinst als Unterbeamte und auch sonst durch grössere Einsichten ihren Mitbürgern nützlich werden. Diese in der Geometrie, in dem Zeichnen, in den Anfangsgründen der Naturkunde unterrichten zu lassen, scheinet für die Wohlfahrt eines Landes sehr wichtig und dafür sollte auch, wenigstens in einigen Landschulen, gesorget werden.

Da endlich die Stärke und die Gesundheit des Landmannes einen beträchtlichen Theil seines eigenen und des allgemeinen Wohlstandes ausmachet; so ist es sehr nöthig daß in jedem Lande eine vernünftige Anweisung bekannt gemachet werde wie zu diesem Ende die physische Erziehung der ländlichen Jugend eingerich-

tet werden müsse; und es wird nicht überflüßig seyn derselben eine Anleitung zur moralischen beyzufügen, damit der Landmann zugleich belehret werde, wie er seine Kinder in seinem Hause zu den sittlichen Tugenden (*) und auf dem Felde zu den landwirthschaftlichen Arbeiten anführen soll.

Realschulen für Landwirthe, das ist solche Anstalten anzulegen, wo die jungen Landleute nach den verschiedenen Bedürfnissen eines Landes in gewissen, oder auch in allen Theilen der Landwirthschaft praktisch unterrichtet würden, müßte ohne Zweifel für jedes Land von einem unendlichen Nutzen seyn. In diesen Schulen

(*) Der Katechismus der Sittenlehre für das Landvolk von Herrn Schlosser oder der Versuch eines Schulbuches für Kinder der Landleute von Herrn von Rochow sollten zu diesem Ende allen vernünftigen Landleuten und allen denjenigen, welche mit der Erziehung der Jugend auf dem Lande beschäftiget sind empfohlen werden. Und es wäre sehr zu wünschen daß jemand aus den Schriften des Herrn Pfarrer Meyers von Kupferzell und insonderheit aus seinem Lehrbuche einen landwirthschaftlichen Katechismus verfertigen und demselben einen einfältigen und deutlichen Unterricht über die Lehre von der wirthschaftlichen Ordnung einrücken möchte.

könnten jeweilen die besten und hoffnungsvollesten jungen Landleute mit den nützlichsten neuen Entdeckungen in der Landwirthschaft bekannt gemachet und zu denjenigen Theilen derselben angeführet werden, welche in einem Lande noch gar nicht oder doch zu wenig bekannt sind, oder welche allda nicht in einem gerechten Verhältnisse und mit genugsamen Nachdrucke getrieben werden.

Da endlich der Unterricht in der Religion für jeden Stand der Menschheit den wichtigsten Theil der Erziehung ausmachet: so ist auch sehr viel daran gelegen, daß dieser auf dem Lande wohl betrieben und daß die heilsamen Lehren des Evangelium dem Landmanne auf eine Weise beygebracht werden durch welche er zu allen Tugenden seines Berufes und insbesondre zur Gerechtigkeit, zum Fleisse und zur Mäßigkeit gebildet werden kann.

Es ist freylich ganz begreiflich daß eine solche Verbesserung der Erziehung des nährenden Standes nicht geringen Schwierigkeiten unterworfen seyn müsse. Indessen ist dieselbe

die

die vornehmste Grundveste der öffentlichen Wohlfahrt und da sollen weder Schwierigkeiten noch Unkosten, eine weise und wohlgesinnte Regierung abschrecken.

Der dienstbare Stand der Gesellschaft bestehet aus drey verschiedenen Classen; aus Handwerkern und Manufacturarbeitern; aus Künstlern und aus Handelsleuten. Jede dieser drey Classen hat unendlich mannigfaltige Einflüsse in den allgemeinen Wohlstand und die Erziehung von jeder ist deshalben für das gemeine Wesen sehr wichtig.

Alle diese drey Classen müssen allervorderst von den Verhältnissen belehret werden, in welchen sie gegen die übrigen Stände der Gesellschaft stehen. Man muß sie lehren sich nicht über ihre Würde erheben noch ihre Forderungen zum Nachtheile der übrigen ausdähnen. Man muß ihnen begreiflich machen daß nicht sie den Wohlstand der andern Stände erzeugen, sondern daß sie durch den Wohlstand des landwirthschaftlichen Standes allein bestehen und daß durch jede Verminderung der Erträglichkeit

desselben ihre eigne Wohlfahrt vermindert wird. Man muß sie insonderheit über den Nachtheil und die Ungerechtigkeit der Vorurtheile erleuchten, durch welche sie glauben vermittelst Einschränkungen und Verbote jeder sich selbst und seine ganze Brüderschaft glücklich zu machen. Man muß ihnen zeigen daß kein anderes Mittel ist ein einzelnes Gewerb, einen ganzen Beruf und die ganze Gesellschaft in einen blühenden Stand zu bringen oder darinn zu erhalten, als die Freyheit aller Berufe und aller Glieder von allen, als eine vollkommene Concurrenz, durch welche jedem erlaubet ist zu arbeiten was er kann, so viel als er kann, so theuer als er kann, so wohlfeil als er kann; daß kein besserer Weg zum Glücke und zum Wohlstande ist als Gerechtigkeit und Fleiß, und daß nichts der Emsigkeit, der Blüthe aller Stände und dem Wohlstand jedes Bürgers nachtheiliger ist als der Zwang und die Einschränkungen, durch welche der verblendete Eigennutzen seine eigne Wohlfahrt untergräbt, indem er dem Wohlstande andrer Schranken setzen will. Dieses

ist die vornehmste Lehre von welcher der dienstbare Stand der Gesellschaft besonders überführet werden muß. Diese muß in seinem wirthschaftlichen Katechismus (*) so einfältig und so faß-

(*) A. Welcher Mensch ist dir der nützlichste, der angenehmste, derjenige welcher dir deine Bedürfnisse am wohlfeilsten verschaffet, oder der welchem du sie am theuersten bezahlen mußt.

B. Der erstere.

A. Welcher Mensch ist dir der nützlichste und der angenehmste derjenige welcher dir deine Arbeit am besten bezahlet oder derjenige welcher dir am wenigsten dafür gibt?

B. Der erstere.

A. Hast du gern wenn man machet daß du deine Bedürfnisse einem theurer bezahlen mußt als du sie von andern erhalten könntest, oder daß du deinen Ueberfluß einem wohlfeiler hinzugeben genöthigt bist, als ihn dir ein andrer verguten würde?

B. Gar nicht.

A. Was du nicht gern hast daß dir andre es thun, das sollst du andern auch nicht thun.

B. Wenn es aber für das Beste aller geschiehet.

A. Ist es nicht für das Beste aller daß jeder Mensch so viel arbeite und jedes Land so viel hervorbringe als es möglich ist? Wird nicht auf die Weise jeder Weltbürger mehr Vortheil und mehr Anmuth geniessen?

B. So scheinet es.

A.

faßlich vorgestellet; diese muß jedem Gliede desselben so tief eingepräget werden, als es immer möglich ist. Sie muß so auf alle Seiten gewendet und in jedem möglichen Gesichtspunct gezeiget werden, daß sie zur Empfindung wird. Es muß jedes Glied der dienstbaren Classe in Stand gesetzt werden, sich selbst in jedem Falle zu überweisen, daß so bald es den Wohlstand eines andern durch Zwang vermindern will, es seinen eignen schmälert, einem einzelnen Vortheile unzähliche, um einem unendlich kleinen Nutzen, einen unendlich grossen aufopfere und sich der Gefahr aussetze hundertmal zu verliehren um zehnmal zu gewinnen.

Die

A. Wird dieses aber geschehen wenn der welcher weniger oder schlechtere Arbeit liefert so wohl belohnet wird als der welcher mehr oder bessere Dienste leistet, oder gar wenn der welcher mehr liefern will, gehindert wird zu arbeiten?

B. Ich glaube es nicht.

A. Wenn du also einen Menschen hinderst zu arbeiten was er will und was er kann, so schadest du der ganzen Gesellschaft, indem du meynest dir selbst zu nützen:

B. Ich muß es gestehen.

Die zweyte wirthschaftliche Maxime, welche jedem Gliede der dienstbaren Classe eingeschärfet werden muß, ist die, daß es immer einen Theil seines Gewinnstes anwende sein Gewerb auszudähnen und das demselben gewidmete Capital zu vermehren und daß es trachten soll bey jeder Arbeit den Aufwand von Zeit, von Materie, von Stoffe, so viel als es immer seyn kann zu vermindern, und mehr hierdurch als durch Erhöhung des Preises seinen Vortheil zu vergrössern.

Fleiß, Sparsamkeit und eine vernünftige Einschränkung der der Freude und der Zierde gewidmeten Ausgaben machen deshalben in dem Katechismus des dienstbaren Standes sehr wichtige Puncten aus und diese müssen durch den Unterricht, durch das Beyspiel, und durch alle andern möglichen Mittel der den Manufacturen, den Handwerken, den Künsten, und der Handelschaft gewidmeten Jugend eingeflösset und empfohlen werden.

Der Ehrgeiz, sich in einem höhern Stand empor zu schwingen, wird bey dem dienstbaren

Stan-

Stande noch vielweniger, als bey dem hervorbringenden ersticket werden können. Dieses wie es einige Gesetzgeber (*) versuchet haben, durch Gesetze bewirken zu wollen würde nicht nur beynahe grausam, es würde so gar schädlich seyn. Dieser Ehrgeiz kann in Betrachtung des dienstbaren Standes sehr nützlich werden, wenn die Regierung, durch eine weise Erziehung besorget ist, diesem Triebe eine gemeinnützige Richtung zu geben. Dieses kann geschehen, wenn man von Kindheit an den Stand des Landeigenthümers denjenigen, als den wünschenswürdigsten und als den edelsten vorstellet, welche sich wahr-

(*) Auch Plato von den Gesetzen B. III. S. 108. 109. Allein da Platons Bürger nur Patricier, nur Landeigenthümer sind, so hatte er Recht. Sie konnten zu keinem höhern Stande mehr sich empor heben und wenn ihre Anzahl zu sehr anwuchs so wollte er sie lieber in fremde Colonien schicken als ihnen erlauben Bürger zu seyn, und sich nidrigen Berufen zu widmen. Da dieses weder die Gerechtigkeit noch die Verfassung in unsern Staaten erlaubet: so müssen wir auch unsern Bürgern gestatten, wenn sie durch gerechte Mittel reich werden einem höhern Stande nach zu trachten, und wenn sie arm werden, ihre Zuflucht zu einem nidrigern zu nehmen.

wahrscheinlicher Weise jemals der Versuchung ausgesetzet sehen werden den dienstbaren Stand zu verlassen. Wer in irgend einem Berufe sich bereichert hat, kann der Gesellschaft keinen grössern Dienst leisten und sich selbst in keinen ehrenvollern Stand versetzen, als wenn er seinen Reichthum zu Erwerbung und zur Verbesserung ligender Güter anwendet. Der übermässige Anwachs jedes Standes kann der Gesellschaft, insonderheit wenn er durch verkehrte Gesetze begünstiget wird, einen für Jahrhunderte unwiderbringlichen Schaden zufügen; nur der von dem Landwirthe und von dem Landeigenthümer nicht. Der Bauernstand wird immer sich selbst ernähren, wenn er auch noch so übersetzt seyn wird. Dieses thut kein andrer Stand.

Es ist deshalben sehr wichtig die Erziehung des diehstbaren Standes so einzurichten daß schon in der ersten Jugend der durch die Eitelkeit, den Eigennutzen und die Trägheit so sehr begünstigte Hang unterdrücket werde, welcher so viele Glider dieses Standes nach Aemtern und nach einträglichen Stellen und Aufträgen

lüstern machet. Von dieser Krankheit muß man durch den ganzen Lauf der Erziehung die Keime zu ersticken trachten. Man muß dem jungen Bürger von Jugend auf beybringen daß Arbeit das einzige ehrebringende Erwerbungsmittel und Verdienst der einzige rechtmässige Weg zur Ehre sey. Man muß ihm alles was Intrigue heisset im höchsten Grade verächtlich machen und man muß ihm den Stand des vom Ehrgeize freyen Eigenthümers als das rühmlichste Loos des Mannes vorstellen der sein Glück gemachet hat, und den Stand des arbeitenden Menschen als den ehrwürdigsten dessen der solches machen will. Wer Menschen regieret und erziehet muß selbst begreifen und andre begreifen machen daß der gröste Theil des Unglückes welches die Gesellschaft drücket, daher kömmt, daß jedermann sich in die Stellen drängen will, wo man von der Gesellschaft ernähret wird, ohne derselben zu nützen, und daß man alles mögliche thut, um diese Stellen einträglich und erwünschlich zu machen. Dieses unseelige Uebel entzieht dem landwirthschaftlichen

und dem dienstbaren Stande unendlich viele Kräfte und Menschen und belästiget die Gesellschaft auf eine unaussprechliche Weise.

Die gerechte Verhältnis aller Theile des dienstbaren Standes gegen einander ist für die allgemeine Wohlfahrt nicht minder wichtig. In den Erziehungsanstalten soll man also auch darauf sehen daß zu jedem Berufe diejenigen angefrischet werden welche mit der glücklichsten Anlage dazu begabet sind und daß keine Lebensart von einer grössern Anzahl von Bürgern ergriffen werde als es für die Blüthe und für den Wohlstand des gemeinen Wesens vorträglich ist.

Zu Erhaltung dieser grossen Endzwecke muß das Erziehungswesen von solchen Männern angeordnet und verwaltet werden, welche eine tiefe Kenntnis von dem allgemeinen Zusammenhange aller Theile des Nahrungsstandes und von dem besondern Zustande der ganzen Gesellschaft haben; welche wissen worauf die allgemeine Wohlfahrt beruhet; und wie sich zu den Bedürfnissen der Gesellschaft die Neigungen,

die Fähigkeiten, und die Kräfte der Bürger verhalten, und welche im Stande sind die Vorschriften abzufassen nach denen in den Erziehungsanstalten die Jugend auf die gemeinnützigste Weise gebildet werden kann.

Die erste und die niederste Classe des dienstbaren Standes bestehet zwar meistentheils aus solchen Arbeitern, welche zu Verfertigung ihrer Werke mehr ihre Hände als ihre Köpfe gebrauchen. Allein die Wohlfahrt der Gesellschaft erfordert von jedem, auch dem geringsten Berufe denjenigen Grad der Vollkommenheit auf den es möglich ist ihn zu bringen. Es ist deshalben wie die sittliche also auch, wenn man so reden darf, die mechanische Erziehung dieser Classen für die Gesellschaft sehr wichtig, und man soll billig in den Erziehungsanstalten darauf sehen, daß sie nicht nur zu den Tugenden, sondern auch zu den Geschicklichkeiten der Berufe vorbereitet werden, denen sie bestimmet sind. Es wird in dieser Rücksicht sehr gut seyn, wenn allda, wie es in den Realschulen und in den Waisenhäusern zu geschehen pflegt,

die

die jungen Leute einen Theil der Zeit mit allerhand mechanischen Arbeiten beschäftiget werden. Dieses wird für die Gesundheit ihres Leibes und für das Glück ihres Lebens gleich vortheilhaft seyn. Insonderheit scheinet es nöthig zu seyn hierinn das Augenmerk darauf zu richten, daß jeder mit mehr als einerley Art von Arbeit befreundet werde, damit wenn durch einen oder den andern Zufall es ihm unmöglich oder beschwärlich würde, den Beruf zu treiben, dem er sich hauptsächlich gewidmet hat, er desto leichter einen andern ergreifen könne. Das Beste der Gesellschaft erheischet diese Möglichkeit so sehr, als der besondre Vortheil jedes einzelnen Menschen.

Viele mechanische Berufe erfordern schon, wenigstens bey denjenigen, welche darinn einen höhern Grad der Vollkommenheit erreichen wollen, einige höhere Geschicklichkeiten. Es kann durch die Erfindung und durch den Gebrauch von Maschinen und durch die Kenntniß der Natur und der Kunst manche Arbeit leichter und minder kostbar gemachet werden. Da-

her ist es für die ganze Gesellschaft und für jeden Beruf insbesondre sehr nützlich, daß die dem dienstbaren Stande gewidmete Jugend zum Zeichnen und zur Geometrie angeführet, und daß mit jeder Erziehungsanstalt eine Zeichnungsschule verknüpfet werde, welche nicht Künstler zu bilden, sondern die für jeden Beruf nöthigen Keime des Genie zu entwickeln und dieselben zu einem nützlichen Gebrauche zuzubereiten bestimmet wäre.

Uebrigens bestehet dieser Theil des dienstbaren Standes aus sehr vielen in vielen Stücken von einander sehr verschiedenen Unterabtheilungen. Jedes Handwerk, jeder Beruf erfordern besondre Gaben und Fertigkeiten. Diese zu erwerben und zu üben muß jedem Bürger nach der Verschiedenheit seiner Bestimmung Anleitung gegeben werden. Ich müßte in unzähliche besondre Untersuchungen eintreten, wenn ich die Grundsätze entwickeln wollte nach welchen für jeden Beruf gesorget werden muß. Ich begnüge mich die Nothwendigkeit dieser Sorge angezeiget zu haben.

Die höhern Künste beschäftigen die zweyte Classe des dienstbaren Standes. Sie sind zwar für das wesentliche Wohl der Gesellschaft entbährlich. Allein die meisten gewähren derselben nicht bloß eine fruchtlose Zierde, sondern auch einen wahren Nutzen, indem sie die Seelen durch eine unschuldige Erquickung erheben und sie durch die Befreundung mit den höhern Gefühlen der sinnlichen Vollkommenheit zu der Liebe der moralischen Schönheit vorbereiten.

Diese Künste bringen zwar durch die Werkzeuge des Leibes ihre Werke hervor, aber entflammet von dem göttlichen Feuer des Genie. Die Hände des Künstlers scheinen seine ganze Arbeit zu verrichten; allein sie haben den wenigsten Antheil daran. Die Vermögen seiner Seele sind bey ihm unendlich thätiger als die Kräfte seines Leibes, wenn er wahrhaftig den Namen eines Künstlers verdient. Der Mahler, der Bildhauer, der Thonkünstler, der Schauspieler, obgleich minder nothwendig als die Arbeiter von einem nidern Range, sind dennoch

durch den höhern Talente, welcher sie beseelet, weit über dieselben erhaben. Sie haben also auch eine besondre Erziehung nöthig, eine Erziehung, welche von dem ersten Augenblicke an, da der Keim des Genie sich bey ihnen zeiget, von der gemeinen Erziehung des dienstbaren Standes unterschieden seyn sollte. Sie muß nicht erst bey der Akademie anfangen. Wie früher ein Talent in Thätigkeit versetzet, wie früher es angebauet wird, desto höher kann es gebracht werden; und wie später man den der es besitzet mit den vollkommensten Mustern bekannt machet, desto mehr läuft man Gefahr ihn von dem wahren Geschmacke seiner Kunst zu entfernen, desto mehr versäumet man an ihm.

So nützlich es ist den Künstler zu dem wahren Erhabenen in seiner Kunst vorzubereiten, so ist doch die moralische Erziehung desselben noch von einer viel grössern Wichtigkeit. Da die Einbildungskraft dasjenige Seelenvermögen ist, welches ihn beherrschet, und da durch dasselbe er heftigen Leidenschaften und

gefährlichen Ausschweifungen ausgesetzet ist, so erfordert seine eigne Glückseeligkeit, wie der allgemeine Wohlstand, daß er sorgfältig und frühe zur Ordnung, zur Mässigkeit, zur Bescheidenheit und zu allen andern Tugenden gewöhnet, und daß er mit edeln und würdigen Begriffen von der Bestimmung der Kunst, und von dem Gebrauche, den er davon machen soll, angefüllet werde. Es ist für ihn selbst und für die ganze Gesellschaft viel daran gelegen, daß der Künstler tugendhaft, aber noch mehr, daß die Künste zu Werkzeugen werden Tugend und Weisheit auszuüben, die öffentlichen und besondern Gebäude mit Denkmälern derselben auszuschmücken und die den Belustigungen des Volkes gewidmeten Schaubühnen zu Schulen jeder den Menschen und den Bürger adelnden Gesinnung zu machen. (*)

(*) Sit pro republica & cum ludere videmur, nam ideo voluptuosa quærimus, ut per ipsa seria compleamus: Theodoricus rex ad Boetium ap. Cassiodorum Var. 1. 45.

Die dritte Classe des dienstbaren Standes machen diejenigen Bürger aus, welche durch ihren ordnenden Fleiß die Arbeitsamkeit und die Emsigkeit einer grossen Mänge von Menschen in Bewegung setzen und welche durch Kauf und Verkauf der von andern hervorgebrachten und bearbeitenten Waaren den Kreislauf der menschlichen Gewerbsamkeit befördern und von aussenher Ueberfluß und Wohlstand in das Land ziehen. Der Manufacturier, der Fabricant und der Kaufmann machen diese Classe aus. Wie schätzbarer und wie nützlicher dieselbe ist desto nöthiger ist es daß eine sorgfältige Erziehung diejenigen so sich derselben widmen zu den Tugenden und zu den Geschicklichkeiten vorbereiten, durch welche sie der Gesellschaft Dienste leisten (*).

Wir wollen auch hier in dasjenige nicht eintreten was jeder besondern Abtheilung dieser Classe besonders eigen ist. Jedermann weiß, daß die Blüthe der Manufacturen und der Kauf-

(*) Plato von den Gesetzen B. XI. 320. 322. 324.

Kaufmannschaft überhaupt viele Einsichten und Gaben erfordre, die alle ohne Unterschied besitzen müssen, welche dieselben mit glücklichem Erfolge treiben wollen, und daß verschiedene Aeste derselben noch viele besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erheischen, und mit diesen allein muß jeder zukünftige Handelsmann in einer wohlgeordneten Erziehungsanstalt nach Maasgabe seiner Absichten befreundet werden.

Die Geographie, die Naturgeschichte, die Geschichte der Handelschaft, selbst die Lebensbeschreibung grosser Handelsleute, welche durch ihren Fleis reich und vornehm geworden sind, sind hiezu vorzüglich nöthig. Eben so sind es auch für sehr viele die Kenntniß der Künste und der Mechanik, als welche insonderheit bey den meisten Manufacturen und Fabriken unentbährlich sind und zu Erspahrung vieler Zeit, vieler Arbeit und vieler Unkösten nützlich werden können.

Vor allen Dingen aber wird hier eine Kenntnis der Grundsätze erfordert, nach welchen jedes Gewerb insbesondre und die ganze Handelschaft

delschaft überhaupt blühend werden können, und der Verhältnisse in welchen sie gegen die übrigen Classen des dienstbaren Standes und gegen die andern Stände der Gesellschaft stehen. Diese Grundsätze müssen bey jedem Anlasse, nach Maaßgabe der sich entwickelnden Fähigkeiten der Zöglinge angebracht, und endlich zu Bekrönung ihres Unterrichtes ihnen in ihrem ganzen Umfange deutlich erkläret werden.

Insonderheit soll der zukünftige Handelsmann überzeuget werden, daß durch Uebervortheilung und Unterdrückung, kein Stand, keine Classe irgend eines Standes, kein einzelnes Glied irgend eines Berufes blühend und reich werden könne: daß eine durchgehende Freyheit eine uneingeschränkte Concurrenz allein jeden Menschen, jeden Beruf, jeden Stand und die ganze Gesellschaft wahrhaftig und gründlich reich machen können; daß jeder durch dieselbe erworbne Vortheil jedes Menschen, jedes Berufes, jedes Standes, jedes Staates alle andern und die ganze menschliche Gesellschaft glücklicher machen, als jeden ein erzwungener Gewinnst

machen

machen kann; und daß die Wohlfahrt und die Bereicherung des ganzen menschlichen Geschlechtes mit dem Wohlstande jedes größten und jedes kleinsten Theils desselben in der engesten Verknüpfung stehe; daß durch jeden erzwungenen und ungerechten Vortheil nicht nur der Vortheil derer die allein dadurch eingeschränkt zu werden scheinen, sondern die Blüthe der ganzen Gesellschaft vermindert werde; daß auch selbst derjenige, welcher dadurch zu gewinnen glaubet dadurch in der Folge der Zeit, nothwendig verlieren muß, da hingegen jeder natürliche und gerechte Vortheil, welchen ein Mensch sich erwirbet, in der Folge selbst demjenigen Nutzen bringet, welcher anfänglich am meisten dardurch zu verliehren meynet; daß kein Mensch in irgend einem Theile der Welt auf eine gerechte Weise glücklich und reich werden könne, ohne daß die ganze Menschheit und alle Glieder derselben dabey gewinnen; daß kein Mensch in irgend einem Winkel der Erde ungerecht, träg und schlimm seyn könne, ohne daß dadurch der Wohlstand des ganzen menschlichen Geschlechtes

und

und jedes einzelnen Menschen für das gegenwärtige oder für die Zukunft vermindert werde; daß so unendlich klein und so unmerklich auch diese Vermindrung in irgend einem gegebenen Falle seyn möge, sie doch nicht minder wirklich sey, und daß die Menge der kleinen Ungerechtigkeiten und Unordnungen eine grosse Summe von Elend nnd von Uebeln ausmache, darunter jedes Glied der Gesellschaft unendlich leidet (*).

Es

(*) Oft scheinen uns ein Fehler oder eine gute Handlung sehr unwichtig. Wir denken, wir können unsern Begierden wohl die Befriedigung vergönnen diese zu unterlassen oder jenen zu begehen. Das geringe Uebel, welches durch den einen verursachet, oder das unbeträchtliche Gute, welches durch das andre unterdrücket werden wird, scheinen uns nicht zureichend uns zur Bekämpfung eines Gelustes zu verbinden, oder wir glauben nicht einmal deutlich genug einsehen zu können, warum das eine gut oder das andre schlimm seyn soll. Mir deucht wir werden uns in diesem Stücke nicht leicht irren können, wenn wir folgende Regeln beobachten.

Alles was die Ordnung, die Ruhe und die Zufriedenheit in der menschlichen Gesellschaft befördern würde, wenn es alle Menschen thäten, ist gut; und jede Unterlassung davon vermindert die Summe der allgemeinen Glückseeligkeit.

Alles

Es ist deshalben die moralische Erziehung dieser Classe desto wichtiger, wie mehr die vielen kleinen und grossen Ungerechtigkeiten, welche sie zum Nachtheile der Freyheit und ber Concurrenz als Vorrechte ansihet und ausübet, und wie mehr

Alles was die Ordnung und die Zufriedenheit in der menschlichen Gesellschaft stören würde, wenn es alle Menschen in denselbigen Fällen und in den gleichen Umständen thäten, ist schlimm; und jede Ausübung davon vermehret die Masse des allgemeinen Elendes.

Wir wollen dieses mit einigen Beyspielen erläutern.

Wenn ich im Zweifel wäre, ob es recht sey, daß ich mir das Gut eines andern zueignete um mich zu bereichern, so dürfte ich nur denken, wie sehr dieses die Ordnung, die Ruhe und die Zufriedenheit der menschlichen Gesellschaft stören würde, wenn es jeder Mensch gegen den andern thäte.

Wenn ich zweifelte ob es wohlgethan sey, das Gut eines andern; das ich mir zueignen könnte, ihm unangetastet zu überlassen; so dürfte ich mir nur vorstellen, wie sehr die Ruhe, die Ordnung und die Zufriedenheit in der menschlichen Gesellschaft würden befördert werden, wenn jeder Mensch dieses thäte.

Wenn ich anstünde ob ich in dem äussersten Nothfalle, in der Gefahr Hungers zu sterben, mir mit einem Brodte das ich einem reichen Manne der überflüssig mit Nahrungsmitteln versehen wäre, wider seinen Willen wegnehme;

mehr die Unordnungen die sie durch ihre erworbenen Reichthümer verursachen kann in der Gesellschaft Uebel und Elend erzeugen können.

Man muß sie wieder die Gefahren und die Versuchungen bewaffnen, denen sie ausgesetzet

me; ohne ihm ein anderes Uebel zuzufügen, mein Leben retten dürfte; so würde ich denken, daß wenn auch jeder Mensch in demselben Falle dieses thäte, die Ruhe, die Ordnung und die Zufriedenheit, der Gesellschaft nicht würden gestöhret werden; weil ich nicht voraussetzen soll, daß reiche Leute ihren Mitmenschen in dem äussersten Nothfalle so viel von ihrem Ueberflusse versagen können als nöthig ist sie zu retten.

Wenn die Frage ist, ob es erlaubt sey zu verläumden, die Wahrheit zu reden, seines unglücklichen Nächsten zu spotten, seinen leidenden Mitmenschen zu trösten, einen Menschen der uns nicht beleidiget hat zu beschädigen; uns gegen einen ungerechten Angreifer zu vertheidigen, unserm Feinde der uns Uebels gethan Gutes zu thun, unsern Wohlthäter zu berauben, so werden wir es nach diesen Grundsätzen sehr leicht entscheiden können.

So verhält es sich mit allen andern moralischen Aufgaben. Was uns im einzeln sehr unbeträchtlich scheinet, davon wird die Wichtigkeit einleuchtend, wenn wir uns vorstellen, was es für Folgen haben würde, wenn alle Menschen es thäten oder es unterliessen; wenn niemand es thäte oder wenn niemand es unterliesse.

fetzet ist. Gewinnen, reich werden ist ihr einziger Zweck, ein gefährlicher Zweck, welchen der Einfältige und der Unweise, der ein bisgen List besitzet, gar zu leicht mit Hindansetzung der Gerechtigkeit und seines wahren Nutzens zu erreichen trachtet. Geniessen ist eine natürliche, aber nur zu oft eine verderbliche Folge dieses erreichten Zweckes. Wie mancher machet nicht sich selbst und viele andre unglücklich, um sich Reichthümer zu erwerben! Und wie manchen machen nicht die erworbenen Reichthümer zu einem Werkzeuge von seinem eigenem und von vieler andrer Elende. Eine mehr als gemeine Tugend hat der Mann nöthig der sich vorsetzet mit Ehren reich zu werden; und eine nicht geringere derjenige, welchem nicht wenn er es geworden ist, seine Schätze desto verderblicher werden sollen, wie grösser sie sind. Man muß deshalben den zukünftigen Kaufmann vorzüglich lehren mit Ehren erwerben und mit Weisheit geniessen. Man muß ihn gewöhnen jeden Gewinnst zu verabscheuen, welcher wider die Grundsätze der Gerechtigkeit die Freyheit und

und das Eigenthum eines andern Menschen verletzen und sich jeden Genuß zu versagen durch welchen der wahre Wohlstand der Gesellschaft geschwächet und seine eigne physische oder moralische Vollkommenheit vermindert werden kann.

Endlich muß nichts versäumet werden dem der Handelschaft sich widmenden Jüngling einzuschärfen, daß wenn er ein recht guter Bürger und ein wahrhaftig glücklicher Mensch seyn will, er seiner Liebe zum Gewinnste Schranken setzen, und seinen Ehrgeiz dahin richten müsse, den Stand eines reichen Kaufmanns mit dem Stande eines mittelmässigen Eigenthümers zu vertauschen. Für die Tugend des Bürgers, für die allgemeinen Sitten, und für die Glückseeligkeit der Gesellschaft sind allzugrosse Reichthümer sehr gefährlich. Gesetze, Sitten und Erziehung müssen übereinstimmen die Begirde nach denselben zu mässigen.

Eine noch ansehnlichere Classe des dienstbaren Standes machen diejenigen Menschen aus, welche durch höhere Einsichten und durch ausnehmende Geschicklichkeiten die Glückseeligkeit ihrer Neben-

benmenschen zu befördern bestimmet sind; der Wundarzt, der Arzt, der Rechtsgelehrte, der Geistliche und auch obwohl wir ihn lieber in der Classe der Eigenthümer sehen würden, der Staatsmann; mit einem Worte alle, welche man unter der allgemeinen Benennung der Gelehrten begreifet.

Man kann nicht sagen, daß nicht in den meisten Staaten sehr viele Anstalten gestiftet seyn, um diese in denjenigen Kenntnissen zu unterrichten, durch welche sie dem menschlichen Geschlechte nützlich werden sollen. Es ist indessen auch nicht zu läugnen, daß die meisten dieser Anstalten in vielen Stücken sehr mangelbar seyn. Sie sind es insonderheit in dem sittlichen Gesichtspunct.

Wie wichtiger die Sitten dieser Classe der Bürger für die allgemeine Wohlfahrt sind: desto mehr ist es sich zu verwundern, daß die Erziehung derselben so elend besorget wird; daß die meisten Universitäten Schulen der Unordnung und der Verderbnis sind; und daß man da auf alles mehr bedacht ist, als die Menschen, welche zu den er-

erhabensten Diensten der Gesellschaft bestimmet sind, zu demjenigen zu machen was sie dereinst seyn sollen.

Der Arzt, der Beamte, der Richter, der Geistliche, der Staatsmann, jeder hat gewisse Eigenschaften und gewisse Tugenden nöthig, welche ihm mit allen übrigen gemein sind und andre welche ihm vorzüglich eigen seyn sollen. Für diese sind keine Vorlesungen, keine Uebungsstunden, keine Prüfungen bestimmet, und solche wären doch höchstnothwendig für taugliche und gemeinnützige Männer in jeder Art zu bilden. Diese machen das Wesentliche der höhern Erziehungsanstalten aus, sie sind noch wichtiger als der Unterricht in den Wissenschaften; und sie verdienen desto mehr beherziget zu werden, je mehr sie bisher vernachlässiget worden sind.

Diejenigen Jünglinge insonderheit, welche dereinst dem Staate in wichtigen Bedienungen nützlich werden sollen, müssen mit einer vorzüglichen Sorgfalt zu Erfüllung ihrer Pflichten vorbereitet werden. Ihr Unterricht soll allezeit

mit Beyspielen und mit Uebungen begleitet seyn, durch welche sie gewöhnet werden ihre Bestimmung vor Augen zu haben; jede ihre Handlungen nach den Grundsätzen der Weisheit und der Gerechtigkeit zu beurtheilen; von jeder ihrer Unternehmungen einen vernünftigen und vollständigen Entwurf (*) abzufassen; bey jedem Geschäfte die Mittel und die Absichten weislich zu ordnen; nichts als was wahrhaftig gut, was wahrhaftig der Wünsche des Weisen und des Rechtschaffenen würdig ist zu verlangen; eine edlere und gemeinnützigere Absicht immer einer nidrigern und weniger nützlichern vorzuziehen; die Reizungen der Wollust, der Habsucht, des Ehrgeizes und der Trägheit zu besiegen die Gesetze der Ordnung und der Gerechtigkeit als die einzigen Richtschnuren ihrer Handlungen zu verehren und es als eine Unmöglichkeit anzusehn, daß etwas nützlich sey, welches denselben zuwiderläuft.

(*) Plato von den Gesetzen B. XII. S. 439. 442.

Zu den Staatsbedienten rechnen wir billig auch den Kriegsmann von höherm Range, den Officier. Der Beruf desselben erfordert eigene Einsichten, Fertigkeiten und Tugenden. Diese sollen nothwendiger Weise in denjenigen Anstalten beherziget werden welche seiner Erziehung gewidmet sind. So sehr immer als der Staatsmann hat er nöthig, daß sein Herz mit edeln und menschlichen Gesinnungen erfüllet werde und nicht weniger daß ihm zu den schönen Künsten und Wissenschaften, zu dem Feldbaue oder zu andern nützlichen Erkenntnissen eine lebhafte Neigung eingeflösset werde. Er hat einen solchen Geschmack desto nöthiger, weil er während seinen Dienstjahren sehr viele müßige Stunden hat, welche übel anzuwenden er unendlichen Versuchungen ausgesetzet ist; und weil nach dem Verflusse derselben sein Leben ihm zur Last werden muß, wenn er nicht in der Jugend gelernet hat sich auf eine edle und nützliche Weise beschäftigen. Die moralische Erziehung des Kriegsmannes ist auch in dem Gesichtspunct von einer unendlichen Wichtig-

keit

keit, weil sein Beyspiel in die Sitten einer ganzen Nation immer die mächtigsten und die ausgebreitetsten Einflüsse hat. Der Officier ist eben durch die viele Musse die ihm sein Beruf gibt, die Seele fast aller zeitvertreibenden Gesellschaften, das Muster aller jungen Leute von seinem Geschlechte und der Gegenstand der Bewunderung des andern. Es ist deshalben sehr viel daran gelegen daß an ihm jene nur gutes nachzuahmen und dieses nur schätzbares zu lieben finden.

Auch der gemeine Soldat sollte billig als ein Gegenstand einer besondern Erziehungsanstalt angesehen werden. Wenn er in seinem Berufe wohl dienen und nachdem er ausgedienet hat kein unnützer oder gar schädlicher Bürger seyn soll: so hat er Eigenschaften und Fertigkeiten nöthig zu denen eine sorgfältige Erziehung ihn billig vorbereiten sollte. Er sollte nicht nur zu demjenigen was er als Soldat treiben soll, zu den Tugenden und zu den Gesinnungen seines Standes fleißig angeführet; er sollte auch in solchen Dingen unterrichtet

werden, durch welche dereinst wenn er nicht mehr im Stande seyn wird Kriegsdienste zu thun, er sich selbst und der Gesellschaft nützlich werden kann.

Wir sind unvermerkt von der höchsten Classe des dienstbaren Standes wieder auf die niderste gerathen. Dahin rechnen wir billig die Hausbedienten. Die Bestimmung derselben ist eigentlich in den Haushaltungen diejenigen nützlichen Arbeiten zu verrichten, welche wegen andern Geschäften, oder aus Bequemlichkeit oder aus Wohlstande die Herrschaft nicht besorgen kann. Noch eine andre Art der Bedienten sind diejenigen, welche vornehme Leute bloß zum Staate halten, ohne daß sie ihnen einige nützliche Dienste leisten. Für die Erziehung von dieser Classe liegt es dem gemeinen Wesen eben so sehr ob zu sorgen als für die Erziehung irgend einer andern. Es ist niemand dem nicht daran gelegen sey getreue, vernünftige und geschickte Dienstboten zu haben; und es ist für die öffentliche Ordnung und für die Wohlfart der Gesellschaft sehr wichtig, daß auch diese Gattung

von

von Menschen, wenn sie ausser Dienst kommen, im Stande seyn sich ernähren, und daß sie nicht durch ihre Unbrauchbarkeit und durch ihre Verderbniß der Gesellschaft zur Last werden. In dieser Absicht sollten insonderheit die Waisenhäuser und die Findelhäuser zu Pflanzschulen guter und wohlunterrichteter Bedienten gemachet werden.

In diesen Häusern soll man vor allen Dingen darauf sehen, der Jugend eine lebhafte Liebe zur Arbeitsamkeit und einen mächtigen Abscheu vor dem Müßiggange einzuflössen. Man soll alle Menschen, vorzüglich aber diejenigen, welche durch ihre Handarbeit ihr Leben gewinnen müssen, gewöhnen die Arbeit als den einzigen wahren Rechtsgrund zur Nahrung und zum Leben; und den Müßiggang als die vornehmste Quelle alles Elendes und alles Mangels anzusehen. Man soll zu diesem Ende in diesen Häusern auf alle möglichen Weisen trachten die glücklichen Früchte des Fleisses, und die traurigen Folgen der Trägheit dem Kinde und dem Jünglinge begreiflich zu machen; man

soll ihnen allda, so bald sie einiger Arbeit fähig sind, die Nahrung und andre Wohlthaten nur als Vergeltungen ihrer Arbeit zufliessen lassen; und man soll ihnen frühe einen gewissen Stolz einflössen, durch den sie es als eine Schande ansehen erbetteltes oder geschenktes und unverdientes Brod zu essen.

Zweytens soll man in diesen Häusern jede junge Person in solchen nützlichen Arbeiten unterrichten, durch welche sie dereinst in und ausser Diensten sich redlich werden ernähren können.

Drittens sollen ihnen allda durch alle Gründe der Religion und der Vernunft die Grundsätze der Redlichkeit und der Treue gegen ihre Herrschaften und gegen alle Menschen eingepräget, und sollen sie auf das nachdrücklichste davon überzeuget werden, daß ohne die Beobachtung derselben sie niemals glücklich werden können.

Viertens ist es wie für alle Classen der Bürger, für diese insonderheit wichtig frühe bedenken zu lernen, daß Armuth im Alter wehe

thut. Denjenigen Menschen, welche zu dem Berufe der Dienstboten wahrscheinlicher Weise bestimmet sind, ist insonderheit beyzubringen, daß sie darauf bedacht seyn sollen, dasjenige was sie verdienen weislich zu Rathe zu halten, damit wenn sie dereinst zu fernerer Dienstbarkeit unfähig oder derselben überdrüßig werden sollten, sie sich ein kleines Eigenthum anschaffen oder einen Beruf ergreifen können, um ohne der Gesellschaft und sich selbst zur Last zu seyn, sich ehrlich zu ernähren.

Bey der Erziehung dieser Classe ist vor allen Dingen sorgfältig darauf zu sehen, daß sie wider die Einflüsse der verderblichen Beyspiele ihrer zukünftigen Herrschaften, so gut verwahret werden als es immer möglich ist. Möchten auch die Herrschaften bedenken wie sehr es ihnen obligt ihren Dienstboten keine schlimmen Beyspiele zu geben, die für diese unverständigen Menschen noch verderblicher sind, als für alle andern, weil sie durch die Nachahmung ihrer Herren Verstand, Ehre, Glückseligkeit sich zu ersetzen gedenken.

Endlich soll man trachten ihre Sitten so rein, ihre Denkungsart so richtig, und ich darf beyfügen, obwohl es lächerlich scheinen dürfte, ihre Manieren so angenehm zu bilden als es nur immer möglich ist. Dieses alles ist freylich auch in Rücksicht auf ihre eigene Glückseeligkeit nöthig. Es ist es aber noch mehr in Betrachtung des Einflusses, welchen ihre Sitten in die Sitten der höhern Stände haben. Sie stehen mit den Kindern dieser Stände in den engesten Verhältnissen; sie umgeben dieselben beständig; sie besorgen ihre erste Erziehung; sie werden ihnen zu Mustern in ihren Gebärden so wohl, als in ihren Reden und selbst in ihrer Denkungsart; sie flössen ihnen ihre Vorurtheile, ihre Neigungen, ihre Tugenden, ihre Fehler ein; sie machen sie das hochschätzen was sie für ehrwürdig, und das verachten was sie für verächtlich halten. Das Glück von dem ganzen Leben vieler Menschen aus den höhern Ständen und das Glück vieler, derer Schicksal durch die Denkungsart von diesen bestimmet wird, hänget oft von denen Sitten der Dienstboten

in den Häusern der angesehnen Bürger ab. Es erhellet hieraus mehr als genug, wie wichtig es für die ganze menschliche Gesellschaft sey, daß die Sitten der dem häuslichen Dienste gewidmeten Jugend sorgfältig gebildet werden.

Dieses ist noch mehr von den Weibsbildern wahr als von den Mannspersonen, weil jene mit den Kindern weit mehr beschäftiget sind als diese. Die weibliche Dienstboten sind es insbesonders, denen die Sorge für die Kinder in den ersten Jahren, welche gewiß für das ganze Leben wichtiger sind, als man es insgemein darfür hält, anvertrauet ist. Es solte deshalben in allen Waisenhäusern die Einrichtung gemachet werden, daß die jungen Weibspersonen in den wahren Grundsätzen der physischen und der ersten moralischen Erziehung sorgfältig unterrichtet und von der Wichtigkeit der Pflichten belehret werden, welche sie dereinst übernehmen werden, und von der Sorgfalt, mit welcher es ihnen obligen wird, solche zu erfüllen.

Der

Der Stand der Eigenthümer oder derjenigen Bürger, welche aus dem reinen Ertrage ihrer Güter leben, verdienet in Rücksicht auf die Erziehung nicht weniger als die übrigen Stände eine besondre Sorgfalt.

Wenn diese glauben, daß sie nichts anders zu thun haben, als ihre Einkünfte zu verzehren, so müssen sie gewiß sehr unglückliche Menschen seyn, so müssen sie sich selbst zur Last und der Gesellschaft zum Verderben gereichen. Sie vor diesem Unglücke zu bewahren ist die gröste Wohlthat, die man ihnen und durch sie der Gesellschaft erweisen kann.

Ihrem Geiste durch die Kenntnis der Natur und der Kunst eine angenehme Nahrung zu verschaffen, ihren Geschmack durch das Gefühl der höhern Schönheiten zu bilden, vermittelst welcher die Kunst und die Natur Freude und Vergnügen in der Seele erzeugen; ihnen in jedem Werke des Schöpfers eine Quelle von Lust und von Bewunderung zu eröfnen, sie empfinden zu machen, daß alles was angenehm und schön und schätzbar ist, es dadurch ist, weil es

ein Werkzeug zu einem unschädlichen Vergnügen andrer und zu der Erhöhung der Vollkommenheit des Ganzen und insbesondre weil es ein Gegenstand zu der Uebung und zu der Stärkung der Tugend ist, durch dieses edle Gefühl in ihnen die Begierde zu erzeugen andern nützlich zu seyn, eine Zierde und ein Segen der Welt zu werden: Dieses soll die erste Absicht der Anstalten seyn, welche der Erziehung der Edeln und andrer Menschen gewidmet sind, die ihr Stand oder Beruf zu einer höhern Denkungsart auffordern.

Neben dieser allgemeinen Anweisung zu einem glücklichen und nützlichen Leben müssen die zukünftigen Edelleute und Eigenthümer von den besondern Pflichten ihres Standes unterrichtet werden. Diese bestehen hauptsächlich darinn, ihr Eigenthum durch einen Theil ihrer Einkünfte in einem guten Stande zu unterhalten, dasselbe so lang es dessen fähig ist immer zu verbessern und von dem Ueberflusse ihrer Einkünfte den edelsten und den gemeinnützigsten Gebrauch zu machen, der ihnen möglich ist. Der Eigen-

thümer

thümer hat vor allen andern Gliedern der Gesellschaft nöthig von den wahren Grundsätzen der Wirthschaft, von den Verhältnissen aller Stände der Gesellschaft und von dem richtigen Ebenmaasse der Arbeiten und der Ausgaben jedes Standes und aller gegeneinander ausführlich unterrichtet zu werden. Er soll mehr als irgend jemand von der grossen Wahrheit überzeugt werden, daß nur der reine Ertrag der Arbeit des nährenden Standes alle übrigen Stände erhalte, und daß wie mehr dieser reine Ertrag erhöhet werde desto mehr der Wohlstand aller Stände zunehmen müsse; und insonderheit sein eigner; indem er der erste ist, welchem der vermehrte reine Ertrag zufliesset.

Vor allen Dingen muß man den Eigenthümer belehren, daß der Gebrauch, welchen er von seinen Einkünften machet, in diesem Gesichtspunct gar nicht gleichgültig ist, und daß er immer die Art zu verzehren vorziehen müsse durch welche die Landwirthschaft vorzüglich begünstiget und der reine Ertrag derselben erhöhet wird. Der Eigenthümer soll deshalben von Jugend

gend auf von den schädlichen Folgen des Luxus oder desjenigen Aufwandes unterrichtet werden, welcher die wirthschaftliche Ordnung stöhret, die sittlichen Vollkommenheiten des Menschen vermindert, und dessen Vermögen schwächet. Dieser muß ihm von Jugend auf als die vornehmste Quelle alles wirthschaftlichen Elendes vorgestellet; vor diesem muß er als vor einer Pest gewarnet werden. Mit dem größten Eifer hingegen muß ihm der grosse Grundsatz eingeschärfet werden, daß er bey seinem Aufwande immer die gröste, die erhabenste, die dauerhafte Vollkommenheit der Gesellschaft zur Absicht haben und unter vielen ihm möglichen Arten sein Geld zu verthun, immer diejenige vorziehen soll, durch welche am meisten dauerhaftes Vergnügen unter den Menschen ausgebreitet werden kann, und welche die der Arbeit bedürftigen Menschen auf die der Gesellschaft nützlichste Weise beschäftiget.

Nicht alle Menschen können auf die gleiche Weise sich selbst oder andern Beschäftigung geben. Nur Männer von Genie und von Ein-

sichten können Anstalten entwerfen und nützen, welche dem Genie und den höhern Talenten solche gewähren. Menschen die nur Hände oder sehr geringe Fähigkeiten haben sollen aber am wenigsten müßig seyn, und für diese sind die gemeinen Reichen, der Pöbel unter den Reichen in der Welt. Diese haben zur Befriedigung ihrer höherer Vergnügungen unfähiger Geister kostbare Kleider, prächtiges Hausgeräth, und hundert Kleinigkeiten nöthig, durch derer Verarbeitung der Pöbel unter den Armen sein Leben gewinnen muß. Unzähliche Menschen sind zu nichts gut als Steine zusammen zu tragen, Sand zu graben u. d. g. und für diese müssen andre da seyn welche bauen lassen. Wie grösser indessen die Anzahl dererjenigen ist, welche mit höhern Gaben versehen sind, und welche die Werke der erhabenen Talente schätzen und geniessen können: desto grösser ist die Masse der allgemeinen Glückseligkeit und die Würde der Gesellschaft.

Die besondern Pflichten des Standes der Eigenthümer können nicht alle Augenblicke ih-

res Lebens anfüllen. Die vornehmern unter ihnen entladen sich vieler Sorgen auf Beamte und Diener denen sie ihre Geschäfte anvertrauen, und viele müssen lange Jahre hindurch ihren Vätern oder ihren ältern Brüdern die wirthschaftlichen Sorgen überlassen. Für die einen so wohl als für die andern soll billig auch gesorget werden. Die einen sollen zu einer andern nützlichen Beschäftigung gewidmet und vorbereitet; und alle sollen belehret werden, wie sie ihre Tage nützlich und angenehm zubringen können.

Die politischen oder militarischen Dienste sind billig immer als Schuldigkeiten angesehen worden, welche der Adel dem Staate zu leisten verbunden ist. Der Eigenthümer hat allezeit den größten Vortheil von der Handhabung der Ordnung und der Sicherheit. Er soll also billig vor allen andern Bürgern dieser grossen Angelegenheit der Gesellschaft seine Kräfte und sein Leben widmen, nach dem es die öffentliche Nothdurft erheischet, und nachdem seine besondern Umstände ihn dazu geschickt machen.

Diejenigen, welche sehr reich und mit den dazu nöthigen Eigenschaften begabet sind, sollen zu den glänzenden Stellen an den Höfen, zu Gesandtschaften und zu solchen Verrichtungen vorbereitet werden, wo sie zu dem äusserlichen Glanze des Staates durch ihr Geld und zu dem wahren Besten desselben durch ihre Geschicklichkeit nützlich werden können.

Diejenigen, welche durch grosse Fähigkeiten des Geistes und durch Stärke der Seele in ihren jungen Jahren sich auszeichnen, sollen mit der größten Sorgfalt zu den Kenntnissen und zu den Tugenden vorbereitet werden, durch welche sie in der Verwaltung der Staatsgeschäfte und der Gerechtigkeit der Gesellschaft Dienste leisten können. Es ist für die Gesellschaft sehr wichtig, daß diejenigen, welche die höhern Stellen darinn bekleiden, durch ihre Mittel und durch ihre Herkunft über die Versuchungen des Eigennutzens und des niedrigen Ehrgeizes erhoben seyn. Allein es ist es für dieselbe nicht weniger, daß Reichthum und Stand nicht die einzigen Eigenschaften seyn, welche zu solchen

Stellen

Stellen führen. Sollten wir uns sehr betriegen wenn wir die elende Verwaltung der meisten und größten Staaten daraus herleiten, daß diejenigen, welchen dieselbe anvertrauet ist, zu den Einsichten, zu den Grundsätzen, und zu den sittlichen Tugenden, welche ihre grossen Pflichten erheischen niemals sind angeführet worden. Sollte es uns befremden daß solche Menschen das Gute weder kennen noch verlangen; und daß sie ihre wichtigsten Obliegenheiten Untergeordneten überlassen müssen welche oft eben so ungeschickt und selten tugendhafter sind als sie und welche ihr Ehrgeiz und ihre Bedürfnisse noch weit mehr Versuchungen aussetzen.

Die dritte oder wenn wir den Sitten und den Vorurtheilen unsrer Altvordern folgen wollen, die wahre und erste Bestimmung des Adels ist der Kriegsdienst. Diejenigen welche sich demselben widmen sollen nach den Grundsätzen erzogen werden die ihr Beruf und ihr Stand er fordert und wie grösser ihre Fähigkeiten sind: desto mehr ist es nöthig daß ihnen mannigfal-

tige Einsichten und grosse Gesinnungen beygebracht werden. Nichts ist schöner und rühmlicher für den Kriegsmann von höherm Range als wenn er mit den Einsichten und mit den Tugenden seines Berufes auch die Einsichten und die Tugenden des Staatsmannes vereiniget; wenn derjenige der in seinen jungen Jahren mit seinem Arme dem Vaterlande gedienet hat es in seinem Alter mit seinem Verstande thut. Oder besser zu sagen, nichts würde für die allgemeine Wohlfahrt vorträglicher seyn als wenn, so lang die Welt noch barbarisch genug seyn wird um Kriegsleute nöthig zu haben, der Kriegsdienst die jüngern und die Verwaltung des Staates die reifern Jahre des Bürgers von hohem Stande beschäftigte. So glänzeten die grossen Männer Roms und Griechenlandes in dem Rathssaale und in den Versammlungen des Volkes nicht weniger als in dem Felde.

Endlich sind nicht alle diejenigen welche zu dem Stande der Eigenthümer gezählet werden von der Natur mit so ausnehmenden Gaben begünstiget, oder von dem Glücke in so vortheil-

hafte

hafte Umstände versetzet worden; daß sie der Gesellschaft besondre Dienste leisten können. Viele hält eine bescheidene und stille Gemüthsart ab, ihre Aussichten über die Grenzen des Privatlebens zu erstrecken; und sehr viele sind nicht so begütert daß die Sorge für ihr Eigenthum sie genug beschäftigen könne. Noch mehr es ist kein Land, wo nicht sehr viele arme und unbegüterte Edelleute in einer Niedrigkeit und in einer Unthätigkeit kriechen, welche sie recht bemitleidungs würdig machet. Soll nicht auch für diese der Staat sorgen? Ohne Zweifel! Aber worzu soll er sie bestimmen? Zu der Handelschaft, rufet uns eine über die barbarischen Vorurtheile unsrer gothischen Voreltern erhabene Philosophie zu. Sie beweiset uns daß der Adel sich nicht entehren würde wenn er die Kaufmannschaft ergriffe. Und ich glaube es auch. Aber daß es gut seyn würde wenn er es thäte, dieses glaube ich nicht. (*) Wehe dem

(*) Plato will so gar daß in seinem Staate die Handelschaft nur Fremden überlassen und als ein Beruf angesehen werde, der unter der Würde der Bürger desselben

Staate wo alles Kaufmann seyn will oder seyn muß So schätzbar der Stand des Handelsmannes ist: so ist doch ein anderer Beruf, welcher des Adels viel würdiger ist; so ist doch ein Beruf den jeder, welcher die Bedürfnisse des Staates weislich zu schätzen weiß, von dem Edeln eher umfasset zu sehen wünschet, als die Handelschaft. Und dieser Beruf ist die Landwirthschaft. Ich habe es schon gesagt; Tausende haben es vor mir gesagt, und es kann nicht genug wiederholet werden; sie ist der erste Grund der allgemeinen Wohlfahrt. Allein wenn sie auf einen beträchtlichen Grad der Vollkommenheit gebracht werden soll; so muß sie die Lieb-

ben wäre, von den Gesetzen B. VII. S. 51. 53. Beydes mit dem größten Rechte, da alle seine Bürger Edelleute oder, was noch mehr ist als Edelleute, Landeigenthümer sind. Aber daß er ihnen auch B. VII. S. 51. den Feldbau untersagt; dieses müssen wir, wie viele andre seiner Vorschläge über die Policey, auf die Rechnung der Zeit und der Verfassung setzen worinn er lebte; und wo es noch fast unmöglich war den ganzen Zusammenhang der Gesellschaft deutlich zu erkennen und jedem Theil der gesellschaftlichen Arbeiten nach seiner wahren Würde zu schätzen. Cicero erkannte den Werth und die Würde des Landbaues schon viel besser.

Lieblingsbeschäftigung erleuchteter und vernünftiger Bürger werden. Und der weise Sterbliche, welcher sich derselben gewidmet hat, hat von allen Berufen des Privatmannes denjenigen gewählet, welcher am meisten Reize und am meisten Würde hat. Jede Regierung also die ihren Adel glücklich und ihr Land blühend machen will, sollte in den der Erziehung des Adels gewidmeten Anstalten solche Einrichtungen machen, durch welche demselben für die Annehmlichkeiten der Landwirthschaft der lebhafteste Geschmack und für ihre Würde die höchste Ehrfurcht eingeflösset und eine vollkommene Kenntnis dieser so reizvollen als nützlichen Lebensart beygebracht würde.

Ich kann mich nicht enthalten mich der Entzückung zu überlassen; in welche mich die angenehme Vorstellung eines Landes dahinreisset, das mit Eigenthümern und mit Edelleuten besetzet ist, welche zugleich wohldenkende und rechtschaffene Landwirthe sind. Ich stelle mir erstlich die Städte von unnützen und den Sitten schädlichen Bewohnern entlediget vor. Ich

sehe sodenn diese Menschen auf dem Lande sich in tugendhafte und nützliche Glieder des Staates verwandeln. Ich sehe ihre Gefühle sich desto mehr adeln, wie mehr sich ihr Geschmack an landwirthschaftlichen Beschäftigungen stärket. Ich sehe ihre weise Wohlthätigkeit Armuth und Noth um sich her verbannen; und dem leidenden Landmanne durch gute Räthe und heilsame Arzneyen Gesundheit und Erquickung gewähren. Ich sehe allerorten ihren einsichtvollen Fleiß, Fruchtbarkeit und Ueberfluß gründen, und ihren wohlgeordneten Aufwand die Emsigkeit beleben, die unseligen Uebel welche unzertrennliche Folgen der Trägheit und der Ueppigkeit sind, vertilgen, und ihr lobenswürdiges Beyspiel, die Liebe der Ordnung, zur Arbeitsamkeit zur Rechtschaffenheit, zur Mäßigkeit unter Menschen ausbreiten, welche diese für die Blüthe des Landbaues und aller Gewerbe so wichtigen Tugenden bisher nicht gekannt hatten. Ich sehe eine allgemeine Zufriedenheit alle Gemüther erfüllen, und einen allgemeinen Wohlstand, die unausbleibliche Folge einer blühenden

Land=

Landwirthschaft, das ganze Land beglückseligen.

Ueber alle Stände der Gesellschaft, über alle Bürger erhaben, hat der Fürst eine grössere Weisheit und eine höhere Tugend nöthig als alle übrigen Sterblichen. Er soll durch seine Eigenschaften so sehr als durch sein Ansehn über die Menschen, die er beherrschen soll, erhoben; er sollte wenn es möglich wäre von einer höhern Natur als seine Unterthanen seyn. Da aber dieses nicht seyn kann, da er ein Mensch ist wie andre Menschen: so soll er doch zu seinen erhabenen Pflichten durch die sorgfältigste Erziehung der Gottheit die er vorstellet so ähnlich werden, als immer ein sterblicher Mensch, es nach den ihm von der Natur geschenkten Gaben, werden kann. Es ist deshalben die Erziehung des zukünftigen Landesherrn die wichtigste Sorge des gegenwärtigen.

Derjenige, durch dessen Sorge und durch dessen Beyspiel alle Bürger tugendhaft werden sollen; soll so viel es möglich ist, alle Tugenden besitzen, und zu allen angeführet werden. Aber

vor=

vorzüglich sollen diejenigen welchen diese wichtige und grosse Pflicht auferleget ist jeden Unterricht, jede Uebung und jede Ergötzlichkeit des zukünftigen Beherrschers dahin richten, daß er in der Erfüllung seiner Pflichten das größte seiner Vergnügen finde, und daß er sich gewöhne jede seiner Handlungen nach den Einflüssen zu erwegen welche sie in die Wohlfahrt unzählicher Menschen haben kann. Der rechtschaffene Fürst soll bey allem was er thut denken, was wird dasjenige was du nun thust und die Art wie du es thust in die Sitten und in die Glückseligkeit deiner Unterthanen für einen Einfluß haben: könntest du etwas bessers thun, als was du nun thust, oder könntest du dieses auf eine für sie vortheilhaftere Weise thun. Diese ist eine der wichtigsten Uebungen worzu der junge Fürst angeführet werden soll, so bald die Fähigkeiten seiner Seele ihn dazu geschickt machen. Und damit er diese Uebung mit Vergnügen vornehme, muß er frühe von der grossen Wahrheit überführet werden, daß er nicht anders reich, groß und glückselig werden könne, als

nach

nach Maaßgabe wie seine Unterthanen reich und glücklich seyn werden; muß er von den unverletzlichen Gesetzen der physischen und moralischen Ordnung auf die leuchtendste Weise belehret; und muß er gewöhnet werden alle seine Maaßregeln nach denselben zu beurtheilen und abzufassen.

Das weibliche Geschlecht hat in die Glückseeligkeit der Menschheit eben so wichtige Einflüsse als das männliche. Die Erziehung, die Sitten, die Denkungsart, die Glückseeligkeit der Männer hänget fast gänzlich von diesem reizenden Geschlechte ab. Es bildet ihre ersten Gefühle in der Kindheit; es beherrschet ihre Neigungen in der Jugend; es leitet ihre Entschliessungen in den männlichen Jahren; es reisset sie auf die unseeligen Pfade des Lasters hin oder es erhält sie auf den sanften Wegen der Tugend; es ist entweder das Werkzeug ihrer Widerwärtigkeiten oder ihr Trost in denselben. Wenn es also nicht ohne dieses eine Pflicht wäre durch wohlgeordnete Erziehungsanstalten für desselben Glückseeligkeit zu sorgen: so würde

es die Wohlfahrt der Männer dem Staate zu einer solchen machen.

Nach der Bedürfnis der verschiedenen Stände muß auch die Erziehung des Frauenzimmers von jedem verschieden seyn. Die zukünftige Frau und Mutter des Landwirthes hat andre Geschicklichkeiten und Eigenschaften nöthig als das Eheweib des Handwerksmannes und die Frau des Landjunkers andre, als die Gemahlin des Hofmannes. Es würde überflüssig seyn, alle diese Verschiedenheiten ausführlich zu behandeln, indem es sehr leicht ist von demjenigen was wir von den Grundsätzen gesagt haben nach welchen die verschiedenen Classen des männlichen Geschlechtes erzogen werden sollen die Anwendung auf die verschiedenen Stände des weiblichen zu machen.

Ueberhaupt aber müssen die jungen Frauenzimmer nach dem Geiste und nach der Bestimmung ihres Geschlechtes erzogen (*) und müssen

(*) Man wird hierzu eine vortrefliche vielleicht die beste Anleitung in Herrn Brechters Anmerkungen über das Basedowische Elementarwerk finden.

müssen sie vorbereitet werden dem männlichen durch die Reize und durch die Tugenden des ihrigen das Leben zu versüssen und angenehm zu machen. Die Erziehung derselben soll also vorzüglich dahin gerichtet seyn, daß nach den Bedürfnissen jedes Standes sie tüchtig werden ihr Haus weislich zu besorgen; ihre Männer durch eine kluge und fleissige Hilfleistung und durch einen vernünftigen Umgang glücklich zu machen, und ihre Kinder wohl zu erziehen. Die Wichtigkeit einer guten Wirthschaft, die Hilfsmittel und die Hindernisse davon, die traurigen Folgen ihrer Versäumnis, die glückseeligen Früchte der häuslichen Ordnung, die Einflüsse welche jede weibliche Tugend in die Glückseeligkeit der Familien und in den Wohlstand des Staates hat; diese sollen die vornehmsten Stücke des Unterrichtes unsrer Töchter ausmachen. Die angenehmen Eigenschaften folgen erst auf die nützlichen. Beyde mit einander vereinigen ist das Meisterstück einer guten Erziehung.

Unmöglich kann ein Land anders als höchstglückseelig seyn, wenn alle oder doch die meisten

sten seiner Einwohner nach den Grundsätzen erzogen werden, welche zu entwickeln wir uns bisher bestrebet haben. Das Erziehungswesen nach denselben einzurichten machet einen wichtigen Theil der Sorgen einer weisen Verwaltung aus, und es ist diese Sorge billig von weisen Männern als der Gegenstand eines Collegii angesehen worden, welches in jedem Staate dazu geordnet werden sollte. Die Vorschriften allein, welche den Vorstehern und den Lehrern der Erziehungsanstalten ertheilet werden sollten, würden ein beträchtliches Gesetzbuch ausmachen. Ein kostbares Gesetzbuch, das vornehmste Werkzeug des allgemeinen und des besondern Wohlstandes; ein Gesetzbuch, welches bey allen Nationen noch höchst unvollkommen ist und dessen Vollkommenheit dennoch billig als die wichtigste Angelegenheit jedes Volkes und der ganzen Menschheit angesehen werden solte.

Aber wenn dises Gesetzbuch gemacht seyn wird, wie wird dessen Vollziehung, wie wird die Handhabung seiner Vorschriften zu erhalten seyn? wie wollen wir die Männer und

die

die Männinen bilden, welche unsre Kinder zu tugendhaften Menschen und zu nützlichen Bürgern machen sollen?

Ich bin der Mühe überhoben diese Frage zu beantworten, weil sie von einem vortreflichen Manne in einem Werke beantwortet worden sind, welches in den Archiven der Menschheit immer eine der kostbarsten Urkunden bleiben wird. Wer des verehrungswürdigen Basedows (*) Vorstellungen an Menschenfreunde nicht lesen wird, wird auch meine Träume nicht lesen.

Nur eine Anmerkung füge ich über diesen wichtigen Gegenstand bey. Wenn die Fürsten und die Vorsteher der Völker mit Ernste die Erziehung und den Unterricht ihrer Unterthanen verbessert haben wollen, so müssen sie diese Sorge nicht, wie es insgemein zu geschehen pflegt, den=

(*) Dieses ist in der Zeit geschrieben worden da Herr Basedows nützliche Unternehmung erst angefangen war. 1769.

denjenigen anvertrauen, welche dazu am ungeschicktesten sind. Sie müssen nicht zugeben, daß durch Nidrigkeit und durch Verachtung von der erhabensten Beschäftigung des erleuchteten Menschen, diejenigen abgeschrecket werden, welche dazu am tauglichsten sind. Sie müssen zu dieser schwären und wichtigen Arbeit in besonders dazu gestifteten Anstalten Jünglinge von den vortreflichsten Gaben und von den größten Hoffnungen bilden lassen; und diese Sorge müssen sie Männern anvertrauen, welche würdig sind Lehrer und Muster der Tugend für diejenigen zu seyn, die selbst solche für das ganze Volk werden sollen. Sie müssen mit ihren nützlichen und mühsamen Arbeiten die Belohnungen und die Ehre verknüpfen, welche diejenigen verdienen, die der Gesellschaft die wesentlichsten Dienste leisten; und sie müssen bey ihren jungen Bürgern durch die Vorzüge, mit denen sie ihre Lehrer beehren, die Liebe und die Hochachtung der Tugend entflammen. Sollte es möglich seyn, daß ein Volk Tugend und Wissenschaft hochschätzen lerne, so lang es die Lehrer

der-

derselben in der Nidrigkeit und in der Verachtung kriechen siehet (*).

Die Eindrücke einer guten Erziehung bey Männern zu unterhalten, welche eine solche in ihrer Jugend genossen haben; oder dem Mangel derselben bey denjenigen zu ergänzen, welchen dieses Glück nicht zu Theil geworden ist, ist für das Beste der Gesellschaft auch von einer sehr grossen Wichtigkeit. Die ersten Stifter der bürgerlichen Gesellschaften haben in dieser Absicht den natürlichen Trieb genützet, welcher auch die rohesten Menschen zu gemeinschaftlichen Lustbarkeiten versammelt. Sie haben gottesdienstliche und andre Zusammenkünfte gestiftet, um dabey die Menschen mit Gefühlen zu entflammen, welche ihnen ihre Bestimmung und ihre Pflichten liebenswürdig machten. Die Nachahmung solcher Anstalten sollte in unsern Zeiten und in unsern Staaten von nicht geringerm Nutzen seyn; und die Verwalter derselben sollten

(*) Die größten Ehren gebühren denjenigen, welche den Herzen der Bürger die Tugend einpflanzen. Plato von den Gesetzen B. IV. S. 262.

dabey vorzüglich auf die Beehrung und die Aufmunterung der nützlichsten Berufe und auf die Bildung der Sitten ihr Augenmerk richten.

Die Feyerlichkeit, mit welcher der Kaiser in China und dessen vornehmste Beamten in allen Provinzen dieses blühenden Reiches, jährlich den Feldbau beehren, ist in unsern Zeiten bey nahe von allen Schriftstellern angepriesen worden, welche die Würde und die Vortreflichkeit der Landwirthschaft ihren Mitbürgern haben empfehlen wollen; und es ist nicht möglich sie jemals mehr zu rühmen als sie es in der That verdienet. Alle zur Entflammung der kriegerischen Tugenden und eines im Grunde tadelhaften Nationalstolzes von den Griechen und den Römern erdachten Feyerlichkeiten sind gegen diesem chinesischen Fest Kinderspiele eines barbarischen Witzes. Dieses ist also noch unendlich mehr unsrer Nachahmung würdig. Feyerlichkeiten durch welche dem nützlichen Landmanne Liebe und Hochschätzung für seinen Beruf eingeflösset, und ihm sein Stand angenehm und wün-

wünschenswürdig gemachet, durch welche er zu den Tugenden die denselben glücklich und blühend machen aufgemuntert und von den Lastern die ihn schwächen und entehren abgeschrecket würde; wo diejenigen, welche durch löbliche Thaten oder durch glückliche Erfolge im Feldbaue sich besonders hervorgethan hätten, durch Ehre und Vortheil belohnet, und alle auf eine Weise belustiget würden, die ihre Herzen zu adeln und ihren Geist zu erheben fähig wären: solche Feyerlichkeiten und Schauspiele würden auf dem Lande unendlich nützlich seyn um die wirthschaftliche nnd sittliche Ordnung einzuführen, und zu handhaben. Sie müßten bald einem grössern, bald einem kleinern Theile einer Provinz oder eines Landes eigen seyn. Sie müßten Musik, Tänze, Schauspiele, bescheidene Mahlzeiten und alle Arten von Lustbarkeiten vereinigen; und die Sänger müßten insonderheit dabey die Stelle wieder einnehmen, welche sie unter den Griechen und unter den Celten, bey allen diesen Anlässen gehabt haben. Die Dichter und die Tonkünstler jedes Landes müßten

hier sich anstrengen Lieder und Melodien zu erfinden, die durch Einfalt, Schönheit und Wahrheit dem Zwecke entsprächen, welchem solche Feyerlichkeiten geheiliget seyn sollen.

Auf dieselbige Weise sollte für die Einwohner der Städte gesorget und sollten für dieselben Lustbarkeiten und Feyerlichkeiten gestiftet werden, durch welche jedem Stande die Tugend, die Arbeitsamkeit und die Ordnung beliebt gemacht würden.

Alle Jahr einmal sollte in der vornehmsten Stadt jeder Provinz und auch in der Hauptstadt des ganzen Reiches ein grosses der Vereinigung aller Stände und der ganzen Menschheit geheiligtes Fest gefeyert werden. Alle Ceremonien, alle Lustbarkeiten, alle Schauspiele, alle Gesänge sollten dabey darauf abzielen, das Volk zu belehren, daß nur durch die Blüthe aller andern Stände jeder Stand, nur durch die Wohlfahrt aller Bürger jeder Bürger, nur durch die Glückseeligkeit aller Menschen jeder Mensch, nur durch den Wohlstand aller Völker jedes Volk glücklich werden können; daß jedes

Uebel,

Uebel, jeder Verlust so ein Mensch, ein Stand, ein Volk durch die Ungerechtigkeit und durch die Stöhrung der Ordnung leiden, für jeden andern Menschen, für jeden andern Stand, für jedes andre Volk, und für das ganze menschliche Geschlecht ein Nachtheil sey; daß jeder gerechte Gewinnst eines Menschen, eines Standes, eines Volkes den Wohlstand aller Menschen; aller Stände, aller Völker erhöhe; und daß jeder ungerechte Vortheil endlich selbst denjenigen unglücklich mache, welcher dadurch gehoffet hat reich oder groß zu werden; daß das allgemeine Wohl der ganzen Menschheit und das besondre jedes Menschen, jedes Standes und jedes Volkes auf das engeste mit einander verknüpfet; daß beyde nur eines seyn und daß es nicht möglich sey wider das eine ungerecht zu handeln ohne jedes andre zu schwächen. Von einer solchen Feyerlichkeit mache ich mir ganz andre Begriffe, als auch die eyfrigsten Bewundrer der Alten sich von den olympischen Spielen und von allen andern Feyerlichkeiten der Griechen und der Römer machen mögen.

Nicht weniger als die öffentlichen Feyerlichkeiten sind in Rücksicht auf die Sitten die besondern Belustigungen des Volkes wichtig. (*) Ohne daß eine strenge Policey in die Heimlichkeiten der Häuser eindringe: soll sie darfür sorgen, daß Anstalten vorhanden seyn, wo die Bürger sich auf eine anständige Weise belustigen und ergötzen können. Nach Maaßgabe, der Umstände und der Bedürfnisse jeder Art von Bürgern müssen ohne Zweifel diese Anstalten verschieden seyn. Alle aber müssen in ihrer Hauptabsicht mit den Nationalergötzlichkeiten übereinstimmen oder doch wenigstens denselben nicht widersprechen. Oerter zu Leibesübungen Tänzen, Bällen, Concerten, Mahlzeiten, Schauspielen (**) müssen vorhanden seyn und müssen unter der Aufsicht der öffentlichen Verwaltung, so viel es die Ordnung erlaubet, jedermann offen

(*) Plato von den Gesetzen B. VI. S. 362. B. VIII. S. 119.

(**) Beatitudo est temporum lætitia populorum, sagt durch die Feder seines weisen Ministers Theodorich der Ostrogothen König. Cassiodorus Variarum II. 20.

offen stehen, damit da nichts vorgehen könne, welches den Sitten nachtheilig seyn möchte.

Die Schaubühne insonderheit verdienet in diesem Gesichtspunct die Aufmerksamkeit einer weisen Verwaltung. Sie kann als das wirksamste Mittel gebrauchet werden den Geist einer Nation umzubilden, ihr die schädlichen Vorurtheile durch welche sie unglücklich ist, in ihrem wahren Lichte zu zeigen, ihre Einbildungskraft mit edeln und nützlichen Vorstellungen zu ergötzen um sie durch Hilfe derselben mit den wahren Begriffen von Ordnung, von Tugend und von Gerechtigkeit vertraut zu machen. (*) Die Schaubühne nach denselben Grundsätzen einzurichten, wie die Nationalfeyerlichkeiten eingerichtet

(*) In dem 127sten Stücke der Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen 1774. befindet sich le Théatre ou essay sur l'art dramatique, Amsterdam 1773. angezeigt. Dieses Werk muß in dem moralischen und politischen Gesichtspunct sehr merkwürdig und sehr schätzbar seyn. Ich erinnere mich in den Ephemeriden des Bürgers den Anfang einer ausnehmend schönen Abhandlung von dem rechtschaffenen Herrn Dû Pont über denselbigen Gegenstand gelesen zu haben.

richtet seyn sollen, soll billig als eine sehr wichtige Staatsangelegenheit angesehen werden und derjenige welcher diesen Zweck erfüllen würde, würde mit Rechte den größten Wohlthätern seines Volkes beygezählet werden.

Die

Die Gesetze.

Die ewige Weisheit, welche alles beherrschet, hat unveränderliche Regeln vestgesetzet, durch deren Beobachtung allein der Mensch glücklich werden und andere glücklich machen kann.

Sie hat mit jeder guten Handlung seelige Gefühle verknüpfet durch welche sie sich selbst belohnet, und glückliche Folgen welche niemals ausbleiben, und welche gewiß in einem andern Leben den Tugendhaften beglückseeligen müssen, wenn es in diesem nicht geschiehet.

Sie hat auf dieselbige Weise jede That durch welche der Mensch dem Menschen Unrecht zufüget, durch welche er die allgemeine Ordnung stöhret, zu einer Quelle von Uebeln gemachet, durch welche sie zu ihrer eignen furchtbarsten Strafe wird.

Sie

Sie hat jedem Menschen den Trieb eingepflanzet Wohlthaten mit Wohlthaten zu vergelten; und jedem das Recht ertheilet gegen demjenigen, der ihm Unrecht zufügen will sich zu vertheidigen; denjenigen der ihm ein solches zugefüget hat, zur Vergütung den durch seine Schuld verursachten Schadens anzuhalten und ihm den Willen oder wo dieses nicht statt hat das Vermögen zu benehmen, ihm ferners Uebel zu zufügen.

Allein die Unwissenheit hält den meisten Menschen ihre Pflichten, welche zugleich die Quellen ihrer Glückseeligkeit sind, verboregn; und die Leidenschaften verleiten nur allzuviele ihre Rechte zu misbrauchen und entweder andre zu beleidigen oder wenn sie von ihnen beleidiget worden sind die Rache über die Schranken auszudähnen, welche die Gerechtigkeit ihnen vorschreibet. (*)

Das

(*) „Es ist dem Menschen nöthig Gesetze zu haben und sich denselben zu unterwerfen. Ohne dieses würde er von den wildesten Thieren nicht unterschieden seyn. Wie er a us den Händen der Natur kommt, hat er nicht Einsichten

Das menschliche Geschlecht würde in einer beständigen Wildheit und Zerrüttung leben: der Mensch würde seiner Würde und seiner Bestimmung uneingedenk den Menschen auffressen; es würde weder Freyheit, noch Ordnung, noch Sicherheit statt haben; wenn nicht die göttliche Weisheit, redliche und tugendhafte Menschen auserſehen hätte um ihre ewigen Gesetze zu ent-

sichten genug um zu erkennen was ihm und seinen in Gesellschaft lebenden Nebenmenschen nützlich ist. Auch ist er weder stark noch willig genug dasjenige zu thun was er für gemeinnützig erkennet. —— —— Derjenige welcher durch eine vorzügliche Liebe der Götter mit dem aufgeklärtesten Verstande und mit dem glücklichsten Gemüthe begünstiget, den Grund der Gerechtigkeit in seinem ganzen Umfange umfassete, würde keine Gesetze zu seiner Leitung nöthig haben; weil kein Gesetz, keine menschliche Anstalt der Wissenschaft vorgezogen werden kann, und weil es nicht in der Ordnung ist daß die Einsicht irgend einem Dinge unterworfen sey; da sie gemacht ist alles zu beherrschen, wenn sie auf der Wahrheit beruhet und wenn sie ganz frey ist, wie sie es durch ihre Natur seyn soll. Unglücklicher Weise ist sie dieses zu unsern Zeiten nirgendwo, oder doch bey sehr wenigen Personen. In dessen Ermanglung also muß man zu Verordnungen und zu Gesetzen seine Zuflucht nehmen, deren Umfang aber doch zu klein ist alles zu umfassen. Plato von den Gesetzen. B. IX. S. 216. —— 218.

entwickeln, solche ihren Mitbrüdern kund zu machen, und die angemessensten Maaßregeln zu bestimmen durch welche die Rechte der Menschheit gehandhabet, die Tugend belebet und aufgemuntert, das Laster bekämpfet und vertilget; die Verbrecher gebessert oder entkräftet und die Ungerechten zu Vergütung des Schadens angehalten werden können, welchen sie der Gesellschaft oder einzelnen Glidern derselben zugefüget haben.

Die eigentlichen Gesetze, sind also nicht Erfindungen des sterblichen und schwachen Menschen. Sie sind das Werk der Gottheit; sie sind Vorschriften der ewigen Weisheit, von denen etwas hinweg zuthun oder an denen etwas abzuändern es ein Verbrechen wider die höchste Majestät ist. Sie ihren unwissenden Mitbrüdern kund machen; jedem bey demjenigen wozu sie ihn berechtigen schützen, und die Ordnung vestsetzen in welcher dieses am nachdrücklichsten und am gewissesten geschehen kann; dieses ist alles was menschliche Gewalt befügt seyn kann gegen Menschen zu thun.

Der Mensch kann niemals der Herr der Gesetze seyn; Es stehet ihm nicht zu solche zu machen. Ihnen gehorchen, ist sein schönstes Loos. Sie, die Gesetze, sind eigentlich die wahren Oberherren, die wahren Beherrscher des Staates. Sie sind es von dem Fürsten, wie von dem Volke. Die Vorsteher der Völker haben keinen andern Vorzug vor ihren Untergebenen als daß sie höhere Diener einer gemeinsamen und unpartheyischen Herrschaft sind. Der mächtigste Monarch ist nur alsdenn grösser und glücklicher als der letzte seiner Unterthanen, wenn er den unveränderlichen Gesetzen des höchsten Herrn besser gehorchet, in dessen Augen er nicht mehr ist, als ein andrer Mensch.

Vorschriften, welche etwas anders sind, als eine Kundmachung der Gesetze der Natur und als Folgerungen welche unzweifelbar aus denselben fliessen, Verordnungen welche dem Menschen etwas anders auferlegen als wozu ihn diese verbinden: sind keine wahren Gesetze. (*)

Un-

(*) Man bewundert nur zuoft, als Meisterstücke von Weisheit, Gesetze, welche im Grunde nichts wenigers sind.

Unglückseeliger Weise haben sich die Gesetzgeber fast aller Völker überredet, daß es ihnen zu-

sind. Man ist geneigt in einer tiefen Weisheit die Quellen von Stiftungen zu finden welche nichts als Werke der Leidenschaften und der Unwissenheit sind. Das ganze unübersehbare Feld der menschlichen Gesetzgebung ist mit Unkraut bewachsen unter dem nur hin und wider einige ehrwürdige Stämmen von wahrem und ächtem Saamen sich haben empor heben können. Ein kriegerischer Staat muß Gesetze haben welche die kriegerische Tugend begünstigen; ein kaufmännischer erfordert ganz andre, da muß alles gerecht seyn was die Kaufmannschaft befördert. Ein an dem Meere ligender Staat muß alle seine Gesetze dahin richten daß er eine furchtbare Seemacht erlange. In einem aristokratischen Staate muß alles auf das Ansehn und auf die Freyheit der herrschenden Familien abzielen und in einer Demokratie muß alles die Gleichheit befördern und der Vergrösserung der Bürger hinderlich werden. In der Monarchie muß alles auf den Glanz und auf die Grösse des Fürsten abgesehen seyn. Die einen Staaten werden durch die Tugend groß, andre würden durch dieselbe ausarten. Dieses heißt im Grunde die Gesetze müssen allerorten dasjenige einführen was den Leidenschaften und dem Eigennutzen der Stärksten vortheilhaft ist. Und in der That wenn wir den wahren Geist der vorhandenen Gesetze finden wollen, so müssen wir ihn nach diesen Grundsätzen suchen. Aber wir werden ihn auch nicht mehr sonderlich verehrungswürdig finden, wenn wir ihn werden entdecket und mit den wahren Grundsätzen des Rechtes verglichen haben. Freylich

zukomme Recht und Unrecht nach ihrer Willkühr oder nach einer selbstgeschaffenen Idee eines allgemeinen Besten zu bestimmen. Allein nichts kann weniger willkürlich seyn als Recht und Unrecht und eine höchstgefährliche Chimäre ist jeder Begriff von dem allgemeinen Besten, der solches in etwas anders bestehen machet, als in der Gerechtigkeit, welche jedem den Besitz und den Genuß des Seinigen unverletzlich versichert, und in der Tugend durch welche der Erleuchtete, der Reiche und der Mächtige, die Vorzüge, mit welchen die Vorsehung sie beglückseliget hat, zur Glückseligkeit andrer Menschen verwenden.

Dieser

lich enthalten die Gesetze der Römer und andrer Völker viele unendlich kostbare Bruchstücke der wahren Rechtsgelehrsamkeit; aber überhaupt wird eine gründliche Wissenschaft der Gesetze den Enthusiasmus mit dem man die meisten Gesetzgeber vergöttert hat, sehr mäßigen. Und manchen den man am meisten bewundert, und vielleicht zur Nachahmung empfiehlt, wird sie höchstens bedaurenswürdig finden daß der Geist seiner Zeiten ihm nicht erlaubt hat, wahre Gesetze zu geben.

Dieser unselige Irrthum hat eine ungeheure Menge von Anstalten und von Verordnungen erzeuget welche unter dem blendenden Vorwande das allgemeine Beste zu befördern und die Freyheit zu beschützen Werkzeuge der Ungerechtigkeit und der Unterdrückung; welche in dem Schmucke der Weisheit und der Wahrheit nur Leidenschaft und Irrthum, welche, wie wir es bereits gesagt haben, keine wahren Gesetze, (*) welche oft schädliche Eingriffe in die Rechte der Menschheit, und Misbräuche sind, die zwar der gute Bürger geduldig ertragen, die er verehren, denen er sich unterwerfen muß, um nicht grössere Uebel zu verursachen: über die er aber berechtiget ist sich zu beklagen, und über die es seine Schuldigkeit ist seinen Obern

(*) „Noch ist von allen Völkern wahr, was Cicero von den Römern gesagt hat, daß sie von dem wahren Rechte und von der ächten Gerechtigkeit keinen zuverläßigen, keinen ächten Abdruck hätten; daß sie sich nur mit einem Schatten und mit unvollkommenen Bildern, davon behülfen; nos veri juris germanæque iustitiæ solidam, & expressam effigiem nullam tenere; umbra, & imaginibus uti. Cicero de Officiis.

Obern und seinen Mitbürgern Vorstellungen zu machen.

Wenn wir dem Ursprunge dieses Misbrauches nachspühren: so werden wir solchen vorzüglich darinn finden daß die ersten Gesellschaften, in welche sich die Menschen vereiniget haben, nicht so sehr wahre Staaten als Conföderationen gewesen sind; wo die Mächtigsten, welche auch oft die Unwissendsten waren den übrigen, unter dem Namen von Gesetzen die Bedingnisse vorgeschrieben haben, die ihnen selbst am vortheilhaftesten schienen; und daß die Ueberbleibsel dieses Conföderationsgeistes noch fast aller Orten für die edelsten Gesinnungen des Bürgers und für die kostbarsten Rechte des Volkes angesehen werden (*).

Die Geschichte des Alterthumes überzeuget uns mehr als genug davon, daß in den Staaten, deren Andenken wir am meisten verehren, insgemein diejenigen welche die Kühnsten und die Verwegensten waren mit Hilfe eines verblendeten und wankelmüthigen Pöbels sich an-

(*) Plato von den Gesetzen IV. S. 227.

gemasset haben was ihrem Eigennutzen und ihren Leidenschaften schmeichelte, zur Gerechtigkeit und was denselben zuwider war zum Unrechte zu machen. Wenn auch einige Völker verständig genug gewesen waren sich durch weise und tugendhafte Männer bessere Gesetze vorschreiben zu lassen: so überliessen sie doch die Verwahrung und die Verbesserung derselben theils der Menge selbst, theils ehrgeizigen Verführern und Sklaven derselben; und so konnten in diesen Staaten niemals die ewigen Rechte der Vernunft und der Menschheit, die einzigen wahren Gesetze, die Schattenbilder der Gerechtigkeit welche Ehrgeiz und Eigennutzen an ihre Stelle gesetzet haben verdrängen und den Platz einnehmen der ihnen allein gebührete. Die mehresten der neuern Staaten, insonderheit diejenigen, welche am meisten auf ihre Freyheit und auf ihre Gesetze stolz sind, befinden sich in demselbigen Falle. Ihre Gesetze tragen nur zu sehr die Merkmale des Geistes an sich, welcher die Gesetze des so bewunderten Alterthumes entehret, und die Gesetzgebung, das er-

habenste Werk des menschlichen Verstandes, wird bey ihnen mit eben demselbigen Leichtsinne behandelt.

Hüte dich mein theurer Charidemus wenn du jemals aufgefordert wirst, bey Abfassung von Gesetzen einem Fürsten oder einem Volke zu rathen vor diesem Irrthume. Bedenke im Gegentheil immer daß es dir niemals zukommen könne Gesetze zu machen; sondern daß die grosse Pflicht jedes menschlichen Gesetzgebers, darinn bestehe, die Gesetze der ewigen Gerechtigkeit seinen Mitbrüdern zu überliefern, so wie er sie durch eine aufrichtige und sorgfältige Erforschung der Wahrheit erlernet hat; und daß er immer zittern soll aus Furcht sich hierinn zu betriegen und ihnen für Wahrheit Irrthum und für Gerechtigkeit Unrecht aufzudringen.

Von den erhabensten Absichten und von dem feurigstem Wohlwollen beseelet übernimmt deshalben der weise Gesetzgeber seine wichtige Pflicht mit der bescheidensten Behutsamkeit.

Die erste ist seinen Bürgern die Gesetze kund zu machen, welche Gott dem Menschen

als unentbehrliche Bedingnisse seiner Glückseligkeit auferleget hat.

Es ist ihm vorzüglich angelegen ihnen solche unter diesem Gesichtspunct zu zeigen. Da die Natur dem Menschen nicht anders gestattet glücklich zu werden als in so fern er seine Pflichten beobachtet, und in so fern er zu der allgemeinen Glückseligkeit beyträgt: so trachtet der Gesetzgeber, ihr Diener und ihr Ausleger die Empfindung von diesem Verhältniß in den Herzen seiner Bürger so lebhaft zu machen als es immer möglich ist; damit sich jeder scheue die heiligen Grundsätze zu verletzen, auf welche sich seine Wohlfahrt wie die von dem Vaterlande stützet; damit jeder erkenne, daß kein Glied des Staates sey, dessen Glückseligkeit nicht durch jede Uebertretung eines Gesetzes vermindert, und durch jede Beobachtung eines solchen erhöhet werde; damit jeder die Gesetze lieben lerne. Hievon seine Bürger zu überzeugen, ihnen von den Absichten der Gesetze und von den vortreflichen Früchten ihrer Beobachtung Rechenschaft zu geben; ist eine seiner größten Sorgen.

Seine Verordnungen sind deshalben mehr liebreiche Belehrungen seiner Untergebenen über ihre wahren Vortheile und über die wahren Grundsätze der menschlichen Glückseligkeit, mehr ein erleuchtender Unterricht als drohende Vorschriften (*). Sie giessen mehr Licht als Furcht in die Seelen, und sie müssen daher auch unendlich wirksamer seyn als alle die schwachen Geburten der Uebermacht und des Eigennutzens, deren Beobachtung nur wenigen einen scheinbaren Vortheil zum Nachtheil aller zuwendet, und derer Hintergehung jedem nützen kann der schlau oder glücklich genug ist, sie verborgen zu halten.

Nicht in der innerlichen Vollkommenheit allein, auch in ihrem äusserlichen Schmucke, in dem Vortrage der Gesetze läßt der Gesetzgeber diese seine väterliche Absicht hervorleuchten. Sie sind die Stimme des besten Vaters, welcher seinen Kindern ihre Pflichten, das ist die wahren Mittel ihrer Glückseligkeit, erklärt. Sie müssen deshalben so wohl für diejenigen, an

(*) Plato von den Gesetzen VIII.

welche sie gerichtet sind, verständlich, als auch der Würde dessen so da redet und der Wichtigkeit der Gegenstände angemessen seyn, von welchen geredet wird. Es müssen da durchgehends eine edle Einfalt, ein ernstlicher Nachdruck und vorzüglich das helleste Licht herrschen. Die Rede des Gesetzes soll immer majestätisch und ernsthaft; sie soll bestimmt, deutlich und leicht zu verstehen, sie soll niemals höher und niemals niedriger seyn als ihr Gegenstand, sie soll in allen Zügen die allgemeine Liebe, mit welcher der Gesetzgeber jeden Stand der Gesellschaft und jedes Glied von jedem Stande umfasset ausdrücken und alle überzeugen; ihr feurigster Wunsch sey, daß alle die Gesetze beobachten, damit alle glücklich seyn (*).

Da die Gesetzgebung nur die ewigen Regeln kund zu machen hat, nach welchen sich der Mensch gegen den Menschen verhalten soll, um die in seiner Natur gegründete Glückseligkeit sich selbst zu erwerben, und andern zu erleichtern; so siehest du wohl, mein lieber Charidemus, daß

(*) Platon des Loix, VIII. p. 175. 184. 185.

daß die edle Einfalt dieser Pflicht die manig- faltigen Künsteleyen unnöthig macht mit welchen willkührliche Weisheit sie zu verwirren und schwer zu machen gesuchet hat.

Wenn die Staaten derer Glückseligkeit wir auf Gesetze zu gründen trachten Conföderationen wären wo einige Eigennützige und Ehrgeizige zusammengeschworen hätten ihre besondre Macht und ihren vermeinten besondern Vortheil ohne Rücksicht auf die Glückseligkeit ihrer Nebenmenschen und auf die Grundsätze der Gerechtigkeit zu erzwingen: so müßten wir freylich die Bedingnisse also ausklügeln, daß in der Aristokratie die herrschenden Familien allein groß und allein mächtig dem Volke mehr Vortheil nicht gestatteten als in so fern es zu ihren Macht und zu ihrem Wohlstande beyträgt, daß in der Demokratie eine grössere Zahl von Ungerechten eine kleinere von Leidenden unter dem schönen Namen der Freyheit unterdrückten; daß in der Monarchie ein grosser Tyrann und viele kleine das Volk in der Sklaverey hielten; daß in einem kriegerischen Bunde alles

auf den Krieg; in einer kaufmännischen Hanse alles auf die Handelschaft allein abzielete. Allein da in diesem Conföderationsstande selbst diejenigen, denen es frey stehet die Bedingnisse nach ihrem Eigendünkel auszuwählen nicht recht glücklich; und nur höchstens nicht so unglücklich als ausser aller Gesellschaft seyn werden: so verwirft die wahre Weisheit billig alle die künstlichen Erfindungen des Ehrgeizes und des Eigennutzes und sie kennet keinen andern Geist der Gesetze, als den Geist der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit.

Nach diesem einzigen wahren Geiste der Gesetze ist der Vortheil der Menschheit allerorten derselbige, unter dem kalten Norden wie unter dem heissen Süden, unter einem Einzelherrn wie bey einer republicanischen Verfassung, für die Handelschaft wie für den Feldbau. Er bestehet allerorten in der Gerechtigkeit, in der Sicherheit, in der Freyheit, in dem Eigenthume, in der Weisheit, in der Wohlthätigkeit und in der Ordnung. So müssen auch allerorten die Gesetze dieselbigen und was in China ge-

gerecht ist muß es nothwendig auch zu St. Marino seyn.

Die Anzahl der wahren Gesetze ist also sehr gering und ihre Beschaffenheit ist sehr einfältig, da sie nichts anders als auf die verschiedenen Geschäfte der Menschen angewandte Folgerungen aus den unveränderlichen Gesetzen der Natur sind.

Vielleicht wirst du hier einwenden mein lieber Charidemus. Sind denn alle Verordnungen welche in jedem Lande über jeden Gegenstand so verschiedentlich beschaffen sind ungerecht; Sollen wir denn alle auf einmal als Misbräuche ansehen und aufhören nach denselben zu urtheilen oder uns beurtheilen zu lassen. Welch eine Verwirrung? Welch eine Unordnung? Welch eine Ungewisheit?

Ich bin weit entfernt einen so gefährlichen Satz zu behaupten. Eine der ersten Grundregeln der Gerechtigkeit ist, die Verkommnisse und die Verträge heiliglich zu halten, wenn sie nicht eine offenbare Verletzung einer dritten Person mit sich führen; wenn sie nicht aus-

drück-

drücklich durch diejenigen sind aufgehoben worden denen es zukömmt sie aufzuheben; oder wenn nicht gegenseitige Nichtbeobachtung dazu berechtiget. Die Gesetze unter denen wir in unseren Staaten leben sind solche Verkommnisse, und so lange sie nicht von der gesetzgebenden Macht abgeändert werden, müssen wir uns nach denselben richten lassen, obwohl es uns frey stehet und oft unsre Pflicht ist den Vortheilen zu entsagen, welche sie uns wider die allgemeinen Regeln der Gerechtigkeit zusprechen.

Noch mehr; selbst in der Abänderung der alten Herkommen, in der Zurückleitung der üblichen Gesetze auf die Gesetze der Natur, muß die Gesetzgebung sehr behutsam verfahren, und muß der Staat diejenigen entschädigen; deren Eigenthum durch eine Neuerung wider die alten nicht ungerechten Verkommnisse gekränket werden dürfte.

Nachdem der Gesetzgeber jedem Bürger seine Rechte und seine Pflichten vorgeschrieben hat, liegt ihm ob die Maasregeln vestzusetzen, durch welche jedem jene versichert werden können,

und

und durch welche jeder zur Erfüllung von diesem angehalten werden kann.

Hierzu sind vor allen Dingen nöthig Collegien und Beamte welche den zu Unterhaltung der öffentlichen Ordnung nöthigen Anstalten Kraft und Thätigkeit geben; Lehrer und Priester zur Besserung und zur Erleuchtung der Bürger; Richter zu Handhabung der Gerechtigkeit; Oberaufseher, und andre hohe und niedre Policeybediente, zu Beförderung andrer für die Wohlfahrt und die Bequemlichkeit der Bürger nützlicher Bemühungen. Soldaten und kriegerische Befehlshaber zu Vertheidigung des Staates; Einnehmer, Verwalter, Schatzmeister zu Besorgung der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben; und endlich Räthe, Staatsbediente und Beherrscher um die höchste Gewalt zu verwalten, oder um diejenigen, welchen solche anvertrauet ist, mit weisen und nützlichen Rathschlägen zu erleuchten und zu unterstützen.

Diese bedürfen Regeln nach welchen sie in der Ausführung ihrer Aufträge zu verfahren haben; und auch diese Regeln sind nichts weniger

als

als willkührlich. Da die Natur jeder Art von Geschäften ihre Ordnung bestimmet: so erforschet die gesetzgebende Weisheit ihre einfältigen und weisen Wege und weiset sie den Dienern des gemeinen Wesens dieselben als Vorschriften ihres Betragens an. Auf dieselbige Weise bestimmet sie den Sold welchen jeder für seine Dienste von dem Staate zu beziehen hat und schliesset sie gleichsam mit jeden den Vertrag über die Bedingnisse unter welchen er zu einem Diener desselben aufgenommen wird. Da jedes Verdienst sein Maaß und jedes Talent seinen Werth hat: so beobachtet auch hierinn die Gesetzgebung die Regeln der Ordnung und der Billigkeit. Endlich hat sie auch die Art zu bestimmen wie diese Dienere und Vorsteher des Staates ernannt und erwählet werden sollen. Hier eben so wenig als in irgend einem andern Theile ihrer Obliegenheiten erlaubet sie sich oder andern etwas willkührliches. Sie fordert von denjenigen welchen sie dieses Recht anvertrauet die genaueste Gerechtigkeit; und sie erkläret diejenigen für treulos an dem Vaterlande, welche ihm

Unwürdige und Verdienstlose zu Beamten und zu Beherrschern aufdringen. Wenn sie schon über dieses Verbrechen keine Strafe verordnen kann, in dem von den Stimmen Rechnung zu fordern eine Art von Tyranney seyn würde: so kündiget sie dennoch jedem die unausbleibliche Strafe seines Vergehens an: nemlich daß er dadurch sein eignes Wohl wie die Wohlfahrt seiner Mitbürger untergrabe, und daß er sich der Verachtung aller Rechtschaffnen aussetze.

Wir werden in der Folge unsrer Betrachtungen alle diese Puncten besonders erwegen. Ein jeder machet einen wichtigen Gegenstand der Staatswissenschaft aus, und in diesem Hauptstücke haben wir nur die Grundsätze zu entwickeln welche allen gemein sind.

Nun bleibet uns nur noch übrig die Verwahrung der Gesetze zu beleuchten; diese bestehet in den Belohnungen welche zu Beobachtung derselben anfrischen und in den Strafen welche von Uebertretung derselben abhalten sollen.

Eine

Eine Belohnung ist ein Vortheil welcher einer guten Handlung zugesagt ist, um die Bürger zur Ausübung derselben aufzumuntern.

Eine Strafe ist ein Nachtheil oder vielmehr eine unangenehme Empfindung (*), welche auf die Ausübung einer schlimmen That gesetzet ist um die Bürger davon abzuhalten, um den Staat von den schlimmen Folgen derselben zu verwahren, und um ihn wegen denjenigen zu entschädigen, welche das Beyspiel des Uebels darinn verursachet hat.

Das menschliche Geschlecht würde sehr unglücklich und ein Staat müßte sehr verdorben seyn, wenn keine gute Handlung geschehen könnte

(*) Eigentlich soll jede Strafe einen wahren Vortheil auch für den welcher damit beleget wird zur Absicht haben. Er soll dardurch vor zukünftigen Fehlern bewahret, es soll Ruhe in seinem Gewissen durch die Widerherstellung der von ihm gestöhrten gesellschaftlichen Ordnung und Ordnung in seinem Gemüthe durch die Bändigung seiner Leidenschaften erzeuget werden. Und für einen in den Stand eines wilden Thieres versunkenen Menschen kann der Tod selbst eine Wohlthat seyn. Aber wo hat man bisher nach diesen Grundsätzen gestrafet?

könnte ohne eine durch die menschliche Gesetzgebung veranstaltete Belohnung, und wenn die Furcht der Strafe allein die Bürger von schlimmen Thaten abzuhalten vermögend wäre. Die Menschen müßten für die Schönheit der Tugend und für die Häßlichkeit des Lasters unfühlbar, nicht Menschen seyn, und es würde unmöglich seyn genug Richter, genug Belohnungen, genug Vollzieher der Urtheile ausfündig zu machen; es würde sich kaum der Mühe lohnen aus so übel gearteten Menschen einen Staat bilden zu wollen. Solche Menschen würden nicht regiert werden können bis sie gezähmet seyn würden.

Die vornehmste Sorge einer weisen Gesetzgebung ist daher die Bedürfnis der Strafen und der Belohnungen in dem Staate zu vermindern.

Die Religion und die Sitten sind hierzu die wirksamsten und die verehrungswürdigsten Mittel. Wir haben jedes derselben nach ihre Wichtigkeit sonderbar erwogen.

Nicht minder ist es unzweifelbar, daß der Hang zur Ungerechtigkeit und zur Ausschweifung

viel weniger Stärke, und die Liebe zur Tugend und zur Ordnung unendlich mehr Reize haben in einem Staate wo jeder Bürger seine Nahrung durch einen ehrlichen Beruf findet, wo Fleiß und Emsigkeit sich selbst reichlich belohnen und wo die Erleuchtung die beste Aufmunterung zur Tugend und zur Frömmigkeit, und das wirksamste Verwahrungsmittel wider das Laster durch den Wohlstand der Bürger sich ausbreitet. Auch diesem Aste der öffentlichen Wohlfahrt werden wir wie er es verdienet unsre Aufmerksamkeit schenken.

Endlich ist es eine Pflicht einer weisen Regierung durch die wirksamsten Anstalten zur öffentlichen Sicherheit die Verbrechen so viel es immer seyn kann zu verhüten und nichts zu unterlassen, wodurch die Ausübung derselben schwär gemacht und wordurch jeder Anlaß dazu dem Bürger benommen werden kann.

Wenn alle diese Fürsorgen in einem Staate beobachtet würden: so würden Belohnungen und Strafen darinnen vollkommen überflüssig seyn. Und diese Fürsorgen zu veranstalten ist eine

eben so grosse Pflicht derer die Völkern vorstehen, als das Strafrecht. Möchten sie es bedenken, daß sie dem höchsten Richter für jede schlimme That Rechnung geben müssen, welche unterblieben seyn würde, wenn sie ihre Pflichten erfüllet hätten. Welch ein abscheulicher Gedanke soll es nicht für einen Fürsten seyn, wenn bey Ausübung des Strafrechtes, ihm sein Gewissen vorwirft; Dieses wäre nicht nöthig gewesen wenn ich gethan hätte was ich hätte thun sollen; wenn ich Vater an meinem Unterthan gewesen wäre: so hätte ich nun nicht nöthig, Richter an ihm zu seyn.

Allein das menschliche Geschlecht ist noch weit von der Vollkommenheit entfernet, daß auch durch die äusserste Sorgfalt, welche auf die Erleuchtung und auf die Beglückung der Bürger gewendet werden kan, Strafen und Belohnungen unnöthig gemachet werden könnten. Wir wollen deshalben die Grundsätze erwegen nach welchen die Gesetzgebung solche zu verordnen hat.

So weise als menschlich, richtet sie bey dieser wichtigen Sorge ihr Augenmerk dahin, daß immer grössere und mächtigere Beweggründe diejenigen Pflichten verwahren welche einen wichtigern und ausgebreitetern Einfluß in die allgemeine Glückseeligkeit haben: daß sie die Gründe eine schlimme That zu unterlassen stärker und leuchtender mache, als es diejenigen sind, welche zu Begehung desselben anreizen und diejenigen eine gute Handlung auszuüben mächtiger als die sind, welche den Bürger davon abhalten können. Sie behält die grössern und edlern Belohnungen höhern und wichtigern Verdiensten vor und die schärfsten Strafen den verderblichsten und schwärsten Verbrechen. Sie machet die einen wie die andern so selten, als es immer möglich ist, damit nicht die Gewohnheit die Wirkung ihrer Eindrücke schwäche und sie gebrauchet vorzüglich zu diesem Ende solche Vortheile und solche Uebel welche der Gemüthsart, den Vorurtheilen, den Bedürfnissen derjenigen angemessen sind, die dadurch zum Guten aufgemuntert oder von dem Schlimmen

abgehalten werden sollen. In diesem Stücke muß der Gesetzgeber auf die verschiedenen Umstände der Zeiten und der Länder sehen. Hier hat er die Einflüsse des Clima, der Lebensart, der Beschäftigungen seines Volkes in Betrachtung zu ziehen, und in diesem Gesichtspunct sind von Zeit zu Zeit Abändrungen nöthig, welche an den vorhergegangnen Verfügungen keine ursprünglichen Fehler voraussetzen.

Lasset uns nun die Belohnungen und die Strafen sonderbar betrachten.

Was für Handlungen sollen belohnet werden? Solche, welche derjenige dem dadurch ein Vortheil gewähret wird nicht im Stande ist zu vergelten, und welche bey dem der sie begehet eine nach seinen Umständen nicht gewöhnliche Geschicklichkeit und Bereitwilligkeit voraussetzen; oder welche einen grossen Einfluß in das allgemeine Beste haben und ohne eine darauf gesetzte Belohnung wahrscheinlicher Weise unterbleiben würden.

Das Maaß und die Natur der Belohnung wird durch verschiedne Betrachtungen bestimmt.

Allervorderst sind keine Belohnungen für diejenigen nöthig welche erleuchtet und empfindsam genug sind um in dem Wohlthun selbst die reizvolleste Belohnung des Wohlthuns zu finden. Allein das allgemeine Wohl noch mehr, als die Gerechtigkeit erfordert, daß man solche edle Seelen nach Beschaffenheit ihrer Fähigkeiten in Stellungen versetze, wo mit jedem Anwachse ihrer Vollkommenheit sich die Sphäre ihrer Thätigkeit erweitern kann. Wenn die Belohnung der Verdienste für grosse Seelen überflüssig ist ihre Tugend zu erhöhen: so ist sie hingegen unendlich wirksam andre zur Nacheyferung aufzumuntern. Die Ehre ist die einzige der höhern Tugend würdige Belohnung, obwohl es auch eine Pflicht des Beherrschers ist sie nicht in der Dürftigkeit schmachten zu lassen, wenn, wie es nicht selten geschiehet, der Tugendhafte sich in Umständen befindet, welche seinen Verdiensten nicht entsprechen.

Bey jeder belohnungswürdigen That kommen so dann in Betrachtung die Kräfte welche dazu erfordert werden, und das Gute, welches durch

durch dieselbe bewirket wird. Wie grösser und wie seltener die Fähigkeiten und der Muth sind welche eine Handlung erfordert: desto grösser soll billig auch die Belohnung seyn, welche derselben bestimmt wird, und so verhält es sich auch mit dem Maasse des Guten welches daraus fliesset. Der Gesetzgeber kann nicht auf die Absicht sehen welche allein einer Handlung eine wesentliche Würde gibt und durch welche sie in sich selbst ihre kostbarste Belohnung findet. Er müßte in eine Mänge feiner Umstände eintreten, welche dennoch dem Auge des gemeinen Richters entgehen, mannigfaltigen Anlaß zur Vereitlung der besten Absichten geben und gar zu oft dem Heuchler den Tugendhaften und dem Tugendhaften den Heuchler gleich stellen würden. Allein der Beherrscher kann wenn sein schärferer Blick in die Herzen zu dringen und da edlere Beweggründe zu entdecken glücklich genug ist Gründe finden die Schranken des Richteramtes zu überschreiten und um seine Ehrfurcht gegen die Tugend zu bezeugen ihr grössere Belohnungen zugestehen als das Gesetze

ihr zueignet. Freylich wird auch dieses nicht ohne alle Gefahr geschehen. Indessen wird, wenn auch die Klugheit etwas daran auszusetzen hätte, die Menschlichkeit einen Irrthum entschuldigen der aus einer so schönen Quelle fliesset.

Wenn die Gesetzgebung sich sorgfältig bestrebet in Bestimmung der Belohnungen das gerechte Verhältnis zu beobachten: so thut sie es noch vielmehr in Vestsetzung der Strafen.

Güte durch Weisheit erleuchtet machet das Wesen der Gerechtigkeit aus. Allzuscharfe Strafen sind beyden in demselbigen Grade zuwider. Die strafende Gerechtigkeit ist nichts anders als eine Ausübung des Rechtes der Vertheidigung wider diejenigen welche das Eigenthum, die Freyheit und die Ruhe einzelner Menschen oder der ganzen Gesellschaft stöhren.

Das Recht welches natürlicher Weise jedem Menschen zukömmt, der sich nicht unter dem Schutze einer bürgerlichen Gesellschaft befindet:

Das

Das Recht denjenigen der ihm ein Unrecht zugefüget hat zu Ersetzung des ihm dadurch verursachten Schadens zu zwingen und demselben den Willen und das Vermögen zu benehmen (*), ihm ferner zu schaden, ist in der bürgerlichen Verfassung eine Pflicht der höchsten Gewalt. Dieselbige Pflicht ligt der höchsten Gewalt ob gegen diejenigen welche die Rechte des ganzen Staates verletzen, welche dessen Sicherheit, dessen Eigenthum, dessen Ruhe angreifen.

Es ist überflüssig die Rechtfertigung dieses Rechtes in einem Vertrage zwischen der höchsten Gewalt und dem Bürger, oder zwischen den Bürgern untereinander zu suchen. Diejenige höchste Gerechtigkeit, die ewige Quelle aller Ordnung und alles Rechtes, welche diese Pflicht der höchsten Gewalt auferlegt hat, hat sie auch mit dem Rechte dazu versehen. Sie hat aber auch diesem Rechte unverletzliche Schranken vorgeschrieben.

Sie verabscheuet erstlich den Misbrauch durch welchen Irrthum oder Leidenschaft sich

(*) Platon des Loix. IX. 183, 184.

anmassen zu bestrafen was kein Verbrechen ist; was weder die Rechte des Bürgers noch die Ordnung des Staates verletzet; was weder die Freyheit, noch das Eigenthum, noch die Sicherheit, noch die Ehre eines Menschen oder der ganzen Gesellschaft unrechtmässiger Weise vermindert.

Sie ertheilet sodann das Strafrecht der höchsten Gewalt nicht anders als unter denselbigen Bedingnissen wie sie das Vertheidigungsrecht Menschen gegen Menschen und Völkern gegen Völkern gestattet. Gegen einen Feind ist niemals mehr erlaubet, als was höchst nöthig ist um sich den Ersatz des zugefügten Schadens und Sicherheit vor fernern Beleidigungen von ihm zu verschaffen, und ein Beleidigter ist verbunden zu diesem traurigen Zwecke immer das gelindeste unter allen möglichen Mitteln vorzuziehen. Mehr ist auch der strafenden Gerechtigkeit im Staate nicht erlaubet. So bald sie weiter gehet, ist sie nicht mehr Gerechtigkeit, so bald sie ein schärfers Mittel anwendet wo ein milderes zureichend wäre, wird sie Rache und Tyranney.

Die-

Diejenigen Vertheidigungsmittel welche die natürliche Gerechtigkeit misbilligen würde, wenn ein einzelner Mensch sie gegen einen einzelnen Menschen gebrauchete: sind also auch dem Staat zu gebrauchen nicht erlaubet. Der Staat als eine moralische Person betrachtet, kann gegen den Bürger sich nicht grössere Rechte anmassen als die Natur einem Menschen gegen einen andern ertheilet. Was Ungerechtigkeit ist wenn es ein einziger Mensch von mir fordert, kann nicht Gerechtigkeit werden wenn es tausende an mich begehren.

Der Ersatz ist eigentlich keine Strafe; und es gibt also nur zwo Arten von Strafen, diejenigen welche die Besserung des Uebertreters zur Absicht haben (*), und diejenigen durch welche ihm das Vermögen zu schaden benommen wird und durch welche die Wirkung der Folgen entkräftet wird die sein schlimmes Beyspiel in der Gesellschaft verursachen kann. Der Weise strafet nicht weil gesündiget worden ist, sondern da-

(*) Plato im Protogoras S. 225. 227. 231. von den Gesetzen IX. S. 184.

damit nicht mehr gesündiget werde, sagt Plato. Ein Uebel von welchem nicht etwas gutes erwartet wird kann niemals das Werk eines gerechten und weisen Wesens seyn.

Keine Strafe welche nicht einer oder der andern dieser Absichten entspricht oder welche gar dieselben bestreitet kann als gerecht oder als vernünftig angesehen werden, und eine jede muß in ihrer Art so zweckmässig bestimmet werden als es möglich ist.

Die bessernden Strafen sind daher immer die ersten welche die Weisheit anräth (*). Und wie geschickter sie zu diesem Zwecke eingerichtet sind desto nützlicher werden sie auch für die Uebertreter und für die Gesellschaft überhaupt seyn. Jede Strafe, wenn sie nicht an ganz verzweifelten Verbrechern ausgeübet wird, soll mit Umständen begleitet seyn welche wahrscheinlicher Weise Besserung und Belehrung wirken werden.

(*) Die Rache welche Lykurgus an dem Lykander ausgeübet hat ist allezeit des Menschen, des Weisen, des Beherrschers am würdigsten.

den. Es würde zu weitläufig seyn die besondern Mittel zu entwickeln, durch welche diese Absicht erreichet werden kann. Du wirst, mein theuerster Jüngling, wenn du dir die Mühe geben willst derselben nachzudenken dir eine Menge von nützlichen Einrichtungen vorstellen, und du wirst erstaunen wenn du dereinst in den Gesetzbüchern und in den öffentlichen Verhandlungen sehr wenig finden wirst, welches mit deinen menschenfreundlichen Wünschen übereinstimmen wird. Du wirst nicht begreifen können, daß noch in unsern aufgeklärten Tagen Menschen sich überreden die Gerechtigkeit gegen Menschen zum Besten der Menschen und an Gottes statt verwaltet zu haben, wenn sie verordnet haben, daß bald einer an Pranger gestellet, bald einer mit Ruthen gestrichen, bald einer gebrandmarket werden soll, und daß die welche für die Wohlfahrt und für die Sicherheit der Gesellschaft sorgen sollen, glauben diese grosse Pflicht erfüllet zu haben, wenn sie einen kleinen Verbrecher in die Versuchung und in die Nothwendigkeit gesetzet haben ein grösserer

zu werden. Du wirst alsdenn dich nicht mehr verwundern, daß es noch so viele Boshafte, so viele Lasterhafte gibt vor welchen die Gesellschaft nicht anders sicher gestellt werden kann als durch die äussersten Mittel; daß der Staat in seinem Innern noch Feinde findet, wider die er Krieg zu führen hat; noch Wilde und Barbaren, wider welche die Gerechtigkeit sich Vertheidigungsmittel erlaubet, welche in dem Stande der Gesetzlosigkeit, Wilde gegen Wilde zur Schande der Menschheit gebrauchen.

Wo die Hoffnung zur Besserung verschwunden ist; wenn ein Verbrecher durch seine Thaten zeiget; daß er kein Mensch mehr ist und nicht leicht mehr einer werden kann, daß sein Beyspiel und seine Bosheit andre zu schlimmen Thaten verführen und die Pest des Uebels in der Gesellschaft unterhalten werden: da muß er behandelt werden wie ein wildes Thier: da muß er in Fesseln gelegt werden und in den unseligen Umständen wo Fesseln nicht Sicherheit ge-

nug wider ihn gewähren, da muß er von der Erde vertilget werden (*).

In diesem äussersten Falle ist unstreitig die Todesstrafe gerecht und nothwendig. Allein da dieser Fall in einem wohlgeordneten Staate höchst selten seyn muß, so wird auch diese Strafe in einem Staat immer desto seltener und desto überflüßiger werden: je mehr er sich der Vollkommenheit nähern wird. In Zeiten und in Staaten wo Unordnung und Barbarey wirksame Anstalten zu Verwahrung der Verbrecher noch sehr schwer oder gar unmöglich machen muß die Gesetzgebung auf die Ausrottung dieser Feinde die öffentliche Sicherheit gründen; so wie ausser der Gesellschaft ein schwächerer Feind denjenigen Gegner immer tödten wird, den er nicht ohne Gefahr leben lassen kann. Wo aber Menschlichkeit und Ordnung die Erhaltung eines noch so schlimmen Menschen auf eine Weise möglich machen, daß dadurch die öffentliche

(*) Platon des Loix, IX. p. 185, 197.

liche Sicherheit keinen Schaden leidet, daß so gar die Gesellschaft noch Vortheil von ihm ziehen kann: da höret die Zerstöhrung desselben auf gerecht zu seyn. Schon der Instinct lehrete dieses die Menschen des Alterthumes, welche aufhöreten die Kriegsgefangnen zu tödten, so bald sie stark und weise genug waren sie ohne Gefahr zu erhalten und sie zu nützlichen Diensten zu gebrauchen: daher die Benennung der Sklaven bey den Römern, welche mit der Benennung eines Geretteten (*) so nahe übereinstimmet.

Was sollen wir aber von den harten Todesstrafen sagen welche noch an so vielen Orten üblich sind; von welchen man lang geglaubet hat, daß sie einen wesentlichen Theil der strafenden Gerechtigkeit ausmacheten; und durch welche man sich verbunden erachtet hat dem Tode noch ein Zugewicht von Bitterkeit beyzulegen indem man darfür hielte, daß das Gesetz wider

(*) Servus.

wider einen Uebelthäter zörnen sollte. Sollte es wohl möglich seyn, als höchstens sie mit der Barbarey der Zeiten zu entschuldigen, in denen sie gestiftet worden sind? Um desto mehr, da es bekannt ist, daß bey denjenigen Völkern wo die grausamsten Strafen in Uebung sind, die abscheulichsten Verbrechen viel gemeiner sind, als bey allen andern Nationen.

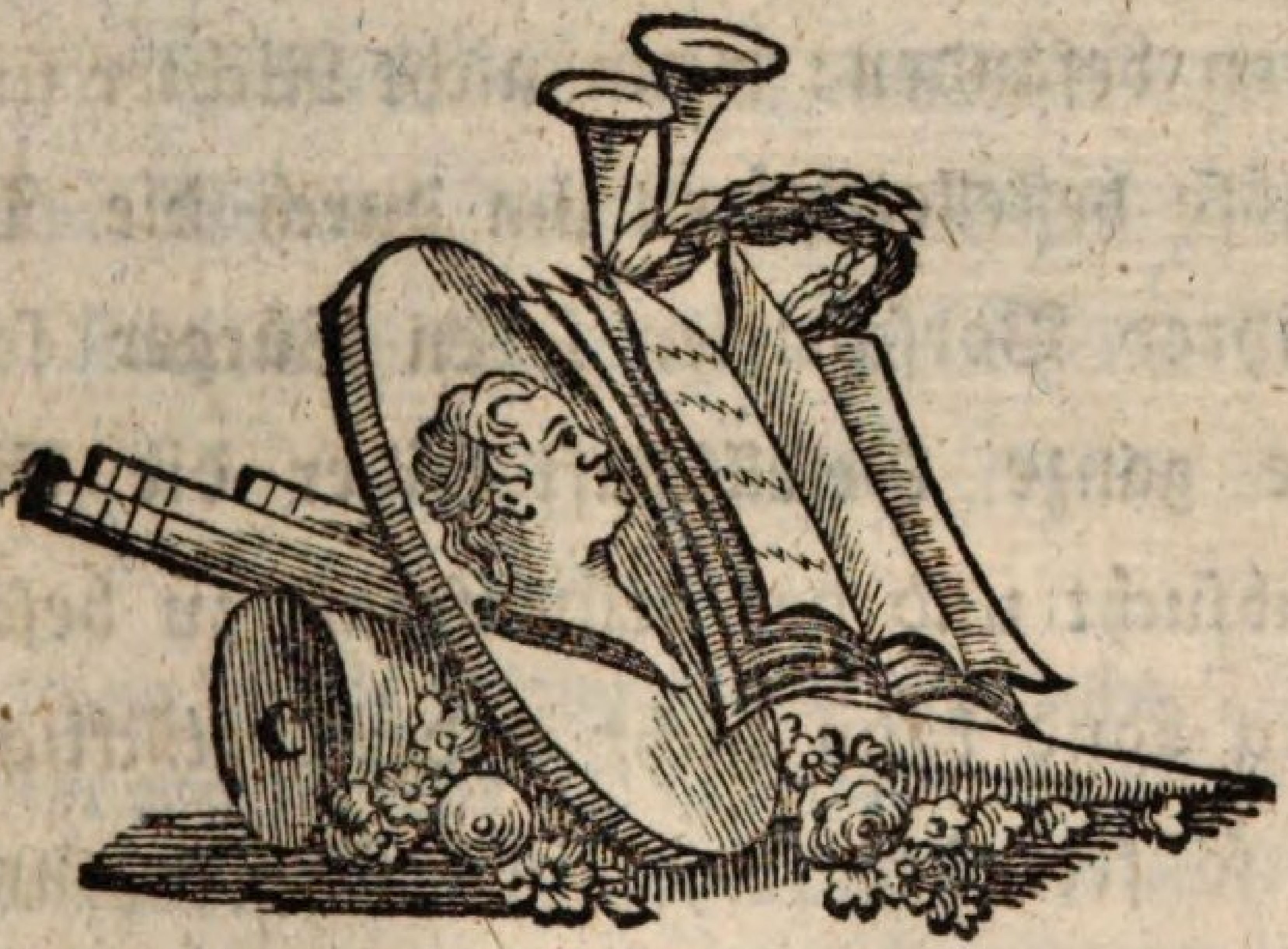

Das Richteramt.

Die Gesetze würden in einem Staate unnütz oder wenigstens überflüßig seyn, wenn darinn sich nicht würksame Anstalten zu Handhabung derselben befänden: wenn nicht Richter und Gerichtshöfe bestellet wären um durch die Vollziehung ihrer Vorschriften jeden Bürger so wohl als die ganze Gesellschaft wider die Eingriffe der Habsucht und der Leidenschaft zu beschützen; Und ein Land kann nicht anders glücklich seyn als in so fern die freywillige Beobachtung der Gesetze diesen Schutz unnöthig machet, oder wenn er nöthig ist, in so fern diese wichtige Sorge von denen, welchen sie anvertrauet ist mit dem redlichsten Eifer und mit der erleuchtetsten Geschicklichkeit verwaltet wird. Das Land wo die Gesetze weniger vermögen als die Men-

Menschen (*) ist noch tief in der Barbarey versunken.

Zu diesem Ende sind erstlich Obrigkeiten und sodenn Verordnungen nöthig, nach welchen diese in ihren Amtsverrichtungen zu verfahren und nach welchen sich diejenigen zu richten haben, welche durch ihre Verwaltung den Schutz der Gesetze erlangen sollen.

Die wichtige Obliegenheit der Gerichtshöfe und der Richter, aus welchen sie bestehen, ist von einer Natur, daß dazu nur weise und tugendhafte Männer würdig und fähig sind. An Gottes statt die Unschuld beschützen, die Tu-

(*) „Wenn ich die Obrigkeitlichen Personen Diener der Gesetze genannt habe: so ist es nicht um etwas an den gewohnlichen Benennungen zu ändern: so ist es weil ich überzeuget bin, daß das Heil des Staates vorzüglich davon abhängt, und daß das Gegentheil unfehlbar dessen Umsturz verursachen müsse; weil ich den Fall einer Stadt unvermeidlich und ganz nahe vorsehe, wo die Gesetze ohne Kraft und unter der Macht der Beherrschenden sind; weil im Gegentheile allerorten wo das Gesetz allein herrschet und wo die obrigkeitlichen Personen seine ersten Diener sind, ich alle Güter vereiniget finde, welche die Götter jemals Staaten gewähret haben. Plato von den Gesetzen B. IV. S. 229.

gend belohnen, das Laster bestrafen, und die Ungerechtigkeit des Irrthumes oder der Habsucht und der übrigen Leidenschaften bändigen, dieses sind Pflichten zu deren Erfüllung Muth und Einsichten nöthig sind. Dazu braucht es Männer, welche ihre Herzen ganz der Gerechtigkeit geheiliget haben; bey welchen alle Vorurtheile, die das Gewissen überraschen und alle Leidenschaften die das Herz verführen, unmächtig sind; und über welche die Macht, das Ansehen und selbst die Verdienste des Grossen gegen die Rechte des Niedrigen, und selbs die Zärtlichkeit für den geliebtesten Freund wider die gute Sache des abgesagtesten Feindes nichts vermögen.

Da also das Richteramt Männer von tiefen Einsichten und noch mehr von einer geprüften Tugend erfodert: so sehen wir leicht daß davon die Jugend, die Unerfahrenheit und die Unwissenheit und noch mehr der Eigennutzen und der Ehrgeiz entfernet werden müssen.

Da es möglich ist, daß ein Richter oder die Mehrheit eines Gerichtshofes sich irren,

oder

oder auch daß sie mit Vorsatze unrecht urtheilen: so ist es sehr weislich eingeführet, daß jeder welcher sich in einer Sache von einiger Erheblichkeit durch einen irrigen oder ungerechten Spruch verletzet glaubt, dieselbe vor einen höhern Gerichtshof bringen kann. Es ist aber auch nicht nützlich wenn die Anzahl dieser Instanzen so groß ist, daß dadurch die Rechtshändel auf eine schädliche Weise verlängert werden.

Wie zu den niedern Gerichtsstellen nur Männer sollen ausgewählet werden, welche durch gründliche Einsichten und durch eine untadelhafte Aufführung die Hoffnung von sich gegeben haben, daß sie dieselben würdiglich erfüllen werden: so sollen in die höhern Gerichtshöfe vorzüglich solche erhoben werden, welche diese Hoffnung in dem niederen bestätiget, und welche durch Proben von Uneigennützigkeit und von Geschicklichkeit gezeiget haben, daß sie würdig und fähig sind über andrer Urtheile zu richten.

So groß das Vertrauen seyn soll, welches der Bürger in die Gerechtigkeit von Richtern setzen kann, welche nach diesen Grundsätzen gewählet worden sind; so sind doch diese Richter immer Menschen: so sind sie doch immer Schwachheiten unterworfen und Versuchungen ausgesetzet, von denen es erlaubet ist zu befürchten, daß sie sich in gewissen Fällen könnten dahin reissen lassen. Es ist deshalben bey allen Gerichtshöfen weislich geordnet, daß niemand in Sachen die ihn selbst, oder seine nächsten Anverwandten betreffen Recht spreche, wie auch daß in gewissen Fällen mit Beybringung guter Gründe oder auch ohne solche ein Beklagter oder ein Kläger wider ihre Richter oder einige davon Einwendungen machen können.

Die Mannigfaltigkeit der Geschäfte, welche in einem grossen Staate auch natürlicher Weise sehr groß ist, erfordert die Errichtung mehrerer Gerichtshöfe, deren jeden ein besondrer Sprengel und eine eigene Art von Sachen angewiesen werden sollen. Die öffentliche Ordnung und die Gerechtigkeit erheischen, wenn einmal diese

Ein=

Einrichtung vestgesetzet ist, daß keinem Bürger ein andrer Richter aufgedrungen werde als derjenige den ihm die Gesetze anweisen, und daß kein Gerichtshof und kein Richter sich mit Sachen beladen, welche zu beurtheilen einem andern zukömmt. Fast alle Geschäfte, welche vor einem Richter als Richter zu behandeln sind, bestehen darinn, daß eine Partey behauptet eine andre habe ihr ein Unrecht zugefüget, und sie sey ihr deshalben eine gewisse Vergutung schuldig; da hingegen die andre Partey entweder die Wirklichkeit des Unrechtes leugnet, oder doch wenn sie solche eingestehet behauptet eine geringere oder gar keine Vergutung deshalben schuldig zu seyn.

Es kömmt also in jedem Rechtshandel darauf an einen historischen Beweis einer Begebenheit zu einer richtigen Gewisheit zu bringen, die Bündigkeit eines solchen Beweises zu beurtheilen und die Vorschrift der Gesetze auf die erwiesene oder nicht erwiesene Thatsache anzuwenden. Das erstere ist das Geschäft der Parteyen und ihrer Rathgeber und Sachwalter.

Das zweyte und das dritte sind eigentlich die Pflichten des Richters, obgleich es hart seyn würde den Parteyen nicht zu gestatten diesen nach allen ihren Kräften darüber zu beleuchten: so sollen doch billig alle Künste der Beredsamkeit und noch vielmehr alle Kunstgriffe der sachwalterischen List von allen Richterstühlen verbannet seyn.

Das Wesentliche von dem Amte des Sachwalters und des Richters beruhet auf dem Gebrauche der einfältigsten und natürlichsten Grundsätze der Vernunftlehre. Indessen ist es gut wenn dieselben in einer wohlabgefaßten Gerichtsordnung als Gesetze kund gemachet sind, und wenn dem Richter und den Parteyen ein solcher Gebrauch davon vorgeschrieben ist, daß die Rechtshändel auf das schleunigste beendiget werden können. Jede Verzögerung, jeder Aufschub, welche nicht unumgänglich nothwendig sind, sind neue Ungerechtigkeiten; sind Verbrechen gegen eine unschuldige Partey deren desto länger ihre Ruhe geraubet und gegen die Gesellschaft deren die Frucht einer nützlichen Arbeit

keit entzogen und deren Ordnung gestöhret wird.

Aus diesem Grunde ist es insonderheit nöthig, alles zu verhüten, wodurch die Verwirrung und die Verlängerung der Rechtshändel dem Richter oder irgend sonst jemand vortheilhaft werden kann. Die Gerechtigkeit soll dem benachtheiligten Bürger billig unentgeltlich gewähret und alle Unkosten sollen samt allem Schaden, der durch die Verzögerung des besiegten Theiles dem obsiegenden verursacht worden ist, diesem durch jenen ersetzet werden. Wenn auch ein verzeihlicher Irrthum den Besiegten zum Rechtigen verleitet hat: so wird doch dadurch der Nachtheil nicht gerechtfertiget welchen er einem andern durch seinen Irrthum zugefüget hat; und wenn die Schuld hievon an dem Richter liegt: so ist es die Sache des Besiegten denselben um Entschädigung vor einem höhern Richter zu belangen. Niemals aber soll derjenige der ohne seine Schuld in einen Rechtshandel verwickelt worden ist, den geringsten Schaden leiden; es wäre denn Sache, daß er sich denselben

ben durch eine unschickliche Führung seiner Sache selbst zugezogen hätte.

Unendlich nützlich sollte es seyn, wenn die Bürger angewiesen wären ehe sie vor den Richter kehrten ihre Sachen guten Freunden oder andern redlichen Männern vorzutragen und zu trachten durch die Vermittlung derselben sich gütlich zu vergleichen (*); und wenn niemand vor einem Richterstuhle angehört würde, er könne denn darthun, daß er diesen Weg versuchet habe, seine Sachen beyzulegen.

Diese Pflicht liegt wenigstens den Rathgebern und Sachwaltern ob, deren Verrichtungen für das Wohl der Bürger nicht weniger wichtig sind, als diejenigen, welche dem Richteramte zukommen. Es werden deshalben dazu tugendhafte und einsichtsvolle Männer erfordert, welche sich eine Pflicht daraus machen und welche ihre Ehre darinn suchen, die Bürger über die wahre Beschaffenheit ihrer Sachen zu belehren, und

(*) Plato von den Gesetzen B. XII. S. 414.

und die so eine ungerechte Sache haben von dem Rechtigen abzuhalten; rechtschaffene Männer, welche ihren edeln Beruf nicht zu einem unrühmlichen Handwerke erniedrigen; welche dabey nicht einen unwürdigen Gewinnst, sondern die Gelegenheit suchen sich zu einer höhern Bestimmung vorzubereiten und sich würdig zu zeigen dem Staate in dem Richteramte und in andern Stellen Dienste zu leisten. So werden aus derselbigen Classe von Menschen, der Staat nützliche Diener und der Bürger geschickte Rathgeber und Vertheidiger auszuwählen finden.

Was wir von den bürgerlichen Rechtshändeln gesagt haben ist in seinem ganzen Umfange von den so genannten peinlichen Sachen und von allen denjenigen wahr, in welchen der Staat aus dem Rechtsgrunde eines Verbrechens oder eines Versehens die Bestrafung eines Menschen betreibet.

Es ist dabey darum zu thun gegen einem Menschen der unschuldig oder nicht so sträflich

zu seyn behauptet als er angegeben wird, eine Schuld und ein Verbrechen zu beweisen. Wie wichtiger der Erfolg des Urtheiles für den Staat und für den Angeklagten ist; da auf der einen Seite die öffentliche Ordnung und Sicherheit, und auf der andern die Freyheit, die Sicherheit und oft das Leben eines Bürgers in Gefahr stehen: desto mehr sollen in der Verführung solcher Rechtshändel die Weisheit und die Menschlichkeit sich thätig erzeigen. Der Richter und diejenigen welche in der Anklage die Stelle des Staats und in der Untersuchung die Person des Richters vertreten können in Erfüllung dieser wichtigen Pflichten niemals zu behutsam und diejenigen welche ihnen die Ordnung ihres Verfahrens vorzuschreiben haben niemals zu deutlich und zu sorgfältig seyn. Wenn du nach diesen Grundsätzen dasjenige erwegen wirst was bey den meisten Gerichtshöfen üblich ist, so wirst du darüber nicht weniger erstaunen mein lieber Charidemus als über dasjenige was da in Betrachtung der Strafen selbst noch in Uebung ist. Du wirst mit Abscheu

scheu erfahren, daß durch eine rechtliche Barbarey Menschen gepeiniget werden um sich zu ihren eignen Anklägern zu machen; daß man eine beständige Peinigung in harten und ungesunden Gefangenschaften gegen Menschen gebrauchet, die noch unschuldig seyn können; daß man den Beweis, der zur Strafe berechtigen soll, mit Strafe anfängt, und daß man Muthmassungen und sehr oft sehr zweydeutige Muthmassungen für Rechtsgründe annimmt, um alle diese Grausamkeiten auszuüben. Unsre Nachkömmlinge werden kaum begreifen können, daß in unserm aufgeklärten Jahrhunderte solche Misbräuche noch so viele Völker entehret haben. Du wirst indessen mit einer wahren Freude vernehmen, daß gute Fürsten und weise Freystaaten täglich mehr der Stimme der Menschheit Gehör geben, und daß ein wohlthätiges Licht anfängt die Finsternisse zu zerstreuen, welche diese Misbräuche erzeuget und fortgesetzet haben.

So gelind und menschlich aber die Grundsätze des rechtlichen Verfahrens in peinlichen

Sachen seyn; so wenig die Gesetze Rache und Verderben athmen sollen: so gewiß soll nach erwiesenem Verbrechen die Vollziehung der Strafe seyn. Die Schärfe der Strafen schrecket lange nicht so sehr vom Verbrechen ab, als die Gewisheit ihrer Vollziehung. Insonderheit ist dieses bey den kleinen Vergehen, welche man unglücklicher Weise für allzuunwichtig ansiehet, von gar zu bedenklichen Folgen. Die Unterlassung der bessernden Strafen gegen junge Uebertreter, ist eine Grausamkeit gegen sie selbst und ein Verbrechen gegen die Gesellschaft. Der Richter machet dadurch sich aller Verbrechen theilhaft zu welchen seine Nachsicht denjenigen den er strafen sollte, und durch dessen Beyspiel andre zu Uebelthaten gleichsam anfrischet. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der größte Theil der grossen Verbrechen niemals würde begangen worden seyn, wenn nicht denen, welche solche verübet haben, ihre ersten Versehen ungestraft dahin gegangen wären.

Auf dieselbige Weise machet sich der Richter gegen die Gesellschaft verantwortlich, wenn

er einem schlimmen Menschen, welcher durch seine Uebelthaten gezeiget hat, daß er fortfahren werde die Ruhe und die Sicherheit seiner Nebenmenschen zu stöhren die Freyheit wieder schenket, die er nur misbrauchen kann.

Wer mit Aufmerksamkeit dasjenige betrachtet was bey den Gerichtshöfen vorgehet, wird nur zu oft bemerket haben, daß die Schärfe der Gesetze selbst, diese verderbliche Straflosigkeit verursache. Billige Richter scheuen sich Strafen zu auferlegen welche die natürliche Gerechtigkeit misbilliget, sie fallen unglücklicher Weise in das entgegengesetzte Uebel und so verliehren die Gesetze ihre Kraft welche auf die Gewisheit ihrer Vollziehung hauptsächlich beruhet.

Was sollen wir also von dem Begnadigungsrechte sagen? Wenn es nicht in allen Fällen ein Misbrauch ist, so ist es doch gewiß in den meisten eine Ungerechtigkeit gegen die Gesellschaft, deren Sicherheit und Ruhe zu beschützen die erste Pflicht des Fürsten ist. Die

Menschlichkeit kann dessen Ausübung in gewisse Fällen entschuldigen; aber gerecht kann es niemals seyn als in dem traurigen, in unsern Zeiten noch nicht gar seltenen Falle, wenn die Schärfe des Gesetzes die natürliche Gerechtigkeit verletzet. Allein welcher gute Fürst sollte nicht lieber ein ungerechtes Gesetz für alle aufheben, als einem zu liebe alle Gesetze entkräften?

Die

Die Policey.

Der wirthschaftliche Wohlstand der Gesellschaft überhaupt und jedes Standes derselben ins besondre beruhet auf der Vollkommenheit und auf der Blüthe aller Stände und vorzüglich auf dem reinen Ertrage des nährenden. Er wird desto grösser, desto allgemeiner seyn wie richtiger das Ebenmaaß seyn wird in welchem alle Stände und alle Theile jedes Standes gegeneinander und insonderheit gegen dem nährenden Stande sich befinden werden.

Wir haben mein lieber Charidemus dieses Ebenmaaß und die Bedingnisse, unter welchen der reine Ertrag entstehet, bereits mit einander betrachtet, als wir die wirthschaftliche Ordnung der Gesellschaft untersucheten. Nun sollen uns die Mittel beschäftigen, durch welche in jeder be-

besondern bürgerlichen Gesellschaft die Blüthe und die Vollkommenheit aller Stände und der reine Ertrag des hervorbringenden am schicklichsten befördert werden können.

Man hat eine weitläufige Wissenschaft hieraus gemachet, und Staatsleute und Gelehrte haben sich in die Wette beeifert, Gesetze und Rathschläge hierüber zu entwerfen, welche desto verschiedener seyn mußten, je verschiedener ihre Begriffe von den Gründen des allgemeinen Wohlstandes waren, oder nachdeme Leute von diesem oder jenem Berufe bey ihnen in Ansehen stunden und sie verleiteten ihren vermeynten besondern Vortheil als ein allgemeines Gut anzusehen. Ich muß dennoch mein lieber Charidemus hier anmerken, daß diese Verschiedneheit größtentheils eine Geburt der neuern Zeiten ist, und daß die Alten davon sehr wenig gekannt haben. Diese verworrene und sonderbare Wissenschaft, die wir Policey nennen, ist fast ganz ein Erbe unsrer gothischen Voreltern. Nur denjenigen Theil derselben welchen man die Getraidpolicey nennet, haben wir dem römischen

Volke

Volke zu verdanken; welches seine ungerechten und raubgierigen Einfälle zu Gesetzen machete, und noch nun, da es nicht mehr ist, halb Europa durch dise Gesetze mehr tyrannisiert als ehemals durch seine gleich ungerechte und barbarische Unterdrückung. Doch ich komme wieder auf die verschiedenen Meynungen unsrer Policeygelehrten.

Die einen, überzeuget daß der ganze Wohlstand der Gesellschaft auf der Landwirthschaft beruhe, haben aus diesem Grunde die Verbindlichkeit hergeleitet dieselbe vor allen andern Ständen zu begünstigen. Und diese haben sich wieder verschiedentlich getrennet, nach den verschiedenen Umständen ihrer Staaten und oft einer oder der andern Provinz derselben. Die einen wollten den Getraidbau, andre den Weinwachs, andre diese beyde Berufe begünstigen. Die einen riethen deshalben an die Einfuhr fremdes Getraides, die andern die Einfuhr von fremdem Weine, und die dritten so wohl die eine als die andre zu verbieten. Die einen riethen an die Pflanzung von Reben in einem

Lande einzuschränken, welches sie für den Getraidbau tauglich achteten, und sie thaten dasselbige wegen der Graspflanzung, welche doch für den Getraidbau so wichtig ist. Alle erfanden eine Menge von Gesetzen und von Vorschriften nach deren sie die Wirthschaft des Landmannes modeln und leiten wollten.

Eine andre Classe von Staatsleuten und von Gelehrten, durch das Beyspiel einiger handelnder Staaten verblendet, nahmen den Grundsatz an, daß vorzüglich durch die Handelschaft und die Manufacturen die Völker reich und mächtig würden, und fielen also auf die Gedanken, daß alles was diese begünstiget den Wohlstand des Staates befördere, daß man nichts bessers thun könne als den Geist einer Nation auf die Handelschaft zu lenken, und die Gesetze des Staates alle dahin zu richten, daß die Kaufmannschaft dadurch begünstiget werde. Diese haben insonderheit gefunden, daß ein wohlfeiler Getraidpreis die erste Bedingnis sey, wordurch die Manufacturen eines Landes empor kommen können, und sie haben geglaubet,

daß

daß durch das Verbot der Ausfuhr des Getraides dieser Vortheil am sichersten erhalten werden könne. Sie haben deshalben sich verbunden erachtet, dem Vortheile der Manufacturen und der Handelschaft, das Wohl des nährenden Standes aufzuopfern. Die Landwirthschaft ist in ihrem System nur eine Nebensache geworden, von welcher sie glaubeten, daß sie immer gut gehen würde wenn nur die Kaufmannschaft einen glücklichen Fortgang hätte.

Neben diesem verderblichen Grundsatze hat diese eingeschränkte Denkungsart noch einen andern ausgehecket der nicht weniger schädlich ist. Um die Handelschaft eines Staates blühend zu machen muß man, nach dieser neuen Weisheit die Concurrenz aller fremden Handelsleute und Manufacturen von sich ablehnen. Man muß trachten, so viel als es möglich ist, an Fremde zu verkaufen, und so wenig, als man nur kann, von ihnen zu kaufen. Man muß alle fremden Waaren verbieten, oder man muß doch starke Zölle darauf legen. Man muß nur einheimischen Fuhrleuten, nur einheimischen Schiffern die

Einfuhr oder die Verführung der Waaren gestatten (*).

Wie

(*) Es sind Länder, welche ehmals in der Armuth und in der Unthätigkeit schmachteten, durch die bey ihnen eingeführten Fabriken reich und blühend geworden und man behauptet, sie haben eben den ausschliessenden Vorrechten welche die inländische Emsigkeit begünstigen ihren Wohlstand zu verdanken. Unermeßliche Summen Geldes, welche ehmals aus diesen Ländern giengen, bleiben nun darinn und gewähren allen Theilen derselben ein Leben und eine Thätigkeit, welche vormals darinn unbekannt waren. Dieser Einwurf ist sehr scheinbar, allein er ist es nur durch einen Trugschluß, der nur allzugewöhnlich ist, weil man gar zu oft von miteinander gegenwärtigen Umständen denjenigen für die Ursache einer Wirkung annimmt der es gar nicht ist. Daß Fabriken und Manufacturen Länder blühend machen können und daß sie es wirklich thun; dieses ist unstreitig. Daß sie aber dem Vertriebe der rohen Producte des Landes vorzuziehen seyn; und daß Zwangsmittel und ausschliessende Vorrechte die Mittel seyn sie auf einen beträchtlichen Grad der Vollkommenheit zu bringen; dieses dürfte wohl einer der größten wirthschaftlichen Irrthümer seyn. Die nämlichen Länder, welche man als Beyspiele der guten Wirkung dieser Maaßregeln anführet, waren ehmals in der größten Unwissenheit versunken: der Stand des Kaufmannes war da verachtet und versäumet; die Grossen und die Mächtigen waren allein in dem Besitze ungeheurer Einkünfte. Die Unthätigkeit, die Trägheit und

die

Wie diese Weisheit ein Volk gegen das andre verschanzet; so hat sie auch, noch ehe

die Armuth mußten deshalben darinn allgemein seyn. Nun aber wird allmählich in diesen Ländern ein wohlthätiges Licht ausgebreitet; die Fähigkeiten der Einwohner werden entwickelt und belebet; der Stand des Kaufmannes und des Fabricanten wird geehret; die Reichthümer werden unter mehrere Bürger vertheilet, mehrern die ehmals auf keine Bereicherung sich Hofnung machen durften werden anlockende Aussichten eröffnet; der Geist der Nacheiferung und der Thätigkeit wird entflammet: Dieses sind die wahren Ursachen des Wohlstandes dieser Länder; und ohne die ausschliessenden Vorrechte, ohne die Zwangsmittel, welche man zugleich mit ihnen eingeführet hat, würden diese Triebfedern noch unendlich wirksamer seyn. Zwang und Ausschliessung machen daß der Wohlstand und der Ueberfluß sich nicht in einem gerechten Ebenmasse durch alle Theile des Staates ausbreiten und alle Bürger beglückseeligen. Durch sie wird insgemein der Wohlstand der einen, dem Eigennutzen der andern aufgeopfert. Der blendende Zustand einiger Fabriken, einiger Städte, einiger Gegenden, welche durch diese Mittel vorzüglich begünstiget werden, wird insgemein gebrauchet die Fürsten zu überreden, daß sie die Quellen einer allgemeinen Glückseeligkeit wären, und daß alle übrigen Theile ihrer Staaten sich in einem nicht minder blühenden Zustande befinden. Allein die Sachen würden sich ganz anders erfinden, wenn das väterliche Aug des Landesherren dasjenige erreichen könnte, was zwanzig Meilen von der Hauptstadt oder von dem grossen

sie auf diesen Grad der Erhabenheit gekommen war, in jedem Staate, jeden Beruf gegen den

an-

Handelsstädten vor sich gehet. Da würde es die traurigen Folgen der Maaßregeln gewahr werden, welche allen Wohlstand in einen engen Kreis zusammenziehen und das ganze übrige Land schmachten lassen. Die Blüthe die wir bey den ausschliessenden Grundsätzen noch übrig sehen, ist nur ein Beweis daß sie nicht vermögend sind gar alle wohlthätigen Einflüsse der Erleuchtung zu zernichten. Allein diese Einflüsse werden erst alsdenn ein allgemeines Wohl erzeugen können, wenn eine allgemeine Freyheit ihr erlauben wird ihre Wohlthaten über alle Provinzen jedes Reiches und über alle Länder der Erde in gleichem Maasse auszugiessen. Ich kann mich nicht überreden daß nicht ohne seine Schiffahrtsacte, ohne seine monopolistischen Verhältnisse gegen seine Colonien, ohne das Verbot der Ausfuhr des Geldes und der Einfuhr des Getreides, und ohne mehrere andre so gerühmte Policeyanstalten Engelland viel glücklicher und blühender seyn würde als es in seinen schönsten Zeiten immer gewesen ist. So sehr die Bürger dieses Reiches in die Gesetze und in die Verfassung desselben verliebet sind: so haben sie ihnen doch noch lange nicht die Früchte der wahren Freyheit gewähret; nicht die uneingeschränkte Freyheit der innerlichen und äusserlichen Gewerbsamkeit; nicht einen erträglichen und billigen Besteurungsfuß; nicht eine gerechte Vertheilung der Reichthümer; nicht eine wahre Policey, in Sicherheit der Strassen und der Häuser; nicht gute Sitten: nichts als eine höhere Thätigkeit der Geister, die in der That sehr kostbar ist

die

andern und jeden Bürger gegen den andern in dieselbige Verfassung gesetzet. Sie hat die Berufe in unzähliche kleine Gesellschaften getrennet; jedem besondre Rechte ertheilet und in jeden den ungerechten Eigennutzen jedes Gliedes wider jedes andre mit Waffen versehen durch welche unter dem Vorwande eines scheinbaren allgemeinen Besten, das wahre Wohl der Gesellschaft bekämpfet wird.

Zu allen diesen Irrthümern und Uebeln hat sich noch der übelverstandene Eigennutzen derjenigen geschlagen, welche die öffentliche Einkünf-

die aber ohne jene noch kostbarern Vortheile meistens ein Werkzeug unzählicher Uebel und eine Quelle eines verächtlichen Stolzes wird, und die eine Nation nicht wahrhaftig glücklich machen kann. Ueberhaupt scheint es zweifelbar ob nicht Engelland eher seiner Lage und den Fehlern andrer Nationen seine Reichthümer, die noch lange nicht Glückseeligkeit sind, zu verdanken habe, als seinen Gesetzen, seinen öffentlichen Anstalten und seiner Verfassung. Frankreich darf nur zehn Jahre lang nach den weisen und gerechten Grundsätzen beherrschet werden, welche sein dermaliges Ministerium (1775) heget, so wird es wahrscheinlicher Weise Engelland an Blüthe übertreffen, es mag nun die dermalige Majorität, oder Minorität die Oberhand in diesem Reiche behalten.

te und Ausgaben zu besorgen haben. Sie haben aus allen diesen vermeyntlichen Begünstigungen ganzer Stände, ganzer Berufe, oder auch einzelne Glieder derselben eine Quelle der Einkünfte des Staates gemachet, und eine sogenannte Finanzwissenschaft ausgehecket, welche alle Stände, alle Berufe und alle Bürger unterdrücket.

Wenn man alle diese Misbräuche und Unordnungen, welche man den betrogenen Völkern als die Grundsäulen ihrer Wohlfahrt vorgemahlet hat, mit einem aufmerksamen Nachdenken überlegen wird, so wird man sich nicht mehr über das mannigfaltige Elend verwundern, unter welchen das menschliche Geschlecht seufzet. Man wird im Gegentheile darüber erstaunen, daß dieses Elend nicht noch viel grösser ist, so wie man sich verwundern müßte wenn ein Mensch stark und gesund verbliebe welcher immer die Diät eines Kranken beobachtete.

Es wäre ohne Zweifel leichter gewesen dich von den wahren Grundsätzen zu unterrichten nach welchen der wirthschaftliche Wohlstand der

Ge=

Gesellschaft befördert werden soll, mein liebster Charidemus, wenn ich den geraden Weg dahin mit dir genommen hätte, und meine Arbeit wäre ganz kurz gewesen. Allein ich besorgete du hättest schon zu viel von den üblichen Grundsätzen gehört, daß es nicht nöthig wäre dich davor zu warnen. Wir leben noch nicht in den glücklichen Zeiten, wo wir den Weg zur Wahrheit finden können, ohne noch uns genöthigt zu sehen unzähliche falsche Vorurtheile zu bekämpfen. Du wirst also mit einer ruhigen Gelassenheit mir noch ein wenig durch die Pfade folgen auf denen ich diese Dörner wegräumen muß.

Der erste und der vornehmste Irrthum dieses Systems ist, daß der Vortheil jedes Staates von dem Nutzen jedes andern könne getrennet werden, und daß jeder mit Gerechtigkeit und mit Vortheile könne sich auf sich selbsten einschränken. Es ist dieses aber eben so wenig möglich, als es möglich ist, daß ein Mensch ohne die Hilfe irgend eines andern Menschen so glücklich sey, als er es durch die Gesellschaft werden kann. Der Zufall und der Eigensinn

haben die Grenzen zwischen Volke und Volk gestiftet; aber die Natur hat alle mit Banden zusammengeknüpfet, welche keines auflösen oder schwächen kann, ohne sein eignes Wohl zu vermindern. Selbst die Lehrer dieser zerstöhrenden Weisheit erkennen diese Verknüpfungen als eine nothwendige Bedingnis der Wohlfahrt der Völker für die allein sie sorgen wollen. Sie sehen daß ohne Vortheile von andern Völkern zu ziehen kein Volk bestehen kann, aber sie verlangen daß das ihrige dieses thue, ohne daß andre von demselben einen eben so grossen oder gar einigen Vortheil ziehen. Sie haben die Gefühle und die Grundsätze der Barbarey in das Heiligthum der Gerechtigkeit versetzet. Sie wollen den nährenden und den handelnden Ständen ihres Volkes ein Uebergewicht über die Gewerbsamkeit aller andern Völker erwerben, da doch nach den ewigen Gesetzen der Weisheit in dem Physischen und in dem Moralischen der Schöpfung alles nur durch Gleichgewicht und Ebenmaaß bestehet. Noch mehr, sie verlangen etwas augenscheinlich ungereimtes. Sie wollen daß ihre

Be=

Benachbarten verarmen, und doch daß sie ihren Bürgern alle ihre Waaren und Producten reichlich zahlen. Sie wollen Quellen vertrocknen machen aus welchen sie dennoch unaufhörlich schöpfen sollen. Sie überlegen nicht, daß der wohlversehenste Krämer, welcher in einer Stadt wohnen würde, die nichts als Bettler in sich fassete, nichts verkaufen und bald verderben würde.

Dieses Verlangen das Uebergewicht über andre zu erhalten ist zwar die Folge der natürlichen Begierde zu gewinnen. Wenn diese aufhörete thätig zu seyn: so würde bald die Gewerbsamkeit der Menschen und der Völker schmachten; wenn sie aber gewaltthätig wird, wenn sie sich des Zwanges und der List bedienet: so thut sie dieselbige Wirkung auf eine andre Weise. Die Gewinnsucht der Menschen und der Völker in einer ungestöhrten Thätigkeit der Gewinnsucht andrer Menschen und andrer Völker entgegen arbeiten lassen, ist das einzige Mittel das zu der allgemeinen Glückseligkeit nöthige Gleichgewicht zu erhalten. Das elendeste

beste Volk unter allen würde dasjenige seyn, welches das vollkommenste Uebergewicht über alle erhalten, welches die Reichthümer aller an sich gezogen hätte. Ich verhoffe mein lieber Charidemus es werde eine Zeit kommen, wo es als ein allgemeines Gesetz der Natur wird angesehen werden, daß alles was dieses Gleichgewicht der Gewerbsamkeit unter den verschiedenen Völkern der Erde stöhren kann, ungerecht und verderblich ist (*).

Und es ist es auch nicht weniger in Betrachtung jedes Bürgers. Die natürliche Gerechtigkeit ertheilet jedem Menschen die Befügniß seine Bedürfnisse von denjenigen zu erkaufen, von denen er sie am wohlfeilsten haben kann, und seinen Ueberfluß denjenigen zu überlassen

(*) Alles was die Masse der Producten, der gesellschaftlichen Dienste und Arbeiten und der unschuldigen Geniessungen vermindert, läuft den Gesetzen der Natur und ihres unendlich weisen und gütigen Urhebers zuwider, welcher will, daß die größte mögliche Menge physischer und moralischer Vollkommenheit in seiner Welt vorhanden sey; und sich unter alle des Genusses fähigen Geschöpfe in dem vollkommensten und gerechtesten Ebenmaasse vertheile.

lassen der ihm solchen am besten bezahlet. Diese Befügnis, das einzige Bedingnis, unter welchem jedes Gewerb und jeder Stand wahrhaftig blühen und jeder Bürger das Maaß von Wohlstande erhalten kann, zu dem er berechtiget ist; Dieses Recht raubet der Grundsatz der Ausschliessung jedem Stande und jedem Bürger. Unter dem scheinbaren Vorwande für alle zu sorgen, untergräbt er den Wohlstand von jedem.

Eben so verderblich sind die übrigen Grundsätze des ausschliessenden Systems. Indem sie einen Stand der Gesellschaft, oder einen Theil eines Standes zu begünstigen scheinen, zerstöhren sie das Ebenmaaß, durch welches allein alle bestehen können, und verletzen sie selbst denjenigen, dem am meisten aufzuhelfen sie abzwecken sollten (*). Der Handwerksmann und der Manufac-

(*) Die Handelschaft und die Künste blühen in den meisten Freystaaten, weil sie da freyer sind, weil sie dadurch die Concurrenz wo nicht gänzlich, doch mehr aufgemuntert werden, als unter Königen und Fürsten. Die zünftigen Handwerker schmachten hingegen da immer mehr,

nufacturier, welche sie zwingen ihre Nahrung von ihren Mitbürgern theurer zu kaufen als sie solche von Fremden haben könnten, müssen ihre Arbeit dem Landwirthe und allen übrigen Gliedern der Gesellschaft wieder in einem höhern Preise ansetzen, als sie es sonst gethan haben würden. Der Landwirth verleurt also dabey wieder so viel oder noch mehr, als er zu gewinnen schien. Der Landwirth und der Eigenthümer, welche man zwinget ihr Getraid und die übrigen Nahrungsmittel den innländischen Käufern wohlfeiler hinzugeben, als sie solche bey einer freyen Ausfuhr anbringen könnten; sind nicht im Stande den Fleiß des Handwerkers und des Kaufmanns, welche durch die Bedrückung ihrer Stände zu gewinnen glauben, so wohl zu belohnen als sie es ohne dieselbe thun

mehr, weil sie sichs zur Freyheit rechnen, einander zu Sklaven zu machen, weil sie täglich mehr Einschränkungen und Ausschliessungen erfinden, und weil sie die wohlthätige Concurrenz durch die allein sie blühen können, als ihre ärgste Feindinn verabscheuen, und dadurch Fleiß und Sparsamkeit durch die allein sie zu Kräften kommen können, überflüßig zu machen glauben.

thun könnten. Der Landwirth und der Eigenthümer, welche man durch Ausschliessung fremder Arbeiten und Waaren auf den Verbrauch der innländischen einschränket; und welchen diese vermeynte Begünstigung die Hilfsmittel und die Werkzeuge derer sie benöthigt sind, vertheuert und die Menge ihrer Genüsse vermindert, werden dadurch gehindert, theils ihren Beruf mit so vielem Nachdrucke zu treiben, theils die Dienste der Handelsleute und der Handwerker so wohl zu bezahlen, als sie es sonst gethan haben würden. Diese verliehren also auch durch diese vermeynten Vorrechte mehr als sie glauben dadurch zu gewinnen.

Um dieses System desto scheinbarer zu machen, haben der Eigennutzen und der Irrthum sich der einnehmenden Vorstellung des allgemeinen Besten bedienet, welchem jeder besondre Vortheil weichen soll. Allein, mein lieber Jüngling, wir müssen uns wohl hüten, daß wir nicht durch ein Blendwerk getäuschet werden, welches desto verführerischer ist, je mehr es den unerfahrenen Augen den Glanz der reinesten

Tugend vorspiegelt. Entweder ist dieses allgemeine Beste dasselbige, so aus der Beobachtung der Gesetze der Natur und aus der Befolgung der Ordnung fliesset, welche der allweise Urheber derselben gestiftet hat, oder es ist etwas anders. So bald es etwas anders ist: so verdient es die Verehrung nicht, welche diejenigen dafür fordern, die anstatt einer wahren Gottheit diese falsche angebetet wissen wollen; so ist es nicht mehr das allgemeine Beste, welches nichts anders seyn kann als die Gerechtigkeit. Wahre Weise konnten nichts anders unter diesem verehrungswürdigen Bilde sich vorstellen. Aber die Eigenliebe und die Kurzsichtigkeit verführeten allmählich wohlgesinnte Leute sich davon falsche Begriffe zu machen und die Gerechtigkeit, die nichts als das allgemeine Wohl will, auf das Wohl eines einzigen Staates einzuschränken; und der schlaue Eigennutzen bediente sich früh dieses Irrthums, um seinen grössern oder kleinern besondern Vortheilen, die Vortheile aller unter einem scheinbaren Vorwande aufzuopfern. Dieses politische Gespenst, so groß auch seine

zauberische Kraft ist übels zu thun, muß dennoch alle seine Gewalt verliehren, muß verschwinden, so bald die wahre Gottheit sich zeiget deren Gestalt es annimmt; so bald es mit der wahren Gerechtigkeit verglichen wird, die allein ein wahres allgemeines Bestes wirken kann, die niemals die Rechte eines Einzigen verletzet, wenn sie auch tausenden dadurch nützen könnte (*); die von keinem ein Opfer erzwinget, und die jedes freywillige Gute, das zu thun sie den Menschen auffordert, ihm tausendfältig vergilt. Diese wollen wir umfassen, mein

M 2 lieber

(*) Eine Ungerechtigkeit ist oft empfindlicher und folglich grösser, wenn sie zu Gunsten von tausenden oder von einer Million, gegen einen einzigen, als wenn sie zu Gunsten eines einzigen gegen tausende ausgeübet wird. Immer aber bleibt sie eine Ungerechtigkeit und ein gemeinsames Uebel für alle. Wenn das Eigenthum oder die Kräfte eines Einzigen oder Einiger einem oder vielen andern dienstbar werden sollen: so sind die, welchen den Vortheil davon geniessen, denjenigen welche dardurch leiden einen gerechten Ersatz darfür schuldig. Ganz anders verhält es sich mit den freywilligen Opfern, welche kein Gesetz vorschreibet, welche Früchte der Tugend sind, und welche das Bewußtseyn sie gethan zu haben mehr als genug belohnet.

lieber junger Freund, und niemals wollen wir uns verführen lassen zu glauben, daß etwas gut, daß etwas gemeinnützig seyn könne das nicht auch gerecht, auch gegen jeden einzelnen Menschen und gegen die ganze menschliche Gesellschaft gerecht ist.

Endlich erheischet die Handhabung dieser von dem Eigennutzen und von der Uebermacht erfundenen Gerechtsamen, und die Einsammlung der dem gemeinen Gute darauf angewiesenen Abgaben eine Menge Besoldeter, die allein den Staat mehr kosten als alle einschränkenden Anstalten demselben nützen sollen, und die mit nützlichen Arbeiten beschäftiget, der Gesellschaft, von der sie nun unnütze und schädliche Lasten sind, unendlich viele Dienste leisten könnten. Eben so beträchtlich ist der Zeitverlust, den die Rechtshändel verursachen, welche aus diesen ungereimtem Vorrechten entstehen, und mehr als alles ist es der Mangel der Nacheyferung, der eine natürliche Folge derselben ist, und welcher machet, daß nur allzuoft zween Menschen weniger

niger Arbeit verrichten als sonst ein einziger thun würde.

Wenn wir alle diese nachtheiligen Folgen der so genannten Policeygesetze und der Verordnungen erwegen, durch welche die Blüthe aller nährenden und dienstbaren Stände erhalten und befördert werden soll: so werden wir überzeuget werden, daß nicht leicht ein Lehrgebäu hätte ausgesonnen werden können, welches der menschlichen Gesellschaft schädlicher seyn könnte.

Was sollen wir also für Policeygesetze zu Beförderung der Gewerbsamkeit annehmen, wirst du vielleicht fragen? mein liebster junger Freund! Ich antworte ganz kurz, Keine.

So bald die Menschen sich nicht mehr erkühnen werden, den natürlichen Lauf der Nahrungsgeschäfte nach ihren willkührlichen Einfällen zu meistern; so bald sie aufhören werden, die Freyheit und das Eigenthum zu verletzen, welche älter und eben so heilig sind als alle andern Rechte und deren Beschützung, die erste Absicht der bürgerlichen Gesellschaft und die erste Pflicht der höchsten Gewalt ist; so bald sie

die von diesen heiligen Rechten unabsonderliche Befügnis jedes Menschen sich mit derjenigen Arbeit zu beschäftigen, mit deren er sich am meisten zu gewinnen getrauet; so bald sie jedem den uneingeschränkten Genuß der Früchte seines Fleisses oder des Fleisses seiner Voreltern unangetastet lassen; so bald sie sich dahin einschränken werden dem Eigenthume und der Freyheit keine andern Gesetze vorzuschreiben als solche welchen jeden zurück halten, das Eigenthum eines andern ohne seine Einwilligung an sich zu ziehen; oder dessen Thätigkeit ohne daß er sich dazu verbindlich gemachet habe, zu einer ihm nicht beliebigen Bestimmung zu zwingen; so bald Fürsten und Obrigkeiten diese grosse Pflicht in ihrem ganzen Umfange erfüllen, so bald sie jeden bey seiner Freyheit und bey seinem Eigenthume schützen; so bald sie alle Einrichtungen und alle Verordnungen verhüten werden, durch welche die Vertheilung der Güter verhindert und durch welche ehrgeizigen und geldbegierigen Bürgern, die Erwerbung grosser für die Sitten wie für den allgemeinen Wohlstand

gleich

gleich gefährlicher Reichthümer erleichtert wird: so bald werden alle Stände der Gesellschaft zu ihrer vollkommensten Blüthe gelangen. Die vollkommenste Gerechtigkeit ist die beste, ist die einzige gute Policey! Das zum allgemeinen Wohlstande, für die Wohlfahrt jedes einzelnen Menschen, jedes Berufes, jedes Standes der Gesellschaft und des ganzen menschlichen Geschlechtes überhaupt nöthige Ebenmaaß aller Stände, kann nicht anders erhalten werden als durch die vollkommenste Freyheit. Ohne dieselbe wird niemals geschehen, was das einzige unumgängliche Bedingnis des vollkommensten Wohlstandes aller einzelnen Menschen und aller Nationen ist; daß jeder Stand und jeder Beruf in dem Verhältnisse vortheilhaft seyn, wie sie die allgemeine Wohlfahrt durch ihre innerliche Beschaffenheit, oder durch besondre zufällige Umstände zu befördern tauglich sind.

Da wir uns nun aus dem Labyrinth des Irrthumes und des ungerechten Eigennutzens herausgewickelt haben, wird es uns leicht seyn mein lieber Charidemus die wenigen und ein-

fältigen Grundsätze einer guten Policey zu umfassen. Damit du dir alle in seinem Zusammenhange, desto richtiger und deutlicher vorstellen könnest, will ich wieder bey der Absicht dieses Theiles der Staatswissenschaft anfangen, und wenn du für einen Augenblick alles vergessen kannst, was ich dir von den Irrthümern gesagt habe, die sie so weitläufig und so verworren gemacht haben, so wirst du mit einem desto reinern Vergnügen die allein schöne, die allein liebenswürdige Wahrheit umfangen.

Die Absicht der Policeywissenschaft, oder der Staatswirthschaft bestehet darinn, die wirthschaftliche Vollkommenheit und die Blüthe aller Stände der Gesellschaft zu befördern, und jedem Bürger und jeder Classe von Bürgern den Weg zu dem höchsten Grade des Wohlstandes zu erleichtern, den sie nach den Regeln der Gerechtigkeit erhalten können.

Der grosse Grundsatz hievon ist alles mögliche anzuwenden damit jeder sein Eigenthum und seine Thätigkeit ungestöhrt zu seinem grösten möglichen Nutzen gebrauche, ohne irgend

einem andern an dem seinigen den geringsten Eintrag zu thun; und daß jede Hervorbringung, jede Arbeit, jede Geniessung mit dem geringsten möglichen Aufwande von Kräften, von Zeit, von Unkösten erhalten werde. Dieser grosse Grundsatz erheischet unumgänglich daß jedem Bürger frey stehe seine Waare und seine Producten so gut anzubringen als er kann, und seine Bedürfnisse und seine Vergnügen sich so wohlfeil anzuschaffen, als es ihm möglich ist; daß jedem erlaubet sey den Käufer der ihm am besten bezahlet, und den Verkäufer der ihm am wohlfeilsten verkaufet allen andern vorzuziehen. Dieses ist der einzige Weg den reinen Ertrag des Feldbaues und den Gewinnst jedes Berufes auf eine ihm selbst und andern unschädliche Weise auf den höchsten möglichen Grad zu bringen, und zu machen, daß auf der Erde so viel Menschen, als es möglich ist Nahrung, finden; daß diese Menschen einander durch die größte mögliche Menge von Diensten das Leben angenehm machen, und daß das gröste mögliche Maaß von Wohlstand in einem so vollkommenen Eben-

maasse, als es möglich ist, unter der größten mögliche Menge von Menschen vertheilet werde.

Wenn wir also einem Staate eine wahre und gerechte Blüthe verschaffen wollen: so müssen wir vor allen Dingen die Herzen unserer Bürger allen Menschen und die Schlagbäume unsrer Städte allen Producten und allen Waaren öffnen. Es sollen in unserm Lande kein Mensch und keine Waare mehr fremd seyn. Wer den Namen von Käufer und von Verkäufer, von Arbeiter und von Verbraucher, von Pflanzer und von Verzehrer trägt; wer etwas zu uns bringen oder von uns holen will, soll freyen Zugang und freyen Ausgang haben. Bey uns zu wohnen oder von uns wegzuziehen soll jedem Menschen frey stehen, der durch keine Uebelthat seine menschlichen Rechte verwirket hat. Alle rechtschaffenen Leute sollen unsre Mitbürger seyn, so lang sie wollen; und in unsern Grenzen mit uns immer das gleiche Recht geniessen; wenigstens in wirthschaftlichen Anligenheiten.

Der

Der zweyte Grundsatz einer guten Policey, ist alle Einschränkungen der Emsigkeit und der Arbeitsamkeit auch in dem Innern des Staates aufzuheben, und jedem Bürger jede Arbeit frey zu stellen, durch die er am meisten Nutzen zu erhalten hoffet. Auf diese Weise allein kann die Absicht erreichet werden, daß jeder Bürger seine Bedürfnisse so wohlfeil erhalte und seine Producte und seine Arbeit so wohl anbringe, als es durch den natürlichen Lauf der Dinge möglich ist. Dadurch werden die Emsigkeit und der Fleiß lebhaft unterhalten, und die für die allgemeine Wohlfahrt so nöthige Nacheyferung erwecket. Dadurch erhalten jede Bedürfnis, die ein Mensch dem andern überläßt, und jeder Dienst den einer dem andern leistet, ihren wahren und gerechten Werth, und wird, wenn durch zufällige Umstände dieser Werth erhöhet oder vermindert wird, derselbe durch die Concurrenz wieder in sein richtiges Ebenmaaß gebracht. Dadurch auch wird jedem Bürger, wenn, durch die natürliche Abänderung der Dinge ein Beruf mit dem er sich genähret hat, minder vortheil-

haft,

haft, oder wenn er denselben zu treiben durch Unglück, Krankheit oder sonst ausser Stand gesetzet wird, seine natürliche Freyheit versichert für seinen Unterhalt alles zu thun, was der Gerechtigkeit nicht zuwider ist, und werden also in der Gesellschaft viel weniger Arme und Elende seyn, die über Mangel des Verdienstes zu seufzen haben werden (*).

Da

(*) Die Vermehrung der Bedürfnisse scheinet freylich unter den Menschen nicht geringe Unbequemlichkeiten zu erzeugen. Allein sie ist der Natur vollkommen gemäß, und sie war nöthig, weil ohne sie die verschiedenen Fähigkeiten und Vermögen, welche Gott unter den Menschen so mannigfaltig ausgetheilet hat, unthätig und unnütze und unzähliche Menschen ohne Brodt oder ohne Beschäftigung bleiben würden. Diese Weibsperson taugt zu nichts als zum Sticken, zum Nähen, zum Kochen; dieser Mann kann nichts als Zeichnen, Malen, Marmorschleifen: er oder sie können wenigstens ihre Nahrung durch nichts anders gewinnen: Es müssen also Menschen vorhanden seyn, welche ihrer Dienste bedürfen. Wider dieses ist nichts zu sagen. Aber daß die gemeinen Arbeiten dieser Art besser bezahlet werden als die nützlichern gesellschaftlichen Dienste, welche mehr oder eben so viel Kräfte, Einsichten und Anstrengung erfordern: Dieses kann der Gesellschaft nachtheilig werden, und deshalben ist jede Einrichtung schädlich, welche die minder nöthigen Berufe vorzüglich begünstiget und vortheilhaft macht.

Da der Verlust von Zeit und von Arbeit für die Gesellschaft in diesem Gesichtspunct höchst wichtig ist: so sollen bey einer guten Policey alle Mittel gebrauchet werden diesem Verluste vorzubiegen. In diesem Gesichtspunct sind der Müssiggang und der Bettel (*) in die Reihe der größten gesellschaftlichen Verbrechen zu setzen, und sie verdienen, als solche gleich einem wahren Diebstale oder wenigstens, gleich einer der betrüglichsten Handlungen bestrafet zu werden. Die Gesellschaft wider die muthwilligen Bettler sicher zu stellen ist eine Pflicht der höchsten Gewalt um desto mehr da der Müssiggang die reichste Quelle aller übrigen wirthschaftlichen und sittlichen Uebel ist, und da der unbeschäftigte Mensch bey nahe nichts anders als ein schlimmer Mensch seyn kann. Es sind deshalben wirksame Anstalten nöthig. Damit aber in diesem Stücke der Staat nicht ungerecht sey: so muß er allervorderst solche Einrichtungen machen, daß jeder würdige Arme für den zu sorgen sonst nie-

(*) Es soll kein Bettler in unserm Staate seyn; sagt Plato Buch XI. von den Gesetzen S. 368. wie Moses.

niemand obligt oder den zu unterstützen diejenigen nicht im Stande sind denen es sonst zukommen würde, eine anständige Versorgung erhalte. Eine andre eben so wichtige Obliegenheit ist, solche Anstalten zu machen, wo jeder Bürger nach Maaßgabe seiner Kräfte Arbeit finde und dafür Nahrung und wo ihm, wenn er diese Anstalt wieder verläßt, etwas Geldes gereichet werde um sich in einen Stand zu setzen, darinn er dem Staate nicht mehr zur Last falle. So bald in einem Staate solche Anstalten für alle Alter und für alle Geschlechter gemachet seyn werden: so bald wird jeder Mensch der sich unterstehen wird zu betteln, als ein Verbrecher bestrafet werden können. Er füget der Gesellschaft ein Unrecht zu und er beraubet sie im wahren Verstande. Er ist ihr darfür Ersatz schuldig; und man muß trachten ihn zu verbessern und ihn aus einem unnützen Gliede desselben zu einem nützlichen zu machen. Dieses kann am füglichsten durch die Einschliessung in wohleingerichtete Arbeitshäuser geschehen. Die vornehmsten und wichtigsten Anstalten

dieser Art sind die Findelhäuser und die Waisenhäuser, in welche, vorzüglich die Kinder der Bettler und der Landstreicher, welche ihren Eltern zur Strafe wegzunehmen der Staat berechtiget ist, zu solchen Arbeiten angeführet werden sollen, mit denen sie nach dessen Bedürfnissen ihm am nützlichsten werden können. Dieses wird das würksamste Mittel seyn die Anzahl der Unglücklichen in der Gesellschaft zu vermindern. Wie besser die Waisenhäuser eines Staates dermalen eingerichtet seyn werden: desto weniger werden dereinst dessen Spithäler bevölkert seyn.

In der gleichen Absicht muß in einem Staate verhütet werden, daß nicht Bürger, welche arbeiten könnten, weil sie Kräfte haben, und welche arbeiten sollten, weil sie aus ihrem eigenen Einkommen nicht leben können, aus dem Einkommen des Staates ernähret werden, oder gar durch verderbliche und schädliche Mittel ihr Leben gewinnen.

Da

Da nach den wahren Grundsätzen der Wirthschaft alles daran gelegen ist, die Unkosten jeder Arbeit und jedes Genusses so gering zu machen als es möglich ist, indem auf keine Weise der reine Ertrag der hervorbringenden Arbeiten besser erhöhet werden kann: und da zu diesem Ende viele grosse Anstalten nöthig sind, welche die Kräfte jedes Bürgers insbesondre übersteigen: so ligt es dem Staate ob, für dieselben zu sorgen.

Hieher rechnen wir billig die Verbesserung und die Unterhaltung der Landstrassen, die Schiffbarmachung der Flüsse, die Errichtung von Canälen und alle andern Anstalten durch welche die Verführung der Nahrungsmittel und der Waaren minder kostbar gemachet wird (*). Alle Unkosten, welche zwischen der Erzielung und dem Verbrauche der Producte und der Waaren darauf gehen, schwächen auf einer Seite die Hervorbringung und auf einer andern den Genuß, und vermindern also um desto mehr die Wohlfahrt der Gesellschaft und jedes

(*) Plato von den Gesetzen B. VI. S. 334.

jedes ihrer Glieder, je stärker sie sind. Diesen Aufwand zu vermindern muß also eine weise Regierung durch die wirksamsten Anstalten bemühet seyn; aber auf eine Weise welche nicht auf einer andern Seite der Hervorbringung und der Emsigkeit noch nachtheiliger ist. Wenn du, wie ich nicht zweifle, weißt was Frohnungen sind, mein lieber Charidemus, so wirst du leicht begreifen können, daß es kaum möglich sey einen unschicklichern und verderblichern Weg zu Erhaltung dieser Absicht einzuschlagen als eben diese Frohnungen, eine Erfindung barbarischer und finstrer Zeiten, deren man in den unsrigen schon lang entsaget haben sollte.

In die Classe der gemeinnützigen Anstalten, deren Errichtung der öffentlichen Verwaltung obliget, gehören alle öffentlichen Gebäude welche die Sicherheit und die Verwahrung des Eigenthumes erfordert; und die Bestellung und Unterhaltung der Personen welche zu Beschützung der Freyheit und der Besitzungen jedes Bürgers nöthig sind, der Feldhüter, der Harschierer und aller verschiedenen Arten von Wächtern. So be-

behutsam eine weise Verwaltung seyn muß die Anzahl der nicht arbeitenden Bürger zu vermehren, so muß sie doch sich nicht scheuen in diesem Stücke eher zu viel als zu wenig zu thun. Durch eine allzugrosse Sparsamkeit können die Verbrechen gar leicht gereizet und vervielfaltiget werden, und dieses zu verhüten ist auch in dem wirthschaftlichen Gesichtspunkt eine ihrer ersten Pflichten. Nichts vermehret so sehr die Unkosten aller Arbeiten und nichts machet alle Berufe so beschwärlich als der Mangel der Sicherheit.

Die Freyheit der Handelschaft, obwohl sie nach den wahren Grundsätzen einer guten Staatswirthschaft, die erste Bedingnis einer blühenden Gewerbsamkeit und nach den Gesetzen der natürlichen Gerechtigkeit ein unverletzliches Recht jedes Menschen ist, kann, in Zeiten, wo sie nicht allgemein angenommen ist, für manchen Staat nach seiner besondern Lage, und noch mehr nach den darinn herrschenden Vorurtheilen gefährliche Folgen haben oder wenigstens nicht geringe Besorgnisse von Mangel erregen. Um diese

Uebel von dem gemeinen Wesen abzuwenden und um mit desto grösserer Zuversicht, der Handelschaft ihre natürliche Freyheit gewähren zu können: ist die Errichtung öffentlicher Vorrathshäuser in den meisten und insonderheit in den kleinen handelnden Staaten sehr nöthig. Sie müssen mit grosser Behutsamkeit gebrauchet werden, damit sie nicht die Verkäufer abschrecken. Sie können aber auch in Zeiten des Ueberflusses nützlich seyn, um dem Landwirthe einen gewissen Absatz seiner Producte zu versichern und dadurch den Feldbau aufzumuntern. Ich läugne nicht mein lieber junger Freund, daß wider diese Vorrathshäuser sehr gute Einwendungen gemachet worden sind, und daß mit Wahrscheinlichkeit behauptet worden sey, daß sie die Hoffnung der höchsten möglichen Blüthe der Gesellschaft oder wenigstens die der größten möglichen Bevölkerung vereiteln. Allein vielleicht ist es eher ein Gut als ein Uebel diese höchste mögliche Bevölkerung zu verhüten, weil, wo sie einmal statt haben sollte, das geringste Fehljahr eine Hungersnoth und vielfältiges Elend verursachen

würde. Dieses scheinet der Fall des chinesischen Reiches zu seyn. Es ist indessen von sehr weisen Männern beobachtet worden, daß diesem Reiche durch die Aussendung von Colonien könnte geholfen werden.

Alle Staatsmänner haben angemerkt und wir haben es in der wirthschaftlichen Betrachtung der Gesellschaft sehr richtig befunden, daß nach der **Ungerechtigkeit**, die insgemein seine unabsonderliche Gefährtinn ist, der **Luxus** das allergrößste wirthschaftliche Uebel sey. Er vermindert die Hervorbringung und er vertheuert alle Arbeiten. Insonderheit ist der Luxus der geringern Stände, auf den man am wenigsten siehet, in dem wirthschaftlichen Gesichtspunct der allerschädlichste. Die Zeit und das Geld des Eigenthümers sind meistentheils frey. Es gehet der Hervorbringung und der Arbeit unmittelbar nichts ab, sie mögen verwendet werden wie sie wollen. Aber wenn der Landwirth weniger arbeitet als er soll, wenn er zu seiner Hervorbringung die Arbeit und die Hülfe mehrerer Menschen brauchet als es nöthig ist; wenn er

den

den Kreis seiner Bedürfnisse zu sehr erweitert; so wird weniger mit grössern Unkosten hervorgebracht; so wird der Preis der Producten auf eine Weise erhöhet, welche die Geniessungen und die Vortheile der ganzen übrigen Gesellschaft vermindert. Wenn zween Menschen erfordert werden dasjenige hervorzubringen was ein einziger pflanzen könnte, so wird die Arbeit eines Menschen unnütz verwandt, und so werden weniger Menschen ernähret als ohne dieses Misverhältnis ernähret werden könnten. So verhält es sich auch mit den dienstbaren Berufen. Der Luxus eines jeden vermehret die Unkosten der Landwirthschaft und aller übrigen Gewerbe. Er vermindert also den reinen Ertrag der Hervorbringung und den Gewinnst jedes andern Berufes. Indessen ist auch der Luxus der Grossen und der Reichen der Gesellschaft in vielen Gesichtspuncten nicht weniger schädlich. Er zerstöhret mittelbar eben so gut als der Luxus der geringern die Ordnung der Gesellschaft und das Ebenmaaß der Stände. Er verführet unzähliche Menschen sich gefährli-

chen und unnützen Arbeiten zu widmen. Er entziehet mehr Menschen als es seyn sollte den nährenden und denjenigen dienstbaren Berufen welche für die Hervorbringung am nöthigsten sind. Das Land welches Nahrungsmittel und Erquickungen für die Menschen hervorbringen soll, verwandelt er wider den Wunsch und wider die Ordnung der Natur in unermeßliche Lustgefilde (*), welche für die Menschheit noch schädlicher sind als Wildnissen und Einöden, weil sie durch ihre unnütze Verschönerung den nährenden und den übrigen nützlichsten Berufen Hände und Kräfte entziehen, und die Masse der Producten, und der gemeinnützigern Arbeiten vermindern. Diese traurigen Folgen des Luxus allein, wenn wir auch die noch weit wichtigere Verderbnis der Sitten nicht in Betrachtung

(*) Plato von den Gesetzen B. XII. S. 421. „verbietet Land das zur Anbauung tauglich ist zu Begräbnissen zu widmen; damit nicht irgend jemand in seinem Leben oder nach seinem Tode einen Bürger der Nahrung beraube, welche die Erde die gemeinsame Mutter der Menschen ihm zu gewähren geneigt ist.„ Was würde dieser Weise zu den Thiergärten unserer Grossen sagen?

tung ziehen, fordern die für die allgemeine Wohlfahrt besorgte Weisheit auf, alle ihre Kräfte anzuwenden, um dieses von dem Wohlstande unabsonderliche Uebel, so viel als es immer möglich ist, zu schwächen.

Die Gesetzgeber der meisten insonderheit der neuern Völker haben sich bemühet diesen Zweck durch Verordnungen zu erhalten, welche dem Aufwande ihrer Bürger Schranken setzen sollten. Es sind aber alle diese Versuche bisher im Grunde so unwirksam und in manchen Betrachtungen so schädlich erfunden worden; daß man billig an der Möglichkeit zweifelte Aufwandgesetze zu machen welche dem Zwecke die sie haben sollen entsprechen. Die meisten schränken den nützlichen Aufwand ein, ohne dem verderblichen vorzubiegen. Andre enthalten solche Vorschriften, derer Vollziehung die Kränkung der kostbarsten Rechte des Bürgers, die Entdeckung häuslicher Geheimnisse, eine unmögliche Wachsamkeit über alle Schritte der Bürger, einen hassenswürdigen Geist der Angebung und der Verrätherey; und vielleicht noch

andre solche Anstalten erfordern würde, gegen welche der Luxus ein sehr erträgliches Uebel ist. Die Kleinigkeiten in welche die Gesetzgebung in dieser Absicht eintritt, machen nur allzuoft die Gesetze zu einem Gegenstande des Spottes und der Verachtung. (*)

Ich kann mir nur zwey Mittel vorstellen den überhandnehmenden Strom des Aufwandes in Schranken zu halten.

Das eine ist die Beförderung der guten Sitten und die Erleuchtung der Bürger. Die Tugend, die Liebe zur Ordnung, eine lebhafte Kenntnis seiner wahren Vortheile und eine weise Betrachtung seiner Ausgaben und seiner sicheren Einnahme sollte allein schon zureichend scheinen jeden gesitteten und erleuchteten Menschen vor den Ausschweifungen des Prachtes und der Ueppigkeit zu verwahren.

Da aber ein leichter Gewinnst, oder ein ausschweifender und übermäßiger Reichthum, selbst den Wohldenkenden und den Tugendhaf-

ten

(*) Plato von den Gesetzen B. VII. S. 2. 5. 6.

ten zu schädlichen Ausgaben reizen können, und da dieses bey der weit grössern Menge der nichtdenkenden oder verdorbenen Bürger noch möglicher ist; da Tugend und grosse Reichthümer schwerlich bey einander bestehen können; (*) so erheischet die Weisheit die Abschaffung aller derjenigen Misbräuche durch welche diese Quellen des Uebels gespiesen werden. Wenn also die Ueppigkeit und der übertriebene Aufwand der andern Stände, wider welche Aufwandgesetze ganz unvermögend sind, verhütet werden sollen; so ist es auch in diesem Gesichtspunct, unumgänglich nöthig eine unumschränkte Concurrenz und eine ungehinderte Freyheit in allen Gewerben einzuführen und jedem Bürger zu gestatten in allen Fällen denjenigen Arbeiter vorzuziehen der sich mit dem geringsten Lohne, und denjenigen Verkäufer der sich mit dem geringsten Preise begnüget.

N 5 Um

(*) Das Evangelium sagt es sey schwer daß ein Reicher in das Himmelreich komme; und Plato behauptet es auch, S. von den Gesetzen B. V. S. 295. 297. 300. 307.

Um dem ungeheuern Anwachse der Reichthümer einzelner Bürger vorzubiegen sollten nicht weniger alle Mittel sich in den öffentlichen Geschäften, und insonderheit in der Verwaltung des Staatsvermögens zu bereichern den Bürgern entzogen, sollten alle Gesetze aufgehoben werden welche die Reichthümer eines Hauses nur auf einen einzigen Kopf zusammen häufen; sollte hingegen alles begünstiget werden was die Vertheilung derselben erleichtert. Alles was die Bürger, ohne Verletzung ihres Eigenthumes und ihrer Rechte, von der Erwerbung einer überwiegenden Gewalt, und übermäßiger Reichthümer abhält ist für den sittlichen, für den wirthschaftlichen und für den politischen Wohlstand des Staates immer unendlich vortheilhaft und erwünschlich.

Obwol die vollkommene Freyheit aller Berufe genugsam seyn würde, jeden zu derjenigen Vollkommenheit zu bringen in deren er der Gesellschaft nützlich seyn wird, so gibt es doch noch andre wirksame Mittel diesen Endzweck zu befördern. Eines der vornehmsten sind Belohnun-

nungen ausnehmender Geschicklichkeiten, eines vorzüglichen Fleisses und solcher Erfindungen, welche die Zeit, die Mühe, und also auch die Unkosten der Hervorbringung, der Verarbeitung und des Vertriebes der Bedürfnisse vermindern. Nur müssen diese Belohnungen nicht in Ausschliessungen und in Vorrechten bestehen die einen Bürger mit dem Nachtheile vieler oder auch nur eines einzigen zu begünstigen scheinen. Ich sage mit Fleisse scheinen; denn niemals sind sie ein wahrer Vortheil selbst für diejenigen die sie geniessen.

Die Verfügung zu treffen daß die Bürger auf diejenigen Arten des Fleisses gelenket, und zu denjenigen Geschicklichkeiten angeführet werden, welche nach den abändernden Umständen der Zeiten jeweilen am nöthigsten sind, ist nicht weniger eine wichtige Pflicht der Weisheit die für das allgemeine Beste zu sorgen hat. Ich will hier nicht wiederholen was ich aus Anlasse der Erziehungsanstalten hierüber gesagt habe.

Die Sorge für die Belustigungen und die Ergötzlichkeiten des Volkes habe ich auch schon

bey der Betrachtung dessen berühret was die Regierung den Sitten schuldig ist. Auch in dem wirthschaftlichen Gesichtspunct ist dieser Gegenstand sehr wichtig, weil er gebrauchet werden kann die schädlichen Ausgaben jedes Standes zu vermindern, die Neigungen der Bürger auf die Beförderung des nützlichen Fleisses zu lenken, und die Verwüstungen des Luxus zu verhüten.

Die Gesundheit ist ebenfalls ein Gegenstand, der in das wirthschaftliche Wohl der Gesellschaft, wie in das sittliche, und durch eines in das andre die beträchtlichsten Einflüsse hat. Es ist deshalben für die allgemeine Wohlfahrt sehr wichtig solche Einrichtungen zu machen, durch welche, so viel es immer möglich ist, alle Ursachen der Krankheiten gehoben und geschwächet werden. Die Reinigkeit der Städte, die Austrocknung der Moräste, die Ableitung der versitzenden und stillstehenden Gewässer und alles was die Gesundheit des Aufenthalts von Menschen und auch von Thieren, deren guter Beschaffenheit und Ueberfluß für das wirthschaftliche Wohl

des Menschen unendlich wichtig ist, befördern kann; verdienet von einer weisen Regierung mit der äussersten Sorgfalt beherziget zu werden. Ich habe nicht nöthig, weitläufig beyzufügen, daß ich hierunter insonderheit auch die Begünstigung und die Beförderung aller Kenntnisse und aller Geschicklichkeiten begreife, durch welche die Arzneywissenschaft sich um das menschliche Geschlecht verdient machet. Die Anstalten welche zu Zeiten herrschender Seuchen gemachet werden, sind eine Art von Vertheidigung wider Uebel welche uns mit Macht bekämpfen und die Rechtmäßigkeit desjenigen was wir in Rücksicht auf dieselbigen gegen andre Menschen und andre Staaten thun, muß nach den Grundsätzen des natürlichen Rechtes der Selbsterhaltung beurtheilet werden.

Ich habe noch die vornehmste Pflicht zu berühren welche der Policey obliegt um die Blüthe aller Stände zu befördern, die gesellschaftliche Ordnung zu unterhalten und jedem Bürger und dem ganzen gemeinen Wesen den Fortgang zur vollkommensten Wohlfahrt zu er-

leich-

leichtern. Diese ist die Sorge für den Unterricht auch der erwachsenen Bürger. Von der Vollkommenheit dieses Unterrichtes hängen alle Erfolge der öffentlichen Verwaltung ab. Alle andern Bemühungen ein Volk glücklich und blühend zu machen werden ohne diese niemals einen vesten und dauerhaften Wohlstand erzeugen können. Die Bürger lehren ihre Pflichten kennen und lieben, allen ungerechten Vorrechten entsagen, allen Zwang und alle Einschränkung verabscheuen, den Fleiß, die Arbeitsamkeit und die Ordnung als die einzigen Quellen ihres wirthschaftlichen Wohlstandes ansehen, sich mit dem Maasse von Wohlstand begnügen, welchen jedem sein Beruf und seine Glücksumstände anweisen; den Kreis seiner Bedürfnisse immer eher einschränken als erweitern; die Freyheit die jeder sich selbst wünschet jedem andern unverletzt gönnen; die wirthschaftliche Ordnung der ganzen menschlichen Gesellschaft als eine unverletzliche Bedingnis der Wohlfahrt des Ganzen und jedes Theiles verehren und keinen Gewinnst für einen Nutzen anzu-

sehen

sehen (*) welcher dieselbe stöhren könnte: Mit einem Worte ein wohlthätiges Licht durch alle Stände und durch alle Theile jedes Standes in dem reichesten Maasse verbreiten, dessen jeder fähig ist; dieses ist die größte Wohlthat, welche Beherrscher ihren Untergebenen gewähren können; dieses ist das wirksamste Mittel wohl und glücklich zu herrschen. Alles was diesen grossen Endzweck befördern kann ist deshalben in den Augen einer weisen Verwaltung höchst wichtig, und insonderheit ist es die Verfertigung und die Ausbreitung guter Bücher welche den Bedürfnissen und den Fähigkeiten jedes Standes und jeder Classe von Bürgern angemessen sind, nicht weniger als die Stiftung der nöthigen Erziehungsanstalten für jeden Stand und für jede Classe von Bürgern die in den väterlichen Häusern den nöthigen Unterricht nicht finden würden. Wir haben, mein liebster Charidemus, diesen letztern Gegenstand bereits nach seiner Würde

(*) Was dem Ganzen ersprießlich ist und zu seiner Erhaltung etwas beyträgt ist zugleich jedem Theile der Welt zuträglich. Antonius Betrachtungen B. II. 3, 4.

Würde mit einander erwogen. Der erstere erfordert keine weitläufige Betrachtung. Wie thätiger sich dabey die Freygebigkeit der Beherrscher und auch andrer wohlgesinnter und begüterter Personen erzeigen wird, desto geschwinder wird eine so nützliche Absicht befördert werden und wie mehr wir dabey eine weise Auswahl und ein gerechtes Urtheil werden walten lassen, desto glücklicher und desto gemeinnütziger werden ihre Erfolge seyn.

Um sich zu versichern wie das ganze wirthschaftliche System des Staates oder jeder Theil desselben beschaffen sey und um richtig urtheilen zu können wie solche durch Aufmunterung, Begünstigung, Unterricht, Anlegung grosser Gebäude, neuer Strassen und andrer nützlicher Anstalten, durch die Bekämpfung der Ungerechtigkeit und der Unterdrückung zu einer höhern Vollkommenheit gebracht werden können; müssen jährlich der Regierung Tabellen über den Zustand der Bevölkerung jeder Provinz, jeder Stadt, jedes Dorfes, jedes Berufes und jedes Standes, eingesandt werden. Diese Tabellen werden

das unverwerflichste Zeugnis von dem Wachsthume oder von der Abnahme des öffentlichen Wohlstandes ablegen und meistentheils auch von der Gerechtigkeit und von der Weisheit der Verwalter des öffentlichen Ansehens. (*) Wo die Bevölkerung abgenommen hat, da hat gewis auch

(*) So weit er, der König in Persien, in seinen Landschaften selber herumkömmt, nimmt er selbst alles in Augenschein und untersuchet es; wo er aber mit seinen eigenen Augen nicht hinlangt, da thut ers durch abgeschickte Leute. Die Landvögte an welchen er findet daß sie ihre Grenzen wohl mit Einwohnern besetzet, das Land gut gebauet und mit Bäumen und Früchten nach der Art jeder Gegend wohl versehen aufweisen können, denen leget er noch mehr Land zu, begnadiget sie mit Geschenken uud gibt ihnen einen geehrten Rang. Von denen er aber bemerket daß die ihnen anvertrauten Länder unbebauet und unbewohnt sind entweder wegen der Grausamkeit und dem Muthwillen ihrer Vorsteher, oder wegen derselben Nachlässigkeit, solche strafet er, setzet sie ab und übergibt ihre Verwaltung den andren — Xenophon von dem Hauswesen oder besser zu sagen von der Wirthschaft. Hptst. IV. §. 8. nach des jüngern Hr. Brockes Uebersetzung. Es wird uns hier erlaubet seyn die Anmerkung beyzufügen, daß die Werke des Xenophon vor allen andern Schriften der Alten das Handbuch der Vorsteher der Völker seyn sollten.

auch der Wohlstand einer Provinz oder eines Staates abgenommen: und wo dieses ohne äusserliche Ursachen geschehen ist die leicht entdecket werden können, da müssen Ungerechtigkeit oder Unterdrückung die Ursache davon seyn. Es sollten deshalben diesen Tabellen von den Vorstehern jeder Provinz an die höchste Stelle und von den Verwaltern jeder Stadt und jedes Amtes an die Aufseher der Provinzen Berichte, über die Gründe beygelegt werden, aus welchen sie glauben, daß das ihnen anvertraute Volk sich vermehret hat und eine Verantwortung über die Verminderung desselben, nebst Vorschläschlägen über die Mittel durch welche sie darfürhalten, daß der Wohlstand vermehret und das Elend vermindert werden können.

Nach diesen Berichten hat eine weise Regierung die Maaßregeln über die Anstalten abzufassen welche der wirthschaftliche Wohlstand des Staates von ihr erheischet. Indessen bestehet alles was sie für diesen grossen Endzweck thun kann kürzlich darinn; jeden Bürger bey dem ruhigen Besitze seines Eigenthumes und

bey

bey dem vollommenen Genuß der Früchte seines Fleisses zu beschützen; die schädlichen Fesseln zu zerstöhren welche ein übelverstandner Eigennutzen und eine ungerechte Uebermacht allerorten der Emsigkeit angelegt haben; den durch eine uneingeschränkte Freyheit allein möglichen Zusammenfluß (Concurrenz) der Arbeiter und derer die ihrer Dienste benöthigt sind; der Pflanzer und der Verzehrer, der Käufer und der Verkäufer, zu bewirken und dadurch jedem Berufe den Vortheil zu gewähren, sich selbst die Stärke und die Ausdähnung zu geben, die er für die allgemeine Wohlfahrt haben muß; zu diesem Ende die Einfuhr und die Ausfuhr aller Producten und aller Waaren ohne Unterschied Fremden und Einheimischen zu gestatten; die Verführung und den Absatz der Waaren durch Anlegung und Erhaltung guter Strassen, Canäle, Seehäfen und andrer öffentlicher Gebäude so leicht und so wohlfeil zu machen als es möglich ist: wo es die Lage und die Umstände eines Staates erheischen, der Furcht des Mangels durch wohlangefüllte und wohlverwalte Vorrathshäußer zuvor

zukommen; jedoch mehr darauf zu sehen daß durch eine ungehemmte und blühende Emsigkeit der Bürger im Stande sey seine Bedürfnisse insonderheit seine Nahrung wohl zu bezahlen als daß er dieselbe wohlfeil erhalte: die zu der Aufnahme des Landbaues, der Künste und der Handelschaft nöthigen Kenntnisse insbesondere aber die Lehre von den wahren Quellen des geselligen Wohlstandes und von der wirthschaftlichen Ordnung und ihrer Unverletzlichkeit durch einen wohlgeordneten Unterricht auszubreiten, die Gaben, die Einsichten, die Entdeckungen nach dem Maasse zu belohnen und zu ehren nachdem sie jeden nützlichen Beruf und insonderheit die Landwirthschaft befördern und erleichtern; und in Beziehung der zu Bestreitung der öffentlichen Unkösten nöthigen Ausgaben alles zu vermeiden was die Unkosten des Feldbaues und jedes nützlichen Berufes vermehren und den Preis der Bedürfnisse steigern, was den Vortheil jedes Berufes vermindern und den reinen Ertrag der ganzen Gewerbsamkeit der Gesellschaft schwächen kann.

Wo dieses geschehen wird da wird ein Staat sich eine glückliche Blüthe aller Stände und aller Lebensarten auf den unerschütterlichen Grund der Landwirthschaft gebauet versprechen können. Mit Ordnungen und Anstalten welche weiters gehen wird die Verwaltung gewiß immer mehr verderben als gut machen. Hier insonderheit muß die goldne Regel eines einsichtsvollen Ministers, (*) nicht zu viel regieren wollen, als ein heiliges Gesetz angesehen werden. (**) So bald in einem Staate das Eigenthum und die Freyheit dem Bürger werden gesichert; Strassen, Canäle und Seehäfen nach dessen Bedürfnissen in einen vollkommenen Stand gesetzet; die Unverletzlichkeit der Vorschüsse des nährenden und des dienstbaren Standes vestgesetzet, und für den Unterricht der Bürger genugsam gesorget seyn: so bald hat die öffentliche

(*) Des Marquis von Argenson.

(**) Auch hier verdienet die Regel angewandt zu werden, für welche der Kaiser Antonnius einem weisen Manne dankt: also zu regieren daß seine Unterthanen eine völlige Freyheit behalten mögen. B. I. §. 14.

Verwaltung für den wirthschaftlichen Wohlstand der Gesellschaft nichts weiters zu thun als alles ruhig gehen zu lassen. Der Urheber aller Ordnung hat durch seine ewigen und unveränderliche Gesetze für alles gesorget. Wir haben es schon gesagt, diese Gesetze zu erforschen ist das Werk der Weisheit; sie zu handhaben ist die Pflicht der Gewalt; sie abändern, sie verbessern wollen ist ein Eingriff in die Rechte des höchsten und besten Gesetzgebers.

Nur bey der Beobachtung dieser unverletzlichen Gesetze werden jeder Stand, jeder Beruf, jeder Bürger sich in die Stellen versetzen, darinn sie selbst die gröste Vollkommenheit werden erhalten, und darinn sie am meisten zu der Vollkommenheit des Ganzen werden beytragen können. Da wird nach Maasgabe des Nutzens, welchen es der Gesellschaft gewährt, jedes Glied des nährenden und des dienstbaren Standes glücklich und begütert seyn. Da werden insonderheit der Eigenthümer und der Reiche nach Maasgabe der Dienste, die sie dem Staate leisten oder welche ihre Voreltern und

die-

diejenigen von denen sie ihre Reichthümer erhalten, demselben geleistet hatten, den Vortheil geniessen vielen andern Gutes zu thun und unter ihren Brüdern ein grosses Maas von Wohlstande auszutheilen.

Dieses theuerster Jüngling, ist der einzige wahre Vortheil welchen der Reichthum seinem Besitzer gewähret, ein Diener und ein Werkzeug des allgemeinen Wohlthäters zu seyn, die Wohlthaten, welche dieser ihnen im Ueberflusse zugetheilet hat, andern nach Maasgabe ihrer Nutzbarkeit und ihrer Verdienste zuzuwenden und dem Bedürftigen der so unglücklich ist andern nicht nützen zu können, sein Elend zu erleichtern.

Ja wertheſter Jüngling, wenn du auch Millionen einzugehen hättest: so wirst du doch sie nicht anders geniessen können, als durch andre. Auf die einen wirst du sie für grosse und besondre Gaben erfordernde Dienste in grossen Ströhmen hinfliessen lassen, auf andre nur in kleinen Bächen. Und auch jene Ströhme werden sich wieder in viele kleine Bäche

 ab-

absondern, bis sie sich endlich in so viele noch kleinere werden vertheilet haben als zu der Nahrung und zu der Erhaltung einzelner Menschen erfordert werden. Durch dich selbst wirst du bey nahe nicht mehr geniessen als eine solche Portion, alles übrige mußt du andern aufzuzehren geben, wenn du es geniessen willst; und zwar wenn dein Genuß nicht dir selbst zum Verderben gereichen soll, nach denselben Grundgesätzen nach welchen allein die ganze Menschheit glückseelig und blühend werden kann. Die Beförderung der Hervorbringung und der Landwirthschaft soll hier dein größstes Augenmerk seyn. Derjenige der durch den Gebrauch seiner Reichthümer machet, daß wo vorher nur zehn Menschen leben konnten nun eilfe wohl und glücklich leben können, ist eine Art von Schöpfer und ein Nachahmer der Gottheit. Nur durch einen solchen weisen Genuß deines Gutes wirst du deinen sittlichen und wirthschaftlichen Wohlstand auf den höchsten Grad der Vollkommenheit bringen, dessen er fähig ist. Es ist nicht möglich daß du andern wahrhaftig Gutes erweisen könnest ohne daß der

größte Vortheil davon auf dich zurückfliesse. Du mußt jede Ausgabe vermeiden welche du diesen grossen Gesetzen nicht gemäs findest; von vielen möglichen immer diejenige auswählen, welche in dir selbst, in deinem Haus, in deinem Vaterlande und in der ganzen menschlichen Gesellschaft die größte und die dauerhafteste Vollkommenheit erzeugen kann; und jede verabscheuen, welche dich oder andre sittlich schlimmer machen könnte.

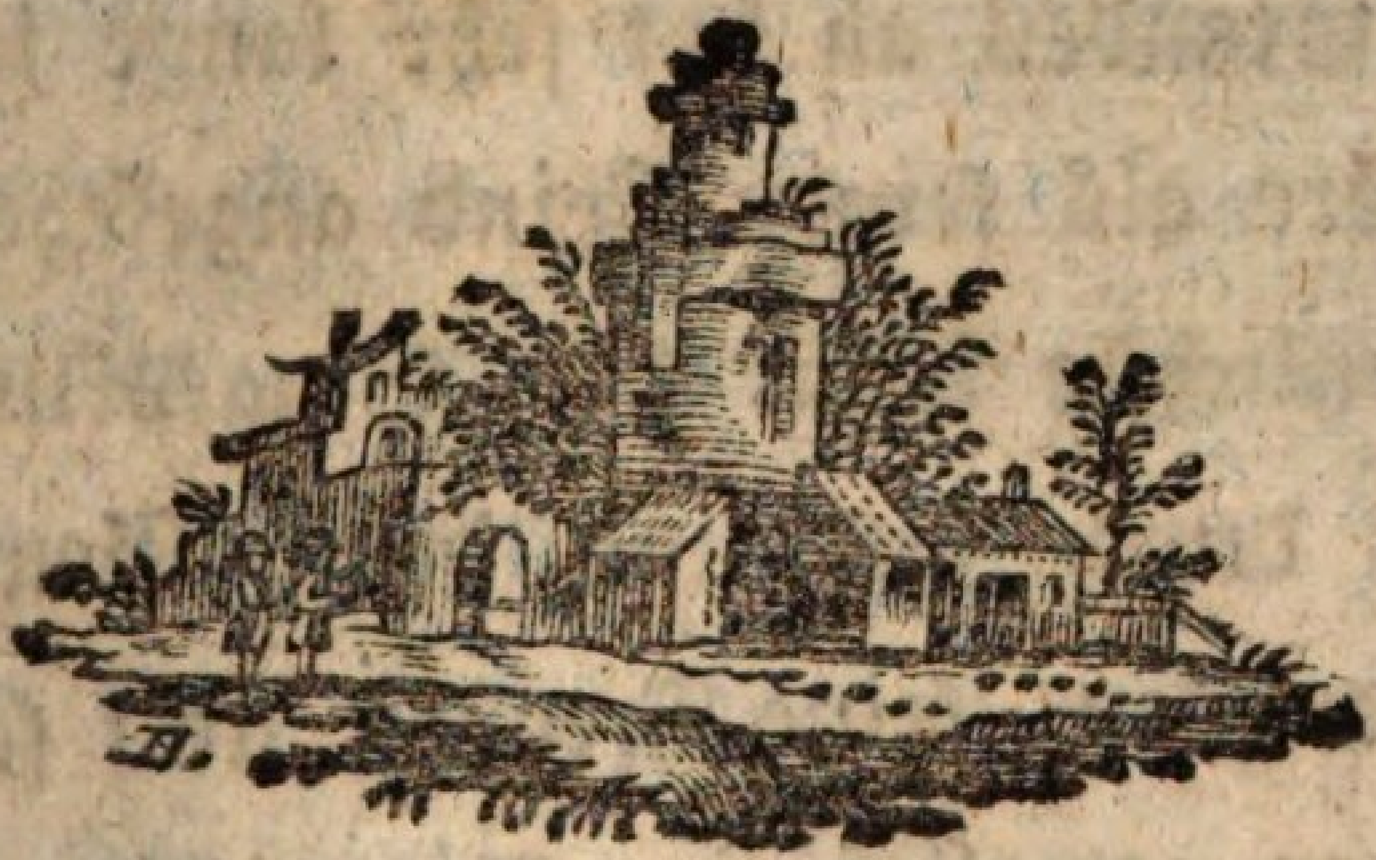

Krieg und Friede.

Alle Staaten der Erde sind in Zeiten der Barbarey und der Zerrüttung entstanden. Der erste Beruf der vornehmsten Völker ist der Krieg gewesen. Von den ersten Anfängen des bürgerlichen Standes an hat sehr lange jedes Volk, jedes andre als seinen Feind angesehen und ist der ansehnlichste Theil der Staatskunst darinn bestanden durch List und durch Gewalt andre zu unterdrücken, seine Freyheit und sein Eigenthum gegen gewaltthätige Angreifer zu vertheidigen oder eingebildete und ungerechte Ansprüche der Grossen und der Mächtigen zu verfechten.

Fast in dieser Rücksicht allein macheten ehmals und machen noch grossentheils zur Schande

de der Menschheit in unsern aufgeklärten Zeiten die auswärtigen Verhältnisse der Staaten einen beträchtlichen Theil der Staatskunst aus; und der Geist der Unterdrückung und der Uebervortheilung hat daher sich über alle andere Verhältnisse verbreitet, welche auch durch die bessern Künste des Friedens unter den sich aus der Barbarey emporschwingenden Völkern gestifftet worden sind. Wie in dem Kriege so auch in der Handelschaft wurde es zur vornemsten Maxime das Uebergewicht über seine Feinde das ist über seine Nachbaren zu erhalten; wurde es ein Rechtsgrund daß man den andern schwächen müsse, wenn er zu reich oder zu mächtig zu werden drohe, und wurden alle Völker als verbunden angesehen dasjenige zu bekämpfen von dem man besorgte, es möchte aus dem Gleichgewichte treten.

Die Eroberungssucht, der kriegerische Geist und die barbarische Politik der verflossenen Jahrhunderte lassen sich noch mit der Nothwendigkeit rechtfertigen. Zu unsern Zeiten hingegen bleibet wenigstens in unserm Welttheile für

die-

diejenigen keine Entschuldigung mehr übrig, welche menschenfeindlich genug gesinnet sind um noch nach denselbigen die Menschheit so sehr entehrenden Grundsätzen zu handeln.

Die alten Völker stunden in einem beständigen Kriege wider einander, der eine natürliche Folge der Wildheit war, welche bey der Gründung ihrer Staaten sie beseelet hatte. Eine Nation mußte die ihr benachbarten Nationen unterdrücken oder von ihnen unterdrücket werden, und diese Unterdrückung führte die unleidlichste Dienstbarkeit und Sclaverey mit sich. Die Eroberung war also das einzige Mittel die Sicherheit, und in diesem Gesichtspunct war sie eine Pflicht und folglich auch ein Recht jedes Volkes. Wollten die Römer nicht in die Dienstbarkeit der Samniter verfallen, so mußten sie sich die Samniter unterwerfen oder sie mußten dieselben wenigstens zu ihren Bundsgenossen machen. In diesen Umständen befanden sie sich gegen alle italiänischen Völker und allmählich gegen Cartago, gegen Griechenland, gegen Asien, gegen Gallien, gegen Germanien.

In den mittlern Zeiten und bis zu Anfange unsers Jahrhunderts verhielten sich die Sachen in Europa noch bey nahe auf dieselbige Weise. Ludwig der Vierzehnte hatte von seinen Nachbarn alle die Uebel zu befürchten, welche er ihnen zugefüget hat. Er hat sie auch nachher zum Theile von ihnen erlitten. Es war also natürlich daß in solchen Zeiten, wo ein offenbarer oder verdeckterer Haß alle Völker beseelete, jedes trachten mußte sich zu verstärken und andre zu schwächen. Selbst die Freystaaten welche am lautesten wider die Unterdrückung schrien, Engelland, Holland, die Schweiz würden noch in dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert das übrige Europa unterdrücket haben, wenn sie gekönnt hätten. Freylich sollte es den Mächtigern genug seyn sich durch die Unmacht ihrer Nachbaren sicher zu sehen; aber sie waren noch zu barbarisch um sich in so vernünftige Grenzen einzuschränken.

Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts verhalten sich die Sachen ganz anders. Keine Macht, die ruhig seyn will, hat von der an-

dern das geringste mehr zu befürchten. Es kann also keine mehr mit Gerechtigkeit erobern.

Zwar haben Philosophen und Rechtsgelehrte die Vorwände dazu in Systemen gebracht, und lasset es uns aufrichtig gestehen, wenn es noch so viele öffentliche Uebel und so mannigfaltiges Elend unter den Menschen gibt: so müssen wir nicht die grossen und die Fürsten allein dessen anklagen. Die Rechtsgelehrten, die Sittenlehrer, die Geistlichen sind nicht weniger daran Schuld. Wenn diese nicht die Irrthümer und die Vorurtheile, durch welche jene ihre Ungerechtigkeiten zu rechtfertigen glauben fortpflanzeten und stärketen; so würden die meisten Kriege unterbleiben. Die einzige Lehre von den Ansprüchen der Mächten gegen einander und von ihren Gründen, ist eine unversiegbare Quelle unzählicher Uebel, und diese Lehre was ist sie anders als ein Gewebe von falschen Grundsätzen. Sie setzet zum Grunde daß das Recht die Völker zu beherrschen das Erbgut eines Geschlechtes seyn könne, daß es in dem Laufe vieler Jahrhunderte nicht erlösche und

daß

daß der erste der beste Fürst, welcher unternehmend und mächtig genug ist, ein Recht dieser Art gelten zu machen dieses ohne die geringste Ungerechtigkeit thun könne, ja daß ohne Verletzung seiner Ehre er nicht unterlassen könne es zu thun. Indessen ist nichts falschers als diese Grundsätze.

Das Recht Menschen zu beherrschen kann niemals das Eigenthum eines Menschen werden und noch weniger das erbliche Eigenthum eines Geschlechtes. Umsonst gründet der Ehrgeiz eine solche Forderung auf die Eroberung eines Stammvaters oder auf alte Gesetze. Die Eroberung kann niemals einem einzelnen Menschen ein Recht auf ein ganzes Volk ertheilen. Keiner kann mit Rechte sagen, daß er für sich selbst erobere. Er kann es anders nicht thun als für sein Volk mit dessen Armen oder mit dessen Gelde er seine Kriege führet. Die Früchte der Siege gehören also weder dem Eroberer noch seinem Geschlechte. Sie müssen zu dem Besten des sieghaften Volkes verwendet werden und dieses kann nicht anders geschehen als

durch

durch die Vereinigung der Besiegten, mit den Siegern zu einem einzigen Volke, welches in Zukunft alle Vortheile und alle Nachtheile gemein hat. Jeder andere Gebrauch der Eroberung ist eine Ungerechtigkeit. So verhält es sich auch mit den Gesetzen auf welche der Ehrgeiz der Fürsten seine Ansprachen gründet. Das Erbrecht in der Thronfolge ist zwar in den meisten Reichen von Europa sehr weislich anerkannt und angenommen. Ein Ungeheuer und ein Verbrecher von der ersten Classe würde derjenige seyn, welcher dieses wohlthätige Herkommen antasten, welcher es nicht für eben so heilig halten sollte, als ein wahres Gesetz der Natur, als das Gesetz welches dem Kinde befiehlet seinem Vater und seiner Mutter zu gehorchen und sie zu ehren. Allein dieses Recht ist nicht in Rücksicht auf den Vortheil der Fürsten oder derer gestiftet, welche herrschen wollen. Es kann nie ein Bedürfnis eines Menschen seyn ein Reich zu besitzen; es kann also niemals ein Recht eines solchen seyn einen Thron zu erobern; und ein Vater wird niemals

mals einen Theil seiner Kinder erwürgen wollen um die andern zum Gehorsame zu zwingen. Das Erbrecht ist nur zum Besten der Völker eingeführet um die Ordnung, die Ruhe und den Frieden bey ihnen und unter ihnen zu handhaben. So bald man es brauchet um solche zu stöhren: so begehet man den abscheulichsten Misbrauch davon. So bald ein Volk mit seinem Beherrscher zu frieden, so bald es ruhig ist: so kann niemand in der Welt das Recht haben es in dem Besitze seines Fürsten und seiner Ruhe zu stöhren. Wenn ein Zweifel darüber entstehet; wenn ein Fürst ohne unzweifelbare Erben stirbet: so hat niemand über das Recht der Nachfolge zu entscheiden, als die Nation selbst; so ist derjenige eben so sehr ein Verbrecher an den Rechten der Menschheit, welcher sich zu ihrem Fürsten aufdringen will, als derjenige welcher unter dem Vorwande einer alten Ansprache einem Fürsten eine Provinz, oder einem Volke seine Freyheit zu rauben suchet.

Dieses ist die wahre Staatskunst; dieses ist Gerechtigkeit. Wenn die Gelehrten, welchen die Jugend der Fürsten anvertrauet ist, weise und tugendhaft genug wären, ihnen diese Lehre beyzubringen, anstatt der ungereimten Schmeicheleyen von den ihnen angebohrnen Vorzügen; von der Unverjährbarkeit ihrer Rechte und von der Rechtmäßigkeit der zu Behauptung derselben unternommenen Kriege: so würden die künftigen Beherrscher der Völker den Gefühlen der Menschheit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit Gehör geben, welche sie von dem Kriege abmahnen. Aber was kann ein Fürst thun wenn in den zartesten Jahren man ihm Grundsätze eingeflösset hat, welche es ihm zur Feigheit machen menschlich und gerecht zu seyn; wenn immer hundert Juristen bereit sind durch ungeheure Deductionen die Eingebungen eigennütziger und ehrgeiziger Minister zu rechtfertigen: wenn niemand es wagen darf sie zu erinnern daß sie, welche die Beschützer der Menschheit seyn sollten, durch die Ausführung solcher schlimmer Räthe sich zu Feinden derselben

ben

ben machen und wenn ihre Beichtväter, welche vielleicht noch kühn genug sind ihnen über ihre Maitressen Vorstellungen zu thun, nicht einmal daran denken, sie vor Unternehmungen zu warnen, wordurch das Blut unzählicher Bürger vergossen, die Ordnung ganzer Provinzen und Reiche gestöhret, das Recht vieler Millionen Menschen zu Boden getreten und alle Achtung für Unschuld und Sitten erstickct wird. Was bleibt da den Freunden der Menschheit übrig als die Fürsten und die Völker zu bedauren, und Minister, Rechtsgelehrte, Geistliche, Schriftsteller, welche ihre Pflichten nicht erfüllen zu verabscheuen, oder besser zu sagen auch diese zu bedauren und ihre Irrthümer zu bekämpfen.

Wir müssen es aber wohl den Tyrannen und den Staatsmännern überlassen, mein lieber Charidemus die Verhältnisse der Völker ferner in diesem abscheulichen Lichte mit Vergnügen zu betrachten. Ihre Grundsätze sollen dir nicht unbekannt bleiben, weil der weise Mann auch das Schlimme und das Falsche kennen muß,

um sich und andre besser dagegen verwahren zu können. Allein wir wollen itzt nur in den freundschaftlichen und feindschaftlichen Verhältnissen der Völker dasjenige betrachten was die unverletzlichen Gesetze der Natur gutheissen und die Wissenschaft davon ist so kurz und so einfältig als lang und verworren die Kenntnis der Zusätze ist welche die abscheuliche Politik der Höfe denselben angeflücket hat.

Die Natur, welche diese Geburten der Barbarey und der Ungerechtigkeit miskennet, hat ganze Völker wie einzelne Menschen, durch die verehrungswürdigsten Verhältnisse vereiniget. Sie verbindet durch ihre heiligen Gesetze die einen wie die andern zu einer wechselsweisen Wohlthätigkeit und zu der vollkommensten Gerechtigkeit. Wie kein Mensch glücklich und ruhig seyn kann ohne von ebenfalls glücklichen und ruhigen Menschen umgeben zu seyn: so kann auch kein Staat sich eine wahre Blüthe versprechen, wenn nicht die Staaten die ihn umgeben einen gewissen Grad von Wohlstande und von Erleuchtung geniessen. Es rufen die Mensch-

lich-

lichkeit und die Vernunft den Beherrschern der Völker und ihren Ministern auf das dringendste zu der Barbarey zu entsagen, jede Nation ungestöhrt ihre Glückseligkeit geniessen zu lassen, welche durch eine natürliche Nothwendigkeit auch über jedes benachbarte Volk glückliche Ausflüsse ergiessen muß; die Schranken zu zerreissen durch welche ein übelverstandner Eigennutzen Völker von Völkern abgesondert hat; die allgemeine Brüderschaft aller Menschen und aller Nationen, die heiligste Stiftung der Natur wieder herzustellen; alle ausschliessenden Anstalten aufzuheben eine vollkommene Freyheit der wechselsweisen Gewerbsamkeit einzuführen, und den Frieden als die seligste Quelle des geselligen Wohlstandes so sehr es immer möglich ist mit allen Völkern zu unterhalten.

Da es aber, wie wir gesehen haben, nur zu möglich ist, daß Ehrgeiz, Ungerechtigkeit oder Unverstand diejenigen, welche bey andern Völkern das Ruder führen, verleiten können, die unselige Flamme der Zwietracht anzufachen: so erfordert die Klugheit daß jeder Staat, so-

viel es seine Umstände zugeben sich beständig in einer solchen Verfassung halte, als ob noch immer die Barbarey das allgemeine Gesetz des menschlichen Geschlechts wäre: daß jeder sich mit allen ersinnlichen Mitteln zur Vertheidigung versehe, und daß er durch die wirksamsten Einrichtungen trachte die kriegerischen Tugenden den Herzen der Bürger einzuflössen, die Talente aufzumuntern welche zur Beschützung des Staates nützlich seyn können, mehr einen guten und wohl unterhaltenen als einen zahlreichen Kriegsstaat zu haben; und überhaupt sich mit dem geringsten möglichen Aufwande von Gelde und von Menschen in dem besten möglichen Vertheidigungsstande zu behaupten.

Diese Kriegsleute aber welche der Staat nicht entbehren kann, sollten auch in dem Frieden zu nützlichen Diensten gebrauchet werden können. Die Abhärtung, welche der Beruf des Kriegsmannes erfordert, machet ihn auch ausser demselben zu den schwersten Arbeiten tauglich, und der erhabene Muth welcher seine höhern und niederern Anführer beseelet, machet den Men=

Menschen jeder Tugend fähig, ist jedem Stande ruhmlich und adelt jedes Verdienst. Bey den gerühmtesten Völkern des Alterthumes waren der Heerführer zugleich ein Staatsmann und der Soldat ein Bürger. Wer im Kriege die Freyheit und das Vaterland vertheidiget hatte, arbeitete im Frieden gleich rühmlich für die Blüthe und für den Wohlstand desselben. Sollte es ein so chimärischer Vorschlag seyn, Anstalten zu treffen, daß die jungen Officiers, welche zum Nachtheil ihrer eignen Glückseligkeit, der Sitten und der öffentlichen Ordnung, so viele müssige Zeit haben, in den Besatzungen und selbst im Felde in denjenigen Kenntnissen unterrichtet würden, durch welche sie dereinst würdige Magistratspersonen, geschickte Landwirthe und in allen Rücksichten nützliche Bürger werden können? Das gleiche könnte auch nach ihren Stande mit den Soldaten geschehen und es wird wohl kein Gesetz seyn daß ein alter Soldat ein unnützer Mensch oder gar ein Bettler seyn muß.

Alsdenn dürfte nicht mehr wie es bisher geschehen ist, der Mensch mit List oder mit Gewalt zu diesem Stande gezogen werden; Er würde wie es die Gesetze der Gerechtigkeit erfordern so frey seyn, als irgend ein andrer. In diesem Stücke zeiget sich auch die fast unbegreifliche Gleichgiltigkeit mit welcher Rechtslehrer und Staatsleute die wichtigsten Theile der öffentlichen Verwaltung ansehen und die Rechtmäßigkeit oder die Unrechtmässigkeit dessen was üblich ist entweder gar nicht oder nicht nach den wahren Grundsätzen prüfen. Die Verbindlichkeit zu der Beschützung des Staates, wie zu allen andern öffentlichen Anstalten, beyzutragen liegt jedem Bürger ob, nach Maaßgabe der Vortheile welche jeder in dem Staate geniesset. Der Reiche also und der Grosse, welchen der Staat weit beträchtlichere Besitzungen und Vorzüge versichert, als dem Armen und dem Unedeln, sollen billig weit einen grössern Theil der Lasten tragen, welche die Vertheidigung des Staates erheischet. Wenn es möglich wäre daß sie mit ihrer Person vielfache

Dien-

Dienste thäten: so würde die Gerechtigkeit solche von ihnen fordern. Es ist deshalben höchstungerecht daß sie diese Dienste welche jeder Bürger so wie der andre zu leisten verbunden ist, durch erzwungene und gewaltthätige Werbungen auf ihre ärmern Mitbürger allein wälzen. Nach den Gesetzen der Gerechtigkeit ist zu denselben der Reiche wenigstens eben so gut als der Arme, der Adeliche eben so sehr als der Gemeine verbunden. Wenn nun die öffentliche Ordnung und die allgemeine Wohlfahrt es nicht erlauben daß alle Bürger mit einander in den Krieg ziehen, oder daß wie bey den Griechen (*) und bey den Römern, ein jeder einen Theil seines Lebens dem Dienste widme: so sollte doch eigentlich nichts anders als die freye Einwilligung der einen die andern von dieser Last befreyen können. Damit die einen mit gutem Gewissen sich der Kriegsdienste entledigten, müßten die andern solche freywillig zu übernehmen bewogen werden. Derjenige welcher vorzüglich entweder durch das Loos oder

(*) Plato von den Gesetzen B. VIII. S. 101.

nach gewissen willkührlichen Vorschriften in den Kriegsdienst gezwungen wird, ist nicht mehr schuldig dahin zu gehen als ein andrer welcher davon frey bleibet. Entweder sollen alle diesen Dienst dem Vaterlande leisten, oder diejenigen welche es für andre thun müssen, müssen dazu, wie zu jeder andern Arbeit, durch eine solche Bezahlung und durch solche Hoffnungen angereizet werden die sie vermögen solches freywillig zu thun. Ist dieser oder jener Bürger in einem andern Berufe dem Staate so nöthig; daß die Regierung ihn eher dabey behalten als zu dem Kriegsdienste gebrauchen soll; Sind viele Bürger welche ihre Ruhe und ihre Bequemlichkeit der Vertheidigung des Vaterlandes nicht aufopfern wollen: so müssen diejenigen, welche an ihrer Stelle ihr Leben in Gefahr setzen und die beschwerlichsten Arbeiten übernehmen, durch die Beyträge der Begüterten so reichlich entschädiget werden, daß sie sich freywillig diesem Stande widmen.

Dieses würde geschehen, wenn durch die Veranstaltung der Regierung die Kriegsleute

in

in allen Rücksichten zu rechtschaffenen Bürgern erzogen und die Vortheile ihres Standes ihrer Würdigkeit gemäß eingerichtet würden; und wenn die Mänge derselben so sehr eingeschrenket würde, als es immer möglich ist. Vielleicht betriege ich mich; Aber ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß wenige wohlbezahlte und wohlunterhaltene Leute, welche den Geist ihres Berufes besitzen, eben so gute und noch bessere Dienste leisten würden, als dreymal so viele welche schlecht unterhalten und schlecht bezahlt sind, welche aus Zwang oder aus Noth einen Stand ergriffen haben, für welchen sie nicht gemacht sind. Und wenn die Umstände des Staates zahlreichere Heere erfordern, so kann das was in Zeiten des Friedens durch kleinere erspahret worden ist, die Vermehrung derselben, dem Staate unendlich erleichtern und die vortreflichen alten Soldaten werden in kurzer Zeit durch ihr Beyspiel und durch ihren Unterricht ihren Muth und ihre Geschicklichkeit ihren jüngern Mitbrüdern mittheilen.

Die

Die Staatswirthschaft.

Die mannigfaltigen und grossen Anstalten welche die gemeinsame Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft erfordert, beschäftigen einen grossen Theil ihrer Glieder. Soldaten und andre Wächter zu Behauptung der innerlichen Ruhe und der Sicherheit von aussen. Richter und Sachwalter welche die Ordnung des Staates, die Freyheit der Bürger und das Eigenthum derselben durch die Stärke ihres Geistes, wie jene durch die Kräfte ihres Leibes beschützen. Arbeiter zur Erbauung und zur Unterhaltung der Strassen, der Canäle, der Seehäfen und so vieler andrer der Zierde und dem Nutzen gewidmeter öffentlicher Gebäude. Lehrer von niederem und höherem Range in den Kirchen und in den Schulen und andre zur Erforschung und Ausbreitung der Wahrheit bestellte Gelehrte.

Be-

Beamte und Staatsbediente von höherm Range, welche allen diesen verschiedenen Anstalten vorstehen, und dieselben zu dem allgemeinen Besten in einer ordentlichen Thätigkeit erhalten und endlich Verwalter der höchsten Gewalt welche die Seele des ganzen Staatsgebäudes ist, und welche dem Ganzen Leben und Bestandheit ertheilet.

Wie alle diese nach ihrer Bestimmung und nach ihrer Würde so verschiedenen Diener des gemeinen Wesens allen übrigen Glidern desselben den Vortheil gewähren ihre wirthschaftlichen Geschäfte ruhig zu treiben, sich dabey grössere und gewissere Gewinnste zu verschaffen, und dasjenige so sie damit erworben haben ungestöhrt zu geniessen; so sind sie auch dagegen berechtiget für ihre Versäumnis und für ihre Mühe einen billigen Ersatz zu erwarten und die meisten derselben würden nicht bestehen können, wenn sie nicht von dem Staate nach Maasgabe ihrer Dienste besoldet würden. Dieser Ersatz und diese Besoldungen sollen nach der natürlichen Billigkeit denjenigen zur Last fallen, welche

die Vortheile geniessen so damit vergolten werden.

Die Grundsätze nach welchen der Beytrag zu bestimmen ist, welchen jedes Glied des Staates zu den öffentlichen Unkösten abzugeben hat, und die Art wie dieser Beytrag am schicklichsten von den Bürgern bezogen werden kann, haben zu allen Zeiten die Vorsteher der Völker und ihre Räthe beschäftiget und die Philosophen so wohl als die Staatsleute sind über diesen wichtigen Gegenstand noch lange nicht einig.

Es scheinet indessen sie sollten es seyn, wenn man in Betrachtung zieht woraus eigentlich alles bezahlet wird. So bald wir überzeuget sind, daß alle öffentlichen Ausgaben nur aus einer Quelle fliessen können und daß diese Quelle wenn man unmittelbar daraus schöpfet am wenigsten vermindert wird und am ergiebigsten bleibet: so bald werden wir sehr leicht begreifen daß es sehr unschicklich seyn würde eine andre Quelle zu suchen oder aus entfernten Leitungen mit Mühe und Unkösten herzuholen was ohne solche sich in der Nähe finden läßt.

Gleichwie der reine Ertrag der Landwirthschaft und des nährenden Standes zuletzt alle Ausgaben der übrigen Stände bestreitet: so thut er es auch mit den Ausgaben des Staates. Wir mögen von wem wir wollen etwas beziehen, so fällt es, doch immer auf den Eigenthümer, das ist auf diejenigen Bürger zurück welche den reinen Ertrag der liegenden Güter zu geniessen haben. Es vermehret entweder den Preis der Dinge welche nicht anders als aus dem reinen Ertrage bezahlet werden können oder es erhöhet die Unkosten des Feldbaues und der andern ernährenden und hervorbringenden Berufe. Wir mögen dem Handelsmanne, dem Künstler, dem Handwerker, dem Taglöhner auflegen was wir immer wollen: so fällt es doch auf den Eigenthümer oder auf den Landwirth und durch diesen auf jenen. Die Abgabe welche der Schmidt, der Wagner, der Taglöhner im Dorfe zu entrichten haben, wird ganz augenscheinlich von dem Bauern bezahlt. Wenn der Landesherr jedem von diesen jährlich zehn Gulden auflegt: so schlagen sie solche wider auf ihre

Arbeit,

Arbeit, so werden die Unkosten des Landwirths vermehret und der reine Ertrag der ligenden Güter vermindert. Dasjenige was in der Stadt der Künstler, der Handwerksmann, der Kaufmann, was auf der Strasse der Fuhrmann, und auf der See der Schiffer bezahlen, scheinet weniger den Landwirth oder den Eigenthümer zu betreffen. Allein es fällt nichts desto weniger endlich alles auf sie. Der Zoll erhöhet den Fuhrlohn. Der Landwirth oder der Eigenthümer bekommen deswegen um so viel weniger für ihre Waar als sie sonst dafür erhalten würden, oder der Käufer muß mehr dafür bezahlen und dieses mehr bezahlte entgehet auf einer andern Seite dem Preise der Producte und dem Ertrage der Landwirthschaft.

Allein der Landwirth und der Eigenthümer verkaufen nicht alles. Sie machen nur einen Theil der Verkaufenden aus. Der Künstler und der Handwerksmann verkaufen ihre Arbeit, der Kaufmann und der Fuhrmann ihre Emsigkeit, der Gelehrte seinen Fleiß. Sie haben alle bey ihren Berufen eine Art von reinem Ertrage,

einen

einen Ueberschuß, über die Unkosten welche sie darein stecken. Sollen sie frey seyn, für so vieles das sie geniessen und daraus sie Nutzen ziehen. Es scheinet ungerecht; allein es ist einmal nicht anders. Auch wenn der Landwirth und der Eigenthümer nicht die geringste Auflage zu entrichten hätten; und wenn alle Lasten des Staates von den übrigen Ständen getragen würden: so würden doch im Grunde jene es seyn die alles bezahlen; so würde dennoch alles nur aus dem reinen Ertrage der nährenden Berufe bestritten werden. Für das Tuch, mit dem der Eigenthümer sich kleidet hat der Kaufmann in zehn Ländern Eingangzoll, Ausgangzoll, Durchgangzoll, Weggeld, Brückenzoll bezahlet. Er selbst, der Tuchmacher, der Walker, die Spinnerinnen und alle, welche mit diesem Tuche zu thun gehabt haben, haben ihren Landesherren Steuer, Kopfgeld, Accis und hundert andre solche Geburten des cameralistischen Witzes entrichtet. Durch diese verschiedenen Abgaben wird dieses Tuch um einige Gulden theurer für den Käufer desselben

und beziehen auch diejenigen welche die Wolle erzielet und die welche die Menschen ernähren so sie verarbeitet und verführet haben einige Gulden weniger für ihre Producten. Wer bezahlet eigentlich dieses? Nicht diejenigen durch derer Hände das Geld den Einnehmern und den Zollern übergeben wird: sondern derjenige welcher deshalben das Tuch theurer kauft, und diejenige welche die dazu verbrauchte Wolle und die Producte wohlfeiler verkaufen müssen, mit welchen die Verarbeiter derselben sich ernähren. Der Schneider welcher das Kleid machet, muß für sein Meisterrecht eine beschwerliche Gebühr; er muß für seine Nahrung, für seine Kleidung, für alle seine Bedürfnisse Zoll, Accis und alles das bezahlen was wir erst genannt haben. Allein woher wird endlich alles genommen, womit er zahlet? Von denjenigen denen er arbeitet und allezeit mittelbar oder unmittelbar von dem Eigenthümer oder von dem der den reinen Ertrag der nährenden Berufe zu geniessen hat; denn wer alle ernähret der zahlet alles und zuletzt kömmt allemal jede Auflage darauf hinaus daß

auf

auf einer Seite die Producte dieser Berufe den der sie erzielet höher zu stehen kommen, daß also ihr reiner Ertrag vermindert wird; und daß auf einer andern Seite der Eigenthümer alle Dienste der andern Stände die er zuletzt allein bezahlet, theurer vergelten muß, daß er mit seinem Einkommen sich weniger Nutzen und Anmuth erwerben kann, daß seine Einnahm vermindert und seine Ausgabe vermehret wird, ohne seine Vortheile mehr zu vervielfältigen als wenn er unmittelbar dem Staate alle Abgaben entrichtete.

Wenn auch die Natur der Dinge es anders erlaubete, so wäre es doch nicht unbillig daß der Eigenthümer alle Lasten des Staates allein oder wenigstens daß sie den größten Theil derselben trügen. Ihre erste Bestimmung ist den Staat, dessen beste Früchte sie durch den Dienst der andern Bürger geniessen mit ihren Aermen zu beschützen; und die Ruhe welche ihnen die Arbeiten ihrer Mitbürger gewähren, dadurch zuverdienen daß sie unter ihnen die Ordnung un-

zerhalten, die Gerechtigkeit handhaben, Einsichten und gute Gesinnungen ausbreiten. W n die Zeiten und die Umstände nicht erlauben, daß sie diese Pflichten selbst erfüllen: so ist es doch billig daß sie diejenigen besolden, (*) welche es an ihrer Stelle thun; so ist es höchst ungerecht daß sie sich ihrer ersten Schuldigkeiten entladen, und daß sie die Lasten welche daher dem gemeinen Wesen zufallen, auf andre wälzen. Allein sie mögen vornehmen was sie immer

(*) Der Edelmann, welcher ehmals allein Soldat war, bleibet nun ruhig zu Hause, genießt sein Leben oder sein Eigenthum ohne im Nothfalle darfür zu fechten; oder er gehet zur Armee und beziehet einen Sold. Ist da noch ein Grund vorhanden, daß er nicht zu den Abgaben beytrage durch welche die Beschützer des Staates unterhalten werden. Er war ehmals der Richter seiner Leute, nun ist er es nicht; Sollen die Menschen, die für ihn schaffen, die Richter bezahlen die für ihn Urtheile sprechen, oder soll er es thun Das Recht Eigenthum zu besitzen ist allen Einwohnern des Staates ertheilet, sie sind dadurch alle der bürgerlichen Würde fähig geworden; Sollen sie aber anders, als in so fern sie Bürger sind, in so fern sie Eigenthum besitzen, in so fern sie in die Rechte der alten Eigenthümer eingetreten sind, den Verbindlichkeiten derselben unterworfen werden?

mer wollen; wie mehr sie sich dieser Lasten zu entladen glauben, desto schwärer fallen sie wider auf sie zurück.

Wenn endlich nur dieses die Folgen der vielfältigen auf alle Stände und auf alle Berufe vertheilten Auflagen wären, daß es für den Eigenthümer und für die ganze Gesellschaft auf eines heraus käme, wer sie dem Staate entrichte und wie dieses beschehe: so würde die Sache ganz gleichgiltig seyn. Es soll dem Eigenthümer nicht viel daran ligen, ob er durch sich selber oder durch andre bezahle, wenn er nur nicht mehr angelegt ist als er es nach der Gerechtigkeit seyn sollte; und dem Staate eben so wenig, wenn er nur auf die eine Weise nicht weniger einzugehen hat als auf die andre. Wenn aber eine Art die Abgaben zu bestimmen und zu beziehen dem Staate weniger abwirft, den reinen Ertrag der ligenden Güter und aller erwerbenden Berufe vermindert, die Emsigkeit schwächet, die Masse der gesellschaftlichen Güter vermindert, alle Stände, besonders den Eigenthümer und den Landwirth und folglich den

 ganzen

ganzen Staat ärmer machet, und nur auf eine dem Ganzen schädliche Weise wenige bereichert: alsdenn ist sie nicht mehr gleichgiltig.

Diese Nachtheile befinden sich alle bey der gewöhnlichen Art die Abgaben auf tausend verschiedene Artikel zu verlegen. Sie setzet das ganze Besteurungswesen in die äusserste Verwirrung und in eine Ungewisheit, welche der Ungerechtigkeit das weiteste Feld öffnet. Auch bey den reinesten Absichten verleitet sie diejenigen, welche solche zu bestimmen haben, sehr oft die nützlichsten Berufe zum Nachtheile der ganzen Gesellschaft über die Maassen zu beschwären, unnützere zu erleichtern und ein Misverhältnis einzuführen, durch welches die ganze gesellschaftliche Ordnung gestöhret wird. Wenn aber gar der verblendete Eigennutzen des Fürsten, der Minister oder der in diesem Stücke oft noch furchtbarern Repräsentanten des Volkes die Lasten auf diejenigen Berufe wälzet, durch welche jeder von ihnen am wenigsten daran zu bezahlen glaubt; und wenn eine beträchtliche Mänge der ansehnlichsten Bürger durch die

Erhöhung und die Vervielfaltigung der Abgaben ihre Einnahme und den Gewinnst ihrer Anhänger zum Nachtheile aller übrigen Bürger vermehret: so wird diese Besteurungsart vollends abscheulich. Eben so nachtheilig ist der Gesellschaft die Menge von Einnehmern, Schreibern, Bedienten, Wächtern, welche die Beziehung der mannigfaltigen Abgaben erheischet. Die Unterhaltung derselben vermehret den Betrag der Abgaben selber und es werden durch diese überflüssigen Dienste den nützlichen Berufen sehr viele Glieder entzogen, welche, da sie den Ertrag der Arbeit des ganzen gemeinen Wesens vergrössern könnten, nicht nur nichts zu dessen Vermehrung beytragen, sondern noch aus demselben leben, und die Einkünfte des Staates verzehren helfen indem sie die Quelle derselben schwächen. Die Mänge und das Ansehn dieser Finanzbeamten, die Dunkelheit und die Mannigfaltigkeit ihrer Forderungen, die Kostbarkeit der Vertheidigung wider ihre ungerechten Eingriffe ersticken den Muth sich dagegen aufzulehnen und alle Stände und alle Berufe leiden,

ohne daß man wissen könne, welcher berechtiget sey sich zu beschwären, indem die Last der Auflage und die Ungerechtigkeit der Einnehmer insgemein auf ganz andre fällt, als auf diejenigen, welche sie unmittelbar bezahlen und oft auf solche, welche einfältig genug sind sie vergrössern zu helfen, indem sie nicht zu bezahlen glauben was sie durch die dritte und die vierte Hand geben. Bey dieser Art der Auflagen wird auch alles willkührlich und werden die Landesherren verleitet zu glauben sie dürfen nur wenn ihre Einnahme für ihre eingebildeten oder wahren Bedürfnisse oder für die Raubbegirde ihrer Minister nicht zureichend ist, den Betrag einer alten Auflage vermehren, oder den hundert alten noch eine neue beyfügen, eben so weislich als ein Edelmann handeln würde, welcher, wenn seine Einnahmen für seine Ausgaben nicht zureicheten, ohne weiters seinen Pachtern grösseres Pachtgeld abfordern, oder wie ein Bauer der weil seine Kuhe ihm für seine Haushaltung nicht genug Milch gäbe, dieselbe des Tages einmal mehr melken wolte, als es möglich und

nützlich ist (*). Durch diese unseeligen Irrthümer werden die schönsten Länder entkräftet und die Quellen der Einkünfte von den größten Reichen erschöpfet. Die traurigen Folgen derselben äussern sich auf die schrecklichste Weise in den Staaten welche bey einer guten Verwaltung die größten und die mächtigsten von Europa seyn würden. Diese Staaten werden niemals wider zu einer wahren Blüthe gelangen, bis ihre Vorsteher empfinden werden, daß um die Finanzen ihrer Herren zu verbessern sie nothwendig anfangen müssen den Zustand ihrer Völker zu erleichtern, und daß arme Unterthanen und insonderheit arme Landwirthe immer einen armen Landesherren voraussetzen; und dieses um desto mehr, wie mehr diejenigen sich bereichern werden, welche mit der Verwaltung der öffentlichen Gelder zu thun haben.

(*) Sehr richtig ist was ein Asiater zum Marcus Antonius gesagt hat: „Wenn du in einem Jahr die Steuern zweymal fordern willst, so magst du uns auch in jedem Jahr zweymal Sommer und Herbst machen.“ Beym Plutarch im Leben des Antonius S. 148.

Alle diese traurigen Folgen sind fast unumgänglich mit den vielen Abgaben verknüpfet, welche auf die verschiedenen Arten der Emsigkeit unter hundert verschiedenen Namen von Zöllen, Kopfsteuern (*), Umgeld, Accis, Regalien es vertheilet werden. Bey der einzigen unmittelbaren Auflage hingegen, bey der Aufla-

ge,

(*) Eine einzige Art von Kopfsteuer oder von persönlicher Auflage scheinet mir billig zu seyn. Jeder unverheurathete Mensch und jeder kinderlose Wittwer, welche über dreyssig Jahre alt wären, sollten nach Maaßgabe ihrer Berufe mit einer Kopfsteuer beleget werden. Diese Leute haben sonst in ihrer Arbeit einen allzugrossen Vortheil vor andern. Da sie weniger Mäuler zu ernähren haben, können sie so viel gewinnen, daß sie leicht in die Versuchung zur Schwelgerey und zu andern Unordnungen fallen, welche der Gesellschaft nachtheilig sind. Sie können auch auf eine schädliche Weise die Concurrenz über die Verheuratheten gewinnen, welche zu Handhabung der Sitten immer begünstiget werden sollen. Auch die unverheuratheten und kinderlosen Eigenthümer sollten doppelt so viel bezahlen als die verheuratheten. Die Familien hingegen, welche mit vielen Kindern beladen wären, sollten in dieser Betrachtung erleichtert werden. Nicht weniger scheinet es billig und schicklich zu seyn von den Erbschaften der kinderlosen Bürger dem gemeinen Gute einen Sechstheil zuzueignen; denn diese sind mehr als reiner Ertrag.

ge, welche aus der einzigen Quelle alles wesentlichen Reichthumes geschöpfet wird, haben diese Uebel nicht statt, oder sie zeigen sich alsobald so merklich, daß ohne allen Verstand verlohren zu haben, eine Verwaltung nicht weiter gehen kann. Bey dieser Auflage, welche aus dem reinen Ertrage des liegenden Eigenthumes, der doch zuletzt alles bezahlet, unmittelbar bezogen wird, zeiget sich sogleich, daß die Abnahme des Wohlstandes von dem Lande die Verminderung des Reichthumes von dem Landesherrn oder von der Regierung nothwendig nach sich ziehen müsse. Es ist also in diesem Gesichtspunct insonderheit die unmittelbare Auflage höchst nützlich, weil sie die enge Verknüpfung des Vortheils von dem Landesherrn mit dem Wohlstande des Landes immer auf das empfindlichste zeiget und weil bey derselben die Abnahme der öffentlichen Einkünfte den Landesherrn alsobald belehret, daß er seine Ausgaben wo nicht vermindern doch abändern, und daß er einen grössern Theil derselben als vorher auf die Gegenstände, durch welche die Landwirthschaft

schaft begünstiget wird wenden und insonderheit, daß er den Ungerechtigkeiten und den Unordnungen, welche den ordentlichen Lauf der Emsigkeit hemmen nachdrücklich begegnen müsse.

Die größte Schwierigkeit scheinet hier den reinen Ertrag der ligenden Güter ausfändig zu machen, als welcher nach den verschiedenen Zeiten und Umständen der Gesellschaft sehr verschieden seyn kann und denn denjenigen Theil zu bestimmen, welchen der Staat von diesem reinen Ertrag zu beziehen haben soll.

Was das erstere anbetrifft: so sind die Güter entweder solche, welche als verkäufliche Habschaften in den Kaufbriefen und in den Erbstheilungen der Familien nach ihrem Werthe angeschlagen sind; oder es sind solche, welche als Lehen oder als Besitzungen von Stiftern, Collegien u. d. g. niemals oder sehr selten veräussert werden.

Von den verkäuflichen Gütern läßt sich der reine Ertrag aus dem Preise schliessen, welcher darfür bezahlet worden ist, indem dieser Preis nichts anders ist als die bezahlung des Rech-

tes

tes den reinen Ertrag eines Gutes zu beziehen. Wenn man also weiß was ein Gut gekostet hat und zu wie vielen vom hundert der Abtrag der liegenden Güter in einem Lande gerechnet wird: so ist es leicht den reinen Ertrag davon ausfündig zu machen.

Bey Gütern, welche gewöhnlich verpachtet werden, ist es eben so leicht den reinen Ertrag zu finden; indem das Pachtgeld denselben von sich selbst anzeiget und es nicht viele Mühe kosten wird für die Grundunkosten ein gewisses abzuziehen oder ohne dieses dennoch dieser Unkosten in Bestimmung der Auflage Rechnung zu tragen. Wird ein solches Gut von dem Eigenthümer selbst genützet; so ist es sehr leicht aus Vergleichung mit verpachteten Gütern den reinen Ertrag derselben zu bestimmen.

Die Verhältnis der Auflage gegen dem reinen Ertrage zu bestimmen ist eine der vornehmsten Obliegenheiten der Gesetzgebung. Sie scheinet aber wie alle andern Gesetze durch die Natur selber festgesetzet zu seyn und zwar so, daß sie nie die wahren Bedürfnisse des Staates,

denen

denen allein sie geheiliget seyn soll, übersteige. Diese Bedürfnisse werden kaum jemals so groß seyn, daß sie den sechsten Theil des reinen Ertrages seines Grundes übertreffen werden, und es ist vielleicht kein Eigenthümer in irgend einem policierten Lande der nicht wenn alle andern Auflagen aufgehoben wären, bey Entrichtung des sechsten Theiles von dem reinen Ertrage seiner Grundstücke, davon mehr einnehmen würde als er nun davon auch in den Ländern einzugehen hat wo die Auflagen am erträglichsten sind (*). Dieser Sechstel würde aber

(*) Z. E. In der Provinz welche wir in dem Stücke über die wirthschaftlichen Grundbegriffe zu einem Beyspiele angenommen haben, würde in dem Falle eines blühenden Zustandes die Auflage $466666\frac{2}{3}$ Gulden abwerfen. In dem Falle eines noch grössern Wohlstandes würde sie sich auf 581250 Gulden belaufen. In dem dritten Falle hingegen in welchem wir diese Provinz betrachtet haben, in dem Falle, da die Landwirthschaft schmachten würde, würde die unmittelbare Auflage mehr nicht ertragen als 293000 Gulden. Wenn in diesem Falle der Landesherr oder die Landsstände die Einnahme des Staates durch mittelbare Auflagen vermehren wollten, so würden sie dadurch sogleich den reinen Ertrag der hervorbringenden Be-

aber auch dem Staate unendlich mehr einbringen als die gewöhnlichen viel stärkern Auflagen, indem die Unkosten der Einsammlung sehr klein seyn würden, und indem nichts davon in den Händen der Einnehmer und der der Pachter zurückbleiben könnte. Wo alles deutlich, wo nichts willkührlich ist, da kann der Landesherr alle Augenblick wissen ob er betrogen wird, und da kann der Bürger niemals betrogen werden.

Es

Berufe vermindern, die Ergiebigkeit der unmittelbaren Auflagen schwächen, alle Nahrungsmittel ohne Vortheil und alle Arbeiten mit Nachtheile für den ganzen Staat vertheuern; den Einwohnern des Landes die Concurrenz mit den Fremden auf alle Weise erschweren, ihre Gewerbsamkeit sinken machen und also den allgemeinen Wohlstand in seinem ersten Keime auf die allerverderblichste Weise verletzen. Dieses scheinet mir mehr als zureichend zu seyn, um zu beweisen, daß, wenn ein Landesherr seine Einkünfte nicht schwächen will, er mit der äussersten Sorgfalt alles verhüten müsse wordurch der reine Ertrag seines Landes vermindert werden könnte, und daß er sie nicht anders vermehren kann als durch die Begünstigung alles desjenigen, wodurch der reine Ertrag seines Landes erhöhet werden kann; daß der Fürst nicht anders reich und groß werden kann als in so fern seine Bürger glücklich und reich sind.

Es lassen sich indessen zwo starke Einwendungen wider diese unmittelbare Auflage machen.

Der erste bestehet darinn; die die Handelschaft und die Gewerbsamkeit jedes Landes beruhen nicht auf dieser Landwirthschaft allein. Viele Staaten kaufen bey einem Volke ihre Waaren, lassen sie bey einem andern verarbeiten und verkaufen sie einem dritten. Ihr reiner Ertrag, oder besser zu sagen ihr Gewinnst ist daher eine vor sich selbst bestehende eine von der Landwirthschaft ihres Gebietes unabhängige Sache. Sollen die Handelsleute nun ganz frey ausgehen, und sollen nur die Eigenthümer alle Lasten tragen! So scheinbar dieser Einwurf ist, so wenig ist er gegründet. Die Handelschaft und die Gewerbsamkeit jedes grossen oder jedes kleinen sich selbst genugsamen Staates, sind doch größtentheils auf die innländische Landwirthschaft selber gegründet. Die Kaufleute verhandeln die Waaren, die ihr Land hervorbringt an Fremde. Wenn sie keine Auflage davon zu entrichten haben so können sie dem Land-

wirthe

wirthe seine Producte und dem Handwerker seine Arbeit besser bezahlen. Müssen sie Auflagen davon bezahlen, so ziehen sie dieselben entweder von dem Preise ab und da bezahlet sie doch der innländische Eigenthümer, oder sie müssen die Waaren um so viel theurer verkaufen, daß oft der Absatz davon gehemmet wird, indem sie den Marktpreis gegen fremde verkäufer in andern Ländern nicht halten können. Nehmen wir zweytens an die Kaufleute lassen fremde Producten in ihrem Lande verarbeiten. Wenn in diesem Falle die Verarbeitung und die Ausfuhr der Waaren, oder diejenigen die sich damit beschäftigen mit Auflagen beschweret werden, so fallen diese wieder auf den Eigenthümer, indem sie machen, daß der Arbeiter dem Landwirthe für die Nahrungsmittel die er verzehret und die eigentlich dasjenige sind dessen Werth aus dem Lande gehet, weniger bezahlet. Setzen wir drittens die Handelsleute kaufen Waaren eines fremden Landes um sie ihren Mitbürgern zu verkaufen, so werden sie den Eingangszoll und die übrigen Abgaben größten-

theils wieder von dem Landwirthe, von den Eigenthümern und von den übrigen Einwohnern welche von diesen besoldet werden einzuziehen wissen. Die Auflagen welche auf die Gewerbsamkeit und auf die Handelschaft geleget werden fallen also in jedem Lande von einer gewissen Grösse schwerer auf die Landseigenthümer zurück, welche nicht nur diese Auflagen, sondern noch die Kosten ihrer Einziehung und die Verzögerungen bezahlen, welche solche verursachen. Nur auf den Gränzen jedes Landes und in den Seehäfen können sich Ausnahmen ergeben, welche nicht beträchtlich genug zu seyn scheinen um kostbare und der Freyheit tödtliche Anstalten zu machen, die im Ganzen wieder mehr schaden würden als sie in den Theilen nützen können.

Viel wichtiger ist der zweyte Einwurf wider die unmittelbare Auflage. In einem kleinen Staate der vielleicht ganz Grenze ist, dessen ganzes Daseyn auf Handelschaft und auf Manufacturen beruhet, und wo die Stände der Landwirthe und der Eigenthümer verhältnis-

weise

weise viel schwächer sind als der dienstbare Stand, können die vielen Anstalten welche die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohlstandes erheischen, unmöglich allein aus dem reinen Ertrage des ländlichen Eigenthumes bestritten werden. Nichts ist richtiger als dieser Einwurf. Ein solcher Staat kann nicht nach den ordentlichen Regeln der Staatswirthschaft beurtheilet werden. Er ist mehr wie eine Handlungsgesellschaft als wie ein Staat anzusehen. Die Handelschaft ist die Absicht seiner Vereinigung und die Quelle seines Reichthumes. Der Gewinnst derselben muß da die Stelle des reinen Ertrages von dem Grundeigenthume vertreten, und die Unkosten tragen welche die zu der Blüthe des Staates nöthigen Anstalten erfordern. Hier ist nun die Schwierigkeit viel grösser. Es ist viel leichter, den reinen Ertrag des liegenden Eigenthumes ausfündig zu machen als den Gewinnst der Handelschaft. Der vornehmste Augenmerk der Staatswirthschaft ist vor allen Dingen jeden Bürger nach Maaßgabe seines Ueberflusses an-

zulegen, von keinem mehr zu fordern als die Vortheile werth sind, welche ihm der Staat gewähret; jeden Beruf nach Maaßgabe seiner Gemeinnützigkeit zu begünstigen; alles willkührliche zu vermeiden; den Bezug dieser Auflagen so wenig kostbar und so einfältig zu machen als es möglich ist, und dabey alles zu verhüten wordurch die Freyheit der Handelschaft und der Gewerbsamkeit gehemmet werden kann. Es scheinet, daß in diesem Stücke das vorträglichste seyn sollte, alle Auflagen auf die scheinbarsten Merkmale des Wohlstandes und insonderheit auf solche Gegenstände zu legen deren Erwerbung und Genuß jeder gescheide Mann nicht anders als aus seinem Ueberflusse, aus dem Gewinnste seines Berufes bestreitet, und alle Bedürfnisse von der ersten Nothwendigkeit frey und unangetastet zu lassen. Da können neben den gewöhnlichen Auflagen, so von dem fruchtbaren liegenden Eigenthume bezogen werden, die Häuser, die Güter, die Bedienten, die Pferde, die Waaren die nur zur Pracht und zur Zierde dienen beschweret werden. Indessen

wird es immer besser seyn, wenn nur sehr wenige keinen Ausflüchten unterworfene und sehr beträchtliche Artikel, welche die reichen Leute sich gewiß nicht versagen stark angeleget seyn werden, als wenn man viele Anstalten zu Beziehung vieler kleiner Auflagen nöthig machen wird. Dieselbigen Maaßregeln sind in allen Ländern nöthig, wo die Einkünfte des Staates auf viele Aeste der Gewerbsamkeit vertheilet sind; und da muß es immer als der erste Grundsatz angesehen werden, daß sobald eine Auflage den reinen Ertrag des Landes schwächet sie als verderblich und zerstöhrend abgeschaffet oder gemildert werden muß, wenn nicht der Staat allmählich zu Grunde gehen soll; es müßte denn sein Gebiet so klein seyn, daß dessen Hervorbringung gegen seine Handelschaft gar nicht in Betrachtung könnte gezogen werden.

Es mögen aber in einem Staate die Auflagen bezogen werden von wem und wie sie immer wollen, so ist es ein unverletzliches Gesetz des Staatsrechtes und der Staatswirthschaft, daß die öffentlichen Einkünfte nur auf eine ge-

meinnützige Weise angewandt werden, nur so damit die Blüthe, die Sicherheit und die Glückseligkeit der Gesellschaft durch den Gebrauch welcher davon gemacht wird, erhalten und vermehret werden. Wo der Landesherr diesen grossen Grundsatz als das erste Gesetz seiner Wirthschaft ansiehet, da kann auch wenn die Auflagen sehr stark sind, das Land dadurch nicht anders als gewinnen. Der Landesherr muß sich immer ansehen als den Eigenthümer des Staates (*). Er hat gegen den Staat dieselbigen Pflichten wie der Eigenthümer gegen seine Grundstücke. Sobald er nicht den größten Theil seiner Einkünfte so verwendet, daß sie dadurch in einem guten Stande unterhalten werden, so bald läuft er Gefahr seine Einnahme

(*) Tanta diligentia subjectos sibi populos rexit ut omnia & omnes quasi sua essent, curaret. *Provinciæ sub eo cunctæ floruerunt.* Capitolinus in Antonino Pio §. 7. Er hat die ihm unterthänigen Völker mit so vieler Sorgfalt beherrschet, und für jeden Theil des Staates und für jeden Bürger so gesorget, als ob sie sein Eigenthum wären. Alle Provinzen haben unter ihm geblühet, sagt Capitolin von dem Antoninus Pius.

me zu schwächen, immer ärmer zu werden, und endlich das Vermögen Gutes zu thun gänzlich zu verliehren. Dieses Schicksal hat ein Landesherr unendlich mehr zu befürchten als ein Eigenthümer. Dieser hat verhältnißweise weit mehr freyes Einkommen als ein Souverain; Er schadet durch seinen Misbrauch auch sich und den wenigen, denen zu nützen er nur auf eine Weise, nur als Mensch verbunden war. Der Landesherr hingegen verletzet nicht nur seine Menschenpflichten, er bricht die Treue die er unzählichen schuldig ist, er ist ein ungetreuer Verwalter eines Eigenthums Unzählicher, das zu äufnen er durch die Uebernehmung der herrschaftlichen Pflichten, sich verbindlich gemachet hat. Er verletzet aber sich selbst auch am meisten, indem er sich des kostbaren Vergnügens beraubet unzählichen Gutes zu thun, indem er sich in die traurige Nothwendigkeit versetzet Unzählichen Uebels zuzufügen. Welch eine abscheuliche Pein für die Seele eines nicht ganz unfühlbaren, nicht ganz unmenschlichen Landesherrn, wenn sie sich alles Gute vorstellet dessen

Zernichtung seine schlimme Wirthschaft verursachet und die unzählichen Uebel welche dieselbe veranlasset hat. Welch eine Beschämung für den Ehrgeiz auch eines schlimmen oder eines schwachen Fürsten, wenn er siehet daß er selbst verarmet ist, indem er seine Unterthanen arm gemacht hat; daß nur sein Unverstand und seine schädliche Abhängigkeit von unverständigen und eigennützigen Räthen ihn in die verächtlichste Dürftigkeit und seine Unterthanen in das Elend gestürzet hat, und daß er sich zu Ungerechtigkeiten erniedrigen muß, welche für den letzten seiner Unterthanen im höchsten Grade demüthigend seyn würden. Um diese wirthschaftlichen Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen bestrebet sich ein weiser Fürst auch in diesem Stücke der Gottheit nachzuahmen, und mit dem geringsten möglichen Aufwande die größte mögliche Menge von Gutem zu erzielen, mit Sparsamkeit grosse und gute Dinge zu thun. Er machet es sich zu einem Gesetze von seinen Bürgern so wenig zu fordern als es möglich ist, um ihnen so viele Vortheile zu gewähren als es

seyn

seyn kann. Er hält denjenigen für den besten Fürsten der das Glück hat seinen Staaten bey den geringsten möglichen Auflagen die größte mögliche Glückseligkeit zu gewähren; und dieser Fürst wünschet er zu seyn.

Damit wir die Wichtigkeit dieser wirthschaftlichen Maxime desto begreiflicher machen, wollen wir uns zween Staaten vorstellen, welche zu gleicher Zeit sich in ganz gleichen Umständen befinden. Beyde haben vierzig Millionen Einkünfte. Der eine aber wird von einem weisen Landesherrn beherrschet, welcher seine ganze Wirthschaft nach den ächten Grundsätzen einer gesunden Staatskunst führet. Dem andern stehet auch ein wohlgesinnter aber von guten Einsichten entblößter Herr vor, welcher bey dem Aufwande den er machet keinen andern Gesetzen folget, als denjenigen, welche seine Gelüste und die eigennützigen Absichten der üblichen Wirthschaft der Hofleute ihm einflössen. Wir wollen uns den Aufwand jedes dieser Herren in einem summarischen Abrisse vorstellen.

	Aufwand des weisen Fürsten :	des Unweisen.
Für die Besoldung und die Unterhaltung des Hofstaates — —	4000000.	10000000.
Für die Verwaltung der Gerechtigkeit, die Unterhaltung der Richter und Beamten welche alle die Ordnung im Lande zu erhalten haben — —	5000000.	3000000.
Für das Kriegswesen	6000000.	10000000.
Für den Unterricht des Volkes, die Beförderung der Wissenschaften ꝛc.	4000000.	1000000.
Für die Kirche und ihre Diener — —	4000000.	2000000.
Für die Erhaltung der Strassen, die Errichtung und Unterhaltung von Canälen und von öffentlichen Gebäuden, für die Belustigung des Volkes — —	5000000.	2000000.
Für die Beziehung der Abgaben — —	1000000.	4000000.

Für

Für die Unterhaltung der Armen, deren es in dem Lande eines weisen Landesherrn sehr wenige geben soll, und deren Versorgung da auch besser verwaltet wird. — —	2000000.	4000000.
Für willkührliche Ausgaben welche bey zufälligen Anlässen der weise Fürst wohlthätigen und gemeinnützigen Absichten heiliget der unweise seinen Gelüsten aufopfert. — —	1000000.	3000000.
Zu Belohnung und Aufmunterung des Feldbaues der Künste ꝛc. — —	4000000.	1000000.
In den Schatz, und in Getraidvorrathshäuser um in Zeiten von Kriegen, von Miswachs und von andern ausserordentlichen Fällen alle schädlichen Mittel Geld zu machen entbehren zu können. — —	4000000.	——
	40000000.	40000000.

Wir

Wir können bey dieser Rechnung voraussetzen, daß jede besondre Art der Ausgaben bey dem weisen Fürsten auch auf die beste und die gemeinnützigste Weise werde angeordnet werden. Bey denen welche der Unterhaltung des Hofstaates gewidmet sind wird von ihm zu der Erziehung seiner Kinder eine grosse Summe ausgesetzet werden; da hingegen von dem andern Hofe auf Opern, Schauspiele, Gauckeleyen, Lustbarkeiten ungleich mehr wird verwendet werden. Die Lustbarkeiten des Hofes werden bey dem guten Fürsten so eingerichtet werden, daß der Geschmack der Tugend, der edlern Künste, der Wissenschaften dadurch in den Herzen der Hofleute und aller Bürger die desselben fähig sind, wird erwecket und verstärket werden. Bey dem Kriegsstaate des einen werden die Belohnungen und die Gnadengelder tugendhaften und verdienten Männer zu Theile werden, indem bey des andern seinem die Verwandten und die Günstlinge der Minister und der Maitressen solche ohne Rücksicht auf Würdigkeit und Verdienste erhalten werden. Die zu den Strassen, zu den

öffent-

öffentlichen Gebäuden und zu andern solchen nützlichen Anstalten bestimmten Gelder werden an dem einen Orte ungeschmälert und mit einer weisen Haushaltung zu ihrer wahren Bestimmung verwendet, an dem andern hingegen werden sie der Raub begünstigter Unternehmer werden. Dieselbige Bewandtnis wird es auch mit demjenigen haben was der Aufmunterung und der Unterstützung der Landwirthschaft, der Künste, den Wissenschaften geheiliget seyn soll. Das verlohrene Geld ist hiebey nicht das größte Uebel, die durch einen schädlichen Aufwand den nützlichen Berufen entzogenen Kräfte sind noch ein weit grösseres. So viele Menschen welche durch den übertriebenen Kriegsstaat, durch die Menge der mit der Einziehung der Abgaben beschäftigten, und welches das verderblichste ist, bereicherten Beamten oder Pachter, und durch andre unnütze und verderbliche Beschäftigungen, dem nähренden Stande und dem wahrhaftig nützlichen Theile des dienstbaren entrissen werden: diese sind ein Verlust, welcher den Staat des unweisen Fürsten in wenig Jahren ungemein entkräften

ten muß. Seine Einkünfte müssen daher nothwendig alle Jahre abnehmen, und seine Bedürfnisse werden wenigstens dieselbigen bleiben. Er wird genöthigt seyn Schulden zu machen, und um die Zinse davon zu bezahlen die Auflagen oder die Schulden zu vermehren, indem er sein Land täglich mehr ausser Stande setzen wird jene zu entrichten und dise zu tilgen. Ganz anders wird es sich bey dem weisen Fürsten verhalten. Seine wohl und getreulich verwandten Ausgaben werden das sittliche und das wirthschaftliche Wohl seines Staates vermehret: den reinen Ertrag desselben und die Einkünfte des Fürsten erhöhet, und dadurch ihn in den Stand gesetzet haben, seine der öffentlichen Wohlfahrt gewidmeten Anstalten immer zu verstärken und seine Glückseeligkeit durch das reineste und erhabenste Gefühl, durch den Anblick der immer anwachsenden Glückseeligkeit seiner Unterthanen täglich zu erhöhen.

Setzen wir nun, daß nach zehn Jahren beyde diese Landesherren miteinander in einen Krieg gerathen. Wie unendlich verschieden wird nicht

nicht ihr Glück seyn. Der weise Fürst wird ohne Mühe die Anzahl seiner Völker um zween Drittheile ihrer gewöhnlichen Zahl vermehren; er wird dieselbe weit besser besolden und unterhalten können; er wird durch diesen Vortheil bald das Heer seines Feindes entvölkern; seine wohlbezahlte Armee wird bey einem beständigen Ueberflusse an nichts Mangel leiden, und also auch weniger Krankheiten und andern Uebeln ausgesetzet seyn; sein wohlversorgter Soldat wird mit Eifer für ihn als für seinen Wohlthäter fechten und an keine Ausreissung denken. Er wird viele Jahre die Lasten des Krieges aushalten können, ohne daß er nöthig habe die Auflagen iu seinem Lande zu vermehren oder Schulden zu machen, und wenn zuletzt, wider alle Wahrscheinlichkeit, er sich zu dem letztern verbunden siehet: so wird er in dem Zutrauen auf den Geist der Ordnung und der Sparsamkeit, womit er seine Sachen verwaltet, ohne Mühe und um einen geringen Zins Geld finden, das er in wenigen Friedensjahren ohne Belästigung seiner Unterthanen wieder wird abzahlen

können.

können. Der schlechte Wirthschafter wird sich hingegen in ganz andern Umständen befinden. Er wird in dem ersten Jahr des Krieges seine Entkräftung spühren; jeder Unfall wird für ihn weit unerträglicher seyn als für seinen Gegner. Sein übelbezahltes Herr wird durch Mangel, durch schlechte Einrichtung, durch eine üble Verwaltüng Krankheiten und Uebeln ausgesetzet seyn, welche die misvergnügten Soldaten zur Ausreissung reizen werden. Sie werden mit grosser Gleichgiltigkeit fechten und der Sieg wird selten ihren Fahnen folgen. Frühe wird ihr unkluger Herr durch eine schimpfliche Erschöpfung sich genöthigt sehen von seinem weisen Gegner Gesetze anzunehmen. Dieser wird nach wenigen Jahren sich vollkommen erholet haben und jener wird wenn er nicht seine Wirthschaft ändert, den Zustand seines Landes sich immer verschlimmern sehen.

Sehr weise und sehr erleuchtete Männer haben zwar behauptet, daß alle Sammlung von Gelde oder von andern Schätzen dem öffentlichen Wohlstande und dem glücklichen Fortgange der

Emsig-

Emsigkeit nachtheilig sey. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die Aufhäufung von Gelde, von Nahrungsmitteln und von andern Bedürfnissen den Lauf der Emsigkeit minder schnell mache. Allein vielleicht ist diese Langsamkeit ein wahrer Vortheil für die Gesellschaft. Ein beständig und allzuschnell fortgehender Anwachs kann einsmal durch physische oder moralische Ursachen zu einem äussersten Uebel werden, indem jede Hemmung davon desto empfindlicher seyn muß, je weniger die Mittel vorhanden sind ihre Wirkungen zu mildern. Das so blühende chinesische Reich machet nur allzuoft eine traurige Erfahrung davon. Es können Zeiten des Mangels und des Unglücks kommen, wo ein ansehnlicher Vorrath an Gelde und an Nahrungsmitteln dem leidenden Staate oder dem angefochtenen Bürger unendlich nützlich seyn können. Der Krieg, bey dem wir die Wichtigkeit der gesammelten Schätze bereits erwogen haben, ist nicht der einzige Zustand eines Staates darinn ihm solche ersprießlich seyn können. Es gibt andre Fälle wo die Anlegung grosser Anstalten

grosse Summen Geldes erheischen kann. Es können Zeiten von Mangel, von Theurung, von Hemmung der eingeführten Manufacturen kommen, in welchen die Vorräthe an Gelde und an Nahrungsmitteln mit grossem Erfolge zu Abwendung der Noth und zu Belebung neuer Aeste von Gewerbsamkeit gebrauchet werden können. Die Sammlung von Gelde scheinet übrigens am wenigsten schädlich zu seyn, weil der grosse Ueberfluß davon insgemein nur die Zahlenmänge der Rechnungen, nicht aber den wahren Reichthum vermehret. Eine weise Zurückhaltung von Gelde und eine zu rechter Zeit wider vorgenommene Ausstreuung von solchem, könnten wohl in gewissen Zeiten von unendlichen Vortheilen seyn. So scheinet es sich auch mit den Nahrungsmitteln zu verhalten. Die Natur selbst scheinet uns hierinn ein lehrreiches Beyspiel zu geben. Die Pfützen und die Moräste, welche sich nie bewegen und welche keinen Abzug haben sind freylich ungesund und es ist dem Fleisse des Menschen die Pflicht auferleget, dieselben auszutrocknen und den Wassern,

welche

welche solche verursachen, einen freyen Lauf zu geben. Sie hat aber dennoch nicht nur Bäche und laufende Flüsse, sie hat auch Meere und Seen auf die Erde gesetzet. Diese sind so wohlthätig als jene. Wenn auch schon die erste Errichtung von Vorrathshäusern und von Schatzkammern den Anwachs der Emsigkeit und des Wohlstandes der Bürger etwas langsamer machet: so sind diese Anstalten in der Folge von einem unendlichen Nutzen, und selbst die Anlegung und die von Zeit zu Zeit nöthige Speisung derselben, können dem Fleisse des Landmannes und des Arbeiters überaus vortheilhaft werden, wenn sie zur Zeit einer grossen Wohlfeile der Nahrungsmittel, die Producte von jenem und zur Zeit eines sich steckenden Gewerbes die Waaren von diesem in einem billigen Preise erhalten.

Es ist kein Kaufmann der nicht nach Maaßgabe der Ausdehnung seines Gewerbes eine beträchtliche Summe Geldes in Casse habe um dadurch sich ausserordentliche Anlässe zum Gewinnste zu Nutz zu machen oder die Folgen un-

vermutheter Unglücksfälle zu erleichtern. Die Wirthschaft eines Staates hat gewiß dieselbige Vorsicht nöthig; obwohl es thöricht seyn würde solche zu weit zu treiben.

Lasset uns noch den Fall betrachten, daß die ordentlichen Einkünfte des Staates zu Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben nicht zureichend seyn. Ein Krieg der sehr lang dauert, eine dem Staate noch mangelnde gemeinnützige Stiftung, können für einige Jahre einen Aufwand erfordern der ihn berechtiget von seinen Bürgern einen ihre gewöhnlichen Abgaben übersteigenden Beytrag zu verlangen; oder der ihn nöthiget Schulden zu machen, derer Bezahlung dereinst auf dieselben fallen wird. Ist der Fürst befüget solche Auflagen zu machen oder dem Staate solche zuzuziehen, durch welche einst das ordentliche Einkommen desselben geschmälert, oder die Last der Unterthanen vermehret werden wird.

Da die Bestimmung der Auflagen ein wesentlicher Theil der gesetzgebenden Gewalt ist; so kann er weder das eine noch das andre anders thun als in sofern ihm die Gesetzgebung

zu=

zukömmt. In den Staaten, welche so eingericht sind, daß der Fürst ohne jemands Beystimmung oder Einrede Gesetze geben kann, ist er auch befüget dem Volke Auflagen abzufordern, oder demselben Schulden zuzuziehen, welche zu bezahlen es sich nicht entziehen kann; obwohl seine Pflichten ihn verbinden weder das eine noch das andre als nur in der äussersten Noth und mit der größten Mässigung zu thun. In andern Staaten kann und soll es niemals ohne die Einwilligung der gesetzgeberischen Macht geschehen. Und auch hier erheischet die Weisheit, daß der Regierung nie gestattet werde die Last der Schulden über die äusserste Noth zu vergrössern, oder die Auflagen gar zu lang fortzuführen. Auch ist es ganz natürlich, daß die Last immer verhältnisweise mehr auf die reichern Eigenthümer fallen soll, als auf die ärmern, weil ein Reicher verhältnißweise immer mehr missen und sich, bey Bewilligung der Auflagen besser vertheidigen kann als ein Armer. Wenn also bey ausserordentlichen Auflagen ein Bürger, welcher hundert Malter Getraides einzugehen hat

Ein Malter abzuführen hätte, so würde man einem Eigenthümer von tausend Maltern Einkommens mit Rechte zwanzig oder gar dreyßig auflegen können. Auch bey den ordentlichen Auflagen dürfte dieses nicht unschicklich seyn.

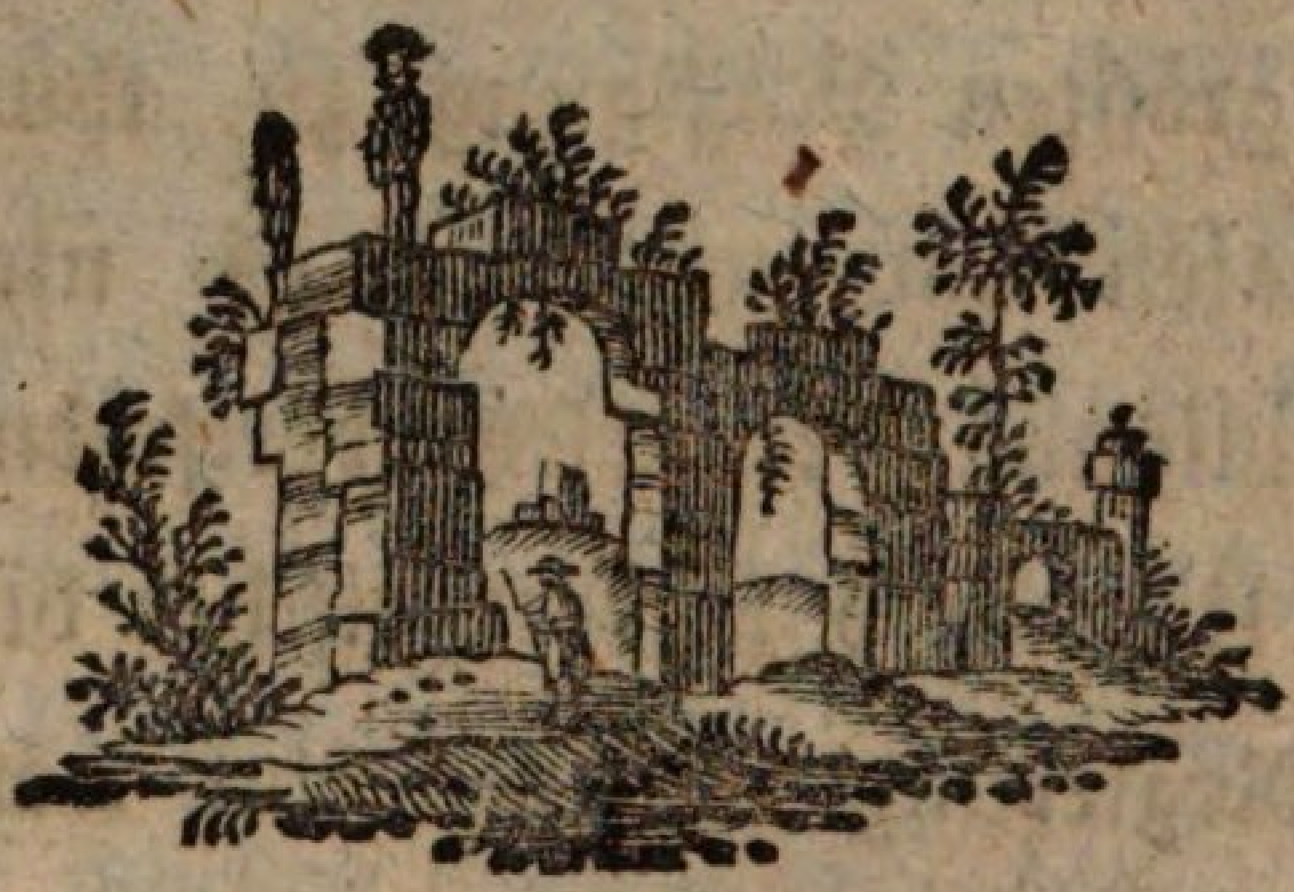

Die Freyheit.

Was ist Freyheit? mein lieber Charidemus! Ist sie etwas, oder ist sie ein Unding. Ist sie ein wahres Gut oder ist sie ein Hirngespinnst, nach welchem eine erhitzte Einbildung vergebens jaget?

Wenn du hierüber den Sklaven fragen wirst, der in der Knechtschaft gebohren niemals einen andern Stand gekannt hat, so wird er dir eben so wenig Bescheid geben können, als der Blindgebohrne dir wird antworten können, wenn du ihn fragen wirst, was das Licht sey.

Wirst du den Bürger fragen, welcher der Freyheit immer gewöhnt, die Knechtschaft niemals gekostet hat, so wird er dir vielleicht mit der Gleichgiltigkeit antworten, mit welcher, derjenige von der Gesundheit zu reden pflegt, welcher niemals krank gewesen ist; oder er wird

dir gar mit Verachtung davon reden, weil er das Unglück hat, in einem so genannten freyen Staate zu leben, wo der Misbrauch der Freyheit eben so viel Uebel erzeuget als anderswo die Sklaverey.

Wenn du hingegen einen Menschen fändest der nach dem Genusse der wahren Freyheit, sein Vaterland in die Sklaverey versunken gesehen hätte, so würdest du von diesem gewiß vernehmen können, daß die Freyheit keine Chimäre ist.

Ja, mein lieber junger Freund! wenn schon meistens der Sklave, für die Uebel seines Standes unempfindlich und der Bürger gegen die Vortheile des seinigen gleichgiltig ist; so ist nichts desto weniger die Freyheit etwas wirkliches; so hat sie für die Seele des denkenden Menschen wesentliche Reize, welche sie ihm zu einer Art von Bedürfnis machen; so ist ohne sie seine Glückseligkeit immer unvollkommen.

Aber, dieses müssen wir uns auch nicht verbergen, daß unter ihrem Vorwande die Menschen sich die abscheulichsten Uebel zugefüget und

daß unter ihrem Bilde, anstatt einer wohlthätigen Gottheit, sie meistentheils einen betrüglichen Abgott angebetet haben.

Diese so gepriesene Liebe zur Freyheit, welche wir an den Alten so übermässig bewundern, und welche wir an einigen unsrer Zeitgenossen wenigstens bemitleiden: Diese Freyheitsliebe, die oft auch Patriotismus genennet wird, ist nur zu oft Ehrgeiz, der sich höherm Ergeize und Herrschsucht die sich höherer Herrschsucht widersetzen. Wie es möglich ist, daß die wahre Liebe des gemeinen Besten sie beseele, so geschihet auch das Gegentheil nicht selten.

Die Herrschsucht und diese Freyheitsliebe sind einander viel näher verwandt, als es diejenigen selbst sich gestehen dürfen, welche am meisten darauf stolz sind. Sie können beyde die allgemeine Wohlfahrt durch ihre unseligen Zwiste zerstöhren. Sie können beyde durch eine wohlthätige Uebereinstimmung oder auch durch edelmüthige Kämpfe die öffentliche Glückseligkeit bevestigen.

Die Ehrbegierde, oder die Begierde die Geister zu beherrschen ist eine Eigenschaft der edelsten und der vortrefflichsten Seelen. Ein feuriger und unbezähmbarer Trieb nach der Erhöhung und der Erweiterung ihrer Thätigkeit ist davon die Quelle und er wird es von Glückseligkeit oder von Elende seyn, nachdem er in der wahren Vollkommenheit oder in eingebildeten Vorzügen seine Befriedigung suchen wird.

Die Liebe zur Freyheit, oder besser zu reden zur Unabhängigkeit ist derselbige Trieb mit der Ehrbegierde oder der Herrschsucht; ist von denselben nur durch die Anlässe und durch die Umstände verschieden, bey denen er sich äussert. Diese Empfindungen erhalten ihren wesentlichen Werth von denselbigen Reizen. Das Vergnügen seine Thätigkeit ungehindert und in einer grossen Sphäre auszuüben, viele Menschen in Bewegung zu setzen, oder die Bewegungen vieler Menschen zu hemmen, ist für den geschäftigen und unruhigen Geist starker oder lebhafter Seelen; ist auch für denjenigen sehr kostbar, der sich dadurch unglücklich machet,

ist als Liebe zur Unabhängigkeit und als Herrschsucht, als Liebe zur Freyheit und als Ehrbegierde fähig unendlich viel Gutes und unendlich viel Uebels zu stiften, ist das Werkzeug der wahren Freyheit wie der Sklaverey; ist die Quelle der Ordnung, wie der Anarchie.

Keine Freude ist so süß, keine ist des Adels der menschlichen Natur so würdig, keine hat für wohlgeartete Herzen so mächtige Reize; als das Gefühl, welches mit der Ausübung grosser, gemeinnütziger und aus reinem Wohlwollen herfliessender Thaten verknüpfet ist. Nichts ist so vermögend edle Seelen zu erheben und sie mit einer seligen Beruhigung zu erfüllen; als die segnende Dankbarkeit eines Volkes an dessen Glückseligkeit sie gearbeitet haben. Das Zeugnis, welches der öffentliche Wohlstand und die allgemeine Zufriedenheit von der Tugend des rechtschaffenen Mannes ableget, der die Glückseligkeit vieler befördert hat; dieses ist die wahre Ehre; dieses ist für den Tugendhaften unendlich reizvoller als es für den Ehrgeizigen

die blendendsten Puppenspiele der Grösse und der Hoheit seyn können.

Es mag nun der edeln Seelen angebohrne Trieb nach Ehre sich so äussern, daß die Beherrscher und die Vorsteher der Völker nach seinen wohlthätigen Eingebungen das wahre Wohl der Gesellschaft befördern; oder daß Bürger den Misbräuchen entgegen arbeiten, durch welche die Ungerechtigkeit oder die Unwissenheit verführter Grossen die Menschen unglücklich machen: so sind sie immer schätzbar und verehrungswürdig.

Wenn aber eine verderbliche Herrschsucht die Grossen verführet ihr Ansehn zur Unterdrückung der Bürger zu verwenden; oder wenn ein unseliger Ehrgeiz die Bürger verleitet ihre Kräfte zu Erschütterung der öffentlichen Ordnung zu misbrauchen: so ist eines dieser Uebel eben so abscheulich als das andre; und unendlich unglückselig ist der Staat wo, wie es insgemein zu geschehen pflegt, beyde mit einander herrschen. Indessen ist es vielleicht ein Gesetz der Natur, oder besser zu sagen eine Folge der

Ordnung in deren sich die menschliche Gesellschaft aus der Barbarey zu dem wahren Stande der Menschheit empor heben soll, daß jeder Staat sich eine Zeitlang in diesem traurigen Zustande befinden muß.

Seit den ersten Anfängen der bürgerlichen Gesellschaften hat ein solcher Kampf die Menschheit oft entehret, oft unglücklich gemachet und oft von grösserm Unglücke gerettet; haben allerorten Gewaltthätigkeit und Herrschsucht diejenigen bald mehr bald wenig beseelet, welche für das Beste der Völker zu sorgen oder für die Freyheit derselben zu wachen vorgegeben hatten. Selbst diejenigen Völker, welche durch ihre Liebe zur Freyheit am berühmtesten geworden sind, scheinen am wenigsten die wahre Freyheit gekannt und genossen zu haben. Was war die Freyheit von Sparta anders als eine Sklaverey, welche die Geister der vermeyntlich freyen Bürger in Fesseln hielt, und welche einige tausend durch die Gesetze zur Barbarey verdammte Sklaven, zu Tyrannen von noch unglücklichern Sklaven machte. Was war die Freyheit von

Athen

Athen anders als eine unsinnige Ausgelassenheit bey deren ein eigennützıges und verwöhntes Volk seinen Unterthanen ihr Recht und sehr oft den Fremden seine Ehre und seine Freyheit selbst verkaufete, und wo die ganze Politik in der Unterdrückung der Reichen und der Rechtschaffenen bestunde (*). Welch ein elendes Volk war nicht das römische. Nachdem es unter dem Scheine der Freyheit alle die abscheulichsten Unordnungen ausgestanden hatte, welche sich nur denken lassen gab es sich selbst und seine Freyheit um Brod und Schauspiele (**) hin. Welcher wohldenkende Unterthan eines Tyrannen selbst würde wohl wünschen unter der Fahne eines Wilkes den stürmischen Wahlen in Brentfort und den Unordnungen beyzuwohnen, welche aus Anlasse derselben bey dem vermeyntlich weisesten und freyesten Volke von Europa vorgehen.

Wir

(*) S. Xenophons Abhandlung vom athenienfischen Freystaate.

(**) Panem & Circenses.

Wir haben also billig Ursache zu zweifeln, mein lieber Charidemus, ob jemals eines der auf ihre Freyheit so stolzen europäischen Völker bisher die wahre Freyheit gekannt habe, oder kenne. Der erleuchtete Britte dürfte wohl über diesen wichtigen Gegenstand eben so wenig von dem Irrthume frey seyn als der rohe Schweizer.

Allen scheinet es bisher nur darum zu thun gewesen zu seyn: alle scheinen nur darum gekämpfet zu haben wer am meisten herrschen und wer am wenigsten gehorchen soll, nicht daß jeder Bürger für das allgemeine Wohl in einem so grossen Umfange thätig sey als es möglich ist.

Hierinn, mein liebster Jüngling, hierinn allein bestehet die ächte Freyheit des Bürgers, daß er nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten, seiner Einsichten, seiner Tugend, seines Vermögens für das Wohl der Gesellschaft seine Thätigkeit in einem so hohen Grade ausüben könne, als es ohne Stöhrung der öffentlichen Ordnung geschehen kann; so wie die natürliche Freyheit,

die Freyheit des Menschen darinn bestehet, daß er alles dasjenige thun könne wordurch er, ohne die Befügnisse seiner Mitmenschen zu verletzen seine eigene Glückseligkeit und die Wohlfahrt andrer befördern kann.

Diese wahre Freyheit, sage ich, scheinen die auf ihre eingebildete Freyheit stolzesten Völker bisher miskannt zu haben. Sehr langsam scheinet ein besseres Licht aufzugehen, das unsere Nachkömmlinge zu beglückseligen verspricht, da es uns nur mit einer tröstlichen Hoffnung für sie erquicket.

Wir bewundern mit Rechte das unerhörte Beyspiel eines kleinen Volkes (*), welches, wenn es schon nicht gar bis zu dem Heiligthume der wahren Freyheit hindurchgedrungen ist, dennoch sich demselben mehr genähert hat, als die meisten

(*) Von 25000. Seelen. Aber auch dieses kleine Volk hat Unterthanen, hat Angehörige, denen es nicht alle bürgerlichen Rechte zugestehet, welche unter einem Monarchen jeder zu geniessen hat. So leicht läßt sich die geblendete Eigenliebe verleiten sich Vorzüge zuzueignen, wenn sie kann und sollten sie auch noch so verderblich seyn.

sten Philosophen; welches dasjenige was es für Freyheit hielt, mit einer Mässigung vertheidiget hat die einer Gesellschaft von Weisen Ehre gemacht haben würde; und welches durch einen eben so bescheidenen als standhaften Kampf für dieselben in einem Zeitpunct von wenigen Jahren mehr Ruhm eingeerndtet hat als die bewundertsten Völker des Alterthumes in vielen Jahrhunderten. Mit einer noch grössern Bewunderung hat der ganze Erdkreis seine Augen auf eine grosse Monarchinn gerichtet, welche über die Gesetzgeber aller Zeiten und aller Völker sich emporhebend, in einem Lande, das verdammt schien, auf ewig der Sitz des willkührlichen Despotismus zu seyn, die Freyheit unzählichen Völkern anbeut von denen vielleicht manches in seiner Sprache noch kein Wort hatte, sie zu bezeichnen. Wo wir auch in dem übrigen Europa unsre Augen hinwenden strahlet uns selbst aus den dichtesten Finsternissen der Unordnung und der Ungerechtigkeit, ein lieblicher Schimmer eines tröstlichen Lichtes entgegen.

Glücklich sind diejenigen Völker zu preisen bey denen weise und muthige Bürger darauf bedacht sind den Zeitpunct der Freyheit zu beschleunigen. Wie sollen sie dieses angreifen? Fragst du mein lieber Charidemus! Sie sollen vor allen Dingen die ersten und die wesentlichsten Feinde ihrer Freyheit bekämpfen; und sie sollen sie da angreifen wo sie am gefährlichsten, wo sie am mächtigsten sind, jeder in sich selbst. Wenn die wahre Freyheit in einem Staate blühen soll: so müssen allervorderst seine Bürger, und insonderheit die angesehensten unter denselben sich selbst von dem Joche ihrer Vorurtheile, ihrer unordentlichen Begierden, ihrer Leidenschaften, mit einem Worte von der Tyranney der Einbildung frey machen. Sie müssen alle ihre Wünsche in die glücklichen und bescheidenen Gränzen einschränken, welche die Natur und die Vernunft denselben vorschreiben. Sie müssen nichts verlangen was den Gesetzen, der Ordnung und der Gerechtigkeit widerspricht. Sie müssen die wahren die dem Zufalle, der Ungerechtigkeit und der Bosheit nicht unterworfenen,

die dem Menschen eigenthumlichen Güter umfassen und sich durch den Besitz derselben in die vollkommenste Unabhängigkeit setzen, in eine Unabhängigkeit, durch welche sie sich über alle Streiche des Glückes und über alle Macht der Tyranney erheben.

So werden wir uns selbst frey, so werden wir uns der Freyheit würdig machen, und so werden wir sie unserem Vaterlande gewähren, wenn das Glück oder die Gunst uns in Stellen erheben werden wo wir andern zu befehlen haben werden. Nur nach Maaßgabe wie einzelne Menschen und ganze Völker weise und tugendhaft sind kann die Freyheit für sie ein Gut seyn. Nur durch Weisheit und Tugend kann sie erworben und behauptet werden. Gewaltthätigkeit und List können nur die Sklaverey ändern, nicht vertilgen. Es würde also eine vergebliche Mühe seyn nach dem Beyspiele der Brutus, der Harmodius, der Aristogiton mit heimlicher oder öffentlicher Gewalt, die Tyrannen stürzen zu wollen, welche unsre Brüder unglücklich machen. Dieses wird, wenn nicht die Uebel des Staats auf einen Grad ge-

stiegen seyn werden, auf den sie in unsern Zeiten und in unserm Welttheile kaum mehr werden steigen können, sich der rechtschaffene Bürger niemals erlauben. Hüte dich wohl diese vergötterten Unmenschen unter die Tugendhaften zu rechnen. Ihre Thaten, so blendend sie auch in den Jahrbüchern des Alterthumes vorgestellet sind, schimmern doch nur mit einem falschen Glanze, der ganz etwas anders ist, als der Glanz der Tugend. Einige derselben können als Mittel einer gerechten Nothwehr gebilligt (*), die meisten aber müssen als Ausbrüche einer barbarischen Rache verabscheuet werden. Die Tyrannen, welche durch sie gefallen sind, verdienten das Schicksal, das sie betroffen hat: aber die wenigsten welche ihre Hände zu ihrem Verderben geliehen haben, sind deswegen der Verehrung der Weisen und der Tugendhaften würdig.

Soll-

(*) „Wo ist der Mensch, welcher nicht mit seiner eignen Hand einen Nero hätte tödten mögen, der sich mit Menschenblut berauschete, und der mitten unter dem allgemeinen Morde Gesänge anstimmete,„ sagt der weise Euphrates in der Rede welche Philostratus ihm in den Mund legt: in dem Leben des Apollonius von Thiana B. V. Hauptst. 33.

Sollten denn also die Rechte der Unterdrückung unverletzlich seyn. Sollten Sklavenseelen höher zu schätzen seyn als Freunde der Freyheit?

Nichts weniger. Alles was nur den Schein der Tyranney hat, ist in den Augen des Tugendhaften abscheulich. Aber eben weil ein Tyrannenstürmer sich der Gefahr aussetzet, eben so viel Uebels zu thun als ein Tyrann selbst, wird, wenn nicht die höchste Noth ihn dazu auffordert, ein Tugendhafter es andern überlassen die verdiente Strafe an Tyrannen und an den Dienern ihrer Ungerechtigkeit zu vollziehen. Ich kenne auch keinen einzigen der nachdem er einen Tyrannen durch List oder durch einen offenbaren Krieg gestürzet hatte, ein Volk glücklich gemacht hätte. Diese Leute haben die wahre Freyheit nie gekannt, und wer durch Gewaltthätigkeit seinem Vaterlande, dieses kostbare Gut zu erwerben hoffet, kennet das wahre Mittel nicht dieselbe zu erhalten.

Dieses Mittel ist die Ausbreitung eines wohlthätigen Lichtes und menschenfreundlicher

Gesinnungen. Die Menschen sind einer um des andern willen gebohren, darum unterweise dieselben, oder vertrage sie, sagt der weiseste unter allen Menschen welche jemals einen Thron bestiegen haben (*).

Ein unwissender, ein unempfindlicher Mensch, ein Mensch, der seine wahre Würde und seinen wahren Vortheil miskennet, kann ein Tyrann, kann ein Ungerechter seyn; kann von einem Volke etwas verlangen das nicht die allgemeine Ordnung so wohl als seine besondere Glückseligkeit befördert. Aber der König, der Minister, der Vorsteher des Volks, welche über ihre eigenen Vortheile wahrhaftig erleuchtet, welche mit den mächtigen Grundsätzen der Wahrheit, der Ordnung und der Vollkommenheit befreundet sind; diese können unmöglich Tyrannen seyn. Je mehr unter einer Nation die wohlthätigen Grundsätze einer wahren Weisheit sich ausbreiten werden; desto mehr wird die Tyranney unter derselben entkräftet werden; desto schwerer wird sie da Werkzeuge ihrer

(*) M. Antoninus, Buch VIII. §.163.

ihrer Ungerechtigkeit finden: desto geschwinder wird sie der Freyheit weichen müssen, ohne daß es eben nöthig seyn wird die Verfassung zu ändern. Nur diejenige Verfassung begünstiget die Tyranney, welche die Ausbreitung des Lichtes hemmet, welche dasselbe hindert in das Cabinet oder in den Rathssaal hineinzudringen. Die Wahrheit hat ihre Rechte, welche niemals unkräftig seyn können so bald der Mensch von ihr überzeuget wird. Und wenn diejenigen, welche als die eifrigsten Verfechter der Freyheit verehret werden, sie wahrhaftig gekannt, und sie dem menschlichen Geschlechte zu gewähren das wahre Mittel gebrauchet hätten: so würde schon lange alle Sklaverey aus unserm Welttheile verbannet seyn. Allein weil sie meistens nur chimärische Vorrechte verlangeten; weil sie meistens nur ihren Beherrschern, einen Theil ihres Ansehns entziehen wollten, um sich selbst dadurch mächtig zu machen: so war es ganz natürlich, daß alle ihre Kämpfe für die allgemeine Wohlfahrt fruchtlos seyn mußten. So lang man noch unter ihrem scheinbaren Vorwande für nichts

anders fechten wird: so lang werden auch die Völker von allen sogenannten patriotischen Bemühungen sich sehr wenige Früchte versprechen können. Sobald aber ein weiserer Patriotismus sich dahin einschränken wird, die Fürsten, die Minister und die Bürger über ihre wahren Vortheile zu erleuchten und ihnen menschliche und gerechte Gesinnungen einzuflössen: so bald werden die trüben Wolken der Tyranney sich zertheilen, so bald wird das liebliche Licht der Freyheit seine erquickenden Strahlen über die schmachtenden Völker ausbreiten, so bald werden Wohlstand, Ruhe und Zufriedenheit dieselben in dem Maasse beglückseligen, als die Ordnung, aus deren allein die wahre Glückseligkeit fliessen kann, bey ihnen wird eingeführet werden.

Erst wenn der herrschende und begüterte Theil eines Volkes, durch eine erhabene Weisheit erleuchtet und von einem reinen Wohlwollen entflammet, den andern glücklich und blühend machet, kann ein solches als wahrhaftig frey angesehen werden. Wenn die Tugend der

Obern

Obern mit der Tugend ihrer Untergebenen in einer glücklichen Harmonie zu der allgemeinen Ordnung übereinstimmet, wenn die einen so wohl als die andern nichts verlangen als was wahrhaftig gut und gerecht ist: wenn die Thätigkeit der meisten und der angesehensten Glieder des Staates zu diesem glücklichen Ziele sich vereiniget: so entstehet die **wahre Freyheit**; der glückliche Zustand eines Staates, wo vor allen Anfällen des Neides, der Bosheit und der Ungerechtigkeit sicher, jeder Bürger den Vorschriften der Tugend nachleben, die Früchte seines Fleisses und des Fleisses seiner Voreltern ungestöhrt geniessen, alles was ihm die Gesetze der Ordnung und der Vernunft nicht verbieten, alles wodurch er die Rechte andrer nicht verletzet nach seinem Gutbefinden vornehmen, und die Thätigkeit seines Leibes und seines Geistes in dem größten möglichen Umfange ausüben kann.

Das erleuchtete Wohlwollen der Obern gegen ihre Untergebenen, die ehrfurchtsvolle Dankbarkeit der Bürger gegen ihre Vorgesetzten,

die glückliche Vereinigung ihrer Kräfte zu der allgemeinen Wohlfahrt, sind die einzigen Werkzeuge der wahren Freyheit und die kostbarsten und dauerhaftesten Bänder aller menschlichen Gesellschaften.

Nur durch sie können Fürsten ihr Ansehn und Völker ihre Rechte wider jede Gefahr verwahren. Wo diese kostbaren Gesinnungen herrschen haben Fürsten keine andre Wache gegen ihre Völker und Völker keinen andern Schutz wider ihre Fürsten nöthig. Wo sie mangeln da können weder die einen noch die andern sich eine wahre Sicherheit versprechen. Von ihnen weit mehr als von der künstlichsten Verfassung hänget das Heil der Menschen und ihrer Beherrscher ab.

Alle andern Triebfedern, welche man den Verfassungen zuschreibet und durch welche man sie vollkommen und glücklich machen will, sind Undinge oder Misbräuche, welche nichts als Verwirrung erzeugen können.

Der Mensch welcher in einer gänzlichen Unwissenheit lebet muß entweder ein unbändiges Thier

Thier und aller Unterwürfigkeit unfähig, oder ein zahmes Thier und nur eines blinden Gehorsams fähig seyn. Wo der größte Theil einer Nation sich in dem ersten Falle befindet, da hat keine bürgerliche Verfassung statt. Wo hingegen der grössere Theil eines unwissenden Volkes weich und schwach ist, da ist es leicht die Herrschaft über dasselbe zu behaupten und den Trieben desselben die Richtung zu geben, welche der Herr für die vortheilhafteste hält, wenn sie nur der Natur nicht zu sehr widerspricht, oder wenn nur der Wille des Beherrschers durch eine genugsame Macht unterstützet ist. In solchen Staaten ist nun freylich die vornehmste Triebfeder der meisten Handlungen der Unterthanen Furcht, und das thätigste Werkzeug des Fürsten Gewalt. Wie mehr sich die Schwachheit des Volkes vermindert und wie mehr dessen Einsichten zunehmen, wie mehr es einen eignen Willen bekömmt, desto mehr muß die Macht der Regierung sich verstärken oder ihre Verwaltung muß sich nach den Neigungen und nach den Einsichten des Volkes richten.

Mit

Mit dem Anwachse des Lichtes und der Selbstthätigkeit, mit der Verstärkung des Gefühles von eigener Stärke entwickelt sich allmählich die Liebe zur Freyheit. Wo diese bey dem größten Theile eines Volkes sich äussert, da muß eine republicanische oder eine monarchische Verfassung sich anfangen zu bilden. Da bekommen nun die Handlungen der Bürger eine freywillige Richtung, wie sie vorher solche nur von dem Stosse oder von dem Drucke der Regierung erhalten hatten. Diese Richtung ist aber nach der Verschiedenheit der Verfassung verschieden.

Wo mehrere die größte Macht haben und die meisten Vortheile gewähren können da gehet sie auf den Beyfall dieser mehrern; wo diese Vortheile sich in den Händen eines einzigen befinden, da wendet sich diese Richtung auf den Beyfall des Fürsten. In solchen Staaten ist also die Gutheissung der Beherrscher die eigentliche Triebfeder der öffentlichen Handlungen. Wo mehrere oder alle an der Verwaltung Theil haben können, da ist erstlich die Thätigkeit derer welche etwas zu sagen haben minder einge-

schrän-

schränket, und da redt man mehr und lauter von dem gemeinen Besten, obwohl auch dieses nichts anders ist als der Vortheil dererjenigen, welche würklich die Gewalt in Händen haben. Man hat daher diese Staaten vorzüglich freye Staaten genennt und der grosse Montesquieu nannte diese Triebfeder Tugend oder politische Tugend. Er erkläret sie zwar durch Liebe des Vaterlandes, Liebe der Gleichheit; aber in der That haben alle Republicaner bisher, wie es dem Menschen natürlich ist, nur den Beyfall derjenigen gesuchet, welche die Macht in Händen hatten. Im Grunde war auch Furcht vor dem Volke, Furcht vor den Optimaten, Furcht vor den Vollziehern der Gesetze die Triebfeder ihrer Handlungen.

Eben so natürlich war es, daß in den neuern Monarchien der Beyfall des Fürsten die Triebfeder der Handlungen der Grossen und der Edeln würde, die allein Bürger waren. Nachdem diese die fast unabhängige und mehr als republicanische Selbstthätigkeit verlohren hatten, welche die alte Lehnsverfassung ihren

Vor-

Vorfahren gewähret hatte, so mußten sie dem Ueberbleibsel davon diese neue Richtung geben, welche durch den Schatten der Feudalfreyheit sonderbar modificiert wurde. Daher kam es daß diese Edeln immer von ihrer Ehre redten und die unbefleckte Erhaltung derselben, als rechtschaffene Ritter, für ihre erste Pflicht hielten. Obgleich also der Beyfall des Fürsten die stärkste Triebfeder ihrer Handlungen war: so behielten sie doch immer ihre Ehre im Munde, zum Theile auch im Herzen; und hieraus entstund ein Gemisch von Gesinnungen, welches allerhand Widersprüche wirkte und den Adel bald zur Sklaverey bald zur Freyheit neigte: so wie die so genannte Tugend bey den Republicanern bald Sklaverey bald Freyheit erzeugte. Diese Gesinnung des Adels begriff Montesquieu unter dem Wort Ehre. Im Grunde ist sie aber auch nur Furcht vor demjenigen welcher die größten Vortheile gewähren kann, die aber oft sich in Muth verwandelt, wenn Hoffnung da ist, ihm diese Vortheile abzuzwingen.

Es

Es läßt sich also sagen, daß bey allen bisher bekannten Völkern Furcht von dem Despotismus, Scheintugend von der republicanischen Verfassung, und ein Schattenbild von Ehre, von der Monarchie die Triebfedern gewesen sind. Aus diesen Grundsätzen lassen sich auch grossentheils, obwohl nicht ohne eine grosse Behutsamkeit und nicht ohne eine sorgfältige Rücksicht auf andre Nebenursachen, die Gesetze und die Schicksale der alten und neuern Völker erklären. Allein die Gründe einer wahren Gesetzgebung sind sie gewiß nicht. Sie können niemals die wahre Glückseligkeit erzeugen. Sie haben auch niemals ein Volk glücklich gemacht, als in so fern sie der wahren Tugend näher kamen. Bey dieser allein hat die wahre Freyheit Platz, und diese ist so wohl in monarchischen Staaten wie in republicanischen möglich. Sie ist eine gleich wichtige Angelegenheit von dem Fürsten wie von dem Volke.

Ein Fürst, der nur das Gute will, und der es mit Verstande will, kann bey einer republicanischen Verfassung das unumschränkteste

An-

Ansehen behaupten. In einer Republic kann der Bürger ein vollkommener Sklave seyn. Ein Despote hat immer mehr Ursache auf seinem Throne zu zittern als der eingeschränkteste Fürst; und der letzte Unterthan eines Monarchen kann oft eben so frey seyn, als der erste Bürger eines Freystaates.

Kein weiser Fürst wird mit Unterdrückung der Repräsentanten seines Volkes seine Gewalt auszudähnen und kein weises Volk wird durch gewaltthätige Neuerungen das Ansehen seines Fürsten zu schmälern trachten. Welcher Theil von ihnen auch glauben wird Ursachen zu haben mit dem andern misvergnügt zu seyn: so wird er ohne die äusserste Noth, sich gegen den andern mit keinen andern Waffen vertheidigen, als mit bescheidenen und verständigen Vorstellungen; so wird er die Mängel der Gesetze und die Fehler der Menschen lieber durch die wohlthätigen Einflüsse der Tugend und der Wahrheit entkräften, als sie durch gewaltthätige Unternehmungen bekämpfen wollen.

Der

Der Fürst aber, welcher seinen wahren Vortheil kennet, welcher weiß, wie nöthig es ihm ist von seinem Volke geliebet, unterstützet, erleuchtet zu werden; welcher vor den Gefahren zittert, die die unumschränkte Gewalt, dem der sie besitzet, noch furchtbarer machen, als dem der darunter seufzet; welcher empfindet wie groß und edel es ist über freye (*) und glückliche Menschen zu herrschen; und wie sehr da die Masse der allgemeinen Glückseligkeit vermehret und die Würde der Nation erhöhet wird, wo jeder Bürger hoffen kann nach Maßgabe seiner Talente zu dem Besten seiner Mitbürger mitzuwirken; und welcher erkennet, daß ein Tyrann nicht besser und nicht glücklicher ist als sein Sklave. Der rechtschaffne und wahrhaftig weise Fürst wird es als eine Pflicht ansehen, die

(*) Erhaben und schön ist die Dankbarkeit des weisen Antoninus gegen den Severus, weil er ihn gelehret hat „seinen Staat durch billige Gesetze und einförmige Rechte verwalten, und also regieren, daß seine Unterthanen eine völlige Freyheit erhalten möchten. B. I. §. 14.

die er sich selbst, seiner Ehre, seiner Sicherheit schuldig ist, der willkührlichen Gewalt zu entsagen; und seinem Volke eine gute Verfassung zu schenken. Sollten wir einen Augenblick zweifeln, daß ein Volk gefunden werden könnte, welches nicht diese Wohlthat mit Freuden von den Händen eines Fürsten annehmen würde, der erleuchtet und gerecht genug wäre ihm eine solche anzubieten; oder das sich nicht selbst eine solche geben würde, wenn es ihm frey stünde.

Fürsten und Völker, welche die Erfüllung ihrer Pflichten und die Handhabung ihrer Rechte sich wechselsweise am kräftigsten versichern wollen, haben unter einander dieselbige Angelegenheit, daß Weißheit und Tugend durch alle Theile des Staates ausgebreitet, dem Beherrscher wie den Unterthanen für die Erhaltung ihrer Freyheit Gewähr leisten; daß durch tugendhafte und redliche Bewahrer der Gesetze, bey jedem Schritte, der sie auf Irrwege führen könnte, sie vor der Gefahr, die sie bedrohet, gewarnet, daß durch die Vorstellung der Schande und des Schadens, welche von der Ver-

letzung der Gesetze unabsonderlich sind, mehr als es durch die Furcht der Gewalt möglich ist, sie von jeder Uebertretung derselben abgehalten werden, und daß keiner gehindert werde, in der ihm durch seinen Stand und durch seine Gaben angewiesenen Sphäre zu seiner und zu seiner Mitmenschen Glückseligkeit sich am vollkommensten thätig zu beweisen.

Ich habe ehmals einen Versuch gewaget einen Entwurf einer solchen Verfassung abzufassen. Hier hast du ihn schätzbarer Jüngling. Ich habe als ein Republicaner dabey mein Augenmerk vorzüglich auf die republicanische Regierungsform gerichtet. Dennoch habe ich getrachtet ihn so einzurichten, daß er auch mit wenigen Abänderungen in einem monarchischen Staate ausgeführet werden könnte.

Sieh ihn wie viele meiner übrigen Einfälle, als einen wohlgemeynten Traum an. Aber bedenke doch auch, daß nicht alles ein eitler Traum ist, was nach der flüchtigen Denkungsart unsers Jahrhunderts unmöglich scheinet. Nicht alle philosophischen Entwürfe werden Luft-

schlösser bleiben. Manche werden in bessern Zeiten von einer glücklichern Nachwelt ausgeführet werden. Es ist wenigstens für meine Seele eine angenehme Beruhigung zu denken, daß nichts Gutes ersonnen werden kann, das nicht in der Reihe der Begebenheiten einmal wirklich werden wird. Und zuletzt ist es immer eine edle Erquickung, eine nicht für ewig unfruchtbare Beschäftigung des Geistes das Gute das wir nicht wirklich machen können, auch nur in lehrreichen Erdichtungen uns und andern vorzustellen.

Die Verfassung.

Nichts ist schwärer als einen neuen Staat zu stiften; nichts ist leichter als einen solchen zu träumen. Jenes ist ein weitaussehendes Werk des Staatsmannes und des Helden. Sie sollen es nicht übel finden wenn der Philosoph durch dieses sich bestrebet ihnen ihre Mühe zu erleichtern.

Der Staat welchen wir dichten wollen soll von einem kleinen Umfange seyn; nicht eben weil wir die kleinen Staaten für die glücklichsten halten, sondern weil so unser Entwurf am besten wird übersehen werden können. Ein urtheilsvoller Baumeister kann nach einem ganz geschmeidigen Modelle das weitläuftigste Gebäude aufführen.

Unser neue Staat bestehet aus zwölftausend Bürgern oder Familien. Wir theilen ihn in

fünfzehn Quartiere oder Nachbarschaften ein, von welchen jede mit allen übrigen in einer vollkommenen Gleichheit stehet. Für den Mittelpunct davon nehmen wir eine Hauptstadt an, welche alle Bürger mit gleicher Bequemlichkeit besuchen können. Die Wohnung in dieser Stadt gibt kein Vorrechte in den Staatsgeschäften. Es ist für die Gesellschaft sehr wesentlich, daß erleuchtete und tugendhafte Bürger eben so gern oder gar lieber auf dem Lande wohnen als in den Städten. Die Beschäftigungen des Landmannes erheben, die Seele weit mehr, als die Arbeiten des Städters.

Ueberhaupt erkennen wir bey allen unsern Bürgern eine durchgehende Gleichheit der Rechte, welche ihnen die Menschheit allen gleich zuspricht, und welche die bürgerliche Vereinigung allen gleich versichern soll. In dem Staate soll jeder glücklicher seyn, und die Rechte der Menschheit sicherer und vollkommener geniessen, als er sie geniessen könnte wenn er ausser denselben lebete. Allein die Verpflichtungen gegen das Vaterland können doch bey einem Theile der Bür-

ger stärker seyn, als bey dem andern, und daraus muß natürlicher Weise eine nicht ungerechte Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte entstehen.

Wir setzen deshalben zwo unumgängliche Bedingnisse voraus, ohne welche kein Bürger in dem Staate bey den öffentlichen Geschäften eine Stimme haben soll. Die eine ist daß er in dem Lande angesessen sey, daß er ein durch die Gesetze bestimmtes Maaß angebautes Landes in demselben besitze, und die andre, daß er eine Erziehung und einen Unterricht genossen oder sich selbst gegeben habe, durch welche er fähig geworden ist die Pflichten eines Bürgers in dem Umfange zu erfüllen, in welchem er unter seinen Mitbürgern etwas zu bedeuten haben will.

„Ich nenne Unwissenheit, sagt Plato (*), diejenige Beschaffenheit der Seele, welche sich den Wissenschaften, den Vorschriften der Vernunft widersetzet, die in ihr das Uebergewicht behaupten sollen. Sie herrschet in einer Stadt, wo der Pöbel sich wider die Obrigkeit und wi-

(*) Von den Gesetzen B. III. S. 162. u. f.

der die Gesetze auflehnet. Sie tyrannisieret den Menschen, in dessen Seele die gesunden Grundsätze unmächtig sind, und der das Gegentheil von demjenigen thut, was sie ihm vorschreiben. Und diese Unwissenheit sehe ich in dem Ganzen des Staates wie bey jedem Bürger für die verderblichste an. — Wir müssen es also als eine Grundwahrheit annehmen, daß man denjenigen Bürgern, welche mit derselben behaftet sind, keinen Antheil an den Staatsgeschäften geben soll; und daß wenn auch sonst, sie in den tiefsinnigsten Erkenntnissen, in den schönen Künsten und in allem demjenigen, was die Fertigkeit des Geistes auf das höchste bringen kann, noch so geübt wären; sie dennoch den Vorwurf der Unwissenheit verdienen; daß im Gegentheile der Name von Weisen und das Recht zu den höchsten Würden, denjenigen zukömmt, welche den Gegensatz von ihnen ausmachen, wenn sie auch sonst, wie man zu sagen pflegt, weder schwimmen noch lesen könnten. In der That, meine lieben Freunde, wie sollte die Klugheit in einer Seele wohnen können, welche mit sich selbst

nicht übereinstimmet? Dieses ist unmöglich, weil die Weisheit nichts anders ist als die schönste und die vollkommenste aller Harmonien; und weil man dieselbe nicht anders besitzet als in so fern man nach der Vernunft lebet. Wem diese mangelt, der kann anders nicht als sein eignes Haus ins Verderben stürzen, und weit entfernt, daß er sollte der Retter des Staates seyn, wird er unfehlbar denselben durch seine Ungeschicklichkeit zu Grunde richten". Nach diesem Grundsatze ist es das erste Grundgesetze unserer Verfassung, daß alle diejenigen welche an den öffentlichen Geschäften Theil haben sollen, durch eine sorgfältige Erziehung von der Unwissenheit befreyet werden müssen, welche die Quelle aller Uebel ist. Wer nicht gelernet hat wordurch Menschen tugendhaft und Staaten glücklich werden, wer nicht nach allen seinen Kräften der Tugend und der Weisheit nachgestrebet hat, dem werden wir auch den kleinsten Theil der Sorge für die allgemeine Wohlfahrt nicht anvertrauen.

Bey nahe eben so nöthig scheinet es uns, daß derjenige, welcher an der Regierung Antheil haben will, in dem Lande angesessen sey. Dieses ist deshalben das zweyte Grundgesetz unseres Staates. Der Landeigenthümer ist der eigentliche Bürger des Staates; und wenn ein besondrer Adel (*) oder ein Patriciat in einem Staate sind: so sollten sie nur aus grössern Landeigenthümern bestehen. Nur aus die-

(*) Der Adel wie er in unsern Reichen und Freystaaten eingeführet ist, ist desto mehr nichts anders als ein Misbrauch wie älter er ist. Was man in den mittlern Zeiten Adel nannte, war nichts anders als die Classe der Menschen, welche die andern in der Unterdrückung und in der Sklaverey hielt. Er bestund aus den Feinden und aus den Tyrannen der übrigen Bürger. Dieser Adel mußte sich von dieser Ungerechtigkeit reinigen und etwas ganz anders werden als was er ursprünglich war, ehe er bessern und erleuchteten Menschen schätzbar werden konnte. Er mußte in dem chinesischen Sinne seine Vorfahren adeln. Wo er es noch nicht gethan hat da verdient er auch keine wahre Achtung. In diesem Gesichtspunct sollte der neue Adel dem alten wohl vorzuziehen seyn. Sollte Haller, den zwar als einen Republicaner ein Adelsbrief nicht adeln sollte, nicht edler seyn, als ein reichsfreyhochwohlgebohrner Herr der keine gute That gethan hat, wenn er auch zehnmal seine Ahnenprobe leisten kann.

diesen solten die Beschützer und die Verwalter des Staates erwählet werden. Wer nicht ein etwas beträchtliches Landeigenthum besitzet, ist nicht durch so mächtige Bande an den Staat angefesselt als der Eigenthümer, hat nicht so viele Gründe das Wohl desselben zu wünschen, oder empfindet wenigstens den Zusammenhang seines Wohlstandes mit dem Wohlstande des Vaterlandes nicht so lebhaft, nicht so unmittelbar. Wie mehr ein Mann liegende Güter in einem Lande besitzet; desto grösser ist seine Angelegenheit den reinen Ertrag desselben und also die wahre Quelle des allgemeinen wirthschaftlichen Wohlstandes zunehmen zu sehen.

In den gewöhnlichen Verfassungen suchen sich die Bürger durch die Verwaltung öffentlicher Aemter zu bereichern. Dieses ist eine Quelle von unzählichen Uebeln, weil da jeder trachten muß seinen Wohlstand durch die Verminderung der allgemeinen Wohlfahrt zu vermehren. Ganz anders müßte es sich verhalten, wo nur die, welche von ihren Voreltern ein beträchtliches Landeigenthum ererbet, oder welche

welche durch gerechte Mittel ein solches erworben hätten, zu öffentlichen Geschäften gezogen würden, und in denselben nichts anders suchesten, als das Vergnügen das Beste ihrer Mitbürger zu befördern und sich auf diese nützliche Weise Ehre und Ansehn zu erwerben. Da würde der unsinnige Aufwand, der Luxus nicht leicht über Hand nehmen, weil die Folgen der Verschwendung den bereits in Ansehn stehenden Bürger, seiner Ehren berauben, und denjenigen welcher nach solchen strebet, hintern würden dazu zu gelangen. Ich setze zum Voraus, daß die öffentlichen Aemter, welche mit Gewalt nnd mit Ansehen verbunden sind, nichts oder doch verhältnisweise sehr wenig eintragen, und daß bey der Verwaltung des Vermögens von dem Staate nichts zu gewinnen ist. Solche Patriciaten in den Republiken und solcher Adel in den Monarchien sind allein gerecht; die andern alle sind lauter Misbräuche, welche in Zeiten der Gewaltthätigkeit und der Unordnung entstanden sind, und welche in erleuchtetern und bessern Tagen werden verschwinden müssen. Ein bedürftiger

tiger Edelmann und ein armer Patricier müssen den Staat nothwendig belästigen und entzieren. Sie müssen sich aus Aemtern oder sonst durch nidrige Wege bereichern, oder sie müssen in einem Zustande schmachten der ihrer Herkunft unwürdig ist. Solche Edelleute, solche Patricier können kaum anders als Unterdrücker der übrigen Bürger werden. Dieses ist von den Landeigenthümern desto weniger zu befürchten, wie grösser ihre Besitzungen sind. Sie werden allen übrigen Ständen ihre Rechte ungekränket und ihre Freyheit ungeschmälert lassen. Sie werden sie dabey mit allen ihren Kräften schützen. Niemand ist so sehr als ihnen angelegen, daß jeder Mensch seine Rechte unverletzt erhalte, weil niemand mehr als sie durch die Ungerechtigkeit verliehren kann, welche der Eigennutzen ausübet, wenn er Macht genug besitzet um unterdrücken zu können.

Wenn durch eine gute Erziehung seiner Bürger der Staat mit guten und rechtschaffenen Gliedern versehen ist: so ist es darum zu thun wie unter den Besten und den Weisesten von Ihnen die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt

so vertheilet werden könne, daß die Freyheit und das Eigenthum aller auf das vollkommenste gesichert seyn.

Zu Verwaltung der Regierungsgeschäfte hat unser Staat erstlich einen Senat oder einen Staatsrath nöthig. Sollte die Verfassung monarchisch seyn, so stehet an der Spitze derselben ein Fürst, und der Senat ist sodenn nur der Rathgeber desselben, ohne befügt zu seyn über irgend ein Geschäft etwas entscheidendes zu verordnen.

Unabhängig von dem Fürsten oder von dem Senate soll die Gerechtigkeit durch besondre Gerichtshöfe und Beamtete verwaltet werden.

Die Wahl der vornehmsten Diener des Staates sollte, ganz oder zum Theile, dem grossen Rathe, dem Parlament oder, wie man sonst die Repräsentanten des Volkes wird nennen wollen zukommen, so wie auch die Gutheissung der von der Regierung vorgeschlagenen und von den Gerichtshöfen vorher geprüften Gesetze und Auflagen, von welchen aber in einem einmal

ver=

vernünftig eingerichteten Staate selten die Frage seyn kann.

Es ist ganz natürlich, daß der Staatsrath der kleinste von diesen drey Staatskörpern sey; daß das Richteramt eine grössere Anzahl von Personen erheische, und daß der grosse Rath verhältnisweise viel zahlreicher seyn müsse, als diese zween Stände.

Ehe wir die Pflichten und die Verhältnisse dieser drey Staatskörper bestimmen, wollen wir die Art vestsetzen wie die Glieder derselben erwählet werden sollen. Wenn nur diejenigen, welche uns beherrschen oder richten sollen, weis und tugendhaft sind: so ist im Grunde wenig daran gelegen ob ihre Geburt, unsre eigne Wahl, der Wille eines Obern oder selbst das Loos ihnen diese Pflichten auflegen. Indessen ist es immer als ein kostbares Vorrecht des Bürgers angesehen worden, sich diejenigen selbst auszuwählen, welche für seine Wohlfahrt sorgen, ihm Gesetze vorschreiben und ihm rechtsprechen sollen. Wenn ein Volk weis und tugendhaft ist, so wird es nur Weise und Tugendhaf-

te wählen; hat es aber das Unglück noch unwissend und verdorben zu seyn, so wird es freylich eine schlechte Wahl treffen; allein es wird eine Art von Milderung seiner Uebel seyn, wenn es denken kann, daß die Urheber derselben seine eigenen Geschöpfe seyn, daß es durch die andern Wege auch keine bessern Vorsteher haben würde, und daß es die Fehler der vorhergegangenen Wahlen in Zukunft durch weisere und gerechtere werde verbessern können.

Wir fangen bey dem grossen Rathe an. In diesen erwählet jedes Quartier, als welches aus ungefähr achthundert Familien bestehet, sechszehn seiner Mitglieder auf folgende Weise. Das ganze Quartier wird versammelt. Alle Glieder desselben welche über fünf und zwanzig Jahre alt und Besitzer von einem gewissen Maasse (*) unverpfändetes Landes sind werden abge-

(*) Weniger als fünf Jaucharten lassen sich hier nicht annehmen. Ein Wählender muß wenigstens in einem gewissen Grade unabhängig und von der Gefahr der Bestechung frey seyn. Wie grösser indessen der Staat ist;

abgezählet. So viele derselben vorhanden sind, so viele Kugeln werden in einen Beutel gethan. Von zwanzig derselben sind neunzehn schwarz und eine weiß. Jeder Quartiersgenosse ziehet nach dem Range den ihm sein Alter bestimmet eine heraus. Jeder derjenigen, welche weisse Kugeln gezogen haben, gibt einen von seinen Gemeindsgenossen in den Vorschlag. Es kann aber keiner vorgeschlagen werden welcher nicht über dreyssig Jahre alt und Besitzer von doppelt so viel unbeschwärtes Landes ist als erfordert wird, um eine Stimme geben zu können. Um der Uebermacht der Bestechung und den Kunstgriffen vorzubiegen, welche bey den Wahlen so leicht verderbliche Einflüsse haben können; wird hier das Loos zu Hilfe genommen. (*) Die dreyssig

ist; desto grösser muß das Maaß des Landes für diejenigen bestimmet werden, welche das Recht haben sollen zu erwählen und erwählet zu werden.

(*) „Man muß nur in wenig Fällen das Loos gebrauchen" sagt Plato von den Gesetzen B. VI. S. 327. und Plato lebte in einem Staate, wo das Loos sehr viel gebraucht wurde.

dreyssig oder vierzig Vorgeschlagnen werden vermittelst desselben auf die Helfte hinuntergesetzt. Die in dem Vorschlage verbliebene Helfte wird sodenn dem Urtheile der Mehrheit unterworfen um vier aus derselben auszuwählen. Diese vier werden durch das Loos wider auf zween gesetzet, und aus diesen zweenen wählet sodenn die Mehrheit aller Gemeindsgenossen denjenigen aus, welcher ihr am besten gefällt.

So bestehet der grosse Rath unsers Staates aus zweyhundert und vierzig Glidern. Diesen werden noch zwanzig andre beygefüget welche von dem hohen Rathe selbst folgendermassen erwählet werden. Jedes Quartier wählet auf die Weise welche wir erst beschrieben haben, zween seiner Gemeinsgenossen aus, um solche dem grossen Rathe vorzustellen. Aus diesen dreyssigen nimmt sodenn dieses Collegium denjenigen welche es für den würdigsten hält. So gelangen zwanzig Männer in den grossen Rath von welchen man mit der größten Wahrscheinlichkeit muthmassen kann daß sie ein allgemeines Zutrauen verdienen, indem sie erstlich ihrem Quartiere und

sodenn dem grossen Rathe auf eine vorzügliche Weise gefallen müssen.

Die verschiedenen Pflichten des Richteramtes und die Einsammlung der öffentlichen Abgaben, sind die Obligenheiten von hundert und zwanzig besonders dazu ausersehenen Bürgern. Jedes Quartier gibt in diesen Staatskörper aus den wirklichen Gliedern des grossen Rathes acht Personen welche es auf dieselbige Weise erwählet, wie diese seine Representanten. Wer weniger als fünf und dreyssig Jahre alt ist und nicht doppelt so viel unverpfändetes Landes besitzet, als erfordert wird um in den grossen Rath wahlfähig zu seyn, kann nicht in dieses Collegium erwählet werden.

Das höchste aller Collegien ist der Staatsrath. In diesen gibt jedes Quartier zwey seiner Mitglider welche es aus der Zahl seiner Richter auf dieselbige Weise erwählet. Jedoch ist zu disen wichtigen Stellen niemand wahlfähig welcher nicht das vierzigste Jahr seines Alters erreichet hat und welcher nicht zweymal so viel unbeschwärtes Landes besitzet als erfor-

dert wird um zu dem Richteramte gelangen zu können. Zu diesen dreyssig Rathsglidern kommen noch sechse, welche aus allen Richtern auf dieselbige Weise erwählet werden, wie die zwanzig Glider des grossen Rathes welche keinem Quartiere insbesondre zugethan sind. Die Glie des Staatsrathes und des richterlichen Standes sind also alle zugleich auch Glider des großen Rathes, dessen Anzahl die von zweyhundert und vierzig niemals übersteigen soll; und welcher niemals für rechtmässig versammelt angesehn werden kann, als wenn alle diese drey Staatscollegien beysammen und wenn von jedem über die Helfte ihrer gesetzlichen Anzahl, gegenwärtig sind; indem sonst die Einheit welche für die allgemeine Ruhe so nöthig ist in dem Staate nicht würde behauptet werden.

In der monarchischen Verfassung stehet an der Spitze des Staatsrathes wie des ganzen Staates der Fürst. Das Volk hat halb so viel Glider darein zu ernamsen als bey der republicanischen Verfassung; es stehet aber dem Landesherrn frey denselben wenigstens eben so viele

zu-

zuzugesellen. Wie in der republicanischen Verfassung der Senat den Landesherrn vorstellet und also über alle den übrigen Staatskörpern nicht vorbehaltene Geschäfte zu entscheiden hat; so erstrecken sich in dem monarchischen seine ordentlichen Pflichten nicht weiter als auf die Obligenheit dem Fürsten zu rathen.

In der republicanischen Verfassung wird der Vorsitz in dem Staatsrathe und folglich in dem ganzen Staate, abwechslungsweise von zwey Häuptern geführet.

Diese Häupter, die vornehmsten Staatsbedienten und die Vorsteher von den übrigen Collegien werden von dem grossen Rathe aus denjenigen Collegien erwählet, denen sie vorstehen sollen. Jedes Quartier schlägt zu den höchsten Stellen eines oder einige seiner wahlfähigen Glider vor und der grosse Rath erwählet aus den Vorgeschlagenen denjenigen welchen er den würdigsten findet. Es werden aber bey den Wahlen der ersten Häupter dem grossen Rathe aus jedem Quartiere durch das Loos sechs oder acht Bürger, beygefüget und jeder dieser Zuge-

ordneten hat bey diesem wichtigen Geschäfte seine Stimme wie die Glieder des grossen Rathes. (*) Auf diese Weise wird die Unordnung der Comitien oder der Landtäge verhütet, dem verderblichen Nachwerben vorgebogen und das allgemeine Zutrauen des Volkes den Häuptern des Staates versichert.

Die Erwählung zu den unbeträchtlichern Stellen und Commissionen geschiehet, ohne Vorschläge von Seiten des Volkes, allein durch den grossen Rath, den Staatsrath oder die andern Collegien welchen die Gesetze solche auftragen.

Sobald eine Stelle erlediget ist; so wird um allem gefährlichen Nachwerben vorzubiegen, wenn es immer möglich ist, solche noch an demselbigen Tage, immer aber so geschwind besetzet, als es die Natur der Sache und der Umfang des Staates erlauben.

Alle

(*) Obgleich er kein Land besitzet, wenn er nur nicht seine bürgerliche Ehre durch ein Vergehen verwirket hat. Da diese Zugeordneten nur wenige Stunden vor den Wahlen erwählet werden so hat da nicht leicht eine Furcht der Bestechung Platz und die geringsten Bürger erhalten so einen unschädlichen Antheil an der allgemeinen Freyheit.

Alle Bedienungen und alle Ehrenstellen werden zwar auf lebenslänglich gegeben. Es wird aber jedes Jahrs auf einen bestimmten Tag über alle Glider der verschiedenen Staatskörper eine Censur vorgenommen.

In dem grossen Rathe wird über jeden Staatsbedienten und über jedes Rathsglied, welche dieses Collegium erwählet hat, eine Umfrage gehalten. Wen hier die Mehrheit bestätiget, von dem ist weiter keine Frage. Wem aber diese ihre Gutheissung versagt über den wird in allen Quartieren umgefraget, und wenn er in achten derselben die Mehrheit wieder sich hat, so ist er, jedoch ohne Abbruch seiner Ehre und seiner bürgerlichen Rechte seiner Stelle verlustig.

Diejenigen Rathsglider, welche allein von ihren Quartieren ernennet werden, werden gleichermassen ihrer Stellen verlustig wenn bey der Censur, welche jährlich bey ihren Gemeindsgenossen über sie ergehet, sie nicht von der Mehrheit bestätiget werden.

Nur die vornehmsten Staatsbedienten und diejenigen Räthe, welche den größten Theil ihrer Zeit, den öffentlichen Geschäften widmen werden besoldet. Die Besoldungen sind nicht stärker und nicht schwächer, als damit sie zureichend seyn um die Mühen derer, welche dem gemeinen Wesen dienen, so zu belohnen, daß ihnen die ausserordentlichen Ausgaben ersetzet werden, zu welchem sie durch ihre Stellen verbunden sind, indem vorausgesetzet wird, daß es Leute seyn, welche den größten Theil ihres Lebens angewandt haben sich die zu Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten nöthigen Einsichten und Tugenden zu erwerben; und indem die Gesetze verordnen, daß so bald sie zu solchen Stellen gelangen sie jedem andern Berufe, falls sie vorher einen solchen getrieben hätten, entsagen.

Nach der Wahl und der Eintheilung der Personen, sind die Pflichten zu bestimmen, welche jeder derselben zu erfüllen hat.

Die Gesetzgebung und die Bestimmung der Auflagen sind nebst der Erwählung der vornehmsten Staatsbedienten und Räthe der Antheil

aller

aller in dem grossen Rathe der Nation versammelten drey Staatskörper.

In einem nach den einfältigen und unveränderlichen Grundsätzen der Natur eingerichteten Staate werden so wohl neue Gesetze und Verordnungen als neue oder vermehrte Auflagen sehr selten oder wohl gar niemals nöthig seyn. Bis aber ein Staat durch die nur allzulangsame Aufheiterung der Geister zu dieser glücklichen Einfalt gelangen wird; werden sehr oft Berathschlagungen und Entschlüsse der gesetzgebenden Gewalt erfordert werden. Damit also insonderheit in republicanischen Verfassungen, wo der Trieb zu befehlen und Verordnungen zu machen gar zu gemein und zu ansteckend ist, die Gesetze nicht wankend und ungewiß seyn: so darf da kein neuer Vorschlag vor dem grossen Rathe berathen werden, der nicht vorher von sechs Glidern des Staatsrathes, sechs Glidern des Richterstandes, sechs andern Glidern des grossen Rathes und sechs Burgern unter dem Vorsitze eines Generalprocuratoren erwogen worden sey. Das Loos bestimmet diese fünf und

zwanzig Personen. Wenn dieselben einen Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen verwerfen; so darf derselbe vor Verflusse eines Jahres nicht mehr auf das Tapet gebracht werden. Wird hingegen derselbe würdig geachtet von dem Gesetzgeber in nähere Betrachtung gezogen zu werden so wird er wider vor den grossen Rath gebracht. Erst alsdenn werden die Verordneten ernannt welche denselben vorläufig berathen sollen. Der allgemeine Auftrag der Verordneten ist, die Vorschläge, welche ihnen überwiesen werden, auf das sorgfältigste zu erwegen, und über den Nutzen und den Schaden so ihre Ausführung bey den gegenwärtigen Umständen des Staates verursachen könnte, entweder ihr einmüthiges Gutachten oder ihre verschiedenen Meynungen dem grossen Rathe vorzulegen. Es ist ganz natürlich daß dieses Collegium, nach Befinden der Umstände jeden Auftrag durch ausdrückliche Bestimmung der Gegenstände welche dabey in besondre Erwegung kommen sollen, der Gesichtpuncten in welchen ein Geschäft zu betrachten ist, und der Berichte welche deshalben einzuziehen sind erwei-

weitern könne. Wenn sodann über ein von solchen Verordneten abgefaßtes Gutachten in dem grossen Rathe entschieden werden soll: so stehet zwar jedem Mitglide frey eine von den in dem Gutachten enthaltnen ganz verschiedene Meynung zu eröffnen. Eine solche neue Meynung aber wird niemals anders in Betrachtung gezogen, als daß sie mit dem vorigen Gutachten der Verordneten auf das neue zur Erdaurung übergeben werden kann. Es wird auch kein neuer Vorschlag in dem grossen Rathe behandelt, ohne mindestens vier Wochen vorher dem ganzen Volke kund gemachet worden zu seyn. Während dieser Zeit stehet jedem Bürger frey seine Gedanken über den Gegenstand derselben der zu dessen Untersuchung ernannten Commission zu übergeben, oder solche sonst bekannt zu machen. Ueberhaupt ist die Freyheit des Druckes in unserm Staate ein Vorrecht dessen sich jeder Bürger zu erfreuen hat. Wir setzen voraus daß Erleuchtung und Menschlichkeit in demselben bereits beträchtliche Fortgänge gemachet haben: denn es ist sehr wahrscheinlich daß in einem Staate,

welcher der Barbarey noch näher ist als der Vernunft, die Freyheit des Druckes eine sehr schädliche Sache seyn könne.

Die Justizräthe jedes Quartiers sind die ordentlichen Vorsteher desselben. Sie wachen über die Sitten ihrer Quartiergenossen und über die Art wie solche ihre Kinder erziehen; Sie thun dieses nicht mit einem zwingenden sondern mit einem rathenden Ansehen. Sie haben ein aufmerksames Auge auf die Art wie jeder sich ernähret, und sie bringen mit Hilfe der Geistlichen ihrer Kirchspiele die Anliegenheiten derjenigen welche des Beystandes der Armenanstalten würdig und bedürftig sind, durch schriftliche Berichte vor die zu Versorgung der Armen verordneten Collegien. Ohne einen Bericht von ihnen wird kein Armer von irgend einem Collegio angehöret. Sie sind auch die Obervormünder der Wittwen und der Waisen und die Rathgeber derselben. Sie ordnen denselben Vormünder und sie untersuchen die Rechnungen welche diese Vormünder vor ihnen abzulegen haben.

Zween von ihnen machen mit zween andern grossen Rathsgliedern und vier ihrer Quartiersgenossen ein Policeycollegium ihres Quartieres aus. Sie halten eine genaue Rechnung über alle Glieder desselben über ihr liegendes Eigenthum und über die Art wie sie sich nähren. Sie legen ihre kleinen Rechtshändel bey und sie beziehen die Abgaben, welche jeder zu entrichten hat.

Aus jedem Quartiere wird sodenn ein Justizrath erwählt. So entstehet ein Gerichtshof von fünfzehn Richtern. Unter dem Vorsitze des ältesten aus ihnen, hat dieses Tribunal über alle beträchtlichen Rechtshändel und Vergehen in der ersten, und über die kleinen Sachen welche vor den Quartiersgerichten beygelegt worden sind in der zweyten und letzten Instanz, zu entscheiden.

Aus denjenigen, welche bereits wenigstens drey Jahre in diesem Gerichtshofe gesessen sind, werden ferner zwölf Oberrichter oder Appellationsräthe geordnet. Von diesen werden unter dem Vorsitze eines besonders von dem grossen

Rathe

Rathe ernannten Vorstehers die beträchtlichen Rechtssachen welche von dem ordentlichen Gerichte in erster Instanz entschieden worden sind in letzter Instanz abgethan wenn eine der Partheyen gut findet, ihre Sache nochmals von denselben untersuchen zu lassen. Es spricht aber dieses Appellationsgericht nur über die Verhandlungen welche vor dem untern Richter geschwebet haben und es braucht da keinen neuen mündlicher Vortrag, und noch weniger neue Schriften der Sachwalter und der Advocaten, indem voraus gesetzet wird daß bey dem ordentlichen Gerichtshofe alles was zu dem Behufe der Partheyen dienet in der vollkommensten Ordnung aufgezeichnet und in die Verhandlungen gebracht worden sey.

Aus dem Staatskörper der Justizräthe werden durch den grossen Rath zween Generalprocuratoren oder Tribunen des Volkes erwählet. Ihre vornehmste Pflicht ist auf die Handhabung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung zu wachen und alles was wider dieselben vorgehet vor denjenigen Gerichtshof zu bringen

oder bringen zu lassen dem darüber die Gerichtbarkeit zukommt. Sie sind die gebohrnen Beschützer der Armen, der Wittwen, der Waisen und der Fremdlinge. Sie haben in jeder Staatsversammlung, deren sie nicht selbst beywohnen und in jedem Quartier ihre Statthalter welche allda ihre Stellen vertreten und welche verbunden sind ihnen jeden Vorfall anzuzeigen, welcher ihrer Aufmerksamkeit würdig seyn möchte. Sie wohnen den Versammlungen des Staatsrathes bey. Sie haben aber darinn keine entscheidende Stimme und auch nicht in dem grossen Rathe, von dem sie doch eigentlich Glieder sind. Hingegen liegt ihnen ob, bey dem Ende jeder Umfrage, durch bescheidene Vorstellungen dasjenige zu ahnden was allenfalls wider die Gesetze und wider die öffentliche Ordnung vorgeschlagen worden seyn möchte; und über ihre Vorstellungen muß, wenn sie es begehren, eine neue Umfrage gehalten werden. Dieselbigen Pflichten haben ihre Statthalter in allen andern Gerichtshöfen und Collegien.

Jeder Bürger hat das Recht bey einem dieser Generalprocuratoren oder bey einem ihrer Statthalter, dasjenige anzuzeigen was seinem Bedünken nach den Gesetzen oder der öffentlichen Ordnung zuwider in dem Staate vorgehet und Vorschläge zu eröfnen, welche er für die allgemeine Wohlfahrt nützlich glaubet. Der Generalprocurator oder der Statthalter eines solchen, welchem ein Bürger ein Anbringen dieser Art anvertrauet, ist nicht befugt ihn damit zurückzuweisen, so bald es ihm der Bürger eigenhändig unterzeichnet zustellet, und so bald derselbe sich der Bedingnis unterwirft, daß seine Schrift, wenn der Innhalt derselben sollte falsch oder sträflich erfunden werden, zur Rechtfertigung des Generalprocuratoren oder seines Statthalters soll vorgewiesen werden, und daß er die Verantwortung davon übernehme.

Jedes dieser Anbringen wird zur Entscheidung an diejenige Stelle gebracht, welche die Gesetze demselben anweisen, und es wird da auf diejenige Weise behandelt, welche jeder Art von Geschäften vorgeschrieben ist. Indessen

hat

hat ein solches Anbringen niemals die Kraft die Vollziehung eines ergangenen Schlusses aufzuschieben. Alles, was darüber beschlossen wird, gehet nur die zukünftigen Fälle an.

Von dieser Regel sind dennoch die Urtheile ausgenommen, welche das **Leben**, die **Freyheit**, das **Bürgerrecht** oder die **Ehre** eines Beklagten betreffen. In solchen Capitalfällen kann jeder von den Sprüchen des höchsten Gerichtes sich auf den grossen Rath selbst berufen, und ein Generalprocurator kann es ebenfalls auf sein eigenes Gutbefinden, und er muß, auf das Ersuchen einer durch die Gesetze bestimmten Anzahl Bürger, ein solches Urtheil vor den grossen Rath bringen. Allervorderst aber wird diese Berufung den zween Generalprocuratoren und den zehen ältesten Justizräthen, welche der Abfassung des Spruches, um den es zu thun ist, nicht beygewohner haben, angezeiget, um zu entscheiden, ob der Fall von einer Natur ist, daß er soll für die höchste Instanz gezogen werden. Finden diese, oder auch nur vier von ih-

ihnen, die Berufung auf diese höchste Instanz in den Gesetzen gegründet, so wird die Sache dahin gebracht. Bey dieser höchsten Instanz so wohl, als bey allen andern, hat jeder der wegen einem Verbrechen angeklagt wird, nach gewissen durch die Gesetze bestimmten Regeln, das Recht, diejenigen Richter sich zu verbitten, von denen er ein partheyisches Urtheil befürchtet. So ist es auch weder dem Staatsrathe, noch dem grossen Rathe noch selbst dem Fürsten erlaubet in irgend einer Sache einen andern Richter zu ernennen, als denjenigen, welcher durch die Verfassung bestimmet ist.

Alle Geschäfte, welche nicht, nach den von uns erst ausgeführten Grundsätzen, dem Richteramte und dem grossen Rathe vorbehalten sind, sind der Antheil des Staatsrathes, oder in der monarchischen Verfassung des Fürsten. Die Gewalt desselben ist, wie die Macht des Richteramtes und des grossen Rathes durch die Gesetze der Natur so bestimmet, daß sie uneingeschränkt ist so bald sie Gutes thun wollen, und

daß

daß sie nichts Uebels thun können als unter der unausbleiblichen Strafe ihre Ehre zu beflecken, ihren Wohlstand zu vermindern und ihre Macht zu schwächen. Es ist deshalben für ihren eignen Vortheil, wie für die Wohlfahrt des Staates, welche von einander unabsonderlich sind, höchstnöthig, daß so wohl die Repräsentanten des Volkes als derjenige Staatskörper dem die Verwaltung des Richteramtes obliegt das uneingeschränkte Recht haben dem Staatsrathe und dem Fürsten über ihre Anstalten und Berathschlagungen Vorstellungen zu machen: Es versteht sich aber ganz natürlich, daß diese Vorstellungen keine andre Absicht haben können, als die Macht der Regierung zu erleuchten und zu erbitten, niemals aber sie einzuschränken, so wenig die Regierung das Recht haben soll, einen andern Staatskörper in der Ausübung seiner Befügnisse und seiner Pflichten zu hemmen. Noch mehr, es soll jedem Bürger erlaubt seyn über die öffentlichen Angelegenheiten und über alle politischen und moralischen Wahrheiten zu Belehrung seiner Mitbürger und sei-

ner Obern seine Gedanken mit einer bescheidenen Freymüthigkeit bekannt zu machen. Wo diese Freyheit herrschen wird, da werden Beherrscher, Minister und Vorsteher der Völker welche nicht ganz alle Empfindung dessen verlohren haben, was redliche Seelen rühren soll, nicht leicht in grobe Abweichungen von ihren Pflichten verfallen.

* * *

Lasset uns noch die Vortheile betrachten, welche aus einer solchen Verfassung fliessen werden.

Sie würde weder den Verwirrungen der Demokratie noch den Unordnungen der Aristokratie unterworfen oder vielmehr sie würde eine wahre Aristokratie, eine Herrschaft der Besten seyn. Alle drückende Ungleichheit würde daraus verbannet seyn. Nicht leicht würde da ein Bürger vor dem andern einen Vorzug zu hoffen haben, als in sofern die Erkenntlichkeit, die Liebe und die Hochachtung seiner Mitbürger ihn

ihn dazu berechtigen würden. Da jeder Bürger, der nach Ansehn strebet, diejenigen zu seinen ersten Richtern und Beförderern haben würde, welche von seinen Tugenden und von seiner Weisheit am meisten zu hoffen und von seinen Lastern und von seiner Unwissenheit am meisten zu befürchten hätten: so müßte diese Bedürfnis tugendhaft zu seyn bey ehrbegierigen Seelen von den zärtesten Jahren an die glücklichsten Einflüsse haben; und gleich mächtige Beweggründe würden diejenigen, welche sich bereits empor geschwungen hätten, verbinden durch einen gerechten und weisen Gebrauch ihres Ansehens, sich die Gewogenheit und die Liebe ihrer Mitbürger beyzubehalten.

Auch würden die Gesinnungen der Bürger, welche ihre Bescheidenheit, ihre Umstände oder das geringere Maaß ihrer Fähigkeiten in dem glücklichen Stande des Privatmanns zurückhielten, durch diese Freyheit erhoben und geadelt werden; und das Recht welches jedem zukäme dazu beyzutragen daß den weisesten den tugend-

haftesten und den beliebtesten unter seinen Mitbürgern die Verwaltung der öffentlichen Geschäfte anvertrauet werde, würde nothwendig bey allen das glücklichste Vertrauen in die Vorsteher des Staates erzeugen.

Diese Vertheilung des Ansehns und der Hoffnung zu demselben zu gelangen würde durch alle Theile des Staates Licht und Ordnung ausbreiten, alle durch die heiligsten und die mächtigsten Bande mit einander verknüpfen und alle der öffentlichen Wohlfahrt geheiligten Anstalten wirksamer und ersprießlicher machen. Die Versorgung der wahren Armen, die Erziehung der Jugend, die Besorgung der Waisen, die Aufsicht auf den Fleiß und die Gewerbsamkeit der Bürger, welche nur ihre Aufmunterung und ihre Belehrung, niemals aber ihre Einschränkung zur Absicht haben würde; die Erhaltung der öffentlichen Anständigkeit, und die Beziehung der Abgaben würden bey einer solchen Einrichtung mit einer ungemeinen Bequemlichkeit

keit und mit den glücklichsten Erfolgen besorget werden können.

Die allerorten zerstreuten erleuchteten und tugendhaften Männer würden in die Geister und in die Gemüther der Bürger aller auch der von dem Sitze der Regierung entferntesten Theile des Staates die glücklichsten Einflüsse haben. Sie würden die rohesten Gemüther mildern und alle die Vortheile lieben machen welche ihnen die Gesetze und die Verfassung gewähren.

Da die meisten der üblichen Claßificationen der Bürger dieselben in allen Staaten eher von einander trennen, als sie solche mit einander vereinigen; da sie meistens die einen zu Tyrannen und die andern zu Sclaven machen: so würde die Eintheilung welche hier vorgeschlagen ist, durch das mächtige Band der Wohlthätigkeit und der Erkenntlichkeit die Einigkeit bevestigen, die Unterwürfigkeit erleichtern und jedem Bürger die Freyheit gewähren, welche dem fühlbaren und erleuchteten Menschen so kostbar ist.

Obgleich dieser Entwurf nur auf einen sehr kleinen Staat gerichtet ist: so hat er doch den Vortheil daß er sich gar leicht auf den größten ausdähnen läßt.

Wenn wir ein Land nehmen das zehn, fünfzehn, zwanzig und mehr male so groß ist als dasjenige welches uns zum Gegenstande unsers Ideals gedienet hat: so können wir dasselbe leicht in so viele Provinzen eintheilen als es am vorträglichsten scheinen wird. Wir können jeder Provinz die Verfassung des Staates geben den wir entworfen haben. Der Senat von jeder machet sodenn einen Provincialrath aus, welcher dem allgemeinen Staatsrathe untergeordnet die Regierungsgeschäfte der Provinz besorget. Die Gerichtshöfe stehen auch alle unter dem höchsten Gerichtshofe des Staates, und der grosse Rath erwählet die vornehmsten Beamten seiner Provinz, so wie diejenigen, welche dieselbe in den grossen Rath des ganzen Staates, in die höchsten Gerichtshöfe und in den Staatsrath zu geben hat. Es müßte aber kein

Bür-

Bürger von welchem Stande er auch seyn möchte, in irgend einer Provinz und im Namen einer solchen zu einer Stelle gezogen werden können, er habe denn sich wenigstens fünf Jahre lang darinn aufgehalten. Vielleicht dürfte in einem grossen Reiche, nützlich erachtet werden einige Stellen hievon auszunehmen welche ein Mitbürger zur Begünstigung seiner Familie und zu Unterdrückung andrer misbrauchen könnte. Allein in einer Verfassung, wie die ist die hier vorgeschlagen ist, soll dieses niemals sonderlich nothwendig werden. Aus mehreren grossen, also eingerichteten Provinzen, kann auf dieselbige Weise ein grosses Reich zusammengesetzet werden. Das Ansehn und die Majestät des Fürsten dieses Reiches würden gewiß nicht minder groß oder glänzend seyn als die von dem unumschränktesten Beherrscher, und er selbst würde seinen eigenen und andern Völkern gewiß unendlich verehrungswürdiger seyn als der willkührlichste Despote von der Erde. Es bleibet ihm immer noch die Ernamsung zu vielen ansehnlichen Stellen für diejenigen deren Ver-

dienste er belohnen und derer Freundschaft er beehren will. Diejenigen, welche wollen daß der Fürst alles vermöge, daß er alles thue, bedenken nicht daß dieses unmöglich ist, oder sie befinden sich wohl dabey, daß unter dem Namen des Fürsten sie in ihrem Sprengel alles vermögen. Der Fürst mag durch die Verfassung noch so uneingeschränkt seyn, als er will, so ist er doch durch die Natur im höchsten Grade eingeschränkt. Er kann unmöglich alle Menschen kennen, welche dem Staate ihre Dienste anbieten. Er muß die Auswahl derselben andern überlassen. Wenn er wohl denket, so wird er lieber wollen daß sie von den Bürgern geschehe, welcher größte Angelegenheit es ist, daß die Geschäfte in guten und getreuen Händen seyn, als denjenigen welche keinen andern Vortheil dabey suchen können als die Versorgung ihrer Verwandten und ihrer Anhänger, und was noch schlimmer ist die Verstärkung eines oft für den Fürsten eben so sehr als für die Bürger gefährlichen und dem Misbrauche gar zu sehr ausgesetzten Ansehens.

Noch einmal, mein lieber Charidemus, ich würde wünschen in einer solchen Verfassung zu leben; weil ich glaube daß ich da die Würde des Menschen und des Bürgers in dem größten Umfange geniessen könnte; und weil ich versichert bin daß in einem solchen Staate mehr Glückseligkeit und mehr Wohlstand seyn würden als in irgend einem andern. Wenn ich in einem solchen Staate lebete; so würde ich denjenigen für ein Ungeheuer, für einen Tyrannen ansehen der mir und meinem Vaterlande dieses Glück rauben wollte. Eben so würde ich denjenigen ansehen, welcher mein Vaterland unterdrücken würde, in welchem ich zufrieden und frey lebe, obgleich seine Verfassung noch unendlich weit von der Vollkommenheit entfernet ist. Wenn ich aber durch die Geburt oder durch andre zufällige Umstände unter das Joch des eigenmächtigsten Monarchen oder in den Wirbel der elendesten Anarchie versetzet worden wäre: so würde ich nicht von der Veränderung der Verfassung, sondern von Verbesserung der Denkungsart, Zufriedenheit und Wohlstand hoffen.

Wenn

Wenn diejenigen, welche für mich sorgen sollen, tugendhaft und weise sind, so habe ich von ihrer Gewalt nichts zu fürchten, wie grösser sie seyn wird, desto glücklicher werden sie mich und andre machen — Sind sie schlimm und unweise so hat der Fürst immer Gewalt genug mich unglücklich zu machen und der Widerstand derer die ihn einschränken wollen dienet meistens zu nichts anders als dem Ehrgeiz und Eigennutzen einiger eine angenehme Nahrung zu geben und das Elend der übrigen zu vermehren. Oft drucken bey der vermeynten Freyheit Gewalt von einer und Widerstand von der andern Seite die meisten, die besten und die nützlichsten Bürger auf die grausamste Weise; nur wenige bleiben von dem Drucke frey; und die wenigen sind nur weniger unglücklich als ihre Mitbrüder. Sie würden erst alsdenn recht glücklich seyn, wenn niemand von ihnen gedrücket würde; wenn sie lieber die Last der Obern mit andern gemeinsamlich tragen, als, wie sie es thun, solche nur auf andre wälzen wollten.

Sehr oft finden wir so gar in denjenigen Ländern, derer Verfassung am wenigsten mit den Grundsätzen der Vollkommenheit übereinstimmet mehr Wohlstand und Glückseligkeit als in irgend einem andern Lande der Erde. Ich habe erst kürzlich zween Staaten einen nicht gar grossen und einen sehr kleinen durchreiset. Der eine ist im höchsten Grade aristokratisch; der andre ist eine mehr als demokratische Aristokratie. Nach den Begriffen, welche man insgemein von den Grundsätzen der Verfassungen hat, sollte man schliessen, daß sie beyde sehr unglücklich wären: und beyde sind vielleicht verhältnisweise die glücklichsten und die blühendsten in Europa; diejenigen derer Bürger oder Unterthan ich am liebsten seyn wollte; und der blos aristokratische ist es vielleicht noch mehr als der demokratische.

Ich wollte indessen den Schluß nicht machen daß die Verfassung etwas gar gleichgiltiges sey. Es ist sehr möglich daß in diesen Staaten die Menschen besser sind als die Gesetze,

setze, daß in den meisten andern weder die Gesetze noch die Menschen so gut sind als man es glaubet, und daß die Verfassung der übrigen Staaten welche ich mit diesen beyden vergleiche noch viel schlechter ist, als die von diesen. Immer aber bleibet dieses unstreitig wahr; Alle Handlungen tugendhafter Menschen stimmen nothwendig miteinander überein. Es ist nicht möglich daß Tugendhafte Tugendhaften in ihren Absichten hinderlich fallen können; Keiner von ihnen kann einen Vortheil darinn finden die Thätigkeit eines ihm ähnlichen Menchen einzuschränken; Jeder wird dem andern die vollkommenste Freyheit gewähren, die er sich selbst wünschen kann. Lasterhafte und Unweise hingegen müssen wie mit den Guten also auch unter sich in einem unaufhörlichen Streite liegen. Was einer will, das muß der andre insgemein zu hintern trachten; und keiner kann andern als höchstens den Mithaften seiner Absichten einen Schatten von Freyheit gönnen, und auch diesen nur so lang, als ihre Vortheile einander nicht zuwiderlaufen, das ist sehr kurz.

Gebet

Gebet einem Volke die aller ausgesonnenste Verfassung und lasset es ihm an Tugend mangeln: so wird bey ihm die Freyheit unmöglich seyn. Nur nachdem Gerechtigkeit und Ordnung in einem Lande herrschen, können dessen Bürger glücklich seyn. Und der gute Bürger wird allezeit eifriger seyn, sich selber zu bessern, als geneigt seine Beherrscher zu tadeln und einzuschränken.

Beschluß.

Wir haben, mein lieber Jüngling, eine wichtige Bahn mit einander durchloffen. Wir wollen an dem Ende derselben noch ein wenig stille stehen, die vornehmsten Stellen, welche sie unsrer Lehrbegierde dargeboten hat, nochmals betrachten, und den Gebrauch erwegen den wir davon machen sollen.

Der Mensch ist von dem allgütigen und allweisen Urheber aller Dinge geschaffen worden um seines gleichen glücklich zu machen und um durch solche glücklich zu werden.

Die ewige Weisheit hat durch ein unverletzliches Gesetz verordnet, daß alle Glückseligkeit, welche derselbe geniesset, eine Frucht der Arbeit und der Tugend seyn soll; der glücklichste ist

ist derjenige der durch eigne Arbeit und durch eigne Tugend seinen Wohlstand verdienet; auf ihn folget derjenige, welcher die ihm auf eine vernünftige Weise zugefallenen Früchte fremder Arbeit und fremder Tugend wohl gebrauchet. Derjenige, welcher auf die erstere Art glücklich wird, vermehret mit seinem Wohlstande die Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft, und auch derjenigen welcher es auf die andre Weise wird ist ein nützliches Glied derselben. Derjenige welcher auf eine unrechtmäßige Weise sich die Frucht fremder Arbeit und fremder Tugend zueignet, oder von dem was er rechtmäßiger Weise erworben hat, einen der Tugend, der Freyheit oder dem Eigenthum andrer nachtheiligen Gebrauch machet, machet sich selbst unglücklich, indem er die heiligsten Gesetze des gesellschaftlichen Wohlstandes verletzet und indem er die Stützen der allgemeinen Wohlfahrt untergräbt.

Die Gerechtigkeit ist die einzige Quelle des gesellschaftlichen Wohlstandes: alles was dieselbe

verletzet ist der gesamten Menschheit überhaupt und jedem Volke und jedem einzelnen Menschen insbesondre schädlich, wenn schon durch einen scheinbaren Vortheil betrogen sie sich von dem Gegentheile überreden.

Die Hervorbringung und die Sammlung der Nahrungsmittel ist die vornehmste, die nützlichste und die nothwendigste Arbeit des Menschen.

Es können nicht mehr Menschen leben, als die nährenden Berufe erhalten können.

Es müssen aber, wenn die Gesellschaft blühend und glücklich seyn soll, genug Menschen vorhanden seyn um die Nahrungsmittel zu verzehren, welche diejenigen Menschen sammeln oder hervorbringen, die sich mit den nährenden Arbeiten beschäftigen.

Alles was diejenigen Menschen verzehren, welche Nahrungsmittel bauen oder sammeln, und womit sie diejenigen bezahlen oder ernähren die ihnen unmittelbar zu ihrem Berufe be-

hilf-

hilflich sind, nennet man Unkosten der Hervorbringung.

Dasjenige, so die nährenden Berufe über diese Unkosten sammeln oder hervorbringen, ist reiner Ertrag.

Wie kleiner die Unkosten der nährenden Berufe sind, und wie grösser dagegen ihr Ertrag; wie grösser der reine Ertrag der nährenden Berufe ist: desto grösser ist der Vortheil der ganzen Gesellschaft, weil auf diese Weise am meisten Menschen leben und einander Annehmlichkeiten und Vergnügen gewähren können.

Die Vermindrung der Unkosten der nährenden Berufe, die Vermehrung des reinen Ertrags derselben, die Vermindrung der Unkosten der Arbeit und der Zeit bey jedem andern Dienste, welcher der Gesellschaft und jedem ihrer Glieder geleistet wird; und die Vermehrung der Dienste und der Annehmlichkeiten, welche ohne Abbruch und mit Vermehrung des reinen Ertrages der nährenden Berufe erhalten wird;

diese erzeugen das gerechte Verhältnis des nährenden Standes mit den übrigen und diese ist die grosse Angelegenheit der Menschheit. Tugend und Gerechtigkeit sind unumgänglich nöthig das wohlthätige Ebenmaaß aller Stände zu behalten. Ungerechtigkeit und Laster aber zerrütten dasselbe, so sehr als Tugend und Gerechtigkeit es bevestigen.

Gemeinsame Anstalten und Arbeiten zu Beförderung der Landwirthschaft, der Emsigkeit, der Handelschaft, der Talente, der Tugenden und der Wissenschaften; wirksamer Schutz wider die Eingriffe der Ungerechtigkeit und des Lasters sind für die Wohlfahrt der Menschheit unumgänglich nöthig. Diese gewähren ihr die bürgerlichen Vereinigungen. Ohne diese würden die Menschen niemals zu einem wahren Wohlstande gelangen.

Die erste Sorge einer weisen Regierung ist, dem Volke die Gesetze kund zu machen durch deren Beobachtung allein die Menschen wahrhaftig glücklich werden können. Diese Gesetze

sind

sind nicht Geschöpfe eines herrschsüchtigen Witzes, welche den Menschen einem willkührlichen Joche unterwerfen. Sie sind nur ein väterlicher Unterricht über die wahren Bedingnisse seiner Glückseeligkeit. Unendlich verschieden von den Erfindungen einer eingebildeten Weisheit, welche indem sie die Freyheit und das Eigenthum einiger, dem vermeynten Wohlstande vieler aufopfern, Unordnung und Ungerechtigkeit heiligen, bevestigen und erhöhen sie den Wohlstand aller indem sie die Freyheit und das Eigenthum eines jeden versichern.

Wirksamer und schleuniger Schutz wider die Uebertreter der Gesetze, wider diejenigen, welche die Freyheit und das Eigenthum andrer verletzen, eine gerechte und unverzügliche Vollziehung der Gesetze ist für den allgemeinen Wohlstand nicht weniger nöthig. Wehe dem Lande, in welchem die Gesetze weniger gelten, als die Menschen (*).

(*) Io stimero sempre poco vivere in una citta ove possono meno le leggi, che gli uomini, sagt Rinaldo delli Albizzi beym Machiavel zu Ende des vierten Buches der florentinischen Geschichte.

Glückseelig hingegen ist das Volk, wo die Macht der Religion und der Sitten das Richteramt der traurigen Mühe überheben Fehlbare zu strafen oder die Irrungen beyzulegen, welche Eigennutzen und Unwissenheit verursachet haben.

Weise Beherrscher sehen es also für ihre vornehmste Pflicht an die Religion zu handhaben, welche die Gerechtigkeit die den Menschen auf dieser Welt einen unendlichen Wohlstand gewähret durch die Gottesfurcht bevestiget, die ihnen in jener eine ewige Glückseeligkeit versichert. Aber wenn sie schon diejenige Religion welche sie für die beste halten aus allen ihren Kräften befördern: so sind sie doch weit entfernet diejenigen Bürger zu unterdrücken oder zu verfolgen, welche einer andern zugethan sind; und die Misbräuche zu unterstützen durch welche in so vielen Ländern das Priesterthum die Freyheit und den Wohlstand des Volkes samt den Rechten des Fürsten zu untergraben suchen und durch welche unter dem Schein des Gottesdienstes

Aus=

Ausgelassenheit und Trägheit begünstiget worden sind.

Nicht weniger sind für eine weise Regierung alle Mittel und alle Anstalten wichtig durch welche die Sitten verbessert, die Kenntnisse erweitert, die Talente und die Geschicklichkeiten aufgemuntert, und mit einem Worte Weisheit, Tugend und Einsichten unter allen Ständen ausgebreitet und gemein gemacht werden können. Es würde unmöglich seyn, daß Bosheit, Unordnung, Trägheit, Ueppigkeit unter den Menschen herrscheten, wenn sie über ihre wahren Vortheile, so wie sie es seyn sollten, unterrichtet und erleuchtet wären. Die Erziehung ist deshalben die erste Sorge des Vaters, der sein Kind und des Beherrschers, der sein Volk liebet. Wie sie das wichtigste Hausgeschäfte ist, so ist sie auch die größte Staatsangelegenheit. Ihr grosser Endzweck ist jedem Menschen die Vortheile und die Pflichten der Menschheit überhaupt und seines Standes insbesondre bekannt zu machen, und ihm die Geschicklichkeiten und die Einsichten beyzubringen, durch die

er darinn sich selbst und andern am meisten nützen kann.

In einem Lande wo die Gesetze herrschen, Gottesfurcht und Sitten blühen, und Wissenschaften und Weisheit leuchten würden, müßten gewiß alle Stände auch in dem wirthschaftlichen Gesichtspunct den allerglücklichsten Fortgang geniessen. Indessen sind zu dessen Beförderung gemeinsame Arbeiten und Anstalten nöthig welche ohne den größten Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt nicht versäumet werden können. Es müssen Landstrassen errichtet und unterhalten, Flüsse schiffbar gemachet, Canäle gegraben, Seehäfen, Marktplätze, Stadtmauern und eine Mänge andrer öffentlicher Gebäude aufgeführet, Vorrathshäufer von vielen Arten angeleget, und zu Besorgung und Verbesserung aller dieser Anstalten Beamtete und geringere Diener bestellet werden. Es können auch der Fleiß und die Emsigkeit überhaupt oder gewisse in einem Lande besonders wichtige Theile derselben durch Belohnungen und durch Begünstigungen aufgemuntert

tert werden. Alle diese Gegenstände soll eine jede Regierung mit der äussersten Sorgfalt beherzigen. Sie soll sich aber wohl hüten dieses auf eine Art zu thun, daß dadurch die Freyheit und das Eigenthum ihrer Bürger verletzet, der reine Ertrag der nährenden Berufe geschwächet; irgend eine Arbeit, zum Nachtheile der nährenden Berufe, oder derjenigen welche in dem Staate die Stelle der nährenden Berufe vertreten, vertheuert, oder sonst der glückliche Fortgang der allgemeinen Emsigkeit durch die Begünstigung eines besondern Theiles gehemmet werde.

So wenig ein einzelner Mensch ohne die Sicherheit seines Eigenthums und seiner Person glücklich seyn kann: so wenig kann ohne dieselbe es ein ganzes Volk seyn. So sehr der Wohlstand jedes einzelnen Menschen durch den Wohlstand derjenigen Menschen erhöhet wird, die ihn umgeben: so sehr erfordert der Vortheil jedes Volkes daß alle seine Benachbarten, daß alle Völker der Erde glücklich und sicher seyn. Dasjenige Volk welches die Sicherheit und den

Wohlstand eines andern Volkes angreifet und zerstöhret, schadet eben so sehr sich selbst und allen andern Völkern der Erde als dem Volke welches es bekrieget, und welches es unterdrücket. Die erste Bedingnis des allgemeinen und des besondern Wohlstandes ist also der Friede; das erste Gesetz einer gesunden Staatskunst ist den Friden zu suchen und den Wohlstand jedes Volkes als das Glück seines eignen Volkes anzusehen. Weil es aber unter den Staatsbedienten und unter den Räthen der Fürsten und der Völker noch solche geben kann die unweise und ungerecht genug seyn können, den Krieg als ein Mittel zu gebrauchen nur unter dem Vorwande des Besten ihrer Völker oder ihrer Fürsten, die Ruhe und die Sicherheit andrer zu stöhren: so soll billig jeder Staat, nach Beschaffenheit seiner Umstände, sich in die beste Verfassung setzen um wider einen solchen ungerechten Angreifer sich zu vertheidigen; und weil es doch nicht verboten ist einen chimärischen Wunsch zu äussern, wenn derselbe gerecht ist: so sollten alle Völker unsers vermeyntlich policierten Welttheiles sich vereinigen den ersten der die

Ruhe und die Sicherheit von einem unter ihnen antasten würde mit gemeinsamen Kräften zur Ruhe zu zwingen.

Die mannigfaltigen Anstalten und Arbeiten welche die allgemeine Wohlfart zu erhalten und zu vermehren nöthig sind; erheischen sehr grosse Unkosten. Es ist unumgänglich nothwendig daß der Staat diejenigen ernähre und belohne welche seine Bürger schützen, erleuchten, trösten; so wie auch diejenigen welche die zu Verbesserung seines wirthschaftlichen Wohlstandes nöthigen öffentlichen Werke durch ihre Hände zu Stande bringen und durch ihren Geist veranstalten. Der Staat hat also Einkünfte unumgänglich nothwendig. Aber woher soll er sie beziehen. Unstreitig von denjenigen welchen die Früchte des durch die Anwendung derselben erzeugten und unterhaltenen Sicherheit und andern Vortheile geniessen. Er ist also berechtiget von jedem Bürger einen diesen Vortheilen angemessenen Beytrag an die öffentlichen Ausgaben zu fordern. Allein er kann es mit Weisheit nicht anders thun als in so fern der wirthschaftliche Wohlstand der

Gesellschaft dadurch nicht vermindert wird. Beleget er nun den Fleiß und die Emsigkeit des Landwirthes, so vermehret er die Unkösten der Landwirthschaft, so vermindert er den reinen Ertrag derselben, so greift er den allgemeinen Wohlstand in seiner ersten Quelle an; so verderbet er die einzige Wurzel aller wirthschaftlichen Güter. Beleget er die dienstbaren Berufe so geschiehet dasselbige Uebel wenn es diejenigen Berufe trifft welche dem Landbaue unmittelbare Dienste leisten: trifft es aber die andern so fällt doch die Last wider auf diejenigen Bürger welche den reinen Ertrag der Landwirthschaft zu geniessen haben, weil diese dadurch genöthiget werden, die Dienste welche ihnen der Künstler, der Handwerker, der Kaufmann leisten, theurer zu bezahlen, dieses um desto mehr je mehr die Unkosten der Beziehung der auf die Emsigkeit und die Nahrungsmittel gesetzten Auflagen die öffentlichen Bedürfnisse erhöhen, die gesellige Ordnung stöhren, und die Zuversicht und den Muth des Bürgers schwächen. Es ist deshalben die größte wirthschaftliche

Ange-

Angelegenheit des Staates, daß alle Einkünfte desselben unmittelbar von dem reinen Ertrage der Landwirthschaft bezogen, und daß sie größtentheils wider zu der Vermehruug dieses reinen Ertrages angewandt werden. Wo besondre Umstände es nicht zugeben, daß dieses Gesetz befolget werde, da muß wenigstens darauf gesehen werden daß alle Auflagen nur auf solche Gegenstände fallen, welche anders nicht als aus dem Gewinnste der einträglichen Berufe bestritten werden und von denen sie mit den geringsten Unkosten und ohne die Freyheit und die Ruhe irgend eines Bürgers zu verletzen bezogen werden können. Wie weniger es in einem Staate möglich ist die Auflagen auf den reinen Ertrag des ländlichen Eigenthums allein zu legen, desto wankender und schwächer muß dessen wirthschaftlicher Wohlstand seyn und desto härter müssen die Auflagen das Volk drücken. Wo hingegen einmal die unmittelbare Auflage auf dem reinen Ertrage allein ligen wird, da wird kein Bürger mehr empfinden daß er eine Auflage bezahle, da muß wenn zugleich eine vollkommene Frey-

heit des Handels und der Gewerbsamkeit eingeführt seyn wird und wenn Sitten und Gerechtigkeit herrschen werden der wirthschaftliche Wohlstand des Staates sich täglich vermehren.

In einem Staate, wo der Bürger diese Vortheile geniessen wird, wird er denjenigen die ihn beherrschen ihre Hoheit und ihre Vortheile nicht misgönnen: er wird weder ihre Rechte mehr einschränken noch solche mit ihnen theilen wollen. Er wird nicht zweifeln ob er frey sey, er mag nun unter der Herrschaft eines Fürsten oder unter der Sorge eines Senates leben. Alles was der Redliche, und der Patriot wünschen können ist Tugend, Weisheit und Gerechtigkeit durch alle Theile ihres Landes ausgebreitet, und von dem Throne auf die äussersten Grenzen des Reiches und von jedem Punct des Staates auf den Thron Licht, Liebe und Glückseligkeit sich ergiessen zu sehen. Indessen] werden Beherrscher und Bürger desto glücklicher seyn, je grösser dabey die Freyheit eines jeden seyn wird, je mehr jeder die Thätigkeit seiner Seele wird zu der

allgemeinen Wohlfahrt äussern können, und je weniger jedem möglich seyn, wird durch die Unterdrückung oder die Benachtheiligung andrer groß, reich oder froh zu werden.

Möchte ich so glücklich gewesen seyn, theuerster Jüngling, durch meine redliche Bemühungen in deine edle Seele die Saamen der Wahrheit und der Tugend ausgestreuet zu haben. Möchte der Himmel dir das Glück gönnen dieselben durch ein unermüdetes Nachdenken zu einer wohlthätigen Reife zu entwickeln und sie dereinst für die Wohlfahrt vieler zu gebrauchen.

Wenn, wie ich es hoffe, dieser edle Gedanke in dir entstehet, so bewaffne dich vor allen Dingen mit Standhaftigkeit und mit Muthe. Erwarte von allen Seiten Widerspruch, Widerstand, Hindernisse. Erwarte daß deine besten Freunde deine Grundsätze verwerfen; daß selbst redliche Leute sie bekämpfen, weil sie sich falsche Begriffe davon machen; daß selbst diejenigen, auf deren Wohlfahrt allein sie alle

zielen, sie verdächtig finden, weil es die größte Angelegenheit des Ehrgeizes und des Eigennutzens ist, sie verdächtig scheinen zu machen; daß du hundertmal damit werdest zurückgewiesen werden ehe du bey der Dunkelheit, die noch allerorten herrschet, nur einmal durchdringen mögest. Alles dieses soll dich nicht abschrecken. Bleibe immer der Wahrheit getreu. Versäume nicht sie sieghaft zu machen: Aber vergiß niemals daß sie es nicht anders werden kann als durch ihre eigne Kraft. Derjenige, welcher durch Gewaltthätigkeit oder durch List sie siegprangen machen will, kennet ihre Würde und die Pflichten des Bürgers nicht. Niemals hat ein guter Bürger Gewalt wider seine Obern oder wider seine Mitbürger gebrauchet um sie unter seine Fahne zu bringen. Niemals wird die Wahrheit, welche nur die Wohlthätigkeit und die Menschenfreundschaft gutheisset, durch Gewaltthätigkeit und durch Partheilichkeit siegen. Trachte nur deine Widersächer zu erleuchten, nie sie zu bekämpfen. Ich wiederhole es dir nochmals, die Wahrheit kann nur durch ihr

eig-

eignes Licht siegen. Es hat, wie der Glanz der Sonne durch Wolken, durch die Unwissenheit verdunkelt werden können; aber ausgelöschet kann es noch weniger werden als die Sonne selbst. Alles was ihre Freunde zu thun haben ist die Unwissenheit zu zerstreuen die sie verhüllet. So bald ihr wohlthätiges Licht sich zeigen wird müssen die Lüge und die Bosheit schmelzen wie Schnee und Eis bey der Annäherung der Sonne. Wehe dem Lande wo sie nicht hindringen kann. Es wird unfruchtbar bleiben wie die Gebirge die ewiges Eis decket.

Ende des zweyten und lezten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Iselin, Isaak, 1728-1782

Träume eines Menschenfreundes

Bd.: Zweyter Theil

Carlsruhe 1784

Pol.g. 453 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769522-2
VD18 80203167